Schuldnoth
und
Agrar-Reform.

Eine agrarpolitische Skizze
mit besonderer Berücksichtigung Tirols

von

Dr. Karl v. Grabmayr
Landtagsabgeordneter in Meran.

Meran.
F. W. Ellmenreich's Verlag.
1894.

Druck von S. Pötzelberger in Meran.

Schuldnoth und Agrar-Reform.

Inhalt.

		Seite
	Vorwort	VII
I.	Hypothekar-Verschuldung der österreichischen Landwirthschaft	1
	1. Bewegung im Schuldenstande und derzeitige Hypothekarbelastung	3
	2. Entstehungsarten der Hypothekar-Verschuldung	13
	a) Verschuldung als Folge von Erbgang	—
	b) Verschuldung durch Kaufschillingsreste	15
	c) Verschuldung ohne Besitzveränderung	17
II.	Ursachen und Wirkungen	40
III.	Reformbestrebungen	74
	A) Litteratur	76
	1. Reform des Besitzrechts	80
	2. Erbrechtsreformen	85
	3. Reformen des Schuldrechts	91
	4. Reformen des Exekutionsrechts	107
	B) Gesetzgebung	120
	1. Oesterreich	121
	2. Tirol	150
	3. Ausland	158
IV.	Reformziele	167
V.	Schluß	209

Vorwort.

„Haltet fest zusammen und ziehet aus zum Kampfe „gegen die Liberalen unter dem Feldgeschrei: Der „Liberalismus ist unser Feind."

Dieser kräftige streitfrohe Schlachtruf, mit dem jüngst ein klerikales Organ[1]) die Bildung des Koalitionsministeriums zu begrüßen für gut fand, erinnert lebhaft an den bekannten Ausspruch des fränkischen Diktators: »le cléricalisme c'est l'ennemi.«

Fürwahr die Extreme berühren sich! Doch wie die Extremen gewöhnlich, irren beide: Gambetta und der „Burggräfler". Nicht der Liberalismus, nicht der Klerikalismus, ist der „Feind"; der Feind ist die machtvoll andrängende Socialdemokratie, die mit der heutigen Gesellschaft den Kampf auf Leben und Tod führt, die bei ihrem grimmigen Ansturm gegen den historisch gewordenen Staat gar nicht unterscheidet, ob die gehaßten Bourgeois zur konservativen oder liberalen Couleur, zu den

---

[1]) „Der Burggräfler", No. 96, vom 29 November 1893 „Das Koalitionsministerium und der Hohenwartklub."

Schwarzen oder Blonden gehören, die nach erfochtenem Siege Adelsschlösser und Kirchen so wenig zu schonen gedenkt, als Ringstraßenpaläste und Börsen.

Begreifen wir auch, wie schwer sich unsere neuen Alliierten in die veränderte Lage schicken, wie ungern sich die gewohnheitsmäßig geballte Faust zum versöhnlichen Händedruck öffnet, so hegen wir doch Wunsch und Hoffnung, daß nach dem staatsmännischen Beispiel der Führer endlich auch die dii minorum gentium sich vertragen lernen — gezähmt und geeint durch den mächtigen Antrieb gemeinsamer Gefahr. So lange ein schonungsloser Feind die Mauern berennt, sollen in der belagerten Festung die Bürgerzwiste schweigen.

Bei gemeinsamer Arbeit erkennen vielleicht die bisherigen Gegner, daß keiner von ihnen so schlimm ist, wie ihn der Andere wähnte, daß man konservativ sein kann, ohne für Robot oder Inquisition zu schwärmen, und liberal, ohne als „Judenknecht" oder „Freimaurer" sühnlosem Fluch zu verfallen. Im Schooße der beiden großen staatserhaltenden Parteien verzichte man auf die populäre Groteskmalerei, die sich in lächerlich verzerrten Schilderungen des Gegners gefällt, erhebe man sich zu gerechter Würdigung auch solcher Anschauungen und Grundsätze, die man aus redlicher sachlicher Ueberzeugung zu mißbilligen fortfährt.

Als wichtigstes gemeinsames Arbeitsfeld liegt vor den koalierten Parteien das unermeßliche Gebiet der Volkswirthschaft. Der wirthschaftlichen Revolution, auf die ganz unverhüllt die Socialdemokratie hinsteuert, kann der moderne Staat nur begegnen durch eine wirthschaftliche Reform im großen Styl, durch eine weitblickende ökonomische und kulturelle Aktion, die sich die be-

rechtigten Grund-Ideen des Socialismus aneignet und seinen kulturfeindlichen Auswüchsen durch Beseitigung der schlimmsten Schäden der heutigen Gesellschaftsordnung den fruchtbaren Nährboden entzieht. In der analogen Anwendung jener genialen Methode, durch deren Erfindung einst ein berühmter Arzt Generationen vor einer verheerenden Seuche bewahrte, finden wir das einzig wirksame Mittel gegen die unheimlich wachsende Ausbreitung der socialdemokratischen Epidemie: Der Staatssocialismus wirkt als Schutzimpfung des staatlichen Organismus gegen das socialistische Gift.

Die Ueberzeugung, daß die Gewährung des Rechtsschutzes die Aufgaben des Staates nur zum kleinsten Theile erschöpft, daß dem Staate als allgemeiner Wohlfahrtseinrichtung die umfassende Pflicht obliegt, auf allen Gebieten der Kultur und Wirthschaft für eine gedeihliche Bethätigung der Individuen und kleineren Kreise die geeigneten Bedingungen herzustellen, bildet heute ein Gemeingut aller ernsten Politiker — nach siegreicher Ueberwindung jener allzulang herrschenden verhängnißvollen Irrlehre, die jedes Eingreifen der Staatsgewalt in den wirthschaftlichen Prozeß als schädlich und freiheitsfeindlich verwarf, und im freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte den sicheren und ausreichenden Regulator all' der komplicierten Vorgänge im wirthschaftlichen Organismus erblickte. Wenn man sich in gewissen Kreisen daran gewöhnt hat, das sogenannte „Manchesterthum" als natürliches Produkt, als wesentlichen Bestandtheil des Liberalismus zu bezeichnen, so übersieht man, oder will man übersehen, daß noch keine großartige Idee, die in das Leben der Völker Eingang fand, von übertreibenden Auswüchsen frei blieb, und daß auch auf den Schlachtfeldern

der Geister sich immer hitzige Soldaten finden, die das Ziel überschießen.

Lassen sich unverbrüchliche Treue gegen die liberale Idee und entschiedene Ablehnung des «laissez faire» durchwegs vereinen, so kann dagegen jeder überzeugte Konservative zugestehen, daß das fördernde unterstützende Eingreifen der Staatsverwaltung auf allen Wirthschaftsgebieten nur dann Erfolg verspricht, wenn die auf dem Selbstinteresse beruhende individuelle Thätigkeit sich zur möglichsten Leistung energisch anspannt. An die Stelle des vielumstrittenen manchesterlich-socialistischen Dilemmas „Selbsthilfe oder Staatshilfe" soll also in Zukunft treten das Princip der modernen Wirthschaftspolitik: Selbsthilfe **und** Staatshilfe.

Als wichtigstes und vornehmstes Objekt der staatlichen Wohlfahrts-Thätigkeit gilt mit Recht die Landwirthschaft, deren allbekannte überwiegende Bedeutung für eine gedeihliche Gesammtwirthschaft, für den richtigen sozialen Aufbau der Gesellschaft und für die solide dauerhafte Kraft des Staatswesens keiner weiteren Ausführung bedarf. Die steigenden Schwierigkeiten, mit denen die Bodenproduktion seit Jahren in ganz Europa kämpft, und die sich gegendenweise zu förmlichen Agrarkrisen verdichten, erregten ringsum die Aufmerksamkeit aller betheiligten Kreise, namentlich auch der Regierungen, und veranlaßten ein intensives zusammenwirkendes Streben, die Ursachen des Uebels zu ergründen und für die Heilung Mittel und Wege zu finden.

Zu den höchst mannigfachen in Vorschlag gebrachten Heilmitteln zählen die vom österreichischen Ackerbau-Ministerium jüngst im Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwürfe, be-

treffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe und die Errichtung von Rentengütern. Unter den „Beilagen", die die Regierung den beiden Gesetzentwürfen zur Erläuterung beigab, finden sich über die steigende Verschuldung des österreichischen Grundbesitzes eingehende statistische Nachweise, aus denen sich neben der Fülle hochinteressanter Aufklärungen über die Hypothekar-Verhältnisse der Monarchie und der einzelnen Kronländer die für unsere engere Heimath bedeutsame und erschreckende Thatsache ergibt, daß Tirol in der Hypothekar-Verschuldung allen anderen Provinzen weit vorauseilt, daß die Gesammtheit der tirolischen Grundbesitzer, wenn man ihr Soll und Haben mit strengem nüchternen Rechenstifte aufsummirt, und dann die Bilanz zieht, sich schon heute dem Stande der Insolvenz bedenklich nähert.

Ein so unheilvoll abnormes Verhältniß muß jedes patriotische Tirolerherz mit tiefem Schmerz und schwerer Sorge erfüllen, — muß alle berufenen Kreise, zuvörderst die Landesvertretung und die Regierung veranlassen, mit vereinten Kräften und energischem Aufgebot aller zulässigen Mittel einer Bewegung entgegenzutreten, die unser herrliches geliebtes Heimatland in absehbarer Zukunft mit einer beispiellosen wirthschaftlichen Katastrophe bedroht.

Weit entfernt von der Anmaßung, für ein unendlich schwieriges socialpolitisches Problem, um das sich die vornehmsten Geister aller Nationen bisher vergeblich mühen, eine Lösung finden zu wollen, verfolge ich mit dieser Schrift nur den bescheidenen Zweck, in meiner Heimat das eingeschlummerte Interesse für die Agrarfrage wieder wachzurufen und durch ein

gedrängtes Resumé des heutigen Standes der Agrarreform zur eingehenden Erwägung der zunächst für unser Land Tirol anzustrebenden Maßnahmen anzuregen.

Hier gilt kein Unterschied der Partei; für das Wohl des Vaterlandes stehen wie Ein Mann alle echten Söhne Tirols.

Meran im Jänner 1894.

Dr. Karl v. Grabmayr.

I. Hypothekar-Verschuldung der österreichischen Landwirthschaft.

Innerhalb der geltenden Rechts- und Wirthschaftsordnung vollzieht sich Jahr um Jahr am gesammten Grundbesitze in Form der steigenden Hypothekar-Verschuldung eine allmählige Werthabbröckelung, die unablässig wirkend gleich einem natürlichen Verwitterungs-Processe die allgemeine Aufmerksamkeit nur ruckweise auf sich zieht, wenn gerade besondere Anlässe den Schutt aufwühlen und die eingetretene Vermorschung auch dem blödesten Auge enthüllen. Solch einen besondern Anlaß bieten die jüngst eingebrachten agrarpolitischen Regierungs-Entwürfe durch ihr begründendes statistisches Material, das den verderblichen Fortschritt der kapitalistischen Enteignung des Bodenwerthes grell beleuchtet.

Als verhältnißmäßig „junge" Wissenschaft steht die Statistik noch nicht in allen ihren Zweigen auf der Höhe ihrer Aufgabe und namentlich die statistische Erfassung des Hypothekarkredits in seinen verschiedenen Bereichen, Ursachen und Wirkungen läßt noch viel zu wünschen übrig. Man muß daher bei der Benützung der von der Regierung veröffentlichten Tabellen[1]) von vornherein mit verschiedenen Fehlerquellen rechnen. Schon die unerläßlich wichtige Scheidung nach Hypothekar-Objecten — landwirthschaftliche Grundstücke einerseits, städtischer und gewerb-

licher Besitz andererseits — gelingt höchst unvollständig, weil nur für den Montan- und Eisenbahnbesitz, dann für den städtischen Besitz in Orten mit einem Gerichtshofe erster Instanz besondere Hypothekenbücher bestehen. Der gesammte Realbesitz aller anderen Städte und Ortschaften (Haus-, Villenbesitz), dann der ganze am Lande gelegene industrielle Immobilienbesitz (Fabriken, Gewerksanlagen aller Art), bildet in der österreichischen Statistik mit dem eigentlich landwirthschaftlichen Besitze eine einzige große Masse, die unter der Bezeichnung „sonstiger Besitz" dem in Oesterreich historisch ausgezeichneten und politisch privilegierten „landtäflichen" Besitze gegenübersteht. In Tirol, wo weder eine Landtafel noch landtäfliche Güter existieren, gibt es folgerecht keinen „sonstigen" Besitz, und verbleibt nach Ausscheidung des Eisenbahn-, Montan- und städtischen Besitzes als Object der ausgewiesenen Hypothekarbelastung der ganze übrige Immobiliarbesitz des Landes, der außer den eigentlich landwirthschaftlichen Grundstücken auch noch die oberwähnten städtischen und gewerblichen Realitäten umfaßt.

Eine erhebliche Fehlerquelle in der Verschuldungs-Statistik ergibt sich aus der bekannten Thatsache, daß aus den öffentlichen Büchern nur die Neubelastungen, nicht auch die Entlastungen vollständig erhellen. Trotz erfolgter Tilgung der Schuld unterbleibt häufig die Löschung, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus Scheu vor den Kosten des Pfandstrichs. Am stärksten wirkt diese üble Gewohnheit in Tirol, wo unter der Herrschaft des Verfachbuchs ein materieller Nachtheil aus der bücherlichen Scheinexistenz einer getilgten Hypothek nicht erwächst. Damit kompensiert sich ungefähr der in Tirol nur ausnahmsweise, in den Grundbuchsländern häufig vorkommende Fall,

[1]) Beilage V der „Beilagen der erläuternden Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe und betreffend die Errichtung von Rentengütern."

daß die bezahlten Kapitals-Raten der Annuitäts-Darlehen vor vollständiger Tilgung des ganzen Kapitals nicht zur Löschung gelangen. Zur Ueberschätzung der faktischen Verschuldung verleiten ferner die Kredit-Hypotheken, deren thatsächliche Inanspruchnahme man aus den öffentlichen Büchern nicht ersieht.

Wie hoch sich die Prozentquote stellt, um die sich aus den gezeigten und anderen Gründen die bücherlich ausgewiesene Verschuldungsziffer thatsächlich vermindert, werden wir in Tirol erst bei der bevorstehenden Einführung des Grundbuchs erfahren, und müssen uns bis dahin, bei der Werthlosigkeit eines ganz willkürlichen Abstrichs, die vorliegenden statistischen Angaben genügen, die trotz absoluter Unverläßlichkeit mindestens eine sichere relative Beurtheilung durch Vergleichung der Lage der verschiedenen Kronländer gestatten. Zu solch vergleichender Betrachtung eignen sich jedoch im vollen Maße nur die Länder mit geordnetem Grundbuchswesen (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien), während in den übrigen Kronländern, die erst in neuerer Zeit die Grundbuchsverfassung erhielten (Galizien, Bukowina, Dalmatien, Küstenland), die früher äußerst lückenhaften Erhebungen ein höchst unverläßliches Bild der Hypothekar-Verhältnisse gewähren. Seit der Verfachbuch-Reorganisation (Hypotheken-Erneuerung), die in Tirol im Jahre 1872, in Vorarlberg im Jahre 1887 abschloß, dürften diese beiden Kronländer an Verläßlichkeit der Hypothekenstatistik die Länder mit geordnetem Grundbuch so ziemlich erreichen.

1. Bewegung im Schuldenstande und derzeitige Hypothekarbelastung.

Die folgende den Regierungstabellen entnommene Zusammenstellung enthält nur die für unsere Zwecke wesentlichen Ziffern und zwar in abgerundeten Beträgen von Millionen Gulden.

Länder	Schuldenstand Ende 1867			Schulden-Vermehrung 1868—1892			Schuldenstand Ende 1892			Wachsthum der Schuld in Prozenten seit 1867
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	Zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	Zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	Zusammen	
A. Länder mit geordnetem Grundbuch										
Niederösterreich .	20.5	135.7	156.2	10.3	88.2	98.5	30.8	223.9	254.7	63.0
Oberösterreich . .	6.6	89.2	95.8	13.9	44.8	58.7	20.5	134.0	154.5	61.2
Salzburg . . .	—	23.2	23.2	—	7.1	7.1	—	30.3	30.3	30.4
Steiermark . . .	16.5	158.2	174.7	9.0	34.4	43.4	25.5	192.5	218.0	24.8
Kärnten	10.1	49.9	60.0	0.8	5.9	6.7	11.0	55.7	66.7	11.1
Krain	4.1	41.6	45.7	0.2	14.5	14.7	4.3	56.1	60.4	32.1
Böhmen	86.2	513.2	599.5	58.6	341.4	400.0	144.9	854.6	999.5	66.7
Mähren	27.8	173.9	201.7	9.4	98.5	107.9	37.3	272.5	309.8	53.5
Schlesien . . .	9.6	38.8	48.4	1.9	39.9	41.8	11.5	78.6	90.1	86.4
Summe	181.5	1223.8	1405.3	104.2	674.5	778.7	285.7	1898.2	2183.9	55.4
B. Uebrige Länder										
Küstenland . . .							—	—	58.7	
Galizien . . .							179.5	75.5	255.0	
Bukowina . . .							14.4	8.6	23.0	
Vorarlberg . . .									40.3	
Tirol									230.7	
Summe									2791.6	

In Tirol betrug der Stand der Hypothekarschulden Ende 1870 93.5 Mill. Gulden, Ende 1892 230.7 Mill. Gulden; somit Vermehrung in 22 Jahren: 137.2 Mill. Gulden oder 147 Prozent.

Vergleicht man dieses tirolische Zuwachs-Prozent mit dem Zuwachs-Prozent der Länder mit geordnetem Grundbuch, so findet man, daß die Verschuldung in Tirol fast mit der dreifachen Schnelligkeit zunimmt. Noch weit schlimmer stellt sich der Vergleich mit den nächstverwandten Nachbarländern Tirols, von denen Salzburg einen durchschnittlichen jährlichen Verschuldungszuwachs von 1.22%, Kärnten gar nur von 0.44% aufweist, während sich das Durchschnittsprozent für Tirol auf jährlich 6.68% berechnet.

Der jährliche Hypothekenzuwachs in Tirol beträgt im Durchschnitt der Periode von 1871 bis 1892 6.2 Mill. Gulden, erreichte im Jahre 1877 das Maximum von 8.5 Mill. Gulden, und sank im Jahre 1891 auf das Minimum von 4.8 Mill. Gulden.

Wie man den Stand was immer für eines Vermögens nicht aus den Passiven allein, sondern nur durch Vergleichung der Passiven mit den Aktiven zu erkennen vermag, so erlangen auch bei Beurtheilung der Lage des Grundbesitzes die Ziffern der hypothekarischen Belastung erst durch den Vergleich mit dem Werth der belasteten Liegenschaften ihre richtige Bedeutung. Leider versagt gerade auf diesem Gebiet die Statistik meist den gewünschten Aufschluß und nöthigt uns zu beiläufigen Schätzungen, die mindestens die Herstellung eines in den gröbsten Umrissen richtigen Bildes gestatten. Auf die Mehrdeutigkeit des Werthbegriffes nicht weiter eingehend, verweisen wir nur auf den für die Landwirthschaft hochbedeutsamen Unterschied zwischen dem Verkehrswerth im Sinne des bürgerlichen Rechtes,[1])

[1]) § 305 a. b. G.-B. „Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus."

der sich bei Grundstücken, wie bei allen Gütern nach dem Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot reguliert, und dem Ertragswerth, der die kapitalisierte Ziffer des regelmäßig von einem Grundstück zu erwartenden Reinertrags darstellt. Beide Werthkategorien zerfallen wieder in Unterarten, von denen für den Verkehrswerth der freie Verkaufswerth und der exekutive Verkaufswerth, für den Ertragswerth der sogenannte Steuerwerth (das Siebzigfache der Grundsteuer), der Katastralwerth (das Zwanzigfache des Katastral-Reinertrages) und der auf Grundlage individueller Ertragsberechnungen ermittelte wahre Reinertragswerth in Betracht kommen.

Bei Betrachtung des wechselseitigen Verhältnisses dieser verschiedenen Werthe begegnet man vorerst der bekannten Thatsache, daß der Verkehrswerth der Liegenschaften den Ertragswerth regelmäßig übertrifft und daß unter den verschiedenen Arten des Verkehrswerthes der freie Verkaufswerth sich durchschnittlich höher hält, als das in der Exekution erzielte Meistbot, während zwischen diesen beiden Werthen ein dritter Verkehrswerth, der exekutive Schätzwerth, eine mittlere Stellung einnimmt. Eine vom Justizministerium veranlaßte statistische Bearbeitung aller im Jahre 1891 in Oesterreich vorgekommenen Exekutionskäufe (14.212 Fälle) gewährt die Möglichkeit, für das durchschnittliche Verhältniß zwischen Ertragswerth und Verkehrswerth einen ziffermäßigen Ausdruck zu finden. Nach den vorliegenden Tabellen ergeben sich für die lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objekte folgende Durchschnittswerthe:

Steuerwerth	fl. 134
Kapitalisierungs- (Katastral-) Werth	„ 170
Wirklicher Ertragswerth	?
Exekutives Meistbot	„ 463
Exekutiver Schätzwerth	„ 563
Freihändiger Verkaufswerth	?

Dieselbe Berechnung, jedoch auf Tirol beschränkt, ergibt bei 1776 Exekutionskäufen des Jahres 1891 folgende Werthsummen:

Steuerwerth	fl.	107.953
Katastralwerth	„	137.464
Wirklicher Ertragswerth	„	? ?
Exekutives Meistbot	„	567.285
Exekutiver Schätzwerth	„	659.172
Freihändiger Verkaufswerth	„	? ?

Aus der Vergleichung dieser Ziffern ergibt sich die Bestätigung der bedauerlichen Thatsache, daß die Ueberschätzung der Liegenschaftswerthe, die künstliche durch übertriebenen Landhunger verursachte Preisbildung in Tirol ganz vorzugsweise daheim ist. Die Verhältnißzahlen von Katastralwerth und Meistbot betragen für das ganze Reich 1:2.7; für Tirol 1:4.1, sodaß man in Tirol landwirthschaftlichen Grund in den Exekutionen des Jahres 1891 durchschnittlich um 50% theurer gekauft hat, als im ganzen übrigen Reiche.

Wenn es sich nun um die Vergleichung der Liegenschaftswerthe mit der hypothekarischen Belastung handelt, so kommt offenbar nicht derselbe Werth in Frage, je nachdem man das Interesse der Gläubiger oder das mit dem Staatsinteresse in diesem Punkte zusammentreffende Interesse der Grundbesitzer voranstellt. Den Gläubiger interessirt nur die Deckung der auf der Liegenschaft haftenden Hypotheken; daher besteht vom Standpunkt des Gläubigers Ueberschuldung erst dann, wenn das in der Exekution zu erwartende Meistbot zur Hypothekentilgung voraussichtlich nicht ausreicht. Für den Grundbesitzer dagegen und für die gesammte Staatswirthschaft liegt Ueberschuldung schon dann vor, wenn die Schuldensumme den Reinertragswerth der Liegenschaft übersteigt, wenn der regelmäßige Reinertrag zur Bestreitung der Schuldzinsen nicht mehr genügt.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß sich für die socialpolitische Betrachtung zur Vergleichung mit der Grundschuldenlast nur der Ertragswerth des Grund und Bodens eignet. Wenn man nun nach einem häufig gebrauchten Durchschnittsschlüssel den wirklichen Reinertragswerth der landwirthschaftlichen Liegenschaften mit Einschluß der Gebäude und des Inventars der 200fachen Grundsteuer gleichsetzt, und mit den berechneten Werthen nach Kronländern die Belastungssummen vergleicht, so erhält man folgende Tabelle:

Länder	Grundsteuer 1892	Reinertragswerth der landwirthsch. Liegenschaften	Hypothekenbelastung 1892 Millionen Gulden	auf jeden Grundsteuergulden entfällt eine Belastung von Gulden	Die Schulden betragen vom Ertragswerth Prozente
Bukowina . .	453.545	90.709.000	23.0	50	25.3
Galizien . . .	4.937.479	987.495.800	255.0	52	26.0
Nied.-Oesterreich	4.321.865	864.373.000	254.7	59	29.5
Ob.-Oesterreich .	2.601.108	520.221.600	154.5	59	29.5
Mähren . . .	5.164.396	1.032.879.200	309.7	60	30.0
Böhmen . . .	11.026.425	2.205.285.000	999.5	90	45.0
Küstenland . .	639.101	127.820.200	58.7	92	46.0
Salzburg. . .	324.582	64.906.400	30.3	93	47.0
Steiermark . .	2.267.729	453.545.800	218.0	96	48.0
Krain	627.380	125.476.000	60.3	96	48.0
Kärnten . . .	663.725	132.745.000	66.7	100	50.0
Schlesien. . .	782.910	156.582.900	90.1	115	58.0
Tirol	1.067.856	213.571.200	230.7	216	108.0

Diese Ziffern sprechen für uns Tiroler eine furchtbar beredte Sprache! Weit obenan in der Verschuldungsliste steht Tirol, dessen Hypothekar-Verschuldung den Bodenwerth schon um 8 Prozent übersteigt, während in „Halbasien", dem klassischen Lande jüdischen Wuchers, die Verschuldung erst ein Viertheil des Bodenwerthes ergriff und in allen andern Kronländern mit Ausnahme Schlesiens die Verschuldungsquoten nur 30—50 Prozent des Bodenwerthes betragen.

Leistungsvermögen und Belastungsfähigkeit der Landwirthschaft finden zunächst ihren Ausdruck in der Grundsteuer. Prüfen wir von diesem Gesichtspunkte aus die Hypothekar-Belastung der einzelnen Kronländer, so finden wir, daß in Tirol auf jeden Grundsteuergulden eine Hypothekar-Belastung von fl. 216 entfällt, während diese Ziffer für Galizien, Bukowina, Nieder- und Oberösterreich nur zwischen fl. 50 und 60, und für die neun Kronländer mit geordnetem Grundbuchswesen fl. 78.6 beträgt. Mit der dreifachen Verschuldungsziffer behauptet demnach Tirol vor den anderen Ländern Oesterreichs einen traurigen Vorrang.

Für die Beurtheilung des Schuldendruckes bildet die Grundsteuerleistung zwar das wichtigste, doch nur ein einzelnes Moment. Zur richtigen Würdigung gehört die Rücksicht auf die industrielle Entwicklung des Landes, da sich die gesammte Hypothekarlast auf Landwirthschaft und Industrie in statistisch nicht faßbaren Quoten vertheilt. Bei solcher Betrachtung erscheint die Lage Tirols in noch schwärzerem Lichte, da in unserem industrie-armen Lande fast die ganze Last die Landwirthschaft allein trifft, während in den hochindustriellen Kronländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich mit ihren ausgebildeten landwirthschaftlichen Industrien (Zucker, Branntwein, Bier ꝛc.) und ihren zahlreichen Fabriken aller Art eine sehr erhebliche Schuldenquote nicht den ursprünglich landwirthschaftlichen Bodenwerth, sondern die industriellen und Betriebsanlagen belastet.

Wenn man die drohende Gefahr für die Landwirthschaft nicht mit Unrecht mehr in der unaufhaltsam stetigen Zunahme der Hypothekarschuldung als in dem heutigen Stand derselben erblickt, so finden wir auch in diesem Belang einen wahrhaft erschreckenden Gegensatz zwischen Tirol und den übrigen Ländern. Nach dem Durchschnitt der letzten 22 Jahre betrug der Zuwachs der Hypothekar-Verschuldung in Tirol jährlich 6.2 Mill. Gulden,

was für jeden Grundsteuergulden einer jährlichen Einschuldung von fl. 5.8 gleichkommt. Dagegen betrug in den neun Ländern mit geordnetem Grundbuch die Mehrverschuldung in den letzten 25 Jahren 778.6 Mill. Gulden, oder durchschnittlich 31.14 Mill. im Jahre. Verglichen mit der Grundsteuerleistung dieser neun Provinzen, zusammen per fl. 27.780.120, ergibt sich auf den Grundsteuergulden ein jährlicher Schuldenzuwachs von fl. 1.12, d. i. ein Fünftel der für Tirol konstatierten Vermehrung.

Also fünfmal so schnell als die anderen Länder, mit wahrer Eilzugsgeschwindigkeit, läuft das arme Tirol dem endlichen Ziel aller Verschuldung, dem landwirthschaftlichen General-Gant entgegen! Verglichen mit dem Reinertragswerthe des landwirthschaftlichen Bodens beträgt der jährliche Verschuldungszuwachs in den anderen (Grundbuchs-) Ländern rund ein halb, in Tirol nahezu drei Prozent.

Vollends trostlos erscheint die Lage Tirols, wenn man zur Vergleichung mit der Schuldensumme den Steuerwerth oder den sogenannten Kapitalisierungswerth (Katastralwerth) des Realbesitzes benützt. Als Steuerwerth aller tirolischen Liegenschaften finden wir für 1892:

Grundsteuer	fl. 1 067 856 × 70 =	Mill. fl. 74.75
Hauszinssteuer mit Ausschluß von Innsbruck und Wilten	fl. 305 514 × 60 =	Mill. fl. 18.33
Hausklassensteuer	fl. 206 727 × 100 =	Mill. fl. 20.67
Summe des Steuerwerthes		Mill. fl. 113.75

Dagegen berechnet sich der Kapitalisierungswerth wie folgt:

Katastralreinertrag zwanzigfach	Mill. fl. 96.10
Hundertfünfundzwanzigfache Hauszinssteuer	Mill. fl. 38.19
Hundertfache Hausklassensteuer	Mill. fl. 20.67
Summe des Kapitalisierungswerthes	Mill. fl. 154.96

Außer Anschlag bei dieser Berechnung bleiben die Hauszinssteuer für Innsbruck-Wilten per fl. 243 720 und die 5prozentige Abgabe per fl. 18 667 von steuerfreien Häusern.

Wie man sieht, ergibt sich bei Berücksichtigung nicht nur des Steuerwerthes, sondern auch des Kapitalisierungswerthes, eine bedeutende Ueberschuldung des tirolischen Bodens und bedarf es bereits ziemlich sanguinischer Schätzungen, um für unsere Landwirthschaft überhaupt noch einen Aktivsaldo zu errechnen. Ueberdieß fehlt in allen diesen Rechnungen die Rücksichtnahme auf die Personalschulden, die doch bekanntlich beim kleinen Grundbesitz eine sehr erhebliche Rolle spielen.

Der Versuch, zwischen der Hypothekar-Verschuldung Oesterreichs und des Auslands Vergleiche anzustellen, scheitert an der unglaublichen Mangelhaftigkeit der auswärtigen Statistik, die uns nur in Deutschland einige brauchbare Ziffern bietet, im übrigen Europa aber fast jegliche Auskunft versagt.

Aus Frankreich erfährt man nur, daß im Jahre 1890 die hypothekarische Gesammtbelastung 12·5 Milliarden Francs betragen haben „soll", was im Vergleich mit dem Anschlagswerthe des ganzen (städtischen und ländlichen) Grundeigenthums von 100 Milliarden Francs eine Verschuldungsquote von 12 ½ Prozent ergibt.

Für Preußen wird der Kapitalwerth des landwirthschaftlichen Immobiliarbesitzes einschließlich der Gebäude und des Inventars bei einem Grundsteuer-Reinertrag von 408.20 Mill. Mark auf 30 Milliarden Mark und die Hypothekenschuld auf 10 Milliarden veranschlagt, was einer Verschuldungsquote von 33 Prozent entspricht. Die im Jahre 1883 in 52 Amtsgerichtsbezirken vorgenommenen Probe-Ermittlungen ergaben, daß die durchschnittliche Hypothekarbelastung sich auf 37.3 Prozent des im Durchschnitte mit dem 60.9 fachen des Grundsteuer-Reinertrages ermittelten Schätzwerthes berechnet.

Ergreift man zur Vergleichung des Schuldendrucks in Preußen und Oesterreich das Verhältniß zwischen Kataſtral-Reinertrag und Hypothekar-Belaſtung, ſo findet man, daß in Preußen bei einem Schuldenſtande von 10 000 Mill. Mark auf je eine Mark des Reinertrags per 408 Millionen Mark 24.5 Mark Belaſtung entfallen. Dagegen beträgt in Oeſterreich (ohne Dalmatien) bei einer Schuldſumme von 2792 Mill. Gulden und einem Kataſtral-Reinertrag von rund 157 Mill. Gulden die Belaſtung für jeden Gulden Reinertrag nur 17.8 fl. und erweiſt ſich demnach die viel verbreitete Annahme, daß die öſterreichiſche Landwirthſchaft tiefer in Schulden ſtecke als die preußiſche als ein erfreulicher Irrthum.

Ein für Oeſterreich nicht minder günſtiges Reſultat ergibt der Vergleich der jährlichen Schuldenvermehrung. Nach den in Preußen bis zum Jahre 1887 zurückreichenden ſtatiſtiſchen Erhebungen betrug in den fünf Jahren 1887–1891 die hypothekariſche Mehrbelaſtung 678 Mill. Mark, d. i. per Jahr 135.6 Mill. Mark, oder für je eine Mark Kataſtral-Reinertrag Mark 0.33. Dagegen ergibt ſich in den neun öſterreichiſchen Kronländern mit geordnetem Grundbuch bei einem jährlichen Durchſchnittszuwachs der Hypothekarſchulden per 31 Mill. Gulden und einem Kataſtral-Reinertrag von rund 125 Millionen Gulden für je einen Gulden Reinertrag eine jährliche Mehrbelaſtung von 0.24.8. fl.

Demnach verhalten ſich in Oeſterreich und Preußen die dermaligen Verſchuldungs-Quoten wie 2 : 3, die Zuwachsziffern wie 3 : 4 — allerdings unter der Vorausſetzung, daß der Grundſteuer-Reinertrag in beiden Staaten eine gleichwerthige, nach analogen Grundſätzen berechnete Ziffer darſtellt.

In Baden, Württemberg und Heſſen fanden in den Jahren 1883—1886 landwirthſchaftliche Probe-Erhebungen

statt, die ein über Erwarten günstiges Resultat ergaben. Wenn wir hören, daß sich in Hessen bei 67 Prozent, in Württemberg, je nach den Erhebungsgemeinden, bei 34—72 Prozent, in Baden bei 1.4—71.7 Prozent der in die Erhebung bezogenen Grundbesitzer völlige Hypotheken-Freiheit vorfand, so mischt sich mit unserer Bewunderung das wehmüthige Bedauern, daß in Tirol die schuldenfreien Bauern zu den seltenen Ausnahmen gehören.

In dem kleinen, aber äußerst industriereichen Sachsen stieg die Hypothekarschuld von 2.2 Millarden Mark mit Ende 1884 auf 3.01 Milliarden Mark mit Ende 1890, somit jährlich um 135 Mill. Mark — eine Erscheinung, der die amtliche Darstellung die ziemlich optimistische Bemerkung widmet, daß „die zunehmende Realschuld den Wohlstand nicht etwa verringere.“ (?)

2. Entstehungsarten der Hypothekar-Verschuldung.

Mit dem steigenden Druck der Hypothekenbelastung wächst das Interesse an den Ursachen der Bodenverschuldung. Nach ihrer Entstehung zerfallen alle Hypotheken in zwei Hauptgruppen, je nachdem die Begründung der Hypothek anläßlich eines Besitzwechsels erfolgte oder nicht. Der Besitzwechsel vollzieht sich wieder durch Erbschaft oder Kauf, und so erhalten wir die drei in der österreichischen Statistik geschiedenen Kategorien der hypothekarischen Neubelastung:

a) Verschuldung durch Erbabfindungen;
b) Verschuldung durch Kaufschillingsreste;
c) Verschuldung ohne Besitzveränderung.

a) Verschuldung als Folge von Erbgang.

Für den „sonstigen Besitz“ der neun Kronländer mit geordnetem Grundbuch finden wir für die 25jährige Periode von 1868—1892 folgende Ziffern:

Land	Anzahl der Erbfälle	Gesammtwerth der Erbfälle Mill. Gulden	Summe der Neubelastung	Prozent der Belastungsfälle	Prozent der Neubelastungen vom Gesammtwerthe	Durchschnittlicher Geldwerth eines Falles	Durchschnittlicher Geldwerth der Belastung
Niederösterreich .	162.040	219.6	39.6	21.9	16.3		
Oberösterreich . .	57.793	125.4	26.9	41.3	20.6		
Salzburg . . .	9.655	21.0	4.3	41.5	20.5		
Steiermark . . .	90.913	149.7	35.3	74.3	22.4		
Kärnten	15.432	37.3	6.1	55.4	14.2		
Krain	30.393	32.8	10.7	78.9	32.4		
Böhmen	360.240	579.4	213.1	70.8	36.2		
Mähren	197.560	234.3	73.5	52.2	27.7		
Schlesien . . .	32.480	54.5	16.4	65.0	26.8		
Summe	956.506	1454.0	426.0	57	30	1520	784
Jahresdurchschnitt .	38.260	58.2	17.0				
Tirol 1871—1892 . .	61.302	154.8	33.8	33	22	2525	1671
Jahresdurchschnitt .	2.786	7.0	1.5				

Bei Prüfung dieser Ziffern fällt zunächst der unverhältnißmäßige Durchschnittswerth der Erb- und Belastungsfälle in Tirol auf (2525 fl. und 1671 fl. gegen 1520 fl. und 784 fl. in den Grundbuchländern), eine Erscheinung, die für die schon früher erwähnte Ueberschätzung der Bodenwerthe in Tirol einen neuen Beleg bildet. Dagegen behauptet Tirol mit dem Prozent der Belastungsfälle und der Belastungsquoten (33 Prozent und 22 Prozent gegen 57 Prozent und 30 Prozent der Grundbuchsländer) einen überraschend günstigen Platz, der sich mit der herkömmlichen Annahme, daß vorzugsweise das Anerbenrecht die Erbverschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes erzwingt, nicht gut zu vertragen scheint, in Wahrheit aber nur beweist, daß trotz der Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge in Bauerngüter durch die Gesetzgebung des Jahres 1868 der österreichische Bauernstand aus freien Stücken an der uralten und seinen Interessen entsprechenden Erbordnung festhält.

Beachtung verdient noch die Thatsache, daß die höchsten Verschuldungsziffern auf die Jahre 1875—1879, d. i. auf jene Periode fallen, in der die Güter-Ueberschätzung in Tirol nach einer Reihe guter Jahre ihren Höhepunkt erreicht hatte. Gegenüber dem Maximum per 1.9 Mill. Gulden der Jahre 1876 und 1878 sank die jährliche Erbverschuldung allmählig bis zum Minimum des Jahres 1889 per 1.2 Mill. Gulden.

Merkwürdig gering zeigt sich nach der folgenden Tabelle für das Jahr 1892 die Erbverschuldung in den Kronländern Galizien, Bukowina, Küstenland und Vorarlberg:

Land	Anzahl der Erbfälle	Gesammtwerth in Mill. Gulden	Neubelastung in Mill. Gulden	Prozent der Belastungsfälle	Prozent des Belastungswerthes	Durchschnittlicher Geldwerth eines Falles	Durchschnittlicher Geldwerth einer Belastung
Galizien	17.008	5.7	0.27	6.5	5.0	333	245
Bukowina . . .	2.114	0.58	0.06	5.0	10.6	273	535
Küstenland . . .	2.469	3.2	0.37	23.0	1.1	1289	666
Vorarlberg . . .	805	1.7	0.008	1.1	0.05	2103	924

b) Verschuldung durch Kaufschillingsreste.

Die vorliegende Kaufstatistik erstreckt sich auf die 15 Jahre von 1878—1892. Während dieser Periode ereigneten sich in den Ländern mit geordnetem Grundbuch bei dem „sonstigen Besitz" 1 770 737 Kauffälle mit einem Gesammtwerthe von 2186 Mill. Gulden, was für den einzelnen Fall einen Durchschnittswerth von 1235 fl. ergibt. Eine Neubelastung erfolgte in 353 980 Fällen, d. i. in 20 Prozent aller Fälle und betrug im Ganzen 389.7 Mill. Gulden oder 18 Prozent des Gesammtwerthes. Als Jahresdurchschnitt der Kaufschillings-Belastung ergibt sich die Ziffer von 26 Mill. Gulden.

In Tirol ereignen sich durchschnittlich im Jahr 9839 Realitätenkäufe mit einem Durchschnittswerthe von je 1004 fl.

Bei 33 Prozent der Käufe erfolgt eine Belastung, die 31 Prozent des gesammten Kaufwerthes gleichkommt. Die hieraus erwachsende Neubelastung beträgt jährlich 3 052 926 fl.

Das Verhalten der einzelnen Kronländer zur Kaufrest-Verschuldung zeigt folgende Tabelle:

Land	Durchschnittlicher Geldwerth eines Kauffalles in Gulden	Von hundert Kauffällen führten zu einer Neubelastung	Die Belastung betrug vom Kaufwerthe Prozente
Niederösterreich . .	1395	10.8	13.1
Oberösterreich . . .	2299	22.2	14.4
Salzburg	2120	18.8	15.6
Steiermark . . .	1399	16.6	15.7
Kärnten	1557	16.4	12.9
Krain	398	8.0	10.3
Böhmen	1275	27.5	21.8
Mähren	819	13.7	15.6
Schlesien	1620	25.1	18.0
Küstenland . . .	625	10.7	16.7
Galizien	253	2.4	6.5
Bukowina	186	1.7	4.7
Vorarlberg . . .	1271	34.1	29.6
Tirol	1004	32.8	30.9

Diese Tabelle zeigt, daß der Handel in Grundstücken hauptsächlich im Kleinbesitz sich abspielt (in Tirol Durchschnittswerth des Kauffalles per 1004 fl. gegen den Durchschnittswerth des Erbfalles per 2525 fl.); die Tabelle zeigt ferner, daß der Grundkauf auf Borg nirgends mehr als in Tirol blüht, und daß in dieser schädlichen, zur wachsenden Bodenverschuldung führenden Sitte nur Vorarlberg mit uns wetteifert. Wenn unbelasteter Boden im Verkehr stände, könnte man Kaufschillingsreste, die fast ein Drittheil des ganzen Kaufwerthes erreichen, allenfalls noch zulässig finden; wenn man aber in Tirol, wo die Verschuldung des Grundbesitzes zuvor schon zwei Drittel des Verkehrswerthes erreicht, nach

Ueberbindung der bestehenden Hypotheken noch das letzte Drittel des Werthes mit einer Kaufrest-Hypothek belastet, dann liegt eben eine maßlose Kreditüberspannung bedenklichster Art vor, deren unausbleibliche Folgen die Statistik auf einem anderen Gebiet, in dem Bereich der Real-Exekutionen, ausweist.

Mit dem durchschnittlichen Geldwerth eines Kauffalles steht Tirol ungefähr in der Mitte zwischen der Zwergparzellenwirthschaft Krains und der östlichen Länder, wo der Durchschnittswerth eines Grundkaufes bis auf 186 fl. (!) herabsinkt, und den Musterländern eines gesunden, wohlerhaltenen Bauernstandes Oberösterreich und Salzburg, wo der Durchschnitt bis über zweitausend Gulden hinaufsteigt.

c) Verschuldung ohne Besitzveränderung.

Von den vier Belastungs-Kategorien der österreichischen Statistik, der Belastung durch Darlehen, durch andere Verträge, durch justifizirte Pränotationen, und durch exekutive Intabulationen, entfällt in Tirol die dritte, da das Verfachbuchsystem eine Pränotation nicht kennt.

Unter dem Sammelnamen „Darlehen“ finden sich Belastungen verschiedenster Art (Meliorations-, Konsumtions-, Betriebs-, Erholungs-, Ausstattungs-Kredite ꝛc.), zu deren ursächlicher Sonderung die heutige statistische Methode leider nicht genügt. Ferner gerathen zahlreiche Posten unter die „Darlehen“, die nach ihrer eigentlichen Natur unter die Erbabfindungs- und Kaufrestschulden gehören, und zwar geschieht dieß in jenen häufig vorkommenden Fällen, in denen der Erbe zur Bezahlung der unversicherten Erbgelder, oder der Käufer zur Bezahlung des Kaufschillings ein Darlehen aufnimmt.

Die für die Periode 1878—1892 vorliegenden Erhebungen zeigen folgendes Bild:

Land	jährliche durchschnittliche Neubelastung in Millionen Gulden			
	durch Darlehen	durch andere Verträge	durch justifizirte Pränotation	durch exekutive Intabulationen
Länder mit geordnetem Grundbuch	90.5	23.2	1.5	10.4
Tirol	4.9	0.9	—	0.8

Eine ganz ungewöhnliche Darlehensverschuldung findet sich im kleinen Vorarlberg, wo nach dem fünfjährigen Durchschnitt der Jahre 1888—92 die jährliche Neubelastung durch Darlehen 1.374 Mill. Gulden betrug.

Wenn man die hypothekarischen Neubelastungen in Tirol nach den fünf Haupt-Kategorien und nach dem fünfzehnjährigen Durchschnitt berechnet, so ergibt sich, daß in Tirol jährlich neue Hypotheken entstehen:

a) durch Erbverschuldung	1.54 Mill. Gulden,	13.7 Proz.
b) „ Kaufschillingsreste	3.00 „	27.0 „
c) „ Darlehen	4.87 „	44.0 „
d) „ andere Verträge	0.94 „	8.5 „
e) „ exekutive Intabulation	0.75 „	6.8 „
Summa:	11.1 Mill. Gulden.	

Vergleicht man den Betrag der jährlichen Neubelastung mit der Grundsteuerleistung, so ergibt sich zwischen Tirol und den Ländern mit geordnetem Grundbuch folgendes Verhältniß: Es entfallen auf je einen Gulden Grundsteuer Neubelastungen

	in Tirol	in den Ländern mit geordnetem Grundbuch
a) durch Erbverschuldung	1.54 fl.	0.63 fl.
b) „ Kaufschillingsreste	3.— „	0.98 „
c) „ Darlehen	4 87 „	3.26 „
d) „ andere Verträge	0.94 „	0.83 „
e) „ exekutive Intabulation	0.75 „	0.37 „

Aus dieser Zusammenstellung spricht recht eindringlich die tirolische Schuldnoth: anderthalbfache Verschuldung durch

Darlehen, doppelte Verschuldung durch executive Pfandrechte, dritthalbfache Verschuldung durch Erbabfindungen und dreifache Verschuldung durch Kaufreste — so sieht die jammervoll gleitende Scala aus, die den beschleunigten Niedergang der tirolischen Landwirthschaft im Vergleich mit dem relativ besseren Lose der anderen Provinzen verdeutlicht.

Den erheblichen Antheil des Besitzkredits (Erb- und Kauffälle) an der Bodenverschuldung bestätigen auch die aus einzelnen deutschen Ländern vorliegenden Erhebungen. So entfielen z. B. von der Neubelastung

	in Baden	in Württemberg
	Prozent	
a) auf Kaufschillingsreste	54.2	54.—
b) auf Erbgelder	14.2	23.—
c) sonstige Einträge	31.6	23.—

Wenn in Baden im Jahre 1891 bei einem Gesammtwerth des Liegenschaftsumsatzes von 33.1 Mill. Mark die eingetragenen Kaufschillingsreste 21.8 Mill. Mark betrugen, so zeigt sich, daß auch in Süddeutschland bei den Liegenschaftsumsätzen (meist Parzellenkäufen) die Unsitte herrscht, den weitaus größeren Theil des Kaufschillings schuldig zu bleiben.

Nach der Neubelastung mit Besitzwechsel (Erbgang, Kauf) und der Neubelastung ohne Besitzwechsel (Darlehen rc.) kommt in der statistischen Erforschung der Hypothekarbewegung jene traurige Entlastung an die Reihe, die sich alljährlich im Wege der Real-Exekutionen vollzieht. Erst die Statistik der Zwangsvollstreckungen, diese „landwirthschaftliche Todtenschau", vervollständigt das Bild der Grundverschuldung und ermöglicht ein richtiges Urtheil über Maß und Zunahme des Schulddrucks, der sich zunächst und zumeist in der wachsenden Zahl der Real-Exekutionen äußerlich kundgibt.

Die folgende Tabelle umfaßt die Periode 1868—1892 und

betrifft nur den „sonstigen“ Besitz der Länder mit geordnetem Grundbuch. Die Verhältnisse des Großgrundbesitzes eignen sich nicht für einen Vergleich mit Tirol.

Land	Zahl der exekutiv verkauften Realitäten	Betrag der intabulirten Forderungen (Millionen Gulden)	Betrag des Meistbots (Millionen Gulden)	Betrag der wegen Unzulänglichkeit des Meistbots gelöschten Forderungen	Durchschnittlicher Erlös für ein Exekutions-Objekt in Gulden	Von den intabulierten Forderungen geriethen in Verlust Prozente
Niederösterreich . .	28.742	80.3	46.4	33.9	1613	42.3
Oberösterreich . .	8.009	38.9	24.3	14.6	3034	37.5
Salzburg . . .	2.060	10.5	5.7	4.8	2763	45.7
Steiermark . . .	15.973	63.5	31.7	31.6	1982	50.0
Kärnten	4.002	14.9	8.6	6.3	2152	42.2
Krain	10.116	14.0	8.5	5.5	835	39.5
Böhmen	73.777	298.0	167.0	131.0	2265	44.0
Mähren	34.118	72.4	46.0	26.4	1348	36.5
Schlesien . . .	4.876	19.3	12.5	6.8	2555	35.5
Summe	181.673	611.9	350.7	261.2	1.930	42.7
Jahresdurchschnitt .	7.267	24.5	14.0	10.5		
Tirol: in den 22 Jahren von 1871—1892 .	28.052	33.2	29.0	4.2	1033	12.7
Jahresdurchschnitt .	1.275	1.5	1.3	0.19		

Auch diese Tabelle läßt gleichfalls die relativ ungünstige Lage Tirols erkennen, dessen Jahresdurchschnitt an Real-Exekutionen mehr als ein Sechstel des Jahresdurchschnitts aller Länder mit geordnetem Grundbuch beträgt. Vergleicht man die exekutiven Meistbote mit den früher berechneten Bodenwerthen, so ergibt sich, daß in den Grundbuchsländern mit einem Gesammtbodenwerth von Mill. fl. 5556.3 und einem durchschnittlich jährlichen exekutiven Meistbot von Mill. fl. 14, jährlich 0.25 Prozent des Bodenwerthes in Exekution geräth, während diese Ziffer in Tirol bei einem Bodenwerthe von Mill. fl. 213 6 und einem jährlichen Meistbotergebniß von Mill. fl. 1·3 die Höhe von 0.61 Prozent erreicht.

Aeußerst lehrreich wirkt eine periodenweise Zusammenstellung der Real-Exekutionsziffern, die nach dem Dezennium des wirthschaftlichen Aufschwungs und der günstigen Ernten (1868 bis 1877) im folgenden Dezennium der Mißernten und der transatlantischen Konkurrenz (1878 bis 1887) sprunghafte wahrhaft erschreckende Aenderungen erlitten und auch in den letzten fünf Jahren (1888 bis 1892) kaum eine merkliche Tendenz zur Besserung bekunden.

Land	jährliche Durchschnittszahl der Exekutionen	Durchschnitts-Erlös für ein Exekutivobjekt Gulden	weg. Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschte Forderungen. (Jahresdurchschnitt in Mill. Gulden)
a) Länder mit geordnetem Grundbuch:			
1. Periode 1868—1877 .	4.378	2240	7.—
Minimum 1874 . .	3.539		4.6
2. Periode 1878—1887 .	9.058	1879	14.4
Maximum 1880 . .	10.808		23.4
3. Periode 1888—1892 .	9.460	1721	9.4
b) Tirol:			
1. Periode 1871—1877 .	982	906	0.115
Minimum 1880 . .	796		
2. Periode 1878—1887 .	1.424	1026	0.186
Maximum 1883 . .	1.705		0.285
3. Periode 1888—1892 .	1.388	1179	0.317

Sowohl die Zahl der Exekutionsfälle als die Verluste wegen ungenügenden Meistbots stiegen in den Grundbuchsländern im zweiten Dezennium um mehr als das Doppelte, ein Symptom, das wohl an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, und auch in allerjüngster Zeit fast ungemildert fortwirkt. Ebenso drückt sich die Ungunst der Verhältnisse in den sinkenden Meistbotwerthen aus, die vom Durchschnitt per 2240 fl. bis auf den Durchschnitt von fl. 1721, also fast um ein Viertel zurückgingen.

Besonders auffällige Sprünge macht die Ziffer der Exekutionsverluste, die vom Minimum per Mill. fl. 4.6 (1874) zum Maximum von Mill. fl. 23.3 (1880) hinaufschnellt, und dann wieder allmählig zum Durchschnitt des letzten Lustrums per 9.4 Millionen zurückweicht.

In Tirol zeigt nur die Zahl der Exekutionsfälle eine ähnliche Bewegung, nämlich ein starkes Anschwellen der Real-Exekutionen in der zweiten Periode, die in stets steigendem Maße die Folgen der vorangegangenen unsinnigen Gutsüberzahlungen und ungünstigen Erbsübernahmen zu Tage brachte. Auch in den letzten Jahren war keinerlei Erholung zu bemerken, vielmehr steigerte sich in rascher Progression die Ziffer der Exekutionsverluste, die vom Durchschnitt der ersten und zweiten Periode per fl. 115000 und fl. 186000 auf den Jahresdurchschnitt von fl. 316000 anwuchs.

Im auffälligen Gegensatze zu den Grundbuchsländern stieg in Tirol, trotz notorisch schlechter Lage der Landwirthschaft, das Durchschnitts-Meistbot von fl. 906 der ersten und fl. 1026 der zweiten Periode auf den letzten fünfjährigen Durchschnitt von fl. 1179 — eine bedenkliche Erscheinung, die wohl nur die eine Deutung zuläßt, daß im Vergleich mit dem früheren Ueberwiegen kleinerer und kleinster Parzellen-Exekutionen die heutige Nothlage schon die größeren Bauerngüter ergreift und zur Gant treibt.

Auf die weitere Frage, warum in dem hoch überschuldeten Tirol von den verbücherten Forderungen nur 12.7 Prozent, in den Grundbuchländern dagegen 42.7 Prozent in der Real-Exekution erlöschen, wissen wir nur die Antwort, daß sich in Tirol die Verschuldung gleichmäßiger auf dem ganzen Realbesitz vertheilt, daß ferner der Tiroler Bauer, der seinen Grund meist zu einem weit übertriebenen Preise erwirbt und neben seiner Landwirthschaft nur ausnahmsweise einen Nebenerwerb sich zu

schaffen vermag, eine entsprechend geringere Widerstandskraft gegen widrige Verhältnisse besitzt und einer den Verkehrswerth übersteigenden Schuldenlast bald erliegt.

Uebrigens darf man nicht übersehen, daß der größte Theil der exekutionsmäßig gelöschten Forderungen nicht dem reellen Hypothekar-Kredit entstammt, sondern jenen ganzen Knäuel von Konsumtions- und Wucherschulden umfaßt, in die sich der Grundbesitzer in den allerletzten Stadien seiner wirthschaftlichen Laufbahn gewöhnlich verstrickt.

Um die Ziffer der im Lande vorkommenden Real-Exekutionsfälle, d. i. der erzwungenen Besitzveränderungen, richtig zu würdigen, muß man sie mit der Zahl der nach dem Lauf der Natur und der Entwicklung des Verkehrs regelmäßig und natürlich vorkommenden Besitzveränderungen (Erb- und Kauffälle) vergleichen. Namentlich die Erbfälle eignen sich als Grundlage solcher Vergleichung, da die Mortalitäts-Verhältnisse in den Kronländern Oesterreichs kaum erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Bei solcher Betrachtung findet man, daß im 25jährigen (in Tirol 22jährigen) Durchschnitt auf je 1000 Erbfälle entfallen:

Länder	Käufe	Realexekutionen
Niederösterreich	2350	178
Oberösterreich	2280	138
Salzburg	3450	213
Steiermark	2770	175
Kärnten	3090	260
Krain	3580	332
Böhmen	3430	205
Mähren	3400	172
Schlesien	2700	150
Durchschnitt	3085	190
Tirol	3530	457

Immer dasselbe Bild! Tirol, weit obenan mit der dritthalbfachen Zahl der Real-Exekutionen, hat fast eine Gant auf

zwei Erbfälle, während im wohlhäbigen Oberösterreich, dem letzten in der Reihe, erst auf sieben Erbfälle eine Exekution entfällt. Daß Tirol neben Krain die höchste Relativzahl der Käufe aufweist, bestätigt nur die herkömmliche Annahme, daß Grund und Boden in Tirol — nicht immer zum Vortheil der Landwirthschaft — den Gegenstand eines lebhaften Handelsverkehres bildet.

Ein besonderes Interesse knüpft sich in der Exekutionsstatistik an die Frage, wie viele Fälle auf den kleinen und kleinsten Besitz (Parzellenbesitz), wie viele auf den mittleren (bäuerlichen) Besitz entfallen. In den fünf Jahren 1888—1892 ergaben in ganz Oesterreich (ohne Dalmatien) von 60 774 Exekutionen im „sonstigen" Besitz 42 410 Fälle ein Meistbot bis fl. 1000 und nur 18 364 Fälle ein Meistbot über fl. 1000. In Tirol stellt sich in derselben Periode bei einer Gesammtzahl von 6938 Exekutionen das Verhältniß wie 5331 : 1607, so daß fast bei vier Fünftel der Exekutionsfälle das Meistbot nicht über fl. 1000 betrug; dabei bilden die Exekutionen mit einem Meistbot bis fl. 300 (3251 Fälle) beinahe die Hälfte der sämmtlichen Fälle.

Dem statistischen Bild der hypothekarischen Bodenbelastung fehlt ein wesentlicher Zug, wenn die Erhebung nicht auch den Zinsfuß berücksichtigt, von dessen Höhe das Maß des Schulddrucks so wesentlich abhängt. Ein Grundstück mit fl. 1000 Reinertrag vermag eine Hypothek von fl. 20 000 bei vierprozentigem Zinsfuß zu verzinsen und zu tilgen, während eine Verzinsung von sechs Prozent dasselbe Gut mit derselben Belastung unfehlbar auf die Gant bringt.

Hier endlich auf dem Felde der Zinsfußstatistik erscheint uns Tirolern der erste statistische Lichtblick! Tirol besitzt von allen Kronländern Oesterreichs den niedrigsten Zinsfuß — eine ebenso erfreuliche als überraschende Erschein-

ung, wenn man die gesetzliche Unsicherheit der tirolischen Verfachbuch-Hypotheken mit in Betracht zieht. Nach der Darlehensstatistik des Jahres 1890 betrug in Tirol der Zinsfuß bei Darlehen per fl. 5 240 358 bis einschließlich fünf Prozent und nur bei Darlehen per fl. 125.006 über fünf Prozent.

In allen anderen Ländern (ohne Dalmatien) wurde bei Darlehen per Mill. fl. 79.65 ein Zinsfuß bis einschließlich fünf Prozent und bei Darlehen per Mill. fl. 35.83 ein Zinsfuß über fünf Prozent bedungen. In Böhmen allein entfallen von der Gesammt-Darlehenssumme des Jahres 1890 per 37 Millionen Gulden 10.8 Millionen auf die Darlehen zu sechs Prozent, dem dortigen „landesüblichen" Zinsfuß!

In Tirol vertheilen sich die 6941 Darlehen des Jahres 1890 mit dem Gesammtbetrage von fl. 5 365 364 wie folgt:

	Zahl der Darlehen	Betrag
über $3^1/_2$—4 Prozent	2843	1,822.696
„ 4—$4^1/_2$ „	958	1,708.616
„ $4^1/_2$—5 „	2561	1,546.524
Summe	6362	5,077.830

Also nicht nur die weitaus meisten Darlehen in Tirol bewegen sich in dem billigen Zinsfuß-Spielraum von vier bis fünf Prozent, sondern innerhalb dieser bescheidenen Grenzen entfällt die weit überwiegende Quote von 3.53 Millionen Gulden auf die niederen Sätze über $3^1/_2$ bis $4^1/_2$ Prozent und die weit kleinere Quote per 1.54 Millionen Gulden auf die höhere Zinstaxe von $4^1/_2$ bis 5 Prozent. Tirol ist das einzige Land, wo der Zinsfuß von 4 Prozent mit einem Drittheil aller Darlehen vorwiegt und auf die Bezeichnung „landesüblich" berechtigten Anspruch erhebt. Die bevorzugte Stellung Tirols im Vergleich mit allen anderen Ländern billiger Zinssätze zeigt folgende Tabelle:

Land	Darlehen im Jahre 1890 wurden gegeben zum Zinsfuß		
	über 3½—4	über 4—4½	über 4½—5
Niederösterreich	3,438.779	5,489.342	5,229.441
Oberösterreich	745.278	2,553.719	1,646.983
Salzburg	320.058	290.017	744.774
Steiermark	246.675	4,414.804	2.798.841
Tirol	1.822.696	1,708.610	1.546.524

Wie die natürliche Schwere der Körper von zweifachem Maße, von der Größe und dem specifischen Gewicht, abhängt, so erscheint auch der Druck der Hypothekarlast als das Produkt von Summe und Intensität. Leider gewährt uns das geringe specifische Gewicht der Tiroler Hypotheken nur kargen Trost — im Hinblick auf die ungeheure lawinengleich anschwellende Menge: nicht nur dem Bleigewicht, auch der Aluminiumlast von der dreifachen Größe erliegt auf die Dauer die stärkste Kraft. — —

Bekanntlich besteht Tirol aus zwei durch Sprache, Kultur und Sitte scharf geschiedenen Bestandtheilen, auf deren Eigenthümlichkeiten auch die Verwaltung und Gesetzgebung in vielerlei Belangen Bedacht nimmt. Auf die interessante Frage, wie sich die besonderen Verhältnisse Wälschtirols und Deutschtirols in der Hypothekarverschuldung der beiden Landestheile ausdrücken, gibt die officielle Statistik, die nur die Ziffersummen für das ganze Land Tirol mittheilt, leider keine Antwort, und wir müssen uns daher mit der Wiedergabe und Prüfung jener bezirksweise geordneten Zusammenstellung begnügen, die das statistische Centralbureau über Ersuchen des Landeskulturrathes anläßlich der jüngsten Tiroler Landesausstellung verfaßt hat.[1])

[1]) Die drei abgedruckten Tabellen A, B und C entnehmen wir der vom Landeskulturrath veranlaßten, höchst anregenden und belehrenden Schrift von Karl Cerok: „Die Lage der Landwirthschaft in Tirol" Innsbruck 1893.

Den Schuldenstand der 4 Stadt- und 66 Landbezirke Tirols, den Steuerwerth der sämmtlichen Liegenschaften, die Anzahl der Zwangsveräußerungen und das hiebei durchschnittlich erzielte Meistbot enthalten folgende drei Tabellen.

A) Hypothekarschulden.

Gerichtsbezirk	Stand der Hypothekenschuld am Schlusse d. Jahres 1881	1891	Prozentuale Zunahme in diesem Jahrzent	Steuerwerth des Bodens	der Gebäude	zusammen
	in Tausenden von Gulden ö. W.			in Tausenden von Gulden ö. Währ.		
Stadtbezirke:						
Innsbruck	6705	9884	47,4	122	12141	12263
Bozen	3307	4572	38,2	41	3777	3817
Rovereto	2382	3336	41,3	195	2033	2228
Trient	3747	6300	68,1	469	4309	4778
Landbezirke:						
Ala . . .	956	1292	35.1	844	635	1478
Ampezzo. . .	311	493	58,2	328	212	540
Arco . . .	2049	3923	91,5	924	661	1585
Borgo . . .	3624	5210	43'7	1026	448	1474
Bozen (Umgebung) .	8802	1073	25,8	4267	2094	6364
Brixen . . .	3776	14852	28,6	1772	1068	2839
Bruneck . . .	2947	3317	12,5	1354	558	1912
Buchenstein (Liv.-Longo)	430	637	48,1	183	121	304
Cavalese . . .	1668	2617	56,9	1336	644	1979
Cembra . . .	1383	2137	54,4	359	225	584
Civezzano . .	1390	2173	56,3	591	241	831
Cles . . .	4493	6914	53,9	1659	658	2317
Condino . .	1235	1848	49,6	719	377	1096
Enneberg . .	1565	1828	16,8	442	197	639
Fassa . . .	483	712	47,4	226	140	366
Fondo . . .	1466	2709	84,7	815	343	1158
Fügen . . .	1566	1899	21,3	570	222	792
Glurns . . .	2027	2592	27,8	939	281	1220
Hall . . .	5179	4504		1460	1297	2757
Hopfgarten . .	1201	1606	33,8	966	365	1331
Imst . . .	2609	3333	27,8	771	477	1249
Innsbruck (Umgebung)	5866	7603	29,6	1731	2474	4205
Kaltern . . .	7620	8595	12,8	3497	797	4293
Kastelruth . .	2453	3228	31,6	813	411	1224
Kitzbühel . . .	5953	6857	15,2	2196	944	3141
Klausen . . .	2385	2772	16,2	1103	365	1468

Gerichtsbezirk:	Stand der Hypothekenschuld am Schlusse d. Jahres 1881	1891	Prozentuale Zunahme in diesem Jahrzehnt	Steuerwerth des Bodens	der Gebäude	Zusammen
	in Tausenden von Gulden ö. W.			in Tausenden von Gulden ö. Währ.		
Kufstein . . .	3475	4134	19,0	2083	1398	3480
Lana . . .	3020	4239	40,0	2182	549	2731
Landeck . . .	3509	4346	23,9	819	734	1553
Lavis . . .	2133	3100	45,5	779	310	1089
Levico . . .	3545	4239	19,6	948	441	1388
Lienz . . .	2128	2699	26,8	1615	741	2356
Malè . . .	1499	2392	59,5	1092	596	1687
Meran . . .	8033	3167	63,9	2985	4928	7914
Mezzolombardo .	4249	15159	21,4	1465	575	2040
Mieders . . .	1590	1819	14,3	457	215	672
Mori . . .	1447	2303	59,2	757	427	1184
Nauders . . .	1564	1767	13,0	407	154	561
Neumarkt . .	1966	2557	30,1	1180	465	1645
Nogaredo . . .	2205	2791	26,6	958	330	1188
Passeier . . .	1528	1803	18,0	477	178	656
Pergine . . .	2535	3292	29,9	862	415	1277
Primiero . . .	679	1101	62,1	712	318	1030
Rattenberg . .	3466	4362	25,8	1735	677	2412
Reutte . . .	2180	1484		1264	786	2049
Ried . . .	1355	1544	13,9	309	164	473
Riva . . .	1429	2520	76,3	667	890	1558
Roveredo (Umgebung)	4265	5867	37,6	1379	801	2180
Sarnthal . . .	1298	1920	47,9	440	143	582
Schlanders . .	3414	4338	27,0	1538	572	2111
Schwaz . . .	3783	4895	29,5	1290	989	2279
Sillian . . .	2138	2754	28,8	918	409	1327
Silz . . .	3904	4836	23,9	1453	610	2063
Steinach . . .	2298	3065	33,4	687	309	996
Stenico . . .	1086	1459	34,4	681	309	990
Sterzing . . .	2317	3258	40,6	1298	585	1883
Strigno . . .	1640	2389	45,7	872	359	1231
Taufers . . .	2626	3117	18,7	751	231	982
Telfs . . .	3280	3511	7,0	1011	518	1529
Tione . . .	1177	2123	80,3	809	495	1303
Trient (Umgebung) .	3395	4924	45,0	1331	368	1700
Val (Pievo di Ledro)	470	781	66,4	290	208	497
Vezzano . . .	1733	2360	36,3	702	287	989
Welsberg . . .	2793	4257	52,1	1007	386	1395
Windisch-Matrei .	1604	1939	20,8	754	231	983
Zell a. Ziller . .	1399	2069	47,9	907	323	1229

B) Zwangsveräußerungen
im Jahrzent 1882 bis 1891.

(Bei den mit einem Sternchen (*) bezeichneten Gerichtsbezirken sind alle Forderungen berichtigt worden und steht in der zweiten Spalte der Lizitationserlös.)

Gerichtsbezirk	Zahl der exekutiv verkauften Realitäten	Gesammtbetrag der eingeklagten Forderung in 1000 fl. ö. W.	Prozente der ungedeckt gebliebenen Forderungen	Auf eine versteigerte Realität kamen Forderung in 1000 fl. ö. W.
Stadtbezirk:				
Innsbruck . . .	26	475	23,16	18,27
Bozen	20	220	9,09	11,00
Rovereto	44	203	3,95	4,61
Trient	48	437	2,54	9,10
Landbezirk:				
Ala	49	26,5	4,52	0,52
Ampezzo	*36	22	—	?
Arco	181	160	41,87	0,88
Borgo	284	124	12,90	0,43
Bozen (Umgebung) . .	384	1348	21,73	3,51
Brixen	240	583	9,94	2,42
Bruneck	126	399	13,53	3,16
Buchenstein . . .	35	17,2	2,32	0,49
Cavalese	455	143	3,49	0,31
Cembra	193	83	15,66	0,43
Civezzano . . .	380	123	9,75	0,32
Cles	746	352	5,38	0,47
Condino	105	35	11,42	0,33
Enneberg. . . .	53	130	13,07	2,45
Fassa	*68	13	—	?
Fondo	*492	205	—	?
Fügen	39	101	14,85	2,58
Glurns	143	125	4,00	0,87
Hall	198	714	12,32	3,60
Hopfgarten . . .	36	122	2,45	3,55
Imst	262	280	0,71	1,06
Innsbruck (Umgebung) .	136	651	0,24	4,78
Kaltern	381	1028	1,46	2,69
Kastelruth . . .	172	393	9,41	2,28
Kitzbühel	97	247	2,02	2,54
Klausen	219	443	8,35	2,02

Gerichtsbezirk	Zahl der exekutiv verkauften Realitäten	Gesammtbetrag der eingeklagten Forderung in 1000 fl. ö. W.	Prozente der ungedeckt gebliebenen Forderungen	Auf eine versteigerte Realität kamen Forderung in 1000 fl. ö. W.
Kufstein	114	919	26,76	8,06
Lana	94	257	12,07	2,72
Landeck	297	528	24,007	1,78
Lavis	*196	105	—	?
Levico	416	210	13,80	0,50
Lienz	131	358	6,98	2,73
Malè	631	248	1,61	0,39
Meran	181	1320	11,21	7,23
Mezzolombardo . .	628	486	7,40	0,77
Mieders	79	180	26,11	2,27
Mori	285	79,8	1,53	0,28
Nauders	207	173	16,18	0,83
Neumarkt . . .	59	205	20,48	3,47
Nogaredo . . .	182	159	4,77	0,87
Passeier	24	16	12,5	0,66
Pergine	493	260	10	0,52
Primiero . . .	84	50	10	0,62
Rattenberg . . .	58	187	16,04	3,22
Reutte	335	293	18,09	0,87
Ried	146	161	20,49	1,09
Riva	*47	19	—	?
Rovereto (Umgebung) .	419	191	24,60	0,45
Sarnthal	43	179	13,96	4,16
Schlanders . . .	372	142	21,12	0,37
Schwaz	63	390	34,48	6,19
Sillian	46	137	7,29	2,97
Silz	296	372	18,01	1,26
Steinach	71	193	12,95	2,71
Stenico	*248	71	—	?
Sterzing	69	136	7,35	1,97
Strigno	216	72,8	1,51	0,33
Taufers	63	209	15,31	3,31
Telfs	184	398	33,67	2,16
Tione	*314	78	—	?
Trient (Umgebung) . .	148	193	5,18	1,30
Val (Pieve di Ledro) .	99	33,3	4,50	0,33
Vezzano	*347	114	—	?
Welsberg . . .	242	282	23,76	1,16
Windisch-Matrei . .	111	219	22,83	1,97
Zell a. Ziller . . .	27	86	18,51	3,18

C) Durchschnittlicher Meistbot.

Gerichtsbezirk	Durchschnittl. Lizitations-erlös
Deutsch-Tirol:	
Innsbruck, Stadt .	14,028
Bozen, Stadt . .	10,018
Meran . . .	6,466
Kufstein . . .	5,899
Schwaz . . .	4,175
Innsbruck, Umgebung	3,610
Sarnthal . .	3,590
Hopfgarten . .	3,330
Hall . . .	3,160
Bozen, Umgebung .	2,888
Rattenberg . .	2,874
Taufers . . .	2,814
Neumarkt . .	2,783
Sillian . . .	2,746
Bruneck . . .	2,737
Lienz . . .	2,544
Kitzbühel . . .	2,493
Lana . . .	2,404
Steinach . .	2,379
Kaltern . . .	2,303
Fügen . . .	2,194
Brixen . . .	2,186
Enneberg . .	2,128
Kastelruth . .	2,071
Sterzing . .	1,818
Klausen . . .	1,778
Mieders . . .	1,676
Windisch-Matrei .	1,526
Telfs . . .	1,436
Landeck . . .	1,352
Schlanders . .	1,106
Imst . . .	1,061
Silz . . .	1,031
Welsberg . .	896
Ried . . .	883
Glurns . . .	840
Reutte . . .	716
Nauders . . .	700
Ampezzo . . .	612
Passeier . . .	578
Buchenstein . .	482
Italienisch-Tirol:	
Trient, Stadt . .	8,869
Rovereto, Stadt .	4,427
Trient, Umgebung .	1,240
Nogaredo . .	839
Mezzolombardo .	717
Arco . . .	605
Primiero . .	542
Lavis . . .	538
Ala . . .	515
Pergine . . .	476
Cles . . .	446
Levico . . .	435
Fondo . . .	418
Riva . . .	402
Malè . . .	386
Borgo . . .	380
Cembra . . .	366
Rovereto, Umgebung	344
Strigno . . .	332
Vezzano . . .	329
Val di Ledro . .	322
Cavalese . . .	304
Condino . . .	303
Stenico . . .	295
Civezzano . .	294
Mori . . .	276
Tione . . .	248
Fassa . . .	193

Die Summirung der Hypothekarschuld nach Landestheilen ergibt:

	Stand der Hypothekenschuld am Schlusse des Jahres 1881	1891
Deutschtirol . . .	119 381 000 fl.	149 069 000 fl.
Wälschtirol . . .	52 234 000 „	76 335 000 „

Vergleicht man diese Verschuldung mit dem Steuerwerth, so zeigt sich Deutschtirol mit 190 Prozent, Wälschtirol mit 222 Prozent des Liegenschaftswerthes verschuldet. Legt man der Vergleichung anstatt des Steuerwerthes den mittleren Reinertragswerth (200fache Grundsteuer) zu Grunde, so berechnet sich die Verschuldung Deutschtirols für Ende 1892 mit 105 Prozent, Wälschtirols mit 114 Prozent des gesammten Bodenwerthes.

Bei Betrachtung der Verschuldungszunahme finden wir im zehnjährigen Durchschnitt einen jährlichen Zuwachs

in Deutschtirol	Mill. fl. 2.97	oder für jeden Grundsteuer-Gulden	fl. 4.2
in Wälschtirol	„ „ 2.41		„ 7.4

Somit verhält sich die mittlere Verschuldungsgeschwindigkeit in den beiden Landestheilen wie 4 : 7.

Die relativ höchste Verschuldung zeigt in Wälschtirol der Bezirk Borgo mit 353 Prozent, in Deutschtirol der Bezirk Sarnthal mit 330 Prozent des Steuerwerthes; die relativ niederste Verschuldung findet sich in Wälschtirol mit 87 Prozent im Bezirk Ala, in Deutschtirol mit 72 Prozent im Bezirk Reutte.

Von den 13 585 Real-Exekutionen des Jahrzehnts 1881 bis 1891 entfallen 5869 auf Deutschtirol, 7706 auf Wälschtirol. Vertheilt man die Exekutionsfälle auf die Bevölkerung der beiden Landestheile, so kommt im Durchschnitt jährlich ein Exekutionsfall in Wälschtirol auf 414 Einwohner, in Deutschtirol auf 730 Einwohner, woraus sich für Wälschtirol eine um 75 Prozent größere Exekutionsdichte ergibt.

Zum allerschärfsten Ausdruck kommt die wirthschaftliche Verschiedenheit der beiden Landestheile in den Ziffern der Durchschnitts-Meistbote, die im mosaikartig zersplitterten Wälschtirol in 14 Bezirken unter 400 fl., in 25 Bezirken unter 900 fl. betragen, während sie in Deutschtirol unter dem Einfluß des Bestiftungszwanges und Anerbenrechtes in 23 Bezirken 2000 fl., in 32 Bezirken 1000 fl. übersteigen und selbst im deutschtirolischen Zwergschaftswinkel (Bezirke Nauders und Reutte) noch immer 700 fl. erreichen.

Zur besseren Uebersicht über die regional sehr verschiedene Gestaltung der Schuld- und Exekutions-Verhältnisse Tirols folgen zwei Tabellen, die das statistische Material der Tabellen A, B und C um neun Hauptregionen des Landes gruppieren.

Nach Lage und Wirthschaftsverhältnissen in neun Gruppen vertheilt, gewähren die 66 Bezirke Tirols das folgende statistische Bild:

D) Hypothekarschulden.

Region	Stand der Hypothekarschuld am Schluß des Jahres 1882 (in Tausenden v. Gulden)	Stand der Hypothekarschuld am Schluß des Jahres 1892 (in Tausenden v. Gulden)	Steuerwerth des Bodens und der Gebäude i. Tausenden v. Gulden	Die Verschuldung ist jährl. gewachsen um Prozente des Steuerwerthes	Die Verschuldg. beträgt m. Ende 1891 % des Steuerwerthes
I. Unterinnthal (Innsbruck, Hall, Schwaz, Rattenberg, Kufstein, Zell, Fügen, Hopfgarten, Kitzbühel.)	31.888	37.929	21.446	2.8	177
II. Oberinnthal-Vintschgau (Silz, Telfs, Imst, Landeck, Reutte, Ried, Nauders, Glurns, Schlanders)	23.842	27.741	12.808	3.0	217
III. Eisack-Pusterthal (Sterzing, Brixen, Klausen, Bruneck, Welsberg, Sillian, Lienz, Windischmatrei, Taufers, Ampezzo, Enneberg, Buchenstein.)	25.020	31.923	16.628	4.2	192
IV. Burggrafenamt-Etschthal (Meran, Lana, Bozen, Neumarkt, Kaltern.)	29.441	39.631	22.947	4.5	173
V. Hochthäler Mieders, Steinach, Kastelruth, Sarnthal, Passeier.)	9.167	11.835	4.130	6.5	286

Region	Stand der Hypothekarschuld am Schluß des Jahres 1881 (in Tausenden v. Gulden)	1892 (in Tausenden v. Gulden)	Steuerwerth des Bodens und der Gebäude i. Tausenden v. Gulden	Die Verschuldung ist jährl. gewachsen um Prozente des Steuerwerthes	Die Verschuldg. beträgt m Ende 1891 % des Steuerwerthes
VI. Valsugana-Fleims (Civezzano, Cembra, Cavalese, Primiero, Fassa, Pergine, Levico, Borgo, Strigno.)	16.947	23.870	10.160	6.9	235
VII. Nonsthal-Judikarien (Fondo, Cles, Malè, Vezzano, Stenico, Tione, Condino.)	12.689	19.805	9.540	7.5	208
VIII. Etschthal (Mezzolombardo, Lavis, Trient, Rovereto, Mori, Nogaredo)	17.694	24.144	9.381	6.9	257
IX. Sarka-Ledrothal Ledro, Arko, Riva und Ala.)	4.904	8.516	5.118	7.0	166

E) Realexekutionen.

Region	Zahl der Realexekutionen 1881 bis 1891	Zahl der Einwohner	Eine Realexekution entfällt jährlich auf Einwohner	Durchschnittsbetrag des Meistbots in Gulden
I. Unterinnthal (Innsbruck, Hall, Schwaz, Rattenberg, Kufstein Zell, Fügen, Hopfgarten, Kitzbühel.)	768	119,140	1551	3467
II. Oberinnthal-Vintschgau (Silz, Telfs, Imst, Landeck, Reutte, Ried, Nauders, Glurns, Schlanders.)	2242	92.833	414	1003
III. Eisack-Pusterthal Sterzing, Brixen, Klausen, Bruneck, Welsberg, Sillian, Lienz, Windischmatrei, Taufers, Ampezzo, Enneberg, Buchenstein.)	1371	107.995	788	1855
IV. Burggrafenamt-Etschthal (Meran, Lana, Bozen, Neumarkt, Kaltern.)	1099	81.123	737	3370
V. Hochthäler (Mieders, Steinach, Kastelruth, Sarnthal, Passeier.)	389	27.398	703	2060
VI. Valsugana-Fleims. (Civezzano, Cembra, Cavalese, Primiero, Fassa, Pergione, Levico, Borgo, Strigno.)	2589	107.446	415	370
VII. Nonsthal-Judikarien (Fondo, Cles, Malè, Vezzano, Stenico, Tione, Condino.)	2883	94.286	327	346
VIII. Etschthal (Mezzolombardo, Lavis, Trient, Rovereto, Mori, Nogaredo.)	1858	81.028	436	660
IX. Sarka-Ledrothal (Ledro, Arko, Riva und Ala.)	376	35.927	955	460

Eine eingehende Deutung der vorstehenden Ziffern uns versagend, machen wir nur auf folgende besonders auffallende Erscheinungen aufmerksam:

Im stärksten Gegensatz zur landläufigen Annahme[1]) zeigen von allen Regionen Tirols die deutschen Hochthäler die weitaus stärkste Verschuldung, die nicht einmal von den höchstbelasteten Bezirken Wälschtirols erreicht wird. Die Ungunst des Klimas, die Schwierigkeiten des Verkehrs, die Mängel veralteter Betriebsformen wirken zu dem schlimmen Ergebniß zusammen, das uns auch in den Hochthälern des Pusterthales (Enneberg und Taufers) begegnet. Wenn man auch den wahren (Ertrags-)Werth der Liegenschaften mit dem Dreifachen des Steuerwerthes veranschlagt, erhält man in dieser Region noch immer mit 95 Prozent des wirklichen Werthes eine Verschuldung, die eine ersprießliche Wirthschaftsführung nicht mehr gestattet.

Die durch ungünstige Besitzvertheilung (Zersplitterung und Gemengelage) ausgezeichneten Thäler des oberen Inn und der oberen Etsch behaupten auch in der Verschuldungsliste einen traurigen Vorrang, der vollends in der Ziffer der Exekutionsdichte eine äußerst erschwerende Steigerung erfährt. Der dortigen Zwerg- und Parzellenwirthschaft entspricht die niedrige Ziffer des durchschnittlichen Meistbots.

Die geringste Verschuldungsziffer finden wir — nicht ohne Ueberraschung — im weinbautreibenden Etschland, das trotz aller Widrigkeiten und Unglücksfälle in seinem fruchtbaren Boden und unvergleichlichen Klima ein kostbares, fast unerschöpfliches Kapital besitzt. Den relativ starken Schuldenzuwachs dieser

---

[1]) So sagt z. B. der Bericht des Landesausschusses vom 6. September 1881 nach Schilderung der traurigen Lage Deutschtirols: „Am normalsten sind die Verhältnisse in den Hochthälern Sarnthal, Passeier u. s. w.“

Region rechtfertigt sehr erfreulich der Hinweis auf die beiden aufblühenden Kurorte Meran und Gries, wahre Wohlstands-quellen für einen weiten Umkreis, deren immer reichlichere Erschließung jedoch beträchtlichen Kapitalaufwand erfordert [1].

Auf einen immerhin erträglichen Grad der Schuldnoth weisen die Ziffern des Unterinnthals, dessen relativer Wohlstand sich mit besonderer Deutlichkeit in der niedrigen Vergantungsziffer ausdrückt. Und doch übertrifft selbst das behäbige Unterinnthal an Häufigkeit der Exekutionen fast um die Hälfte das Nachbarland Salzburg, wo im jährlichen Durchschnitt erst auf 2170 Einwohner eine Real-Exekution entfällt.

Weit schlimmer als im Unterinnthal stehen die Dinge im Eisack- und Pusterthal, wo die Exekutionsdichte das doppelte, die Verschuldungsgeschwindigkeit das anderthalbfache beträgt, ohne daß das Bedenkliche dieser Erscheinung ähnliche Erwägungen wie im Etschlande mildern.

Doch die schlimmsten, unleidlichsten Zustände finden wir erst in Wälschtirol, wo die verderblichen Folgen der Zwergwirthschaft wahrhaft erschreckend zu Tage treten. In allen drei Hauptregionen drückende Ueberschuldung, beschleunigter Schuldenzuwachs, massenhafte Real-Exekutionen mit einem minimalen Meistbot — eine Bagatell-Misère in Permanenz.

Nur der kleine, von der blauen Fluth des Gardasees bespülte ölbaumbekränzte Südwestwinkel des Landes macht eine wohlthuende Ausnahme und zeigt von allen Regionen Tirols die geringste Verschuldung, während er in Betreff der Exekutionsdichte den zweitbesten Platz einnimmt. Dem Aufblühen der Städte

---

[1]) Eine einzige Baufirma in Meran hat im Dezennium 1882—1892 einen Umsatz von 1½ Millionen Gulden erzielt.

und Kurorte Riva und Arco entspricht der starke Schuldenzuwachs dieser Region.

Den Gesammteindruck der regionalen Betrachtung der tirolischen Hypotheken-Verschuldung zusammenfassend, finden wir das Bild in Deutschtirol bedenklich trüb, in Wälschtirol erschreckend trostlos.

Zur richtigen Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage des Landes bedarf die Hypothekenstatistik noch einer Ergänzung. Neben den Schuldnern und den Schuldbeträgen sollte man noch die Gläubiger kennen, deren Qualität das Maß des Schulddrucks mehrseitig und sehr erheblich beeinflußt.[1])

Leider gerathen wir hier sofort vom relativ sichern Boden officieller Statistik auf das gefährliche Terrain der Wahrscheinlichkeit und Vermuthung.

Als ziemlich sicher darf gelten, daß von verschwindenden Ausnahmen abgesehen das ganze auf dem landwirthschaftlichen Boden Tirols hypothekarisch investirte Kapital aus Tirol selbst und nicht vom Ausland herstammt. Zu dieser tröstlichen Annahme berechtigt uns das beschämende Bewußtsein der inneren Mängel unseres Hypothekarwesens, die fremdes Kapital vom tirolischen Hypothekenmarkt mit vollster Erfolgsicherheit verscheuchen. Gleich einer chinesischen Mauer scheidet das Verfachbuch Tirol von der wirthschaftlichen Gemeinschaft mit dem Ausland.

Als mögliche Gläubiger der tirolischen Landwirthschaft bleiben nur die tirolischen Sparkassen, die tirolischen Stiftungen und Fonde, und die tirolischen Privatkapitalisten. Hypotheken-Besitz und Geschäftsumfang der tirolischen Sparkassen erhellen aus folgender Tabelle:

---

[1]) Eine Erörterung dieser Frage findet sich in dem vom Landesausschuß im Landtag erstatteten Bericht vom 6. September 1881.

Laufende Nummer	Sitz der Sparkassen	Hypothekar-Darlehen Ende 1892. auf Realitäten: in Tirol und Vorarlberg	i. einem anderen -Kronlande Oesterreichs	in den Ländern der ungar. Krone	Darlehen an Gemeinden gegen Realhypothek	Im Ganzen	Guthaben der Einleger mit Ende des Jahres 1892
		Gulden österreichischer Währung					
	Tirol und Vorarlberg:						
1	Innsbruck	3,940.280	6,961.252	5,165.180	3,613.845	20,280.567	29,673.162
2	Bozen	3,408.690	3,508.744			6,917.434	11,291.923
3	Bregenz	594.700				594.790	1,594.657
4	Brixen	570.985	1,014.843			1,585.828	3,089.314
5	Bruneck	1,205.823	376.141			1,581.946	2,576.506
6	Dornbirn	474.917				474.917	1,310.035
7	Feldkirch	663.012	90.000		88.180	841.192	2,065.752
8	Imst	194.059				194.059	642.409
9	Kufstein	479.549	966.638		33.598	1,479.785	1,674.660
10	Lienz	241.054	87.000			328.054	743.288
11	Meran	2,033.979	294.781			2,328.760	3,678.720
12	Rovereto	1,167.847			986.075	2,153.922	4,467.496
		*551.616			*624.657	*1,176.273	*1,557.208
13	Schlanders	337.523			23.500	361.023	853.253
14	Schwaz	1,032.384	340.985		193.569	1,566.938	2,160.283
15	Trient	3,353.236			4,815.497	8,268.733	13,424.505
	Summe:	20,349.624	13,640.394	5,765.180	10,378.921	50,134.148	80,803.172

*) In Gold.

Von den Hypothekar-Darlehen der tirolischen Sparkassen — mit Ende 1892 im Gesammtbetrage von 50 Millionen Gulden — liegen nur 30 Millionen Gulden im Lande, und auch von diesem Betrag entfällt nur ein Theil, nach Abzug der bedeutenden auf städtische Realitäten investierten Quote, auf landwirthschaftlichen Boden. Da die Stiftungen und Fonde zwar sehr zahlreiche, aber meist sehr kleine Kapitalsposten besitzen, so gehört der weit überwiegende Theil des tirolischen Hypothekenkapitals Privatgläubigern, die sich aus allen Schichten der Gesellschaft zusammensetzen, jedoch in ihrer Hauptmasse dem Bauernstand angehören. Entfällt, wie oben gezeigt, auf Besitzkreditschulden (Kaufschillingsreste und Erbgelder) die größere Hälfte der Gesammtschuld, so darf man als Inhaber der so entstandenen Hypotheken fast ausschließlich das Landvolk vermuthen.

Dieses Verhältniß gewährt eine gewisse Beruhigung: nur die Landwirthschaft in Tirol ist passiv, nicht das Land.

II. Ursachen und Wirkungen.

Zahlen beweisen! Nach zwei Seiten wirkt berichtigend und aufklärend die nüchterne Rechnung der Statistik: den in sorgloser Illusion in den Tag wirthschaftenden Leichtsinn mahnt sie mit ernstem Ruf zu Besinnung und Umkehr; die tendenzvolle Schwarzmalerei des unheilverkündenden Pessimismus setzt sie in's rechte Licht und reduciert willkürliche Erfindung auf das richtige Maß.

In den zahlreichen der landwirthschaftlichen Nothlage gewidmeten Schriften und Reden der letzten Jahre fehlte es nicht an bewußten und unbewußten Uebertreibungen, die durch unzulässig generalisierende Deutung lokaler Mißstände zu ebenso falschen als erschreckenden Schlüssen über die Lage des gesammten ländlichen Grundbesitzes in Oesterreich gelangten.[1]. Ganz so schlimm — das zeigen unsere Ziffern — steht es zum Glück noch nicht. Die Hypothekenverschuldung der Länder mit geordnetem Grundbuch hat mit vierzig Prozent des Reinertragswerthes

---

[1]) Als ein Beispiel für viele diene die vom Fürsten Alois Liechtenstein auf dem österreichischen Katholikentage 1877 gehaltene Rede, die folgende Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse enthält: „... Unser Landvolk, trotz Fleiß und Genügsamkeit, tief verschuldet, schamlos ausgewuchert, massenhaft expropriirt, sein väterliches Erbtheil, der Grund, der es ernährt von Geschlecht zu Geschlecht, zum Gegenstand unwürdigen Schachers erniedrigt!" In diesem Style geht es weiter.... Freilich war Prinz Liechtenstein damals Bauernapostel, während er heute dem Wiener Kleingewerbe das antisemitische Evangelium verkündet.

eine zwar nicht unbedenkliche, aber nicht unbedingt verderbliche Höhe erreicht und auch der jährliche Verschuldungszuwachs von ein halb Prozent des Bodenwerthes erscheint nicht allzu bedrohlich, wenn man die steigende Produktionskraft und die industrielle Entwicklung jener Länder in Betracht zieht.

Anders in Tirol, wo die in unheimlicher Progression wachsende Verschuldung sich bereits an jener Grenze bewegt, bei der die latente Insolvenz aufhört und die offen erklärte Krida beginnt. Wenn nicht der ganze Bodenwerth Tirols, doch der weitaus größte Theil gehört heute schon den Gläubigern, als deren geduldeter Verwalter der verarmte Bauer die Schuldzinsen aus dem Grunde herauszuwirthschaften sich redlich, doch vielfach vergeblich bemüht. Wie lange es noch dauern kann, bis bei einer jährlichen Neueinschuldung von drei Prozent des Grundkapitals der Grundbesitz der übermäßigen Belastung vollends erliegt, läßt sich weit leichter vorhersagen, als Umfang und Folgen jener bevorstehenden Katastrophe, mit der unser dermaliges wirthschaftliches Siechthum, wenn nicht rechtzeitig Einhalt geschieht, in absehbarer Zukunft abschließt.

Hier thut Hilfe dringend noth! Und diese Hilfe zu bringen muß versucht werden, mit allen Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung, deren richtunggebenden Einfluß auf die wirthschaftlichen Verhältnisse und die gesellschaftliche Entwicklung nur muthlose Pessimisten unterschätzen. Wenn wir uns mit trägem Fatalismus dem „Kismet“ des Untergangs des tirolischen Bauernstandes unterwerfen, dann überliefern wir unsere Kinder und Enkel der triumphierenden Socialdemokratie, gegen deren schwellende Hochfluth ein kräftiger, seßhafter Bauernstand allweg den verläßlichsten Schutzdamm bildet.

Bei voller Würdigung aller anderen Elemente der socialen Struktur läßt sich doch die besondere Bedeutung der landbautreibenden Bevölkerung für das Staatsganze nicht verkennen.

Mochte einst List zu Gunsten der Industrie sagen: „eine Nation, die bloß Agrikultur treibt, ist ein Individuum, dem in seiner materiellen Produktion ein Arm fehlt“,[1]) so preist eine andere volkswirthschaftliche Koryphäe mit nicht minderer Berechtigung den Bauernstand als die „Grundsäule der Ordnung, der Wehrkraft, des Glaubens, der produktiven Arbeit.“[2]) Nicht nur das größere Gewicht der Zahl besitzt das Landvolk in agrikolen Ländern, sondern auch sein aus den Eigenthümlichkeiten der Bodenproduktion — der Stetigkeit und Dauer — sich bildender Charakter geduldig-zähen Beharrens macht es zum solidesten werthvollsten Bestandtheil des sozialen Aufbaues, der allen Umsturzbestrebungen am sichersten widersteht.[3]) Beschäftigung und Lebensweise des Landvolks erhalten ihm ein erhöhtes Maß körperlicher Kraft und Frische, während bei der ärmeren städtischen Bevölkerung mancherlei ungünstige Einflüsse nur zu häufig degenerierendes Siechthum erzeugen. Nicht nur entstammt dem Landvolk der Kern der bewaffneten Macht, sondern auch die Städte empfangen beständig eine werthvolle Blutauffrischung vom zuströmenden Ueberschuß des Landvolks, das man deshalb mit Recht als den „Jungbrunnen der Volksgemeinschaft“ bezeichnet.[4])

Doch alle diese für die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft hochwichtigen wirthschaftlich-socialen Funktionen vermag der

---

[1]) List: „Die Theorie des nationalen Systems der politischen Oekonomie“.

[2]) Schäffle: „Die Inkorporation des Hypothekar-Kredits.“

[3]) Bezeichnend hiefür ist die Aeußerung des bekannten Socialistenführers Liebknecht: „Wenn wir nach England gehen, so werfen wir es mit geringen Kräften nieder, es hat keinen Bauernstand, keinen mittleren ländlichen Grundbesitz. Anders in Deutschland, die starken Köpfe der deutschen Bauern sind unzugänglich für unsere Anschauungen und Forderungen.“

[4]) Vergl. A. Buchenberger: „Agrarwesen und Agrarpolitik“, (Leipzig 1893). v. Miaskowski: „Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reiche“ (Leipzig 1884).

Bauernstand nur dann zu erfüllen, wenn er in den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen die Bedingungen seines Gedeihens findet. Versagt ihm der Staat fürsorglichen Schutz, so verkümmert er, wie in Irland und Italien, in wirthschaftlicher Noth, wenn er nicht gar, wie in England und Schottland, von der Bildfläche ganz verschwindet.

Gottlob weit entfernt, unsere schöne Heimat mit dem unglücklichen Irland zu vergleichen, wo ein durch Elend stumpfsinnig gewordenes Volk sein Leben damit verbringt, „Kartoffeln zu bauen, und Kartoffeln zu essen", oder mit Italien, diesem arg mißhandelten Garten Europas, wo inmitten überquellender Fruchtbarkeit das ausgesogene Volk bis zum Aeußersten hungert und nur gelegentlich dem hundertjährigen Groll gegen seine habgierigen Peiniger in blutigen Agraraufständen Luft macht, müssen wir doch die festgestellte Ueberschuldung der tirolischen Landwirthschaft als ein schweres hochernstes Uebel kennzeichnen, das an dem besten Mark unseres Bauernstandes zehrt, die Grundlagen seiner wirthschaftlichen Existenz erschüttert, ja seinen Bestand für die Zukunft ernstlich bedroht.

Auf eine ausführliche Schilderung all der schlimmen Folgen landwirthschaftlicher Ueberschuldung verzichten wir um so leichter, je augenfälliger diese Dinge sich tagtäglich rings um uns ereignen. Sobald die Hypothekarschuld den Reinertragswerth des Gutes erreicht, bezieht die ganze Grundrente anstatt des Besitzers der Gläubiger. Bei weiterem Steigen der Schuldenlast verschlingt die Verzinsung allmählig außer der Grundrente noch den Unternehmergewinn, dann die Zinsen des Betriebskapitals, endlich das Betriebskapital selbst und dem verarmenden Besitzer bleibt endlich nichts mehr als seine Arbeitskraft, durch deren Verwendung auf dem nur scheinbar ihm gehörenden Boden er den nothdürftigsten Unterhalt gewinnt. Den überschuldeten Hof bewirth-

schaftet der Bauer nur dem Namen nach als Eigenthümer, in Wirklichkeit aber als Lohnarbeiter des Leihkapitals, ein unbilliges und ungesundes Verhältniß, auf das wohl das oft gehörte und viel mißbrauchte Schlagwort von der Zinsknechtschaft des Bodens ursprünglich mit Recht gemünzt war. Tritt auch in Tirol das Gehässige der kapitalistischen Verschuldung dadurch zurück, daß die Gläubiger meist zu den Standesgenossen des Besitzers gehören, zu seinen nächsten Verwandten zählen oder als Dienstboten mit ihm hausen, so ändert dies doch nicht die traurige wirthschaftliche Stellung des überschuldeten Besitzers, der namentlich im letzteren Falle (Dienstboten als Kapitalgläubiger) bei den heutigen übermäßig gesteigerten Löhnen — ein jämmerliches Gegenstück zum demüthig-erhabenen „Knecht der Knechte Gottes" — zum Knecht seiner Knechte herabsinkt.

Die demoralisierenden Wirkungen solcher Umwandlung des freien Eigenthümers in einen dem „ehernen Lohngesetze" unterworfenen Taglöhner oder einen tenant-at-will (Widerrufspächter) der Gläubiger werden selten lange ausbleiben. So gewiß der Durchschnitts-Mensch nur unter dem stachelnden Antrieb mäßiger Sorge sein bestes Können bethätigt, ebenso sicher wirkt hoffnungslose Sorge, übermäßiger Druck lähmend auf die physische und geistige Kraft, erzeugt jene stumpfe Gleichgiltigkeit, die gegen das unabwendbare Verhängniß nicht weiter ankämpft. Und dies Verhängniß erfaßt auf überschuldetem Besitz fortschreitend unaufhaltsam Haus und Hof, Wirthschaft und Familie! Steigender Mangel des Betriebskapitals bedingt sinkenden Kulturzustand des Hofes; von nützlichen Meliorationen zu schweigen, fehlen selbst zum Nöthigsten die Mittel, die Gebäude verfallen, der Viehstand geht an Zahl und Qualität zurück, mit ihm der unentbehrliche Dünger; der Abeitsaufwand erfährt unzulässige Einschränkungen, dem mangelhaften Betrieb folgen geschmälerte Erträge, die nirgends mehr langen; Zins-

rückstände und „gütige" Schulden wachsen, bis endlich die Wirthschaft auf der Schneide der Exekution steht und jener wirthschaftliche Todeskampf des mit dem Hofe eng verwachsenen Bauern beginnt, der mit seinem verzweifelten Ringen dem durch lange Bettelwirthschaft ausgesogenen Gute den letzten Rest gibt und der öffentlichen Wohlfahrt arge, lang nicht verheilende Schäden verursacht. Gibt es einen denkbar stärkeren Anreiz zu landschädlicher Waldverwüstung, als die drohende Real-Exekution, zu deren Abwehr der gehetzte Besitzer in einem ausgiebigen Holzschlag das letzte und einzige Mittel erkennt? Noth bricht nicht blos Eisen, sondern auch Gesetze, und so wird der drängenden Schuldnoth noch mancher schöne Wald zum Opfer fallen trotz aller Vorschriften über Walderhaltung und Forstschutz.

Immer schwerer leidet der Hof bei vorschreitender Agonie unter der Noth des Besitzers; nur die Scholle bleibt intakt[1]), sonst verwandelt sich in Geld, was nur dem Boden sich entreißen läßt, selbst fruchttragende Bäume verfallen der Axt und wandern zum Händler, das Vieh verschwindet, ihm folgen Futter, Stroh und Mist, vielleicht noch Kästen und Kisten, Beschläge und Schlösser, bis endlich der gerichtliche Zuschlag der vandalischen Zerstörung ein verspätetes Ende gebietet. Zur Befriedigung verbleibt den Gläubigern der ausgeplünderte verödete Hof, die vom harten Todeskampfe des Besitzers zerstampfte und zerwühlte Wahlstatt, deren Rückverwandlung in ein fruchttragendes Arbeitsfeld, wenn überhaupt, nur mit bedeutendem Aufwand an Zeit und Geld gelingt.

So erwächst der Gesammtwirthschaft aus jeder Real-Exekution ein unwiederbringlicher Kapitalsverlust, der dem zwangsweisen Besitzwechsel auch dann, wenn er als naturgemäße

---

[1]) In einzelnen Fällen wurde sogar die fruchtbare Erde aus Aeckern und Wiesen verkauft.

und unvermeidliche Abstoßung eines untüchtigen Wirthes auftritt, den Charakter eines nothwendigen Uebels verleiht. Häufen sich jedoch diese gewaltsamen Eingriffe in den Wirthschaftsorganismus über ein gewisses Maß, verfallen der schmerzlichen säfteverzehrenden Operation immer zahlreichere ursprünglich gesunde Glieder, dann muß man auf eine tiefwurzelnde organische Erkrankung schließen, deren gefährliche Natur unverweilte energische Gegenwirkung erheischt, deren allmählige Heilung jedoch nur sachverständiger Behandlung und sorgsamster Pflege gelingt.

Wie die Mediziner bei ihren klinischen Fällen, so unterscheiden auch wir bei der schweren chronischen Schuldnoth der Landwirthschaft Krankengeschichte und Diagnose, Prognose und Therapie, und stellen demnach die Fragen: Wie hat sich die Bodenüberschuldung historisch entwickelt? Welchen Ursachen entspringt sie? Welche Mittel stehen gegen das Uebel zu Gebot? Welchen Erfolg können wir von den vorgeschlagenen Mitteln erwarten?

Bei geschichtlicher Rückverfolgung des Verschuldungsprozesses finden wir als ragenden Markstein die große Befreiungsthat des Jahres Achtundvierzig, das mit einem gewaltsamen Rucke tausendjährige feudale Fesseln zerriß, den bäuerlichen Besitz von drückenden Herrschaftsrechten befreite und den Bauer aus einem zinspflichtigen Hintersassen des bevorrechteten Adels in einen gleichberechtigten Staatsbürger umschuf. Das ungeheure segenvolle Werk nahm seinen Gang und brachte die frohe Botschaft neuer freiheitlicher Entwicklung in die entfernteste Hütte, in das entlegenste Thal.

Die erhofften Wirkungen blieben nicht aus. Neue kräftige Impulse hoben allenthalben die landwirthschaftliche Produktion, Menge und Preise der Erzeugnisse stiegen, mit ihnen die Guts-Erträge und mit freudiger Genugthuung fand eines Tages der

seiner Lasten ledige Bauer den Werth seiner Hufe verdoppelt. Leider zeigte sich auch diesmal die Arznei dem Gifte nahe verwandt. Mit den steigenden Erträgen der Güter hielten die steigenden Produktionskosten gleichen Schritt, Arbeitslöhne und Preise für Bedarfsartikel aller Art giengen in die Höhe, die ganze Lebenshaltung hob sich auf eine höhere kostspieligere Stufe, immer mehr Raum gewann die Geldwirthschaft nnd erzeugte stets vermehrten Geldbedarf, zu dessen Deckung die Gutserträge nur bei günstiger Ernte genügten. Wurde derart der gestiegene Ertrag der Güter durch den wachsenden Produktions-Aufwand bald kompensiert, blieb doch der Verkehrswerth des Grundes auf seiner neuerlangten Höhe, ja wurde durch mangelndes Verständniß des Landvolks für die richtige Taxierung der Grundwerthe noch weiter und weiter getrieben. Dadurch entstand eine stets weiter klaffende Kluft zwischen Ertragswerth und Verkehrswerth, eine allgemeine maßlose Bodenwerthsüberschätzung, die unheilvolle Folgen nach sich zog und zur steigenden Bodenverschuldung den nächsten und wirksamsten Anlaß gab.

Blieben bei den hohen Grundpreisen viele Käufer einen erheblichen Theil des Kaufpreises schuldig und vermochten sie die so entstandene Hypothek aus dem Gutsertrage nimmermehr zu tilgen, so erreichte nun auch die Erbverschuldung früher ungekannte Dimensionen, indem der fiktive Verkehrswerth selbst in den Amtsstuben der Abhandlungspfleger wachsende Geltung errang und ein verhängnißvolles Anschwellen der Erbabfindungen zu Lasten der Gutsübernehmer bewirkte. So entstandene Erbgelder-Hypotheken nehmen in den öffentlichen Büchern einen breiten Raum ein und bilden recht sichtbar den unheilvollen Kern jener ungeheuer angeschwollenen Hypotheken-Lawine, unter deren Last unser Grundbesitz heute fast erliegt.

Zu diesen Kauf- und Erbschulden (Besitzkredit-Verschuldung) kamen noch die Meliorations-

Schulden, mit denen sich die Grundbesitzer angesichts der günstigen Konjunktur belasteten, um bei lohnender Produktion zu besseren Wirthschaftsmethoden überzugehen.

So wuchs still und unablässig die Schuldlast; es wuchsen neben den Zinsen der Hypotheken die Leistungen des Grundbesitzes für öffentliche Zwecke, für Staat, Land und Gemeinde und trieben durch ihr Uebermaß zu neuer Verschuldung.

Eine gute Weile gieng diese Wirthschaft ihren Gang, ohne daß man es allzu schlimm empfand, ohne daß man darüber ein Wort verlor. In normalen Zeiten und bei erträglichen Ernten vermochte der Grundbesitz, wenn auch mit steigenden Schwierigkeiten, die erhöhten Lasten zu tragen. Doch wie beim Menschen in gewissen Lebensperioden die stetige Kräfteabnützung und die zunehmende Last der Jahre, lange unbemerkt, durch eine Erkrankung plötzlich und erschreckend sichtbar werden, so traten auch Schuldnoth und Kräfteverfall der Landwirthschaft — das schließliche Ergebniß eines allmählig wirkenden dreißigjährigen Prozesses — erst dann ganz unvermittelt zu Tage, als an der Wende der siebziger Jahre auf die sieben fetten die sieben mageren Jahre folgten, als gleichzeitig unter dem Namen „amerikanische Konkurrenz" ein neuer landwirthschaftlicher Schädling auftrat, der unsere Bodenproduktion durch empfindliche und nachhaltige Reduktion der Preise ihrer Erzeugnisse an den Wurzeln angriff.

Die akute Erkrankung machte die chronischen Schäden offenkundig! Durch ganz Mitteleuropa ertönte von allen Seiten ein wahres Jammer-Konzert, ein Ach und Weh der leidenden Landwirthschaft, die sich, wie ein scheinbar „über Nacht" gealteter Mensch, ihrer allmählig über das erträgliche Maß gewachsenen Belastung mit einem Schlage schmerzlich bewußt ward.

Nun gieng's an ein allgemeines Fragen und Forschen nach den Ursachen des Uebels und in Presse und Wissenschaft,

in landwirthschaftlichen Vereinen und parlamentarischen Körperschaften wurde von Berufenen und Unberufenen, Aerzten und Kurpfuschern, eifrig die Diagnose gestellt. Bei prüfendem Vergleich all der mannigfaltigen, sich oft widersprechenden Urtheile überzeugt man sich von neuem von der unendlichen Schwierigkeit, auf wirthschaftliche Vorgänge das Kausalitätsgesetz richtig anzuwenden, in dem tausendfältig verschlungenen Gewebe wirthschaftlicher Thatsachen den wahren Zusammenhang zu erkennen, in dem Gewirr ineinanderwirkender Faktoren Werth und Wirkung der Einzelerscheinung richtig zu deuten. Nirgends häufiger als auf diesem Gebiete begegnet man dem bekannten Fehlschluß „post hoc, ergo propter hoc", dem die zeitliche Aufeinanderfolge zweier Thatsachen genügt, um ihnen das kausale Verhältniß von Ursache und Wirkung beizumessen. So lang die Möglichkeit nicht besteht, vermeintliche ökonomische Krankheitserreger in wirthschaftlichen „Reinkulturen" auf ihre Gefährlichkeit zu untersuchen, wird man wohl daran thun, mit apodiktischen Urtheilen auf diesem Gebiete vorsichtig zurückzuhalten.

Einen recht augenscheinlichen Beleg für die verführerische Wirkung des „post hoc, ergo propter hoc" bildet die in der österreichischen Agrar-Literatur so vielfach und so nachdrücklich vertretene Ueberzeugung, daß die im Jahre 1868 erfolgte Aufhebung der „Gebundenheit" des bäuerlichen Grundbesitzes (des Bestiftungszwanges und der besonderen Erbfolge in Bauerngüter) an dem heutigen Niedergang der österreichischen Landwirthschaft und der hohen Belastung derselben hauptsächlich Schuld trägt. Auf die Einführung der gesetzlichen Freitheilbarkeit des Bodens und des römischen Erbrechts folgten nach wenigen Jahren Krisis und Schuldnoth; folglich hat jene Gesetzgebung Krisis und Schuldnoth verursacht.

Dieser gewagte Schluß würde nicht wenig an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn wir in Oesterreich ein Vergleichs-

land besäßen, das die „Gebundenheit" des Besitzes beibehielt und folgerichtig von Krisis und Schuldnoth verschont blieb. Nun existiert das Vergleichsland, es ist das Land Tirol, das der Anregung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1868 und dem von zehn Landtagen gegebenen Beispiel widerstand und sich in seinem deutschen Theil noch heute der alten Grundzerstückungsverbote und der besonderen Erbfolge in Bauerngüter (Patent vom 9. Oktober 1795) ungeschmälert erfreut. Nur die günstigen Wirkungen der beibehaltenen Gebundenheit des Besitzes vermögen wir leider in Tirol nicht zu konstatieren. Im Gegentheil! Während in den Nachbarländern Salzburg und Kärnten die Verschuldung der Landwirthschaft ein erträgliches Maß zeigt und 50 Prozent des Bodenwerthes noch nicht erreicht, finden wir den tirolischen Grundbesitz mit 108 Prozent bereits überschuldet. Die jährliche Zunahme der Hypothekenschuld beträgt in Salzburg 0.28 Mill. Gulden, in Kärnten 0.27 Mill. Gulden, in Tirol 6.2 Mill. Gulden, was absolut einer zweiundzwanzigfachen, relativ (im Verhältniß zur Grundsteuer) gegen Kärnten der zwölffachen, gegen Salzburg der siebenfachen Verschuldungsgeschwindigkeit entspricht. Real-Exekutionen endlich gab es im Jahresdurchschnitt in Salzburg 80, in Kärnten 160, in Tirol 1275, was bei Vergleichung mit dem natürlichen Besitzwechsel durch Erbgang auf je 1000 Erbfälle für Salzburg 213, für Kärnten 260, für Tirol 457 Exekutionsfälle, also für Tirol fast die doppelte Ganten-Dichte ergibt.

Auf diese Ziffern könnte wohl ein fanatischer Freihändler den Schluß gründen, daß die Gebundenheit des Bodens den Niedergang der Landwirthschaft und deren übermäßige Verschuldung in Tirol befördert, da die stamm- und kulturverwandten Nachbarländer sich seit 25 Jahren bei gesetzlicher Bodenfreiheit so ungleich besser befinden. In einer solchen Argumentation fänden wir dieselbe einseitige, kurzsichtige Verkehrtheit, wie in

dem entgegengesetzten Versuch, die ganze Schuld an der heutigen Hypothekenbedrängniß der „liberalen" Agrargesetzgebung aufzulasten.

Höchst bedenklich erscheint der im letzten Dezennium von hervorragenden Vertretern der Socialwissenschaft unternommene Versuch, das Geldkapital als den unversöhnlichen Todfeind des Grundkapitals hinzustellen und die heutige Verschuldung der Landwirthschaft als das unvermeidliche Ergebniß eines naturgesetzlich sich vollziehenden Kampfes zu bezeichnen, in dem das Grundkapital als das schwächere Element dem übermächtigen Geldkapital nothwendig unterliegt.[1])

Diesen phrasenhaften, von socialdemokratischem Beigeschmack nicht ganz freien Theorien liegt kaum mehr zu Grunde als die einfache Thatsache, „„daß der Grundbesitz immer nur beschränkt „verschuldungsfähig ist und daß seine Lage dann eine kritische „werden kann, wenn er Kapitalien auf fingierte Werth„unterlagen, oder wenn er sie im Vertrauen auf die Fortdauer „besonders günstiger Konjunkturen aufgenommen hat."[2])

Den mindest günstigen Boden für schauerliche Schilderungen kapitalistischer Unthaten bietet gewiß unser Land Tirol, das mit den großen Geldmächten in keinerlei Verkehr steht, dessen „Kapitalisten" — Stiftungen, Fonde, Familienangehörige der Grundbesitzer, städtische Rentiers — sich mit mäßiger Verzinsung begnügen und den Grundbesitz keineswegs einem unzulässigen wucherischen Druck unterwerfen.

---

[1]) Tonangebend für diese Behandlung der Agrarfrage war das Buch des berühmten L. v Stein: „Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft" (Stuttgart 1881). Einen ähnlichen Ideengang verfolgen Freiherr von Vogelsang: „Die Grundbelastung und Entlastung" und „Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung" (Wien 1879 und 1880), ferner Karl Preser: „Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage" (Prag 1884), von deutschen Schriftstellern besonders Ratzinger und Jäger.

[2]) Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik. II. Band, S. 77

Unter den pseudokonservativen Agrarpolitikern, die den modernen Kreuzzug gegen das mobile Kapital predigen, sondert sich ein geschlossenes, durch leidenschaftlichen Eifer ausgezeichnetes Fähnlein, das den Ursprung aller wirthschaftlichen Uebel in den *Juden* erblickt und von der Vernichtung dieser elenden Rasse einzig das Heil der Zukunft erwartet. Die *agrarischen Antisemiten* wetteifern mit ihren städtischen Geistesbrüdern in maßloser Vertretung ihrer fixen Idee. Wie der Gelbsüchtige, dem die Galle ins Blut trat, Alles gelb sieht, so sehen diese armen Geisteskranken Alles „*verjudet*“; und wie gewisse Gestörte ihre vernünftigen Gesellschafter als vermeintliche Narren bemitleiden, so glauben auch die geistesentarteten Hebreophoben, daß nur wir Anderen die allseitige Verjudung nicht merken. „*Viele merken es selbst heute noch nicht. Der verjudete Rechtsstaat mit den verjudeten Wirthschaftsformen war fertig, ehe man sich's versah; das Christenthum war an das Kreuz des konfessionslosen Humanitätswuchers geschlagen, und der so entstandenen neuen Rechtsordnung hatten sich dann die Regierungen zu unterwerfen.*“ [1])

Ueber solche hallucinierende Wahnideen geistig Entarteter [2]) kann man weit leichter hinweggehen, als über die verdeckte und verschämte Unterstützung, die der antisemitischen Tollheit von

---

[1]) Karl Preser: „Die Erhaltung des Bauernstandes“ S. 185. Wenn Preser, der gleich allen Antisemiten auf sein Christenthum fast ebenso stolz ist, wie auf sein arisches Blut, die Gefährlichkeit der Juden durch das Citat aus dem fünften Buch *Moses* beweist (Kap. 7, V 16: *Du wirst alle Völker fressen... du sollst ihrer nicht schonen...* der Herr, dein Gott wird dir ihre Könige in deine Hände geben), so vergißt er, daß die fünf Bücher Moses ein Bestandtheil unserer heiligen Schrift, also göttliche Offenbarung sind und daß wir Christen eben jenen Gott verehren, der einst den Juden den Sieg über alle Völker versprach.

[2]) Vergl. „Entartung“ von Max Nordau 1893.

klerikaler Seite zu Theil wird. Zwischen der unvergleichlich edlen und milden Lehre des Christenthums und der widerlichen Rohheit des Antisemitismus besteht doch nicht die Spur einer geistigen Verwandtschaft!

Sollte es Länder geben, wo jüdischer Wucher die Landwirthschaft verdirbt, so kann doch Tirol nicht dazu gehören, weil es äußerst wenige Juden beherbergt und zum Glück den Wucher, auch den christlichen, kaum mehr als vom Hörensagen kennt. Den spezifischen Formen des landwirthschaftlichen Wuchers (Viehverstellung, Consumtions-Darlehen 2c.) begegnet man in Tirol nur ganz ausnahmsweise und kann man vereinzelten, höchst seltenen Fällen umsoweniger einen Einfluß auf die allgemeine Lage der Landwirthschaft beimessen, als sich gerade Tirol unter allen Kronländern Oesterreichs des billigsten Zinsfußes erfreut. Auch die Güterschlächterei, die durch ihr gemeingefährliches Auftreten in manchen Ländern besondere Repressivgesetze hervorrief, macht sich in Tirol nicht bemerkbar, Dank den Zerstückungsvorschriften, die ein spekulatives Zerschlagen geschlossener Höfe nicht gestatten.

Den größten Einfluß auf die Lage der Landwirthschaft übt allerorten die Besitzvertheilung. Neben Ländern, wo die Aristokratie nach gesetzlich begünstigter Aufzehrung des Bauernstandes den ganzen Boden allein besitzt, und das Grundeigenthum das vielbeneidete, immer heftiger angefochtene Privileg der „oberen Zehntausend" bildet (Großbritannien), — neben anderen Ländern, wo eine revolutionäre, mit zweckvollem Bedacht die Zertrümmerung des Besitzes und die Egalisierung der Gesellschaft anstrebende Gesetzgebung den Zerfall des Grundbesitzes in kleinere und kleinste Splitter erzwang (Frankreich), finden wir in den Ländern deutscher Zunge (Deutschland und Deutschösterreich) noch vielfach jene glückliche Mischung des großen, mittleren und kleinen Grundbesitzes, die man sowohl

im Interesse der landwirthschaftlichen Produktion als im Interesse bestmöglicher socialer Gliederung als das Ideal der Bodenvertheilung ansieht.[1])

In Tirol tritt gerade in der Bodenvertheilung die Rassenverschiedenheit der Bewohner am grellsten zu Tage. In Wälschtirol herrscht, vom Gesetze nicht beschränkt, die uralte Sitte der freien Theilung des Bodens, der gleichen Vererbung des Immobiliarnachlasses auf alle männlichen Erben. Bei den fortgesetzten Theilungen konnte ein lebensfähiger Bauernstand nicht bestehen. „Bauernhöfe", d. h. wirthschaftlich geschlossene, zur Ernährung einer Familie ausreichende Anwesen, existieren nur ausnahmsweise; soweit der Boden nicht im Besitze des Adels steht, der ihn durch Kolonen oder Halbpächter bebauen läßt, zerfällt er in planlos durcheinandergewürfelte Zwergstücke, die in zufälliger und stets wechselnder Verbindung nur ausnahmsweise zur Erhaltung einer Familie genügen, in der Regel dem Besitzer einen so kargen Ertrag gewähren, daß erst gewerbliche oder industrielle Nebenbeschäftigung den nothdürftigen Unterhalt der Familie ergänzt.

Daß sich bei solchen Zuständen die bekannten Schattenseiten der Zwergwirthschaft — Unfähigkeit zu Kulturfortschritten, mangelnde Widerstandskraft gegen Unfälle und ungünstige Konjunkturen, häufige Nothstände 2c. — auch in Wälschtirol fühlbar machen, kann nicht befremden, und man muß für Wälschtirol zu den Ursachen der landwirthschaftlichen Nothlage und Ueberschuldung die ungünstige Besitzvertheilung allerdings rechnen.

Ganz andere Verhältnisse bestehen in Deutschtirol, wo der altdeutschen Sitte der Hofwirthschaft und des ungetheilten

---

[1]) Eingehende Untersuchungen und interessante Nachweise über diesen Gegenstand bei v. Miaskowski: „Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reiche."

Hofübergangs auf den Anerben das Gesetz (Tiroler Landesordnung und die noch heute in Geltung stehende josefinische Gesetzgebung) seit jeher einen festen Rückhalt gewährte. Wenn sich auch in einigen Bezirken trotz aller Grundzerstückungsverbote eine übermäßige Parcellierung findet (Oberinnthal und Vintschgau), so kann man doch die wünschenswerthe Mischung mittlerer und kleinerer Höfe mit freien („walzenden") Grundstücken als die in Deutschtirol geltende Regel ansehen, von der die übertriebene Bodenzersplitterung gewisser Bezirke eine nicht allzu schwerwiegende Ausnahme bildet.[1]) Im Ganzen darf man die Bodenvertheilung Deutschtirols als eine überwiegend günstige bezeichnen, obwohl von den drei Elementen der idealen Besitzmischung das gesellschaftlich vornehmste, der Großgrundbesitz, fast gänzlich fehlt. Was man in Tirol zum sogenannten „Großgrundbesitz" rechnet, erreicht nur selten den Umfang einer mittleren deutschen Bauernhufe; ja wir kennen tirolische „Großgrundbesitzer", die mit einem Besitz von zwei Hektaren nach deutschen Begriffen auf der niedrigsten Stufe der Kleinhäusler stehen.

Bei aller Würdigung jenes werth- und verdienstvollen Großbesitzes, der das „noblesse oblige" zu seiner Richtschnur macht und als „Pionier der landwirthschaftlichen Kultur" dem Mittel- und Kleinbesitze in allen nützlichen Fortschritten mit wirksamem Beispiel vorangeht, muß man doch als das ungleich wichtigere, unentbehrliche Element den mittleren, eigentlich bäuerlichen Besitz erkennen, dessen Schwinden und Verschwinden noch in jedem Lande im socialen Gefüge eine unheilvolle, kaum wieder auszufüllende Lücke zurückließ. Da dieser bäuerliche Besitz in Deutschtirol den weit überwiegenden Theil

[1]) In den südlichsten Bezirken Deutschtirols (Bozen, Kaltern, Neumarkt) besteht weitgehende Bodenzersplitterung, die jedoch in den besonderen Kulturverhältnissen (hochrentierende Wein- und Obstkultur) ihre Erklärung und zum Theil auch ihre Rechtfertigung findet.

der Kulturfläche okkupiert, beschränkt sich unsere Aufgabe auf die Erhaltung und Ausgestaltung der bestehenden Besitzvertheilung, die den wirthschaftlichen und socialen Erfordernissen in der Hauptsache entspricht.[1])

Nach dem Vorgang von Rodbertus[2]) vertritt eine zahlreiche Schule die Ansicht, daß die zunehmende Ueberschuldung des Grundbesitzes in den principiellen Mängeln des geltenden Schuld- und Hypotheken-Rechts wurzelt, daß zuvörderst die allgemein übliche kapitalistische Verschuldungsform der wahren Natur des Grundbesitzes direkt widerspricht. Nach Rodbertus' Lehre steht Grund und Boden mit seiner Unbeweglichkeit zum Kapital mit seiner eminenten Beweglichkeit im schroffen Gegensatz; nur das Kapital geht, zur Produktion verwendet, in den Werth der Produkte über; nicht dasselbe gilt von Grund und Boden, der sich nicht in Produkte umsetzen kann, sondern immer nur Land bleibt. Obwohl dem Grundbesitz demnach kein Kapital-, sondern nur Ertragswerth einwohnt, hat das Recht dem Grundbesitz Kapitalsqualität aufgezwungen, indem es den nach dem laufenden Zinsfuß kapitalisierten Reinertrag als Kapitalswerth des Grundstücks behandelt. Die unberechenbaren Schwankungen des Zinsfußes machen diesen Kapitalswerth zu einer schwankenden Fiktion, die deßungeachtet nach dem geltenden Recht allen Rechtsgeschäften des Grundbesitzes (Veräußerungen, Vererbungen, Verschuldungen) zu Grunde gelegt wird. Besonders gefährlich und naturwidrig erscheint die

¹) Unter den Bauerngütern in Tirol überwiegen die mittleren und kleineren Höfe, von zwanzig Stück Rindvieh abwärts. Große Bauernhöfe mit einem Rindviehstande bis zu hundert Stück kommen ausnahmsweise im Unterinnthal und Pusterthal vor.

²) Rodbertus-Jagetzow: „Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes." 1869.

Kapitalsabfindung in Erbfällen, da der Gutsübernehmer mit dem Gute nicht Kapital, sondern nur einen „Rentenfond" erhält, und daher auch vernunftgemäß nicht verhalten werden kann, etwas abzutreten was nicht vorhanden ist, nämlich Kapital. Jede Verschreibung von Grundbesitz als Kapital gleicht Shylocks Schein; nur die Wiedereinführung des Rentenprincips, das schon im ältern deutschen Recht in der Form des Rentenkaufs vorkommt, vermag die richtige Wechselwirkung zwischen Grundbesitz und Kapital herzustellen. . . .

Kann man sich auch mit den Endresultaten der Rodbertus'schen Lehre nicht einverstanden erklären, weil das Rentenprincip die Ueberschuldung nicht hindert und die Unfähigkeit zur Rentenzahlung den Bauer ganz ebenso wie die Nichtzahlung der Kapitalszinsen auf die Gant bringt, so bleibt doch Rodbertus unbestritten das epochale Verdienst, daß er die Mängel und Gefahren der heutigen Formen des landwirthschaftlichen Kredits als Erster tief erfaßte und allen auf diesem Gebiete anzustrebenden Reformen die einzuhaltende Bahn wies. Die Nichteignung des Grundbesitzes für kündbare Hypothekarverschuldung, die Nothwendigkeit der Ersetzung der Individualhypotheken durch unkündbare und amortisierbare Korporationshypotheken und die unter gewissen Voraussetzungen gegebene Berechtigung der Rentenverschuldung sind für die heutige Agrarwissenschaft feststehende Resultate, zu deren Gewinnung Rodbertus' geniale Forschung wesentlich beitrug.[1])

Rodbertus gebührt auch das Verdienst, daß er zuerst auf den überwiegenden Antheil der Besitzkreditschulden an der Totalbelastung des Grundbesitzes hinwies. Mittlerweile hat

[1]) Selbstverständlich liegt eine eingehende Würdigung und Kritik von Rodbertus' Lehren und Leistungen ganz außerhalb des Bereichs dieser Schrift, die nur die äußersten Umrisse eines Bildes der geistigen Bewegung auf agrarpolitischem Gebiete zu zeichnen versucht.

die Statistik seine Annahmen bestätigt und den ziffermäßigen Beweis erbracht, welche Bedeutung den Kaufresten und Erbabfindungen in der Verschuldungsfrage der Landwirthschaft zukommt.

Eine ganz besondere Beachtung hat man den Erbtheils-Hypotheken aus dem Grunde gewidmet, weil man ihre Entstehung direkt der mangelhaften Gesetzgebung zur Last legt. Während nach deutschem Rechte der Grundbesitz als ein nicht dem Einzelnen, sondern der Familie gehöriges Vermögen auf die männlichen Nachkommen unbelastet übergieng und nur das übrige Vermögen unter alle Kinder (die mütterliche „Gerade“ nur unter die Töchter) vertheilt ward, brachte das römische Recht in den von ihm okkupierten Gebieten die Grundsätze der gleichen Nachlaßtheilung und des Pflichttheilrechtes zu gesetzlicher Geltung. Da diese Grundsätze, in unserem bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt, einen Bestandtheil des geltenden gemeinen Rechtes bilden, so besteht auch in jenen Ländern, wo sich im Bauernstande das deutsche Anerbenrecht gesetzlich (Tirol), oder als Sitte (deutsch-österreichische Länder) erhielt, ein bei jedem bäuerlichen Erbfall wirkender Verschuldungszwang, der dem Hofübernehmer je nach der Zahl der Miterben und nach der Gunst oder Ungunst der Erbeinsetzung oder Hofschätzung eine mehr oder minder drückende Kapitalslast aufwälzt. Wiederholt sich solche Erbverschuldung bei mehreren folgenden Erbfällen, so vermag der Hof die Last nicht mehr zu tragen und kommt auf die Gant.

Wenn solche Erwägungen in agrarpolitischen Kreisen überhaupt eine Strömung gegen das römische Erb- und Pflichttheilsrecht erzeugten, so begnügen sich andere Stimmen mit einem Protest gegen die häufig mißverständliche Handhabung des bestehenden Anerbenrechts, die theils durch übertriebene Rücksicht auf die weichenden Geschwister, theils durch Feststellung der Gutstaxe nach Maßgabe eines den Ertragswerth weit über-

steigenden Verkehrswerthes den Gutsübernehmer empfindlich benachtheiligt.

Nicht minder als bei Erbfällen schädigt auch bei Besitzübergängen unter Lebenden die Verdrängung des Ertragswerthes durch einen ungebührlichen Verkehrswerth die Interessen der Landwirthschaft und der ganzen Gesellschaft; ja man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß die übermäßige Höhe der Verkehrswerthe der Liegenschaften die Hauptursache der heutigen Verschuldung und Nothlage der Landwirthschaft bildet [1]). Eine Reihe von Faktoren wirkt zusammen, um bei der Bildung der Marktpreise für Grund und Boden eine Erhöhung über die normale Ziffer des kapitalisierten durchschnittlichen Reinertrags herbeizuführen. Grund und Boden läßt sich weder vermehren, noch übertragen; daher verleiht Grundbesitz ein monopolähnliches Vorrecht, das sich im relativ höheren Preise des Bodens ausdrückt. Je ungünstiger sich das Verhältniß zwischen der landsuchenden Bevölkerung und dem verfügbaren Boden gestaltet, desto höher erhebt sich über den wahren Ertragswerth der jeweilige Marktpreis, den die „landhungrige" Nachfrage, sei es aus Mangel an Verständniß, sei es im vollen Bewußtsein der Ueberzahlung, dem zögernden und beschränkten Angebot bewilligt.

Die schon in der Natur des Bodens als eines unvermehrbaren Produktionsmittels begründete Tendenz zu anomaler Preis-

---

[1]) Von den Agrarschriftstellern ist es namentlich Ruhland, der die agrarische Noth wesentlich auf die anomalen Preisbildungen beim Grundstückverkehr zurückführt. Siehe dessen Schriften: „Das natürliche Werthverhältniß des landwirthschaftlichen Grundbesitzes", 1885 und „Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage" 1886. Auch Schäffle nennt „die Eigenthums- und Pachtüberzahlungen mit der daraus hervorgehenden unproduktiven Verschuldung den eigensten Grund landwirthschaftlicher Nothstände." (Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie, Seite 111.)

bildung befördern verschiedene Momente, die besonders in den Kreisen des mittleren und kleinen Besitzes zu schädlichen, mitunter ganz maßlosen Grundüberschätzungen verleiten. Die ausnahmsweise günstigen Erfolge einiger guten Jahre bilden häufig die täuschende Grundlage höchst optimistischer Ertragsberechnungen[1]) und daraus abgeleiteter, ganz ungesunder Marktpreise, hinter denen bei eintretender ungünstiger Konjunktur die wirklichen Ertragswerthe weit zurückbleiben.

Zu irrigen Werthberechnungen führt häufig auch die ungenügende Rücksicht auf die ungemein verschiedene Produktionskraft besser und minder guter Böden und auf die von mancherlei Umständen bedingte Möglichkeit, von ertragssteigernden technischen Betriebsfortschritten zu profitieren. Die auf besten Böden und unter günstigen Verhältnissen erzielten Erfolge üben auf die Preisbildung auch der mittleren und schlechten Gründe einen ungünstigen nach aufwärts wirkenden Einfluß.

Vollends außer alle Beziehung zum wahren Reinertragswerthe treten die Marktpreise jener einzelnen Parzellen und kleinen Güter, die der Käufer nicht als Kapitalsanlage, sondern als Objekt der Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft erwirbt. Für solche Käufer bildet nicht der Reinertrag, sondern der Rohertrag ohne Abzug der Arbeitskosten die Grundlage der Preisberechnung, und ergeben sich dadurch ganz unverhältnißmäßige Liebhaberpreise, die doch wieder den allgemeinen Marktpreis des Bodens ungünstig beeinflussen.

Aus dem Zusammenwirken aller dieser Momente entstanden die ungesunden Zustände, die man heute in fast ganz Deutschland und Oesterreich beklagt. Stellte sich auch nach den maßlosen Grundpreiserhöhungen der Fünfziger- und Sechziger- in den Siebziger-Jahren eine empfindliche Reaktion ein, so besteht

[1]) Dieß gilt namentlich für Gegenden der Weinkultur, wo ungewöhnlich reiche Ernten mit gänzlichen Fehlherbsten wechseln.

doch in Oesterreich noch immer zwischen Ertragswerth und Verkehrswerth des Bodens eine übertriebene Differenz, die sich nach den statistischen Erhebungen des Jahres 1886 in dem Verhältniß des Katastralwerthes zum Verkaufswerthe von 1 : 2.25 ausdrückt[1]). Noch weit ungünstiger liegen die Dinge in **Tirol**, wo sich nach der Exekutionsstatistik des Jahres 1891 der Katastralwerth zum exekutiven Meistbot wie 1 : 4.1 verhielt. Empfindlichster Mangel an kulturfähigem Boden und fehlende Gelegenheit, den Lebensunterhalt außerhalb der Landwirthschaft zu gewinnen, erzeugen in Tirol ungesunden Landhunger und treiben den Marktpreis des Bodens auf eine Höhe, die nirgends in Oesterreich ihresgleichen findet. Dabei denke man gar nicht daran, daß etwa der Katastralwerth in Tirol auf einer relativ günstigeren Einschätzung beruht und deßhalb hinter dem Verkehrswerth weiter als in anderen Ländern zurückbleibt. Im Gegentheil steht fest, daß in Tirol für manche Kulturarten (Alpen und Wälder) eine ganz unbillig hohe, für die anderen Kulturarten eine keineswegs begünstigte Einschätzung stattfand[2]).

Ueber die verderbliche Wirkung übertrieben fingierter Verkehrswerthe des Bodens, über den direkten Zusammenhang zwischen **Bodenüberschätzung** und **Bodenüberschuldung**, brauchen wir uns bei der einleuchtenden Selbstverständlichkeit des Gegenstandes nicht weiter zu verbreiten. **Die Nothlage, ja die Unhaltbarkeit einer großen Anzahl landwirthschaftlicher Betriebe in Tirol beruht wesentlich auf der unverhältnißmäßigen Höhe des Erwerbs-**

---

[1]) Oesterr. stat. Monatsschrift 1888. Die von v. Inama-Sternegg gemachten Berechnungen gründen sich auf 25 959 Fälle von Realitätenverkäufen des Jahres 1886.

[2]) Wenn z. B. im Bezirke Meran Wiesen I. Klasse mit einem Reinertrage von 48 fl. (!) per Joch eingeschätzt sind, so kann man aus der einen Ziffer auf den angewendeten strengen Maßstab schließen.

preises (Kaufschilling, oder Erbtaxe), zu dessen Verzinsung und Tilgung der Gutsertrag nicht ausreicht. Neue Belastungen und zum Schluß die Exekution sind die meist nicht vermeidlichen Folgen des bei dem Gutserwerb begangenen Fehlers.

Die in Tirol geltenden fiktiven Bodenwerthe verleiten zu unrichtigen Urtheilen über die Grenze zulässiger Belastung. Wer ein Gut im Reinertragswerth von 5000 fl. um 12 000 fl. kauft, der beginnt seine Wirthschaft mit Ueberschuldung, wenn er auch die Hälfte des Kaufpreises baar erlegt. Die Bilanzen der meisten Grundbesitzer in Tirol beruhen auf ähnlichen Fiktionen, wie einst jene berüchtigten Vermögensbilanzen in den Zeiten des „wirthschaftlichen Aufschwungs", in denen zweifelhafte Effekten mit ihrem Börsenkurse paradierten. Dieses System des „Sich-in-den-Sack-Lügens", dem der Grundbesitz trotz gesunkener Bodenrente, trotz ungünstiger Produktionsbedingungen zäh anhängt, muß in Verbindung mit der fortgesetzten Neuverschuldung der fingierten Bodenwerthe endlich zu einem Grund- und Boden-„Krach" führen, der an schmerzlichen und lang währenden Folgen den berühmten Börsenkrach vielleicht noch übertrifft.

Um dieses Grund- und Hauptübel der fingierten Bodenwerthe und der daraus resultierenden maßlosen Ueberspannung des Besitzkredits (Kaufschillingsreste, Erbabfindungen) gruppieren sich zahlreiche andere Faktoren, deren Zusammenwirken seit einigen Dezennien die Gesammtlage des Grundbesitzes immer ungünstiger gestaltet, die Reinerträge der tirolischen Landwirthschaft immer empfindlicher schmälert[1]). Die Ausgaben

---

[1]) Eine sehr anschauliche Darstellung dieser Verhältnisse findet sich in dem trefflichen Bericht, den Abgeordneter v. Riccabona für den Landesausschuß im Tiroler Landtag am 6. September 1881 erstattete. Dasselbe Thema behandelt die vom tirol. Landes-Kulturrath dem Ackerbauministerium überreichte Denkschrift vom 28. Februar 1889.

steigen, die Einnahmen sinken, das Defizit wächst! Die traurige Richtigkeit dieses Gesammturtheils durch genaue Berechnung zu erhärten fällt außerhalb des Bereichs dieser Skizze, für deren Zweck die Anführung der Hauptziffern genügt.

Betrachten wir zuerst das Ausgabenbudget der tirolischen Landwirthschaft, so finden wir in allen Positionen im Vergleich mit früheren Zeiten eine erhebliche, mitunter ganz maßlose Erhöhung. Voran steht die Post „Verzinsung der Hypotheken" mit rund 10 Millionen bei Annahme eines Durchschnittszinsfußes von viereinhalb Prozent. Die Steigerung dieser einzigen Ausgabspost im Vergleich mit ihrer Höhe vor 25 Jahren beträgt mehr als der Katastral-Reinertrag des ganzen Landes Tirol.

Außer den Hypothekar-Schulden fallen noch die Schulden der Gemeinden und der Straßen- und Wassergenossenschaften, die im Jahre 1888 rund 20 Mill. fl. (7 1/2 Mill. fl. in Deutschtirol, 12 1/2 Mill. fl. in Wälschtirol) betrugen, hauptsächlich der Landwirthschaft zur Last. Namentlich die Leistungen für Zwecke der Wassergenossenschaften (Leegsumlagen) bilden für den Grundbesitz eine häufig drückende, manchmal fast unerschwingliche Last.

Hat sich das Erforderniß der Schuldenverzinsung in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt, so wuchs in noch ganz anderen Sprüngen die Last der Steuern und Abgaben. Gehen wir nur halbsoweit zum Vergleich zurück, so finden wir als Gesammtsumme der ärarischen direkten Steuern in Tirol

im Jahre 1880	. . . . fl.	969.357
„ „ 1889	. . . . „	2,290.075
„ „ 1892	. . . . „	2,707.381

also in zwölf Jahren eine fast dreifache Erhöhung.

Aehnlich steigen die Anforderungen an den Grundbesitz

von Seite des Landes und der Gemeinden. Der durch Steuern zu deckende Abgang des Landesfondes betrug

im Jahre 1880 . . . . . fl. 290.807
" " 1889 . . . . . " 600.693
" " 1892 . . . . . " 651.317

Mit den unablässig wachsenden Ansprüchen an die administrativen und kulturellen Leistungen der Gemeinden[1]) (Schul- und Armenwesen, Waldaufsicht, Sanität rc.) steigen entsprechend die Gemeinde-Umlagen, die im Jahre 1891 bereits (mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut) die Gesammtsumme von 2,029.406 fl. erreichten. Unter der Last übermäßiger Gemeinde-Umlagen seufzt vornehmlich Wälschtirol, in dessen Gemeinden (nicht ohne vielfaches eigenes Verschulden) die Umlagen 100 Prozent der landesfürstlichen Steuern fast durchwegs übersteigen, und mitunter ganz abenteuerliche Ziffern (bis zu 600, ja 800 Prozent) erreichen. Aber auch in Deutschtirol stellt sich der Durchschnitt der Gemeindezuschläge immerhin auf 50—60 Prozent der direkten Steuern.

Eine erhebliche, theilweise unbillige Belastung des Grundbesitzes bilden die neben der Erbsteuer eingehobenen Besitzübertragungsgebühren, die mit ihrer nach der Dauer des Vorbesitzes steigenden Skala — eine österreichische Specialität — eine Strafe für konservatives Festhalten des Besitzes, eine Prämie für den spekulativen Grundschacher enthalten. Bei einer jährlichen Besitzbewegung von durchschnittlich 18 Mill. fl. (11 Mill. fl. durch Kauf und Exekutionen, 7 Mill. fl. durch Erbgang) beträgt die Belastung des Grundbesitzes durch die mit 2 Prozent durchschnittlich berechnete Uebertragungsgebühr 360.000 fl.

---

[1]) Näheres in der Denkschrift des Landeskulturrathes und bei Gerok a. a. O.

Wenn wir blos diese feststehenden Hauptbelastungsziffern zusammenstellen

Hypothekenzinsen . . .	Mill.	fl.	10.—
Staatssteuern	„	„	2.7
Landeserforderniß . . .	„	„	0.65
Gemeinde-Umlagen . . .	„	„	2.03
Uebertragungsgebühren . .	„	„	0.36
so erhalten wir die Belastungssumme von	„	„	15.74

der für für ganz Tirol ein Katastralreinertrag von nur 4.8 Mill. Gulden gegenübersteht.

Wenn wir nun auch in Betracht ziehen, daß von obiger Gesammtbelastung eine erhebliche Quote nicht dem landwirthschaftlichen Grundbesitz, sondern der städtischen und gewerblichen Bevölkerung zur Last fällt (z. B. von den direkten landesfürstlichen Steuern rund die Hälfte), wenn wir auch ferner nicht übersehen, daß der Katastralreinertrag dem bei günstigen oder doch normalen Wirthschaftsverhältnissen zu erzielenden wirklichen Reinertrag regelmäßig nicht gleich kommt, so bleibt doch immer das Resultat der aufgestellten Rechnung höchst bedenklich, und müßte selbst dann zu ernsten Besorgnissen Anlaß geben, wenn sich Produktion und Absatz der landwirthschaftlichen Betriebe in günstiger Richtung ohne ungewöhnliche Erschwerniß vollzögen.

Lei er trifft diese Voraussetzung nicht zu; vielmehr erschwert eine Reihe ungünstiger Faktoren in steigendem Maße die Erhaltung des wirthschaftlichen Gleichgewichts. Besonders empfindlich wirkt die allenthalben beobachtete Vertheuerung der Produktion durch dauernde Steigerung der Wirthschaftsauslagen. Bei allen Wirthschaften, die neben der Arbeit der Familienglieder auch noch Leistungen von Dienstboten oder Taglöhnern erheischen, kommt die Thatsache zur unerfreulichen

Geltung, daß Tirol von allen Provinzen Oesterreichs die höchsten Lohnsätze aufweist.[1])

Nicht auf gleicher Höhe mit den Löhnen steht das Quantum geleisteter Arbeit, Dank der in Tirol noch herrschenden Unsitte der sogenannten „Bauernfeiertage", die der Landbevölkerung einen gewiß nicht im Interesse der Wirthschaft gelegenen Zuwachs an Muße verschaffen.

Mit den Geldlöhnen wuchsen die Ansprüche der Dienstboten auf bessere Lebenshaltung und dieser Ursache sowohl, als der aus günstigeren Zeiten verbliebenen reichlicheren Gewöhnung mag man es zuschreiben, daß der bäuerliche standard of life in Tirol der heutigen meist kümmerlichen Wirthschaftslage vieler Orten nicht entspricht. Neben dem unwirthschaftlichen, mitunter bis zum bäuerlichen Luxus gesteigerten Aufwand verdient noch die weitverbreitete Trunksucht, der manche Bauernexistenz zum Opfer fällt, besondere Erwähnung. Von solchen überflüssigen Geldausgaben abgesehen, belastet das fast gänzliche Verschwinden der früheren Naturalwirthschaft das bäuerliche Budget mit wachsenden Ausgaben für Kaufmann und Handwerker, deren Waaren und Leistungen, da auch diese Bevölkerungsklassen unter dem Druck steigender Lasten leiden, sich gleichfalls immer mehr vertheuern.

Zu den ferneren Belastungen des landwirthschaftlichen Ausgabenbudgets gehören neben der Branntweinsteuer, die bloß durch Erhöhung des Spirituspreises dem Lande mehr als eine Million jährlich kostet, die indirekte Besteuerung durch das Tabak- und Salzmonopol, wovon das letztere in einer für die Landwirthschaft besonders drückenden Weise (Vertheuerung des Viehsalzes) geübt wird.

---

[1]) Vergl. „Tabellen zur Währungsstatistik" (Wien 1893), wonach z. B. die Durchschnittslöhne für das Jahr 1890 in Tirol mit Kost 0.90 fl., ohne Kost 1 50 fl. betrugen, während man in Görz und Schlesien einen Lohn von 0 40 fl. mit Kost, 0.70 fl. ohne Kost bezahlte.

Daß die Rechtspflege ungeachtet der ausgezeichneten Qualität des tirolischen Richterstandes in Folge veralteter unbrauchbarer Gesetze auch mäßigen Anforderungen nicht immer entspricht und dem Landvolk mitunter empfindliche und unnöthige Kosten verursacht, kann als ebenso bekannt und unbestreitbar gelten, wie das immer unerträglichere Anschwellen der produktionsfeindlichen Lasten des wahnsinnigen Militarismus, der mit dämonischer Uebergewalt ganz Europa in seinem markverzehrenden Bann hält. Welchen Verlust es für die Landwirthschaft bedeutet, wenn gerade ihr bester, kräftigster Nachwuchs für Jahre in die Kasernen entführt wird, oder doch zur Zeit der dringendsten Arbeit militärischen Verpflichtungen nachkommt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Lehrt uns auch politische Klugheit, gegen Unabwendbares nicht anzukämpfen, dürfen wir doch eine der Humanitätsidee hohnsprechende Entwicklung beklagen, die den friedliebenden kulturfreundlichen Staatsbürger zwischen die waffenstarrenden Millionenheere der Militärstaaten und die umsturzlüsternen Arbeiterbataillone der Socialdemokratie hülflos hineinstellt.

Als eine wachsende Last empfindet die Landwirthschaft das jährlich sich verschlimmernde Bettel- und Vagabunden-Unwesen, das in Tirol vermöge der exponierten Lage des Landes ganz unleidliche Dimensionen annimmt.

Wenn wir noch die zunehmende Belastung erwähnen, die den Landwirthen ebenso wie anderen Bevölkerungsklassen aus der stärkeren Heranziehung zu öffentlichen Dienstleistungen erwachsen (Gemeinde-Aemter, Vormundschaften, Geschwornenpflicht 2c.), so dürften wir alle wesentlichen Punkte berührt haben, auf die sich die berechtigten Klagen über den steigenden Produktionsaufwand der Landwirthschaft beziehen.

Mit den solcherart wachsenden Gestehungskosten halten die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse keineswegs

gleichen Schritt, zeigen vielmehr für die Hauptexportartikel des Landes seit Jahren eine merklich weichende Tendenz.[1])

Auch die tirolische Landwirthschaft spürt den Wellenschlag jener stürmisch-elementaren Bewegung, die unter dem Sammelnamen „transoceanische Konkurrenz" auf den europäischen Lebensmittelmärkten so verhängnißvoll zerstörende Wirkungen geübt hat. Seit die ungeheuren Fortschritte der technischen Wissenschaften mit ihren neuen, aufs höchste vervollkommten Verkehrs- und Transportmitteln den jungfräulichen fast zins- und steuerfreien Böden fremder Welttheile gestatten, mit ihren unglaublich billig erzeugten Produkten die europäischen Märkte zu überschwemmen, richtet sich der Marktpreis der wichtigsten Bodenerzeugnisse nicht mehr nach den hierländischen Gestehungskosten, sondern nach den ungleich günstigeren Bedingungen, unter denen das überseeische Ausland, voran Amerika, seine Produkte auf den europäischen Markt bringt.[2]) Leiden auch

---

[1]) Ausführliche Nachweise hierüber in der lehr- und inhaltsreichen Schrift des Prof. Karl Payr: „Die Ursachen der wirthschaftlichen Bedrängnisse des Bauernstandes." Innsbruck 1889.

[2]) L. v. Stein sagt in seiner Schrift „Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft" auf Grund eingehender Berichte über die Produktions- und Transportverhältnisse in der Union und in Kanada: „Es scheint uns demnach erwiesen, daß ab Herbst 1882 von der Weizen-„prairie in Nordwest-Kanada der Meterzentner Weizen sich mit 9—12 sh. „oder 5½ bi 7½ fl ö. W. wird in die europäischen Häfen des atlantischen „Ozeans liefern lassen, und zwar mit vollem üblichen Geschäftsprofit für „Landleute, Schiffer und Commissionäre."

Die durch diese Konkurrenz bewirkte Preisrevolution ersieht man aus den „Tabellen zur Währungsstatistik", die für die Gegenwart im Vergleich mit den ersten siebziger Jahren einen Preisrückgang

bei Weizen	von 16 fl. auf 8 fl.	per Meterzentner
„ Roggen	„ 11½ fl auf 7½ fl.	per Meterzentner
„ Mais	„ 9½ fl. auf 5 fl.	per Meterzentner

konstatieren.

Was ein Preisrückgang für Cerealien von 60—100 Prozent für die österreichisch-ungarische Monarchie bedeutet, ergibt sich aus den Ziffern des Gesammtwerthes der Getreide-Ernte, der sich im Jahre 1891 auf 1101 Mill. fl. und im Jahre 1892 auf 1088 Mill. fl. belief.

zunächst hierunter die Länder mit überwiegender Körner-Erzeugung (zu denen Tirol mit seinem nicht annähernd den eigenen Bedarf deckenden Getreidebau nicht gehört), so besteht doch die Gefahr, daß die bereits aus Amerika und Australien nach Europa geleitete Vieh- und Fleischeinfuhr auch den Preis unseres werthvollsten Exportartikels, des Viehes, noch unter den infolge mehrfach ungünstiger Verhältnisse erreichten Tiefstand herabdrückt.[1]) Auch die anderen Ausfuhrartikel des Landes (Holz, Wein, Obst und Milchprodukte) zeigen theils empfindlich gewichene Preise, theils begegnet ihr Absatz steigenden Schwierigkeiten durch wachsende Konkurrenz und hohe Einfuhrzölle des Auslands.[2]) Für die Landwirthschaft wird der Reinerlös ihrer Ausfuhrartikel noch geschmälert durch übermäßige Gewinne eines mangelhaft organisierten, oft unsoliden Zwischenhandels, der ohne reelle wirthschaftliche Funktion an den Bodenerträgnissen parasitisch mitzehrt.

Von solchen allgemein wirkenden Verhältnissen abgesehen, hatte Tirol eine Reihe schwerer lokaler Unfälle zu überstehen, die auf die allgemeine Lage der Landwirthschaft und speciell auf die übermäßige Verschuldung zweifelsohne erheblichen Einfluß übten. Unter diesen Unfällen, zu denen mehrfache Mißernten, verheerende Hagelschläge, Erfrieren der Rebstöcke in ungewöhnlich kalten Wintern 2c. gehören, ragen durch territoriale Verbreitung und verderbliche Intensität jene epidemischen Erkrankungen des Weinstocks und der Seidenraupe hervor, die in den fünfziger Jahren die zwei weitaus wichtigsten Kulturzweige Südtirols mit völliger Vernichtung bedrohten. Gelang es auch, gegen das Oïdium ein wirksames Mittel zu finden und durch

[1]) Vor wenigen Wochen kam auf dem Wiener Markt die erste größere Parthie australischen Fleisches in den Verkehr.

[2]) Näheres hierüber in der Denkschrift des Landeskulturrathes und in der Schrift des Prof. Karl Payr.

Schwefelung der Reben den Verwüstungen der Pilzkrankheit Einhalt zu thun[1]), so lasten doch heute noch schwer und untilgbar auf den Weinhöfen des Etschlands die Schulden, durch deren Kontrahierung sich die Besitzer in jahrelanger arger Bedrängniß mühsam über Wasser erhielten.

Der Seidenbau und die damit verbundene Seidenindustrie vermochten nach dem vernichtenden, durch die Raupenkrankheit erlittenen Schlag sich nie mehr zur alten Bedeutung zu erheben. Daß dieser höchst beträchtliche Ausfall zur steigenden Verschuldung besonders Wälschtirols erheblich beitrug, scheint unbestreitbar[2]).

In den harten Kämpfen mit der Uebergewalt der Elemente trägt die tirolische Landwirthschaft immer neue Wunden davon, wenn kaum erst die alten verharscht sind. Zählt man bodenverwüstende Muhren und Lahnen, excedierende Bergwässer und Wildbäche in Tirol zu den gewohnten Erscheinungen, zu dem unvermeidlichen Zugehör unserer unvergleichlich großartigen Gebirgsnatur, so erschüttern doch Katastrophen von der Gewalt und Ausdehnung der wiederholten Ueberschwemmungen in den Achtziger Jahren selbst unser wetterhartes Bergvolk und hinterlassen langwährende Spuren im geschmälerten Bodenertrag, im beschleunigten Wachsthum der Hypothekarschuld.

Solch elementare Unfälle überwindet ein Land um so leichter, eine je entwickeltere blühendere Industrie es besitzt.

[1]) Auch gegen die neueste gefährliche Rebkrankheit, den gleichfalls durch einen Pilz (peronospora) verursachten Blätterabfall, wurde überraschend schnell ein wirksames Heilmittel gefunden in der Bespritzung mit Kupferkalklösung, wobei sich die Leitung der Landesanstalt in S. Michele durch ihr energisches zweckmäßiges Eingreifen ein neues großes Verdienst um die tirolische Landwirthschaft erwarb.

[2]) Nach dem Berichte des Landesausschusses vom 6 September 1881 gieng die Zahl der Filanden von 214 im Jahre 1862 auf 104, die Zahl der Arbeiter von 12 100 auf 4629, die verarbeitete Seide von 1520 auf 574 Meter-Zentner zurück. Die Zahl der Seidengarn-Spinnereien verminderte sich von 57 auf 17, das Gewicht der Waare von 1280 auf 224 Meter-Zentner.

Zwischen Industrie und Landwirthschaft besteht eine innige Wechselwirkung, eine hinter zeitweiligen oberflächlichen Reibungen erkennbare tiefgreifende Interessengemeinschaft, die in Wohl und Wehe die beiden großen Produktionszweige unlöslich miteinander verknüpft. Wenn schon ein Vergleich der industriellen Entwicklung Tirols und der anderen Provinzen Oesterreichs sehr zu Ungunsten unserer Heimath ausfällt, so empfand die tirolische Landwirthschaft doppelt schmerzlich den Rückgang und Nothstand der Industrie und des Montanwesens, den die Handelskammerberichte des Jahres 1880 einmüthig konstatieren.

So verbanden sich Unfälle und widrige Verhältnisse aller Art, um durch vereintes Wirken — da die Produktionskosten erhöhend, dort die Erträge schmälernd — das traurige Endresultat herbeizuführen: die ständige landwirthschaftliche Unterbilanz, die sich in der jährlichen Schuldenvermehrung von 5—6 Millionen ausdrückt.

Und doch scheinen alle die angeführten Ursachen nicht auszureichen, um den gewaltigen Unterschied der Verschuldung Tirols und der anderen österreichischen Alpenländer genügend zu erklären. Auch in Kärnten und Salzburg leidet die Landwirthschaft unter steigenden Produktionskosten und weichenden Preisen der Erzeugnisse, auch dort wütheten verwüstend entfesselte Elemente, betrogen wiederholte Mißernten den Landwirth um die Frucht seines Fleißes. Warum also gerade in Tirol und nicht in den Nachbarländen dieser unheimliche Geschwindschritt der Verschuldung, dieser erdrückende Alp von Hypotheken, der den bedrängten Bauernstand trotz allen emsigen Ringens fast erstickt?

Suchen wir nach Antwort auf diese schwerwiegende Frage, so drängt sich zunächst die Vermuthung auf, daß der Tiroler Bauer nicht ganz ohne eigene Schuld in seine heutige traurige Lage gerieth, daß er den gesteigerten Ansprüchen der Neuzeit durch energische und intelligente Wirthschaftsführung nicht immer

entspricht, an veralteten Wirthschaftsformen allzu zäh festhält, nützlichen und erprobten Verbesserungen sich hartnäckig verschließt und solcherart die einzige Möglichkeit, durch Steigerung der Bodenerträge das gestörte Gleichgewicht in seinem Budget herzustellen, halsstarrig von sich weist.

Zu den schlimmen Eigenheiten des Tiroler Landvolks zählen wir ferner die starke Neigung zur Ueberschätzung der Bodenwerthe, den optimistischen Leichtsinn, der zur Erwerbung von Grund und Boden ohne genügendes Kapital verführt. Vorwiegende Neigung zu landwirthschaftlicher Beschäftigung, mangelnde Gelegenheit zu anderem Erwerb steigern die Nachfrage nach Land über ein gesundes Maß und erzeugen jenen übertriebenen Verkehrswerth des Bodens, dem früher oder später mit Nothwendigkeit die Ueberschuldung nachfolgt.

Für alle die Bewerber um Land reicht der vorhandene Boden nicht aus. Eine gegebene Bodenfläche vermag nur eine gewisse Menge Menschen zu ernähren; überschreitet die Bevölkerung den Nahrungsspielraum, folgen unausbleiblich Armuth und Noth. Nun vergleiche man das Verhältniß des Kulturbodens zur Volkszahl in Tirol und den anderen Kronländern. Auf je einen Einwohner entfallen Grundsteuer-Gulden:

in Nieder-Oesterreich (ohne Wien) . .	3.28
„ Ober-Oesterreich	3.21
„ Salzburg	1.87
„ Böhmen	1.89
„ Mähren	2.27
„ Steiermark	1.77
„ Kärnten	1.84
„ Deutschtirol	1.57
„ Tirol	1.31
„ Krain	1.25
„ Wälschtirol	0.98

Erwägt man, daß in Tirol zwei Drittel der Bevölkerung, im übrigen Oesterreich nur 55 Prozent, von der Landwirthschaft leben[1]), so kommt man zum Schluß, daß die gegebene Kulturfläche zur Ernährung der auf sie angewiesenen Menschenzahl nicht ausreicht, daß sich das Land im Zustand der Uebervölkerung befindet. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in der zunehmenden Auswanderung, zu der sich namentlich in Wälschtirol ein auf der heimischen Scholle verhungernder Bruchtheil des Volkes alljährlich gedrängt sieht. Wenn die Einwohnerzahl Wälschtirols im Dezennium 1880 bis 1890 um 2500 Köpfe abnahm, so beleuchtet schon diese eine statistische Thatsache zur Genüge die Armuth eines Landes, in dem keineswegs das berüchtigte Zweikindersystem den natürlichen Bevölkerungszuwachs ausschließt. Auch in Deutschtirol entfällt im letzten Dezennium die Volkszunahme von 10 000 Seelen fast ausschließlich auf einige Städte und Orte, während die Volkszahl auf dem Lande stationär blieb, oder zurückgieng.

Diese Erscheinung gibt zu denken. Wir finden darin die letzte und bedeutsamste Aeußerung der tirolischen Agrarnoth, das Schlußglied der verschlungenen Kette von Ursachen und Wirkungen.

---

[1]) Von 1000 erwerbsfähigen Personen gehören zum landwirthschaftlichen Beruf: im deutschen Reich 467, in Frankreich 463, in Schottland 188, in England 140 Personen, woraus sich für England eine ungeheure und ungesunde Zurückdrängung der landbautreibenden Bevölkerung ergibt. (Vgl. A. Wagner, „Grundlegung der politischen Oekonomie", Leipzig 1893 II. S. 631.)

III. Reformbestrebungen.

Noch vor wenigen Jahrzehnten, als in einer Periode steigenden Zinsfußes und lebhafter wirthschaftlicher Entwicklung die Landwirthschaft an fühlbarem Kapitalsmangel litt, galt es als eine Hauptaufgabe fürsorglicher Agrarpflege, die Benützung des Hypothekarkredits möglichst zu erleichtern und ringsum reichliche Quellen zu erschließen, aus denen sich das Kapital befruchtend über den Grundbesitz ergieße.

Der Erfolg blieb nicht aus. Nur überschritt er das gewünschte Maß: was nur *befruchten* sollte, droht zu *überschwemmen*, und wie im Gedicht der bedrängte Zauberlehrling ruft heute die nothleidende Landwirthschaft nach dem Hexenmeister, der sie von den wachsenden Fluthen kapitalistischer Verschuldung hülfreich errette.

Anstatt der einstigen *Kreditnoth* lastet derzeit auf der Landwirthschaft die *Schuldnoth*, als ein weit schlimmeres Uebel, vor dessen lebensgefährlichen Schmerzen alle kleineren Sorgen und Klagen verstummen. In der stets wachsenden *Ueberschuldung* des Bodens findet man mit Recht den springenden Punkt der neuzeitlichen Agrarfrage, und wie Mephisto von den Frauen, kann man heute von den Bauern sagen: „es ist ihr ewig Weh und Ach, so tausendfach, aus Einem Punkte zu kurieren.“

Besteht über die Pflicht des Staates, der bedrängten Landwirthschaft zu helfen, kaum ein Streit, so spalten sich die

Meinungen um so weiter, sobald es sich um die Wahl der anzuwendenden Heilmittel handelt. Wenn eine kleine Minderheit daran festhält, daß die heutige Nothlage, als Resultat theils eigenen Verschuldens, theils ungünstiger Konjunkturen, nur vorübergehenden Charakter besitzt und andere Maßnahmen als eine verständnißvolle Agrarpflege nicht erheischt, einigt sich die überwiegende Mehrheit in der Ueberzeugung, daß die Bekämpfung der gegenwärtigen, langwierigen und tiefwurzelnden Agrarkrise durch bloß pflegliche Maßnahmen keinen Erfolg verspricht, daß die Möglichkeit einer Besserung von zweckmäßigen Reformen des Agrarrechts abhängt.

Gegen eine solche, das gemeine Recht (Eigenthums-, Erb-, Schuld-, Exekutionsrecht) gemäß den besonderen Bedürfnissen der Landwirthschaft umbildende Reform, erhebt man mit Unrecht den principiellen Einwand, daß sie einem einzelnen Stand Privilegien einräumt und gegen die Grundlage des modernen Staates, die Rechtsgleichheit, verstößt. Solch doktrinäre Gleichheitsschwärmer übersehen, daß es keine größere Ungleichheit gibt, als wenn man Ungleiches gleich behandelt. Grund und Boden unterscheidet sich so wesentlich vom beweglichen Vermögen, daß noch in jeder Rechtsentwicklung neben dem allgemeinen Sachenrecht ein besonderes Immobiliarrecht entstand. Und ebenso tiefgehende Unterschiede finden sich zwischen dem Betrieb der Landwirthschaft und anderen gewerblichen Unternehmungen — Unterschiede, die zu einem besondern Agrarrecht ebenso nothwendig hinleiten, wie die eigenthümlichen Bedürfnisse des Handels ein besonderes Handels- und Wechselrecht, die Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebs ein Eisenbahnrecht ꝛc. erzeugten.

So wenig demnach einer durchgreifenden Reform jener Rechtsinstitute, die den landwirthschaftlichen Betrieb zunächst beeinflussen, grundsätzliche Bedenken im Weg stehen, so schwierig erscheint die Auswahl unter den vorgeschlagenen Reformen, so

schwierig die jeweilige Entscheidung, ob das beantragte Heilmittel seinem Zweck entspricht und dem Gesammtorganismus nicht mehr schadet als nützt.

Entsprechend dem doppelten Kampfplatz der stürmisch einsetzenden Agrarbewegung, dem litterarischen und parlamentarischen Felde, zerfällt die folgende Skizze der wesentlichsten Reformversuche in zwei Abschnitte: Litteratur und Gesetzgebung.

A. Litteratur.

Bei der verwirrenden Vielheit der zum Heil der Landwirthschaft seit dem Ausbruch der Krise aufgetauchten Reformprojecte können wir im Rahmen dieser Schrift nur jene Vorschläge erwähnen, die wegen ihrer typischen Bedeutung für gewisse Geistesrichtungen oder wegen ihrer geistvollen Erfindung und praktischen Tauglichkeit besondere Beachtung verdienen.

Unter all den weisen Heilkünstlern, die das Lager des schuldensiechen Bauernstandes berathend umstehen, fesselt unsere Aufmerksamkeit zunächst eine kleine aber sehr selbstbewußte Gruppe, die den Patienten für unrettbar verloren hält und seine Leiden durch einen radikalen Eingriff zu verkürzen vorschlägt. Wir meinen die sogenannten „Landreformer", die auf die Annahme der allgemeinen Ueberschuldung des Bodens und der Unmöglichkeit, die Grundbesitzer aus den Klauen des Kapitals zu retten, die Forderung gründen, den gesammten Grund und Boden mit Ausschluß jeden Privateigenthums dem Staat zu überweisen.[1])

---

[1]) Zu den Führern dieser Bewegung gehören: In England Stuart Mill, in Amerika Henry George („Fortschritt und Armuth" 1881), in Deutschland Flürscheim („Der einzige Rettungsweg" 1890). Auch Anton Menger („Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" 1886) steht der Sekte mindestens sehr nahe.

Das Privateigenthum am Boden nur als „historische Kategorie" erklärend[1]), verlangen die Landreformer die Brechung des Monopols, das zu Gunsten weniger Großkapitalisten die ungeheure Mehrzahl vom Genuß der im Boden gebotenen Naturgaben ausschließt. Indem die Gemeinschaft die Grundrente für sich nimmt (Wegsteuerung der Grundrente gegen oder ohne Entschädigung, Ersatz aller anderen Steuern durch die einzige Grundsteuer, single tax) verwischt sie die grellen Gegensätze von Reich und Arm, beseitigt die Hauptursache der periodischen Erwerbskrisen, sichert Allen den vollen Arbeitsertrag, verwirklicht endlich den socialen Frieden .....

Auf den ersten Blick erkennt man die innere Verwandtschaft dieses Programms mit den Lehren des Socialismus, der jedoch die Halbheit der Landreformer und der antisemitischen Feinde des mobilen Kapitals vermeidet und mit rühmlicher Konsequenz das ganze Kapital, gleichviel ob beweglich oder unbeweglich, für den Staat beansprucht. Landreformer und Antisemiten, denkbar scharfe Antagonisten, wirken doch in unbewußter oder ungewollter Gemeinschaft — als geschätzte Vortruppen des Socialismus.

So gut man die Landreformbewegung in gewissen Ländern z. B. in England, begreift, wo das ganze Land einigen tausend

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Annahme läßt sich nicht bestreiten. Privateigenthum am Boden bildet keinen wesentlichen Bestandtheil der staatlichen Ordnung, sondern ist eine allmählig erwachsene Rechtsform, die wie jedes Recht beseitigt werden kann und soll, sobald sie ihrem gesellschaftlichen Zweck nicht mehr entspricht.

Nur folgt hieraus nicht die Berechtigung, alle Grundbesitzer als „Besitzer von dem Erdbodenraub entstammenden Tributrechten" zu charakterisieren (Flürscheim). Eine äußerst schneidige, geistvolle Abfertigung erfährt der anmaßende weitschweifige Widersinn Flürscheims in der kürzlich erschienenen Schrift von Dr. Hugo Preuß: „Die Bodenbesitzreform als sociales Heilmittel" (Berlin 1892).

aristokratischen Familien gehört und die gesammte Grundrente als arbeitsloses Einkommen einer kleinen erblichen Kaste zufällt[1]), so unverständlich und ungereimt erscheint das Verlangen nach Bodenverstaatlichung in Gegenden, die sich einer richtigen Grundeigenthumsvertheilung erfreuen und einen gesunden, erhaltungswerthen Bauernstand besitzen. Für solche Länder (Deutschland, Oesterreich) erinnern die Recepte der Landreformer gegen die Bodenüberschuldung allzusehr an die bekannten Kuren des Dr. Eisenbart. Das Heilmittel wirkt unfehlbar: nach der Verstaatlichung des Bodens verschwindet die Ueberschuldung — aber auch der Bauernstand, der seine wesentlichsten Vorzüge, das starke Heimathsgefühl, die innige Verbindung mit der eigenen Scholle, durch die Enteignung einbüßt und zu einer ungleich minderwerthigen Masse unseßhafter Zeitpächter herabsinkt.

Eine solche Massenumwandlung der grundbesitzenden Bauern in besitzlose Staatspächter verstieße nicht nur gegen das Produktions-Interesse, da der Zeitpacht als Bewirthschaftungsform hinter der Selbstverwaltung aus bekannten Gründen[2]) weit zurücksteht, sondern brächte auch den socialen und politischen Interessen unberechenbaren Schaden durch die Vernichtung des werthvollsten und unentbehrlichsten Bestandtheils der staatlichen Gemeinschaft.[3]) —

---

[1]) In England gehört ein Viertel des ganzen Landes 874 Personen mit einem Grundrenten-Einkommen von 12 3 Mill. L.-Sterling; in Schottland besitzen 580 Personen drei Viertel des Grund und Bodens, in Irland 744 Personen fast die Hälfte des Landes. Aber auch in Böhmen umfassen die Fideikommisse 11 Prozent des gesammten Bodens.

[2]) Vergl Buchenberger a. a. O I. Band, S. 157 ff.

[3]) Schmoller sagt: „Ein social gesundes Staatswesen ist immer nur dasjenige, in welchem die Majorität der Staatsbürger aus Grundeigenthümern besteht. Es gibt nur einen absolut sichern Schutzwall gegen alle Socialdemokratie und Revolution, eine entsprechende Zahl der kleinen Leute hinüberzuziehen in die Klasse der Landeigenthümer" (Jahrbuch für Gesetzgebung, 12. Jahrgang).

Fehlt für die revolutionären Ideen der Landreformer bei uns der günstige Boden, so verschaffen sich weit leichter die reaktionären Stimmen Gehör, die von der Rückkehr zum germanischen Mittelalter, von der Wiedereinführung abgelebter Besitz- und Rechtsformen das Heil des Bauernstandes erwarten. „Gebundenheit" des Bodens nach allen Richtungen, d. h. Beschränkung der Verfügungs-Freiheit des Eigenthümers — Verbot der freien Theilung, Veräußerung und Verschuldung des Grundbesitzes — preist man als Panacee gegen die wirthschaftlichen Uebel der Gegenwart, nicht ohne wohlgezielte Seitenhiebe auf die „liberale" Gesetzgebung, die mit dem rücksichtslos nivellierenden Umsturz der alten Ordnungen und Schranken den Grundbesitz der kapitalistischen Ausbeutung schutzlos preisgab [1]).

Ohne uns mit der Erörterung der Frage aufzuhalten, ob die moderne Gesetzgebung in der That bei Durchführung der liberalen Agrarverfassung zu weit gieng [2]), wenden wir uns

---

[1]) In diesem Sinne äußern sich von österreichischen Schriftstellern: Vogelsang a. a. O.; Breser a. a. O.; Chorinsky im Bericht des Salzburger Landesausschusses vom 19. September 1881; Stein in „Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft".

Gegen jede Rückkehr zur alten Gebundenheit des Besitzes (Theilbarkeitsbeschränkungen) Prof. March et und Hofrath v. Inama-Sternegg. Auch Peyrer erklärt sich gegen Wiedereinführung des Bestiftungszwanges. A. a. O. S. 48.

[2]) Das Beste hierüber sagt wohl v. Inama-Sternegg: „Nicht im Festhalten der bestehenden bäuerlichen Zustände, sondern in Pflege energischen Fortschritts ist hier das Ziel zu sehen .... Soweit hat die Gesetzgebung richtig gesehen, welche die verschiedenen Formen einer aus veralteten Anschauungen entspringenden Gebundenheit des Grundbesitzes und seiner Wirthschaftsfuhrung beseitigte. Indem diese Gesetzgebung sich aber darauf beschränkte, die Hindernisse zu beseitigen, welche einer zeit- und bedürfnißgemäßen Entwickelung und Umgestaltung der Bauerngüter im Wege standen, hat sie doch nur einen Theil ihrer Aufgabe gelöst. Sie beförderte die Theilung der Güter, den Besitzwechsel und die Belastung, aber sie bot keine

sofort zur Prüfung jener neuen „Gebundenheit“, von der man sich die Heilung der bestehenden Schäden verspricht. In mannigfachen Kombinationen mischen diese Vorschläge allerlei Reformen des Besitz-, Erb-, Schuld- und Exekutions-Rechts und legen auf die Umbildung bald des einen bald des anderen Rechtsinstituts das entscheidende Gewicht.

1. Reform des Besitzrechts.

Während in Preußen die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung schon 1807 die Theilung des Bodens freigab, erhielt in Oesterreich der Grundsatz der freien Bodenbewegung erst durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1868 die gesetzliche Sanktion. Kaum hatten mit Ausnahme Tirols alle Landtage die Freitheilbarkeit eingeführt, bezeichneten zuerst vereinzelte, dann immer zahlreichere Stimmen die schrankenlose Gestattung der Hofzertrümmerung als eine schwere Gefährdung des Bauernstandes, als eine legislative „Uebereilung.“ Man verlangt nun die Gutmachung dieser Uebereilung, die Wiedereinführung geschlossener Höfe, mit oder ohne Eintragung in eine Höferolle, mit behördlicher oder kommunaler Genehmigung für jede Abtrennung vom geschlossenen Anwesen [1]).

Handhabe, um Theilung, Veräußerung oder Belastung ferne zu halten, wo diese weder im Interesse des wirthschaftlichen Betriebes, noch im Interesse des Besitzers lag.“ („Zur Reform des Agrarrechts“ in Grünhut's Zeitschrift, Band X.)

[1]) Am weitesten geht Vogelsang, der zwar die Unvermeidlichkeit der Abschaffung der feudalen Herrschaftsrechte anerkennt, aber alle früheren Rechte des Herrschaftsbesitzers einer autonomen Genossenschaft übertragen möchte, so daß die Gebundenheit des Bauers unverändert bliebe — „namentlich die Gebundenheit in Betreff der Zerschlagung des Besitzes, der Verpfändung desselben, der Vererbung, der Deterioration, der Besteuerung, der Polizei und niederen Jurisdiktion“. S. 8 a. a. O. Wie unsere Bauern sich zu einer so umfassenden Vormundschaft stellen würden, darüber setzt sich Vogelsang wohl zu leicht hinweg.

Preser begnügt sich mit der Forderung der „Wiederherstellung

Mit dieser Forderung gewinnt der alte, nie ausgetragene Streit zwischen den Anhängern und Gegnern der Bodenmobilisierung frische Aktualität. Zu Gunsten der Mobilisierung beruft man sich mit Recht auf die grundsätzliche Freiheit des Eigenthums und auf die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit, daß der vom Selbstinteresse geleitete Eigenthümer die wirthschaftlich passende Größe des Besitzes selbst am besten beurtheilt. Im Interesse der Produktion soll keine Schranke „die Bewegung des Gutsbesitzes zum tüchtigsten Wirth, zur gesuchtesten Verwerthung und zur leistungsfähigsten Besitzweise und Besitzgröße hindern" [1]). Bei allen Fortschritten der Kultur, die mit neuen Wirthschaftsmethoden neue Besitzgruppierungen erheischen, macht sich jede „Gebundenheit" des Bodens als lästige Fessel geltend. Eine möglichst zahlreiche Betheiligung des Volkes an den Freuden und Segnungen der eigenen Scholle dient wichtigen socialen und politischen Interessen, da zwischen der Festigkeit des Staatsbaues und der Zahl der Grundbesitzer eine direkte Wechselwirkung besteht.

Andererseits lassen sich Recht und Pflicht der Gesellschaft, die Eigenthumsfreiheit zu beschränken, falls ihr Mißbrauch wichtige Gesellschaftsinteressen bedroht, ebensowenig bestreiten, als die eminente Bedeutung, die einer richtigen Bodenvertheilung und einem gesunden widerstandsfähigen Bauernstand für das Gemeinwohl zukommt. Von der Regel, daß schon das freiwaltende Selbstinteresse die Besitzer zu richtigem wirthschaftlichen Handeln hinleitet, werden sich häufige Ausnahmen in allen Fällen ergeben, wo der Besitzer aus Noth oder Leichtsinn

---

geschlossener bäuerlicher Familiengüter nach freier Entschließung der Besitzer" und beweist damit seine Kenntniß der bäuerlichen Abneigung gegen allen bevormundenden Zwang. (S 271 a. a O)

Chorinsky sagt ziemlich pythisch: „Nächst der Aenderung des „Hypothekarrechts erscheint als weiteres Gebot der Nothwendigkeit eine „legislative Reform in Ansehung der Freitheilbarkeit der Bauerngüter".

[1]) Schäffle: Die Inkorporation des Hypothekarkredits, S. 3.

sein und seiner Familie dauernden wirthschaftlichen Vortheil einer augenblicklichen Erleichterung oder Verbesserung seiner Lage nachsetzt. Namentlich enthält die Verschuldung einen starken Anreiz zur Gutsverkleinerung, die dem Bauer nicht dauernd hilft, den Hof aber für alle Zukunft schwächt und schädigt.

Beide Parteien berufen sich mit scheinbar gleichem Recht auf die Erfahrungen, die man mit dem System der Freitheilbarkeit in verschiedenen Ländern gemacht hat. Den elenden Zuständen vieler in Zwergwirthschaften zerfetzten Theile Italiens hält man die meist erträglichen, mitunter blühenden Verhältnisse in der Pfalz, der Rheinebene und manchen Provinzen Frankreichs entgegen, wo überall die freie Theilbarkeit bei starker Parcellierung und regstem Bodenverkehr zu Zufriedenheit und Wohlstand des Landvolks geführt hat. Auch in Preußen, wo die Freitheilbarkeit seit mehr als achtzig Jahren besteht, scheint man erheblich ungünstige Wirkungen nicht zu spüren, da von einer merklichen Bewegung im Sinne wiedereinzuführender Gebundenheit dort nichts verlautet.

In Oesterreich ergab die vom Ackerbauministerium über die beobachteten Wirkungen der Freitheilbarkeit veranstaltete Enquête kein klares Bild und man findet in den zahlreichen, oft einander widersprechenden Gutachten kaum genügende Anhaltspunkte zu einer anderen als rein lokalen Entscheidung des alten Streites[1]).

---

[1]) Näheres bei Peyrer: „Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter". Wien 1884 Die Mehrheit der Gutachten sprach sich gegen die Wiedereinführung des Bestiftungszwangs aus. So sagt z. B. der böhmische Landeskulturrath unter Anerkennung der Nachtheile unbeschränkter Freitheilbarkeit, „daß eine Beschränkung derselben in der Weise, wie sie durch die vor 1868 bestandenen Gesetze über den Bestiftungszwang der Bauerngüter bestanden hat, absolut als unthunlich und vollkommen ausgeschlossen erklärt werden muß."

Gerade bei diesem Thema zeigt sich häufig der beirrende Einfluß jener geistigen Kurzsichtigkeit, die ihre Urtheile nach einem nächstliegenden engen Gesichtskreis bildet und für nur örtlich richtige Beobachtungen allgemeine Geltung beansprucht. Für die Frage, ob Gebundenheit oder Mobilisierung des Bodens den Vorzug verdient, gibt es überhaupt keine allgemein gültige Lösung, sondern nur eine Lösung von Fall zu Fall, die von der wirthschaftlichen Gesammtlage des Landes, den landwirthschaftlichen, industriellen und Handelsverhältnissen, Rechtseinrichtungen, Bildungsstand, Sitten und Charakter des Volks abhängt [1]).

Mag sich die Freitheilbarkeit in hochentwickelten Ländern unter einer intelligenten Bevölkerung bei lebhafter Industrie, oder bei intensivem Landwirthschaftsbetrieb auf gutem Boden und unter günstigen klimatischen Verhältnissen noch so gut bewähren, so überwiegen ebenso gewiß ihre Gefahren und Nachtheile bei entgegengesetzten Verhältnissen in rauhen industriearmen Gebirgsgegenden, wo die Ungunst des Klimas einer steigend intensiven Bodenausnützung widerstrebt und wo bei mangelnder Erweiterungsfähigkeit des Nahrungsspielraums jeder durch Besitztheilungen veranlaßte Volkszuwachs die traurigen Erscheinungen der Uebervölkerung hervorruft.

Einen augenscheinlichen Beleg, überzeugender als alle doktrinären Erwägungen, liefern die beiden ungleichen Hälften Tirols, deren eine (Wälschtirol) dem hundertjährigen Mißbrauch der Freitheilbarkeit ein an italienische Zustände erinnerndes bäuerliches Proletariat, ein immer wachsendes wirthschaftliches Elend verdankt, während in der anderen Hälfte (Deutschtirol) das System der geschlossenen Höfe als werthvolle Schutzwehr die Erhaltung eines trotz tiefer Verschuldung erholungsfähigen,

---

[1]) Seelig: „Ueber die Geschlossenheit des Grundbesitzes." 1854.

im Kern gesunden Bauernstandes bewirkt hat.[1]) Einer solchen Erfahrung gegenüber kann man nicht daran denken, für Deutschtirol auf eine mäßige Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes zu verzichten und einem vermeintlich liberalen Schlagwort zuliebe die deutschtirolischen Höfe jener langsamen Zerbröcklung auszusetzen, der unter der Herrschaft der Freitheilbarkeit der Grundbesitz unvermeidlich verfällt. In Wälschtirol dagegen fehlt die Möglichkeit, gegen die tiefgewurzelte Sitte gesetzliche Theilungsverbote einzuführen.

Weit schwieriger als in Tirol, wo Niemand wesentliche Aenderungen der bestehenden Rechtszustände ernstlich anstrebt, gestaltet sich die Freitheilbarkeitsfrage in jenen Ländern, wo man dem Bauernstande den Wiederverzicht auf die seit einem Menschenalter genossene volle Freiheit ansinnt. Wir zweifeln sehr, ob sich in Oesterreich in irgend einem Landtag für ein solches „pater peccavi" die nöthige Mehrheit findet.[2])

Neben der Gefahr der Zersplitterung in Zwergwirthschaften bedroht den bäuerlichen Grundbesitz in manchen Ländern die Agglomeration, die Aufsaugung durch den Großgrundbesitz, der theils zur Arrondierung, theils zu Jagdzwecken die ihm angrenzenden Bauernhöfe aufkauft, und aus Sportliebhaberei manchmal ganze Landstriche verödet.[3]) Auch gegen

---

[1]) Vergl. Mages: „Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren" (Innsbruck 1887).

[2]) In Deutschland besteht das System der geschlossenen Güter außer im badischen Schwarzwald auch im Königreich Sachsen auf Grund der Gesetze vom 6. und 30. November 1843, die für alle ein gewisses Maß überschreitenden Abtrennungen den Konsens der politischen Behörde vorschreiben und die Zusammenlegung von Rittergütern und geschlossenen Höfen verbieten. Ueber die Wirkungen dieser Gebundenheit des Besitzes lauten die Urtheile günstig und verschafften sich einzelne dagegen laut gewordene Stimmen bis jetzt kein Gehör.

[3]) In der Schrift „Die Arbeiterpartei und der Bauernstand" von Karl Morre (Graz 1893) findet sich folgende Mittheilung: „In einem einzigen

dieses moderne „Bauernlegen" verlangt man mit Grund gesetzlichen Schutz.

2. Erbrechtsreformen.

Ungleich weitere Kreise, als die Agitation für Aufhebung der Freitheilbarkeit des Bodens, zog jene Bewegung, die auf eine Anpassung des bestehenden Erbrechts an die Bedürfnisse der Landwirthschaft abzielt.

Gerade beim Erbgang kommt der Wesensunterschied zwischen Grundbesitz und beweglichem Vermögen zu besonders auffälliger Geltung. Der landwirthschaftliche Besitz (Haus und Hof) bildet in der Regel eine wirthschaftliche Einheit, die der physischen Theilung unter mehrere Miterben widerstrebt. Das gemeine (gleiche) Erbrecht erzwingt entweder unwirthschaftliche Theilung des Grundbesitzes, oder die Schuldenbelastung des Gutsübernehmers behufs Ausbezahlung der Erbtheile, oder den Verkauf des Gutes an einen Dritten.

Alle drei Eventualitäten widerstreiten gleich sehr den Lebensbedingungen jenes kräftigen gesunden Bauernstandes, dessen Erhaltung man allgemein als ein hochwichtiges Interesse der Gesellschaft erkennt. Wohin es führt, wenn Gesetz und Sitte die physische Grundtheilung bei Erbfällen begünstigen, sehen wir am Beispiel Wälschtirols und ähnlich organisierter Länder. Aber auch der regelmäßige Verkauf des Gutes bei jedem Erbfall schädigt das wirthschaftliche Interesse, da der Sohn und Erbe die ihm von Kindheit auf bekannte väterliche Wirthschaft besser und leichter als ein Fremder fortsetzt, und mindert den socialen und politischen Werth des Bauernstandes, der nicht zuletzt auf der innigen Verbindung der Bauernfamilie mit ihrer

---

Gerichtsbezirke in Obersteiermark hat ein einziger Großgrundbesitzer 45 Bauernhöfe aufgekauft und fast 4000 Menschen von den Bergen herab nach der Stadt getrieben. In Unterkärnten wurden 50, in Salzburg 28 Kleinbesitze von je einem Gutsbesitzer erworben."

Hufe beruht. Endlich der dritte Weg, die regelmäßig wiederkehrende Einschuldung der Bauernhufe mit römisch-gleichen Erbtheilen, führt unvermeidlich zur Schuldnoth und ihren früher geschilderten Folgen.[1])

Diese Erwägungen leiten zur Forderung einer besonderen Erbfolge in Bauerngüter, die den Uebergang des ungetheilten Hofes auf einen Erben, den Anerben, und die Erhaltung des Gutes in der Familie durch thunlichste Beschränkung der Erbschulden sichert. Ein solches Erbrecht enthält keine Neuerung, sondern die gesetzliche Festlegung der uralten Sitte, nach der sich im größten Theil des deutschen und deutsch-österreichischen Bauernstandes die Bauernhufe seit Jahrhunderten auf Kinder und Enkel vererbt. Daß man diese tief im Wesen des bäuerlichen Besitzes begründete Erbfolge im Jahre 1868 in ganz Oesterreich (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) aufhob, während heute die Wiedereinführung des Anerbenrechts einen gemeinsamen Programmpunkt liberaler und konservativer Nationalökonomen bildet[2]), beweist uns wieder einmal das Relative aller Erkenntniß, die überwiegende Macht der jeweilig herrschenden Strömung.

---

[1]) Man kann doch nicht mit Schäffle übereinstimmen, wenn er zu Gunsten des gemeinen Erbrechts sagt: „Das römische Erbrecht begünstigt ohne allen Zweifel die rasche Bewegung des Grundbesitzes zum tüchtigsten Wirth und zur werthvollsten Kulturart, also die volkswirthschaftlich vortheilhafteste Bodenbenützung; das eben hat unsere Landwirthschaft gegenüber überlegener Betriebsamkeit der Kolonialbauern nöthig" („Die Inkorporation des Hypothek-Kredits". S. 104) Eine solche Auffassung verkennt bei einseitiger Betonung des Produktionsinteresses die sociale und politische Bedeutung der dauernden Verbindung der Bauernfamilie mit ihrem Hof.

[2]) In der neueren österreichischen Litteratur herrscht über die Frage des Anerbenrechts volle Einmüthigkeit, da sowohl die konservativen Chorinsky, Vogelsang, Stein, als die liberalen Bärnreither, Inama, Marchet, Peez, der Antisemit Preser und der politisch farblose Peyrer für eine Erbrechtsreform in diesem Sinne eintreten.

Wie jede Rechtsinstitution hat auch das Anerbenrecht seine Schwächen, doch lassen sich die dagegen principiell erhobenen Einwände leicht widerlegen oder doch als unerheblich erweisen. Der Haupteinwurf, daß die dem Anerbenrecht eigenthümliche Begünstigung des Anerben gegen die „Gerechtigkeit", gegen das „angeborene" Recht aller Kinder auf gleiche Erbtheile verstößt, verfängt nicht bei Allen, die mit uns die Existenz „angeborner" Rechte grundsätzlich läugnen und als „Gerechtigkeit" nur den Inbegriff jener Rechtsgrundsätze erkennen, deren Geltung den jeweiligen richtig beurtheilten Bedürfnissen der Gesellschaft am besten entspricht.[1]) Das Erbrecht ist kein „angebornes", sondern ein von der Gesellschaft aus ganz bestimmten Zweckmäßigkeitsgründen konstituiertes Recht, das wieder aus anderen überwiegenden gesellschaftlichen Rücksichten Einschränkungen und Umgestaltungen erleidet. Nicht eine eingebildete „Gerechtigkeit", sondern nur die sociale Zweckmäßigkeit gibt hier den Ausschlag. Nicht auf festeren Füßen, als die doktrinäre Berufung auf das gleiche Recht aller Kinder, steht der praktische Einwurf, daß das Anerbenrecht die vom Hof verdrängten Geschwister als bäuerliche Proletarier der Socialdemokratie in die Arme treibt. Auch nach Anerbenrecht sollen die Geschwister ein Erbtheil erhalten, wenn sich bei richtiger Nachlaßschätzung ein theilbares Aktivum ergibt. Aber auch bei mangelndem Erbvermögen wachsen die weichenden Geschwister nicht einem imaginären bäuerlichen Proletariat zu, das sich am seltensten in den Gegenden des Anerbenrechts findet, sondern bleiben entweder Haus- und Familiengenossen des Anerben, oder bilden und ergänzen den unentbehrlichen Stand der ländlichen Gehilfen. Die sentimentalen Gleichheitsschwärmer, die sich an den socialen Gegensätzen zwischen nahen Blutsverwandten, dem zum an-

---

1) Vergl. Ihering: „Der Zweck im Recht."

gesehenen Bauer avancierten Anerben und dem zum Knecht degradierten jüngeren Bruder stoßen, kann man nur an List's treffendes Wort erinnern, daß es nicht bloß Kapitäne, sondern auch Matrosen und Schiffsjungen geben muß.

Bildet die Bevorzugung des Anerben ein unentbehrliches Princip jeder derartigen Gesetzgebung, so stößt doch eine allseits befriedigende Feststellung des Vorzugsmaßes auf nicht geringe Schwierigkeiten, da man vor dem fatalen Dilemma steht, entweder bei übergroßer Begünstigung des Anerben die weichenden Geschwister unbillig zu verkürzen, oder bei geringem Voraus eine empfindliche Verschuldung des Hofes durch entsprechend größere Erbtheile zu erzwingen. Die zweckmäßige Lösung dieser Schwierigkeit im Sinne gesicherter Erhaltung des Hofes in der Familie (so daß der Besitzer „gut hausen" kann) wird man dort überall nicht als Härte empfinden, wo ein lebendiger Familiensinn der Bevölkerung die Tendenz des Gesetzes unterstützt.[1])

Das Anerbenrecht verträgt sich mit jeder Grundbesitzverfassung, mit Freiheit und Gebundenheit des Bodens. Wo das Gesetz die freie Theilbarkeit ausschließt, muß der Hof auf Einen der Erben kommen, weßhalb man in solchen Ländern (z. B. Deutschtirol) von einem Zwangsanerbenrecht spricht. Dagegen steht in den Ländern der Freitheilbarkeit eine doppelte Ordnung der besonderen Anerben-Erbfolge zur Wahl: entweder verordnet das Gesetz die allgemeine Geltung des Anerbenrechts für alle Intestaterbfälle einer bestimmten Besitz-Kategorie (direktes Intestat-Anerbenrecht), oder das Gesetz gewährt jedem Grundbesitzer die Freiheit, seinen Besitz durch einen besonderen Willensakt, die Eintragung in die Höfe-

[1]) Von dem entgegengesetzten Fall urtheilt v. Miaskowski: „Wir gestehen gern zu, daß das Anerbenrecht ohne entsprechenden Familiensinn einem Uhrwerk gleicht, in dem die Feder gebrochen ist." (a. a. O. S. 282.)

rolle, dem besonderen Anerbenrecht zu unterwerfen (fakultatives Anerbenrecht, System der Höferolle). Wenn man die Abneigung der Bauern gegen rechtswirkende Entschlüsse und gerichtliche Akte kennt und würdigt, gibt man dem direkten vor dem fakultativen Anerbenrecht, das allzu leicht ein todter Buchstabe bleibt, unbedingt den Vorzug.

Allen Arten des Anerbenrechts ist der große Vorzug gemeinsam, daß sie ihren socialwirthschaftlichen Zweck — die thunlichst unverschuldete Erhaltung des ungetheilten Gutes in der Familie — ohne Beschränkung der Freiheit des Eigenthümers erstreben und erreichen. Was immer für Verfügungen des Besitzers unter Lebenden oder von Todeswegen steht das Anerbenrecht nicht im Wege und bringt nur dann, wenn keinerlei Verfügung des Besitzers vorliegt, seinen im Einklang mit den Gesellschaftsinteressen vermutheten Willen zur Vollstreckung.

Auf ganz anderer Grundlage beruht der mehrfach gemachte Vorschlag der Einrichtung bäuerlicher Erbgüter[1]), die in Nachbildung der Familienfideikommisse des Adels den Bauernfamilien als möglichst gesicherte Heimstätten im Wechsel der Zeiten und Schicksale verbleiben sollen. Doch bestätigt das gründliche Fiasko, das die bayerische und hessische Gesetzgebung mit dem eigentlichen Bauernfideikommiß (Stammgut) erlitt,[2]) die aus der Kenntniß des bäuerlichen Charakters abgeleitete Annahme, daß keine gesetzliche Maßnahme irgend Erfolg verspricht, die den freiwilligen Eintritt unter empfindliche Freiheits-

---

[1]) Ueber die in Deutschland gemachten legislativen Versuche finden sich ausführliche Mittheilungen in „Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland" von Dr. Bärnreither (Wien 1882).

[2]) In Bayern wurden auf Grund des Gesetzes vom 22. Febr. 1855 im Ganzen drei Erbgüter errichtet, die jedoch nicht dem bäuerlichen Besitz zugehören.

Das ähnliche Gesetz vom 11. Sept. 1858 in Hessen kam überhaupt nie zur Anwendung.

beschränkungen der freien Entschließung der betheiligten Kreise anheimstellt. Wo in aller Welt findet man die Bauern, die sich nach Voraussetzung des bayerischen und hessischen Gesetzes zu Gunsten der Familie des freien Verfügungsrechtes begeben, um bei Verkauf, Zertheilung oder Verpfändung des Gutes in Zukunft von dem guten Willen der „Anwärter" abzuhängen? Nach der treffenden Bemerkung eines berühmten Bauernführers „betrachtet sich der bäuerliche Grundbesitzer als den wirklichen Besitzer und Herrn der Scholle, über welche er bei dem festen Willen, diese ungetheilt zu erhalten und zu vererben, doch äußerlich freie Dispositionsbefugniß behalten will".[1])

Neuere Vorschläge vermeiden das schlimmste Gebrechen der erwähnten deutschen Gesetze, indem sie dem Besitzer des Erbguts die Freiheit der Veräußerung und Vererbung belassen, jede Abhängigkeit von der Zustimmung eines Anwärters beseitigen, und nur gegen Theilung, Verschuldung und Vergantung des Gutes durch entsprechende Beschränkungen Vorsorge treffen. Das Schwergewicht dieser Projekte liegt nicht auf dem Gebiet des Erbrechts, sondern des Schuldrechts, weshalb wir sie in einem späteren Zusammenhang besprechen.[2])

Von Erbrechtsreformen verdient nur noch der Vorschlag Erwähnung, die ungetheilte und unverschuldete Erhaltung des bäuerlichen Besitzes durch Aufhebung des aus dem römischen Recht in unsere Gesetzgebung übergegangenen Pflichttheilrechtes zu fördern. Für einen solch schroffen Bruch mit tief ins Volksbewußtsein gedrungenen Rechtsanschauungen kann man sich um so weniger aussprechen, je geringere Erfolge ein so empfindlicher Eingriff in bestehende Verhältnisse und Sitten verheißt. Mit

---

[1]) v. Schorlemer: „Die Lage des Bauernstandes in Westfalen." Münster 1864.

[2]) In Betracht kommen besonders das „Erbgüterrecht" des Minist.-Raths Peyrer und das „Hufenrecht" des Prof. L v. Stein.

bäuerlichen Testamenten darf man überhaupt nicht rechnen, da der Bauer nur ausnahmsweise testiert. Käme schon deshalb die Möglichkeit vollständiger Enterbung der Geschwister des Anerben selten zur Geltung, so würde unser Landvolk überdies von der neuerlangten Testierfreiheit kaum den erwarteten Gebrauch machen, da es seinen Sitten und Ueberlieferungen, darunter der Sitte gleicher Beerbung durch alle Kinder, mit zähem Beharren anhängt.

Was der Bauernstand braucht, was seinen Bedürfnissen auf erbrechtlichem Gebiet aber auch genügt, ist ein weise geregeltes Anerbenrecht, das der bäuerlichen Sitte der ungetheilten Hofvererbung einen festen gesetzlichen Halt gibt, und zwischen den kollidierenden Interessen des Hoferben und der weichenden Geschwister billig vermittelt.

3. Reformen des Schuldrechts.

Hängt die Ordnung des Besitz- und Erbrechts mit der brennenden Frage der Bodenüberschuldung nur indirekt zusammen, so läßt sich dagegen eine Gestaltung des Kredit- und Schuldrechts denken, die eine Schuldenbelastung des Grundbesitzes direkt — sei es gänzlich, sei es theilweise — ausschließt und somit die Wiederkehr der heutigen Schuldnoth für die Zukunft gesetzlich verhindert.

Alle derartigen Bestrebungen, das Schuldenmachen gesetzlich zu verbieten oder zu beschränken, stoßen gleich Anfangs — von allen anderen Bedenken abgesehen — auf die äußerst schwierige Frage: „Wohin mit den bestehenden Schulden?“ Was macht der Bauer, dessen Schulden den dreißigfachen Reinertrag erreichen, mit einem Gesetz, das nur die Verschuldung bis zum zehnfachen Reinertrag gestattet? Soll dem Bauer das Verschuldungsverbot nützen, muß man ihn erst von seinen heutigen Schulden erlösen.

In der That schreckten einzelne ultraradikale Agrarreformer vor dieser äußersten Konsequenz nicht zurück und beantragten

eine allgemeine Ablösung aller Schulden des Grundbesitzes, eine „neue Grundentlastung“, die nach dem Muster der durchgeführten Aufhebung der Feudallasten den Boden von den „plutokratischen Grundlasten der Neuzeit“ befreie.

Für die Durchführung stehen verschiedene Vorschläge zur Wahl. Der bayerische Pfarrer und Bauernführer Ratzinger[1]) empfiehlt die Emission zinsloser mit Staatskassenkurs ausgestatteter Bodenscheine, denen gesetzliche Zahlkraft für alle Hypothekarschulden zukommt. Durch Abfindung der Hypothekargläubiger mit diesem Staatspapiergeld erwirbt der Staat alle Hypotheken, um dann die allmählige Zwangstilgung zu vollziehen. Der österreichische Baron Vogelsang[2]) verlangt zunächst einen Generalindult, ein allgemeines Moratorium für die Schulden des Grundbesitzes auf mindestens zehn Jahre, dann die Bildung von Landesgenossenschaften, die unter Leitung der Landesausschüsse eine „sachgemäße Revision des Schuldenstandes“ vornehmen, „überschuldete Besitzer von der Rechtswohlthat ausschließen“ (!), und die zwangsweise Amortisation der Schulden aller in den Verband aufgenommenen Besitzer mittelst der Landes-Ablösungskassen bewirken. An einen ähnlichen Vorgang scheint Preser zu denken mit seiner Forderung: „Entlastung des Grundbesitzes nach Art der früheren Grundentlastung unter Zuhilfenahme der staatlichen Landes-Rentenbanken.“[3])

Um die Neuverschuldung des Grundbesitzes auszuschließen, verlangt Vogelsang resolut die definitive „Schließung der Hypothekenbücher“ (S. 30), sieht sich aber sofort

---

[1]) Dr. G. Ratzinger: „Die Erhaltung des Bauernstandes“ 1883.

[2]) Freiherr v. Vogelsang: „Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung“. Wien 1880. S. 37 ff.

[3]) Karl Preser: „Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage“. Prag 1884. S. 271.

(S. 38) genöthigt, die Verpfändung des Bodens „für Kulturzwecke“ auch in Zukunft zu gestatten. Preser verlangt „Unverschuldbarkeit alles ländlichen Grundbesitzes und in der Uebergangsperiode eine Unverschuldbarkeit der Hälfte dieses Besitzes“, wogegen sich Ratzinger überhaupt mit der Beschränkung des Hypothekarkredits auf die Hälfte des Gutswerths begnügt.

Ohne auf den merkwürdigen Zufall weiteres Gewicht zu legen, daß sich zu diesen demagogischen Vorschlägen, die das hilfesuchende Landvolk durch unerfüllbare und aufreizende Vorspiegelungen auf falsche Wege locken, gerade Blaublut, Pfarrer und Antisemit zusammenfanden, gründen wir unsere ablehnende Kritik zunächst auf die Erwägung, daß der Staat nicht bloß aus Grundbesitzern besteht und daß es sich mit dem gleichen Recht aller zur Staatsgemeinschaft vereinten Stände und Berufsklassen nicht verträgt, die Schulden eines einzelnen, wenn auch noch so wichtigen Standes aus dem Gemeinschafts-Vermögen zu bezahlen. Mit einem bloßen Wechsel des Gläubigers beseitigt man nicht die Schuldnoth; jede weitere Begünstigung (Zinsermäßigung, Indult, Nachlässe) enthält ein Geschenk an den Einen aus der Tasche des Andern.

Und wem käme die Krispinus-Gabe am meisten zu Gute? Offenbar den leichtsinnigen, verschwenderischen Schuldnern, den wagmuthigen oder wucherischen Geldleihern, die der Staat durch seine kostspielige Intervention aus dem Sumpfe zöge. Oder sollte man durch eine Enquête bei jeder Hypothekarpost erheben, ob ihre Entstehung auf einen Hagelschlag oder eine verlorene Rennwette zurückführt?

Gerade in Gegenden größter Schuldnoth brächte diese umstürzende Zwangsablösung nicht einmal wirkliche Hülfe, da man die „überschuldeten und also rettungslosen Besitzer“ von der „Wohlthat“ auszuschließen gedenkt (Vogelsang). Wenn man nun jede Belastung über dem Katastralwerth (zwanzigfachen

Katastralreinertrag) als Ueberschuldung ansieht, so möchte bei uns in Tirol die gute Hälfte der Bauern auf die „Wohlthat" gleich von Anfang verzichten, während sich die andere glücklichere Hälfte, deren Belastung den Guts-Katastralwerth nicht erreicht, die Wohlthat einer Zwangsablösung gar nicht verlangt.

Noch weniger als mit der „Zwangsablösung" wäre dem Bauernstand mit der „Schließung der Hypothekenbücher" gründlich und dauernd geholfen. Auch hier will man das Kind mit dem Bade ausschütten. Bei zweifelloser Schädlichkeit unproduktiver Ueberschuldung kann doch der Grundbesitz den Besitzkredit nicht völlig entbehren. Erzwingt das Gesetz durch Ausschluß der Grundverpfändung den allgemeinen Baarkauf, so erzielt es nicht nur durch Einschränkung der Land-Nachfrage einen gewaltigen Preisfall, sondern entzieht auch den durch Anlage und Erziehung tauglichsten Elementen die Möglichkeit des Landerwerbs, die den zahlungsfähigen Kapitalisten als faktisches Monopol verbliebe. In einer solchen Begünstigung der brutalen Geldmacht gegen Intelligenz und strebsamen Fleiß kann man eine social werthvolle Idee fürwahr nicht erblicken.

An so gewaltsame Eingriffe in die bestehende Rechtsordnung, wie die Zwangsablösung und Schließung der Hypothekenbücher, könnte eine maßvolle Socialpolitik erst denken, wenn vorher alle gelinderen Mittel (Fortbildung des Agrarrechts, sorgfältige Agrarpflege) den Erfolg versagt hätten, eine Voraussetzung, die heute noch sicher nicht zutrifft [1]).

[1]) Selbst extreme Agrarier, wie Eugen Jäger, erklären sich gegen die Zwangsablösung. Schäffle sagt: „Das bekannte Verlangen, die Ablösung der ganzen Grundschuld durch den Staat, ganz oder theilweise auf Kosten aller Steuerträger, ist von der Schwelle abzuweisen. Eine solche Ablösung hieße der Agiotage Milliardenanlehen zuführen und dem unsoliden Gläubiger und Schuldner die Steuerzahler ausliefern." („Inkorporation" S. 65.) Vergl. auch Buchenberger, a. a. O. S. 232 ff.

Eine minder radikale Tendenz als die Zwangsablösungsprojekte verfolgt eine Gruppe von Vorschlägen, die das gemeinsame Ziel — Schutz des Grundbesitzes vor Ueberschuldung — anstatt durch vollständige Kreditsperre durch Kreditbeschränkungen theils mit, theils ohne sonstige „Bindung" des Besitzes erstreben. Von diesen Vorschlägen verdienen als umfassende agrarrechtliche Organisationspläne besondere Beachtung Stein's „Hufenrecht" und Schäffle's „Inkorporation des Hypothekarkredits".

Um den von der Uebermacht des beweglichen Kapitals bedrohten Bauernstand zu retten, entscheidet sich Stein[1]) für die Rückkehr zur Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes; doch besorgt er kulturfeindliche Erstarrung von der Vertheilung des ganzen Bodens in unveränderliche Hufen. Daraus fließt seine Grundidee, die dualistische Auftheilung des ganzen Kulturlandes in zwei große Besitzgruppen, die geschlossenen Hufen und die walzenden Gründe, im beiläufigen Verhältniß von Zwei zu Eins. Die offiziöse Ermittlung und Beschreibung der nach Größe und Viehstand verschieden abgestuften Hufen (geschlossenen Bauernhöfe) bildet nur die zunächst wirkungslose Vorbereitung jener Rechtsmetamorphose, die sich an der Hufe erst mit dem Eintrag in das Hufenbuch, dann aber von selbst und allseitig vollzieht. Dieser Eintrag erfolgt freiwillig über Antrag des Besitzers, oder kraft gesetzlicher Vorschrift bei jedem exekutiven Besitzübergang.

Dem Dualismus des Besitzes entspricht ein vollständig dualistisches Immobiliarrecht. Für alle walzenden Gründe gilt nach wie vor das gemeine Besitz-, Kredit-, Exekutions- und

---

[1]) „Bauerngut und Hufenrecht", Gutachten erstattet an die k. k. Ministerien des Ackerbaues und der Justiz von Dr. Lorenz v. Stein. (Stuttgart 1882.)

Erbrecht, dagegen gilt für die eingetragenen Hufen das Hufen- oder Bauernrecht, das sich durch folgende Besonderheiten auszeichnet:

Die Hufe ist untheilbar, unverschuldbar, unexequierbar und wird nach Anerbenrecht vererbt. Für die Hufe gilt der Grundsatz des „Rückenbesitzes", d. h. der Selbstbewirthschaftung des Eigenthümers und der Unzulässigkeit der Vereinigung mehrerer Hufen in einer Hand.

Bei Erbfällen bildet die Hufe mit ihrem Zugehör eine besondere Masse, die unter allen Umständen unbelastet auf den Anerben übergeht. Nur das übrige Vermögen des Erblassers (walzende Grundstücke und bewegliches Gut) wird nach den Grundsätzen des gemeinen Erb- und Pflichttheilrechtes vertheilt. Bei Mangel eines anderen Vermögens beschränkt sich das Recht der Geschwister auf den Anspruch, von dem Anerben an Vaters statt Unterhalt und Erziehung zu erhalten.

Da das Hufenbuch nur schuldenfreien Hufen offensteht, (daher bei Exekution nur Baarkauf zulässig) und eine Hypothekbestellung an der eingetragenen Hufe nicht gestattet, muß für den auch von Stein als unentbehrlich erkannten Kredit des Besitzers auf andere Art gesorgt werden. Dieß geschieht durch die Vereinigung der Hufenbesitzer zur Kreditgenossenschaft, für deren Schulden sämmtliche Hufen der solidarverbindlichen Genossen als Gesammthypothek haften. So entstehen zwei Hypothekar-Systeme mit zwei Grundbüchern, deren eines (das alte Grundbuch) die walzenden Gründe mit ihren dinglichen Verhältnissen, das andere (das Hufenbuch) die zur genossenschaftlichen Gesammthypothek vereinigten Hufen und die darauf lastenden Genossenschaftsschulden enthält.

Jedem Hufenbesitzer steht der Eintritt in die Kreditgenossenschaft frei; nur entbehrt er jeden Kredit, wenn er nicht eintritt. Innerhalb der Genossenschaft bestimmen Mehrheits-

beschlüsse die Höhe der den Genossen zu gewährenden Kredite. Da andere Schranken nicht bestehen, kann der Bauer auch seine ganze Hufe verschulden — aber immer nur bei der Genossenschaft, die bei Zahlungssäumniß des Schuldners die für ihre Forderungen gesetzlich verhaftete Hufe sequestriert, oder bei einem gewissen Maße der Verschuldung verkauft.

Jeder anderen Exekution als für Steuern und Genossenschaftsforderungen bleibt die Hufe entzogen. Dieser gesetzliche Schutz erstreckt sich auch auf die gefechsten Früchte insofern, als allen Verträgen über die Frucht auf dem Halm die Rechtswirkung versagt wird.

Wie der Eintritt in das Hufenrecht, so steht auch der Austritt im freien Belieben des Besitzers, über dessen Verlangen jederzeit die Löschung der Hufe im Hufenbuch und die Rückkehr der Hufe aus der Herrschaft des Hufenrechts in das Gebiet des gemeinen Rechtes erfolgt.

Bei aller Bewunderung, die das Stein'sche Programm durch seinen logischen, konsequenten Aufbau verdient, bei voller Würdigung der theoretischen Trefflichkeit der vorgeschlagenen Agrarverfassung lassen sich doch erhebliche Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit einer solchen Ordnung nicht unterdrücken. Mit dem Dualismus im Grundbesitz könnte man sich um so leichter befreunden, als die Unterscheidung zwischen geschlossenen Gütern und walzenden Gründen alter Rechtsgewohnheit entspricht und zur Zeit noch in manchen Ländern (Sachsen, Tirol) gesetzlich besteht. Den geschlossenen Hof dem Anerbenrecht mit Rückenbesitz zu unterwerfen, halten wir für durchaus ersprießlich, wenn uns auch die Einschränkung der miterbenden Geschwister auf den bloßen Unterhalt zu hart scheint. Auch die genossenschaftliche Ordnung des Kredits und die Exemtion der Hufe von der Exekution für Privatschulden des Besitzers verdienen uneingeschränkten Beifall, da diese Maßnahmen dem

mittleren Wirth gegen kapitalistische Ausbeutung Schutz gewähren, ohne ihm den nöthigen Kredit abzuschneiden, oder durch absolute Sicherstellung des Hufenbesitzers Nachlässigkeit und Indolenz zu begünstigen. Auch mit der strengen Untheilbarkeit der Hufe könnte man sich versöhnen, obwohl das derzeit in Tirol geltende Recht der behördlichen Zerstückelungsbewilligung gewiß den Vorzug verdient.

Doch kann alles Lob den entscheidenden Mangel nicht verdecken, daß sich im „Hufenrecht“ keinerlei Hilfe für die allbeklagte Schuldnoth der Landwirthschaft findet, daß vielmehr das „Hufenrecht“ sich mit der heutigen Lage des Bauernstandes ebensowenig als mit seiner Charakterrichtung und Geistesanlage verträgt. Das Hufenbuch bliebe eine Spielerei; freiwilliger Eintritt käme gar nicht vor, denn wer kann will nicht, wer will kann nicht. Nur bei schuldenbedrängten Bauern könnte man auf den Willen, den Schutz des Hufenbuchs aufzusuchen, allenfalls rechnen: aber gerade diese Klasse kann nicht in's Hufenbuch kommen, das sich nur schuldenfreien Hufen öffnet. Wo findet man heutzutage schuldenfreie Höfe? Besitzt aber ein Bauer ganz ausnahmsweise einen unverschuldeten Hof, kann er also in den schützenden Hag des Hufenbuchs gelangen, dann will er gewiß nicht, dann denkt er nicht daran, auf seine volle wirthschaftliche Freiheit zu verzichten und sich den zwingenden Beschränkungen eines Sonderrechts zu unterwerfen. In dem heutigen Bauer steckt ein gutes Maß von Freiheitsgefühl, Selbstbewußtsein und Selbstherrlichkeit, sämmtlich tiefwurzelnde Charaktereigenschaften, die jeglicher Art behördlicher oder genossenschaftlicher Bevormundung widerstreben. Darum mangelt von vornherein jede Erfolgsaussicht allen Projekten, die dem Bauer die freiwillige Wiederanlegung abgestreifter, wirthschaftlicher Fesseln zumuthen, die darauf bauen, daß der Bauer aus Mißtrauen in seine eigene Einsicht und wirthschaftliche Tüchtigkeit sich selbst unter Kuratel stellt.

Somit blieben dem Hufenbuch nur die verganteten Höfe, deren Eintrag von amtswegen erfolgt; aber auch dieser spärliche Zuwachs bliebe nicht für lange, da jedem Besitzer der Austritt freisteht und Neun unter Zehn es vorziehen, mit ihrem Eigenthum nach freiem Belieben zu schalten.

Erwägt man noch, daß nur eine kleine Quote aus der Gesammtzahl geschlossener Höfe jährlich zur Gant kommt, daß also der exekutive Eintritt aller Höfe in das Hufenbuch sich voraussichtlich erst nach vielen Menschenaltern vollzieht, so verzichtet man gern und überzeugt auf eine Reform, die ihr bäuerliches Zukunftsideal nur durch den Untergang unseres ganzen heutigen Bauernstandes verwirklicht.

Als eine abgeblaßte Auflage des Stein'schen Projekts erscheint das „Erbgüterrecht" nach dem Vorschlag des Ministerialraths Peyrer[1]).

Peyrer beantragt die fakultative Einrichtung von Erbgütern oder „Heimstätten" durch den über Antrag des Eigenthümers erfolgenden Eintrag in ein gerichtlich geführtes Erbgüterbuch, jedoch mit Beschränkung auf den eigentlich bäuerlichen (kleinen und mittleren) Besitz im Werth von mindestens tausend, höchstens zwanzigtausend Gulden.

Der Eintrag in das Erbgüterbuch bewirkt eine mehrfache „Bindung" des Gutes, zunächst die Untheilbarkeit und die bis zum zehnfachen Kataſtral-Reinertrag beschränkte Verschuldbarkeit. Eine höhere Verschuldung bis zum zwanzigfachen Reinertrag gestattet nur ausnahmsweise zu Meliorationszwecken die Behörde, die auch unter sehr strengen Voraussetzungen die Abtrennung von Gutsbestandtheilen oder die Löschung der Erbgutsqualität bewilligt. Das Erbgut vererbt sich nach Anerbenrecht, wobei

[1]) Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf, von Karl Peyrer R. von Heimstätt. (Wien 1884)

der zehnfache Reinertrag als Uebernahmswerth gilt, und der Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt auf dem Gute die weichenden Geschwister für die Verkürzung der Erbportion theilweise entschädigt. Der Exekution unterliegt das Erbgut für *persönliche* Schulden des Besitzers nur in Form der *Sequestration*, die auch bei Hereinbringung gesetzlich zulässiger Hypotheken dem Zwangsverkauf regelmäßig vorangeht. Während der Zwangsverwaltung gebührt dem Besitzer außer der freien Wohnung ein aus den Gutseinkünften auszuscheidender exekutionsfreier Bezug von 350 fl. Auch durch den endlichen Zwangsverkauf geht die Qualität als Erbgut nicht verloren.

Auch dieser Vorschlag begegnet wesentlich denselben Einwendungen, die gegen das Stein'sche Hufenrecht sprechen und scheitert also zunächst an der *Aussichtslosigkeit aller fakultativen Selbstfesselungen des Bauernstandes.* Anstatt jenes aristokratischen Familiensinnes, der zu den Fideikommißstiftungen des Adels führt, findet man unter dem Landvolk ein ausgeprägtes Verlangen nach Unabhängigkeit, das jede Art von Bevormundung nachdrücklich ablehnt. Auch nach Erbgüterrecht ergibt sich die Schwierigkeit, daß nur relativ unverschuldete Güter, deren wohlstehende Besitzer eines besonderen Schutzes nicht bedürfen, in's Erbgüterbuch gelangen können, während für alle über den zehnfachen Reinertrag belasteten Güter (in Tirol die übergroße Mehrzahl) das schützende Buch gesperrt bleibt[1]).

---

[1]) „Die vom deutschen Landwirthschaftsrath erhobenen Aeußerungen der landwirthschaftlichen Centralvereine thun dar, daß man in den landwirthschaftlichen Kreisen eine Verwirklichung des Heimstättegedankens mit den Mitteln der *schematischen Schuldgrenzfeststellung* und der *polizeilichen Bevormundung* in schärfster Weise widerstrebt ..... Uebereinstimmend tritt die Meinung hervor, daß unter allen Umständen ein fakultativ gestattetes Heimstätterecht absolut wirkungslos bleiben werde." (Buchenberger a. a. O. II. S 262).

Gegen die gesetzliche Feststellung einer ziffermäßigen Verschuldungsgrenze sprechen schwere Bedenken; auch hier bedeutet die gleiche Behandlung des Ungleichen eine arge Ungleichheit. Was macht der bis zum zehnfachen Reinertrag belastete Besitzer, wenn Familienunglück, Ernteausfall und sonstige Ungunst der Verhältnisse ihn zum Borgen zwingt? Vollends verfehlt erscheint die Sequestration als regelmäßige Exekutionsform. Kleine Güter vertragen keine kostspielige, vielleicht mehrjährige Zwangsverwaltung, noch viel weniger die Installierung liederlicher und fauler Exekuten als feiernde Rentner, die mit einem sicheren Einkommen von 350 fl. für einen vielleicht nicht unerheblichen Bruchtheil ihrer Standesgenossen einen Gegenstand des Neides bilden würden.

Besten Absichten entsprossen, verfiel doch Peyrer's Gesetzentwurf dem nicht unverdienten Schicksal, das „schätzbare Material" der Agrarreform zu vermehren.

Ein wesentlich anderer Ideengang herrscht in dem originellen und genialen Reformentwurf Schäffle's[1]), der jede Rückbildung des Agrarrechts zu überwundener „Gebundenheit" verwirft[2]) und die allmählige Heilung aller der landwirthschaftlichen Schuldnoth entspringenden Schäden von einer umfassenden Ordnung des Kreditrechts, von der „Inkorporation des Hypothekarkredits", erwartet.

Das Wesen des Schäffle'schen Vorschlags besteht in der Umwandlung aller bestehenden Individualhypotheken in

---

[1]) „Die Inkorporation des Hypothekarkredits" von Dr. Albert Schäffle. (Tübingen 1883.)

[2]) „Die Wiedereinführung untheilbarer oder nur unter obrigkeitlicher Genehmigung theilbarer Erb- und Familiengüter, der Schließung der Hypothekenbücher und dergleichen, d. h. Rückbildungen zu abgelebtem Agrarrecht, wären so schädlich als sie glücklicherweise unmöglich sind." (a. a. O. S. 2)

Korporationshypotheken des bezirks-, kreis-, und länderweise organisierten Zwangsverbandes aller Grundbesitzer [1]), dem zukünftig die Befriedigung jedes legitimen Grundkreditbedarfs ebenso als Pflicht, wie als ausschließliches Recht zufällt. Aus den durch Emission amortisabler Pfandbriefe beschafften Mitteln gewährt die Korporation für beleihbare Zwecke und höchstens bis 50 Prozent des Gutswerthes Kredite, deren beleihungsgemäße Verwendung der Bezirksausschuß überwacht. Beleihbare Zwecke sind: Melioration, Erholung von Unfällen, Bedarf für gewisse Familienzwecke (Ausstattung, Versicherung). Konsumtionskredit bleibt unbedingt ausgeschlossen; Kredit für Abzahlung oder Sicherstellung von Kaufschillingsresten und von Ansprüchen der Miterben soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden. Für den Betriebskredit sorgen gegen hypothekarische Sicherstellung die allgemein und selbständig zu organisierenden Personalkredit-Genossenschaften.

Jede anderweitige Hypothekbestellung hört auf. Als einziger Hypothekargläubiger nimmt die Korporation nach Befriedigung der gesetzlichen Vorzugsposten (Steuern 2c.) das Pfandgut ohne Subhastation zum Taxwerth in Besitz, wenn der Schuldner mit Zinsen oder Amortisationsraten, ohne Stundung erlangt zu haben, im Rückstand bleibt, oder wenn er gewährten Kredit für beleihungswidrige Zwecke verwendet.

Da mit der individuellen Vertragshypothek auch das gerichtliche (exekutive) Pfandrecht verschwindet, bleibt der inkorporierte Grundbesitz sammt Zugehör jeder Exekutionsführung der Privatgläubiger völlig entzogen.

Dem Anspruch auf Hypothekarkredit bei der Korporation kann ergänzend das weitere Recht jedes Korporationsgenossen

[1]) Großgrundbesitz, Domänen 2c. sind ausgenommen.

zur Seite gestellt werden, seinen Grundbesitz an die Korporation zu einigen Prozenten unter dem Taxwerthe abzustoßen (zu offerieren) und die Pflicht der Genossenschaft, den durch Abstoßung (oblatio) oder durch Vollstreckung angefallenen Grundbesitz — Wald ausgenommen — jedem meistbietenden Landwerber zu Pacht oder Eigenthum abzutreten.

Der reine Gewinn der Korporation am Unterpfandsgeschäfte hätte den Unterpfandsschuldnern, der reine Gewinn an der Besitzwechsel-Vermittlung den Pächtern und Käufern von Korporationsland zu Gute zu kommen.

Trotz bewunderungswürdiger Großartigkeit und feiner Einzeldurchbildung begegnet doch auch Schäffle's Plan denselben schweren Bedenken, die sich gegen jede zwangsweise, schematische Einschränkung der Kreditfähigkeit des Grundbesitzes erheben. Auch die „Inkorporation" bedeutet eine Kuratelsverhängung über den Bauernstand, gegen die sich derselbe wohl nicht minder energisch zur Wehr setzt, weil als Kurator anstatt eines behördlichen Organs die Korporation der Standesgenossen fungiert. Bei den ungemein weitgehenden Rechten der Korporation, die unter Umständen den belehnten Besitz zum Taxwerth an sich zieht (Abmeierung), erscheint die Gefahr parteiischer Handhabung, einseitigen Mißbrauchs einer solchen Uebermacht nicht ausgeschlossen.

Eine fixe Verschuldungsgrenze bis zum halben Ertragswerth nimmt auf die zeitliche und örtliche Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse ungenügende Rücksicht. Vollends zu weit geht der Ausschluß des Besitzkredits, der Besitzverschuldung für Kaufschillingsreste und Erbgelder. In Gegenden des Anerbenrechts (Deutschtirol) müßte das Verbot der Bestellung von Erbgeldhypotheken zur gänzlichen Enterbung der Geschwister des Hoferben, somit zu einem Erfolg führen, der ebenso gegen das herrschende Rechtsbewußtsein, wie gegen

die Forderungen einer klugen Socialpolitik verstößt. Aber auch die Erzwingung der Baarkäufe durch Ausschluß der Kaufschillingshypothek hat recht bedenkliche Seiten, indem sie zwar eine Hauptursache der hypothekarischen Verschuldung beseitigt und die ungesunde zahlungsunfähige Nachfrage nach Land einschränkt, dagegen aber auch tüchtige, zu mäßiger Anzahlung befähigte Landbewerber zu Gunsten baarzahlender Kapitalisten zurücksetzt. Es besteht die Gefahr, daß die von Schäffle betonte „Bewegung des Bodens zum tüchtigsten Wirthe“ sich in Form der Verdrängung des angesessenen kapitalarmen Bauernstandes durch geldkräftige Elemente anderer Stände vollzieht.

Auch die Schwierigkeiten des Uebergangs zu der von ihm vorgeschlagenen Neuordnung scheint Schäffle zu unterschätzen. Allerdings soll nach seinem Vorschlag die Umwandlung der Individual- in Korporationshypotheken nur allmählig erfolgen und zwar für jedes Grundstück bei dem nächsten sich ergebenden Kauf-, Erb-, Gant- oder Verschuldungsfalle. So mag sich der Eintritt in die Korporation bei schuldenfreien oder schwach verschuldeten Gütern ganz glatt vollziehen. Was aber mit all jenen Besitzern geschieht, deren Verschuldung die Hälfte des Reinertrags übersteigt (in Tirol die weit überwiegende Mehrheit), darüber erhält man von Schäffle keinerlei befriedigende Auskunft. Also gerade für jenen Theil des Grundbesitzes, der zumeist um Hülfe ruft und Hülfe braucht, wächst auch bei Schäffle kein Heilkraut.

Unter den vorgeschlagenen Reformen des Kreditrechts beansprucht einen hervorragenden Platz die Durchführung des Rentenprincips nach den Ideen Rodbertus' und seiner Jünger, die jede Kapitalsverschuldung als unvereinbar mit der Rentenfondnatur des Grundbesitzes ablehnen, und die Einführung des Rentenbriefes als einzig zulässiger Form künftiger Bodenverschuldung verlangen. Durch den Rentenbrief wird

das am Grund allein Verpfändbare, der Ertrag, dem Gläubiger als Sicherheit bestellt. Bis zur Höhe des behördlich festgestellten Reinertrags kann jeder Grundbesitzer Landrentenbriefe ausgeben, für die der gesammte Grundbesitz des Landes solidarisch haftet. Neben diesen auf Inhaber lautenden und als gesetzliches Zahlmittel für alle Rentenobligationen geltenden Landrentenbriefen bestehen noch Gutsrentenbriefe, für die wie bei den bisherigen Individual-Hypotheken kraft des hinter den Landrentenbriefen erfolgten Eintrags nur das einzelne Gut haftet.

Nach Durchführung des Rentenprincips hält Rodbertus jede anderweite Beschränkung des Grundbesitzes für entbehrlich und erklärt sich für vollste Freiheit von Verkauf und Vererbung, Verschuldung und Theilung.

Trotz des einleuchtenden wirthschaftlichen Vorzugs der unkündbaren Rente gegen die beliebig kündbare Kapitalschuld versagt doch das Rentenprincip jeglichen Erfolg als Heilmittel gegen die herrschende Schuldnoth. Ob der Bauer mit Kapitals- oder Renten-Hypotheken seinen Hof überschuldet, ob er die Zinsen oder die Renten nicht mehr zu zahlen vermag, kommt doch ziemlich aufs Gleiche hinaus und führt auch die Rentenüberschuldung, an die Stelle der „Zinsknechtschaft" eine „Rentenknechtschaft" setzend, zum selben traurigen Ende.

In Zeiten sinkenden Zinsfußes, wo Hypotheken-Konvertierungen mit Ermäßigung der Zinsrate Platz greifen, können sich unablösbare Ewigrenten für den Grundbesitz als geradezu schädlich erweisen. Erwägt man ferner die Nothwendigkeit allmähliger Tilgung der durch jährlichen Zuwachs sich vermehrenden Hypothekarschuld, so kommt man zum Schluß, der durchgreifenden Einführung der Rentenverschuldung gemeinwirthschaftlich organisierten Hypothekarkredit in Form unkündbarer, in Annuitäten rückzahlbarer Darlehen vorzuziehen. Trotzdem verbleiben ein-

zelne Fälle vortheilhafter Anwendung des Rentenprincips, wie vor Allem die neueste preußische Gesetzgebung über Rentengüter beweist, die während zweijähriger Geltung wahrhaft überraschende Erfolge erzielt hat.

Besondere Beachtung verdient der Vorschlag, in den Gebieten des Anerbenrechts die Kapitalsabfindungen der Miterben durch amortisable Renten zu ersetzen und hiedurch gegen den Verschuldungszwang dieser Sondererbfolge ein wirksames Gegengewicht zu schaffen. Wir vermögen in einer solchen Maßregel, die den unvermeidlichen jährlichen Erbschuldenzuwachs durch eine gleiche Erbschuldentilgung wettmacht und den Hofbesitzer gegen ruinöse Erbkapitalskündigungen sichert, eine unbillige Verkürzung der Miterben nicht zu erblicken, — namentlich nicht unter der Voraussetzung, daß eine Rentenabtheilung der Landeshypothekenanstalt die preiswürdige Veräußerung des Rentenanspruchs vermittelt.

Ueberhaupt gibt es nach unserer Meinung derzeit kein anderes Mittel zur allmähligen Schuldentlastung der Landwirthschaft, als die thunlichst umfassende Durchführung des Grundsatzes der Amortisation. In gemeinwirthschaftlicher Organisation des Hypothekarkredits zur allmähligen Ueberführung der hochverzinslichen kündbaren Individual-Hypotheken in niedrig verzinsliche unkündbare Amortisations-Hypotheken erblicken wir die zunächst zu erstrebende, weil erreichbare und wirksame Reform auf dem Gebiet des Kreditrechts.

Gegen das Amortisationsprincip macht man allerdings die triftig scheinende Einwendung, daß der hochverschuldete Bauer kaum seine Zinsen, geschweige noch Tilgungsraten zu zahlen vermag. Diesen Einwurf beseitigt die Erwägung, daß es selbst in Tirol neben den hochverschuldeten auch besser gestellte Wirthschaften gibt, die bei rechtzeitiger Anwendung der Zwangstilgung der sonst auch ihnen bevorstehenden Ueberschuldung ent-

gehen. Aber auch die hochverschuldete Wirthschaft, die heute mit knapper Mühe die Zinsen zahlt, kann die zuwachsende Last der Amortisation erschwingen, wenn man ihr gleichzeitig andere Lasten abnimmt, sei es, daß man durch agrarpflegliche oder wirthschaftspolitische Maßnahmen ihre Lage verbessert, sei es, daß man durch gemeinwirthschaftliche Organisation des Hypothekarkredits den Zinsfuß ihrer Schulden ermäßigt. Ob der Bauer dem heutigen Privatgläubiger 5% Zinsen oder einer künftigen Landesbank 4% Zinsen und 1% Amortisation zahlt, macht keinen andern Unterschied, als daß im einen Falle die Schuld den Hof für ewige Zeiten belastet, im andern Falle nach vierzig Jahren sich tilgt und verschwindet.

Gegen zeitweilige Unfähigkeit zur Einhaltung der Zinsen- und Tilgungs-Termine in Folge von Mißernten, Unfällen ꝛc. steht mehrfache Abhilfe zu Gebot, besonders neben entsprechender Unfallversicherung eine zweckmäßige Organisation des Personalkredits, die dem Bauer über vorübergehende Schwierigkeiten hinweghilft, dann eine gewisse Freiheit in den Verwaltungsnormen des Landeskreditinstituts, die in allen rücksichtswürdigen Fällen die Stundung der Zinsen und Tilgungsraten über Ansuchen des Schuldners ermöglicht.

Auch von der Amortisation darf man für die Heilung der landwirthschaftlichen Schäden keine Wunder erwarten, wohl aber darin ein Mittel erblicken, das dem Schuldenzuwachs direkt entgegenwirkt und sich im Verein mit andern Reformen zur Anbahnung einer allmähligen Besserung eignet.

4. Reformen des Exekutionsrechts.

Fast noch deutlicher als auf anderen Rechtsgebieten kommt auf dem Gebiet des Schuldrechts die moderne gesellschaftliche Rechtsauffassung zur Geltung, die zu Gunsten der Gemeinschaftsinteressen das Individualrecht allenthalben zurückdrängt und einschränkt. Der gesellschaftlichen Erwägung, daß eine die wirth-

schaftliche Existenz des Exekuten vernichtende Zwangsvollstreckung die Gemeinschaftsinteressen schädigt, entspringen alle jene modernen Vorschriften, die gewisse Bestandtheile der Habe des Schuldners, oder ein gewisses Einkommen desselben dem Zugriff des Gläubigers entziehen. Nicht das Unentbehrliche soll man dem Schuldner nehmen, nicht sein Arbeitszeug, nicht den Lohn seiner Arbeit.

In weiterer Verfolgung und Ausbildung dieses humanen und socialen Gedankens verlangt man auf agrarischem Gebiet einen besonderen gesetzlichen Schutz des Bauers gegen die Strenge des bisherigen Schuldrechts, das ihn sammt seiner Familie im Fall der Zahlungsunfähigkeit über Verlangen irgend eines Gläubigers mittel- und erwerbslos aus seinem Heim, seiner Arbeitsstätte in das Elend hinaustreibt. Mit Vorliebe verweist man auf das Vorbild der seit Jahren bestehenden amerikanischen Heimstättengesetze (homesteed-laws), die fast in allen Staaten der Union den Farmer durch verschiedene Exemtionen vor den äußersten Folgen finanziellen Mißgeschicks bewahren.

Texas ausgenommen, wo das Gesetz die Verpfändung der Heimstätte principiell ausschließt [1]), erstreben alle amerikanischen Partikulargesetze den wirthschaftlichen Schutz des Farmers durch Verfügungen, die einen reichlich bemessenen Nothbedarf, bald Grundbesitz von bestimmter Größe, bald einen bestimmten Geldwerth, der Zwangsvollstreckung für Personalschulden entziehen. Da jedoch diese Gesetze gegen die Folgen hypothekarischer Verschuldung keinerlei Schutz gewähren, so verfehlen sie in der Hauptsache ihren Zweck und erzielen nur die Wirkung, daß der Zins für Personalkredit auf eine unerschwingliche Höhe steigt, und der Gläubiger schon bei geringfügigen Anlässen nur gegen Hypothekbestellung Kredit gibt.

---

[1]) Die Folge war ein schlimmer Kapitalsmangel und ein schwungvoller Wucher. Hiezu das Referat des Prof. Sering in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik. (Leipzig 1893) S. 135 ff.

Auch der vielgepriesenen amerikanischen Heimstättengesetzgebung ist die Lösung des Problems, wirksamen Besitzschutz mit ausreichender billiger Kreditbefriedigung zu vereinen, keineswegs gelungen, und man mag darum allen Versuchen, ähnliche Einrichtungen bei uns einzuführen, mit berechtigter Skepsis begegnen.

Nicht nur als unzulänglich, sondern als geradezu schädlich betrachten wir den Vorschlag, den Immobiliarbesitz von der Zwangsvollstreckung für Personalschulden überhaupt auszuschließen[1]), da eine solche Beschränkung, ohne unwirthschaftliche Besitzer zu retten, allen anderen Besitzern den Personalkredit unverhältnißmäßig vertheuert und eine Unzahl kostspieliger Hypothekbestellungen veranlaßt.

Auch die Vorschläge, dem Grundbesitzer in Exekutionsfällen ein gewisses Besitzminimum als unentbehrliche Kompetenz zu sichern, begegnen erheblichen Bedenken und kaum überwindlichen praktischen Schwierigkeiten. Grund und Boden mit dem Arbeitszeug zu vergleichen, geht denn doch nicht an. Der Bauer, den Mißgeschick oder Verschulden vom Hof treibt, verliert nicht seine Arbeitsfähigkeit, er sinkt eben nur aus der Klasse der landwirthschaftlichen Unternehmer in die Klasse der landwirthschaftlichen Arbeiter herab, ein trauriger Schicksalswandel, wie er in allen Berufsarten vorkommt und wie ihn z. B. im Gewerbe der finanziell gescheiterte, zum Gesellen degradierte Meister gewiß nicht minder hart empfindet. Warum gerade der untüchtige Bauer durch einen Eingriff in den normalen Rechtsgang als Grundbesitzer konserviert werden soll, vermögen wir nicht einzusehen.

Setzt man sich über derlei Erwägungen hinweg, so stößt man auf die unlösbare Aufgabe gerechter und zweckentsprechender

---

[1]) H. Birnbaum: „Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Wucher" in Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung." Jahrg. 1888.

Ausmessung und Abgrenzung des Besitzminimums, das sich offenbar von Land zu Land, ja von Bezirk zu Bezirk, von Gemeinde zu Gemeinde ganz verschieden gestaltet. Und doch müßte das Ausmaß des Besitzminimums gesetzlich oder grundbücherlich feststehen, um ein richtiges Urtheil über die Kreditfähigkeit des Grundbesitzes zu ermöglichen.

Wo geschlossene Höfe bestehen (Deutschtirol) käme meistentheils wegen der Unzulässigkeit einer Hoftheilung die Belassung eines in Land bemessenen Besitzminimums gar nicht in Betracht.

Diesen Schwierigkeiten entgeht das Projekt, dem Grundbesitzer das Besitzminimum anstatt in Grund in Geld zu sichern und zu diesem Behuf jeden Besitz mit einer gesetzlichen Hypothek des Eigenthümers (etwa von 3—4000 Mark) zu belasten, die im Exekutionsfall vor allen anderen Schulden zum Zuge gelangt und dem verganteten Besitzer zum Erwerb eines andern Grundstücks verhilft.[1]) Erreicht das Meistbot nicht den Betrag der gesetzlichen Hypothek, so erfolgt die Löschung der nacheingetragenen Hypotheken und das grundbücherlich einzutragende Verbot fernerer Belastung des Grundstücks. Im andern Falle geschieht die Zahlung der flüssig gemachten Hypothek direkt an den Verkäufer des vom Exekuten neu zu erwerbenden Grundstücks, wobei sich zur Vermittlung des Wiedererwerbs geeigneter Grundstücke die Mitwirkung von Gemeinverbänden (Landschaften, Genossenschaften) empfiehlt. Jener Grundbesitz, dessen Ertrag das zum Unterhalt einer Familie nothwendige Maß nicht übersteigt, soll weder der freiwilligen Verpfändung noch irgend einer Exekution unterliegen.

Auch diese Ausgestaltung des Heimstättegedankens rechnet zu wenig mit der unfaßbaren Dehnbarkeit des Begriffs „Existenz-

---

[1]) Diesen Vorschlag vertritt Regierungsrath Gamp in seiner Schrift: „Der landwirthschaftliche Kredit und seine Befriedigung" (Berlin 1883).

minimum" und mit den schwierigen Verwicklungen, die sich aus der behördlich überwachten und begünstigten Wanderung eines untüchtigen Besitzers von Grundstück zu Grundstück ergeben müßten. In erhöhtem Maße spricht gegen diesen Vorschlag der gegen alle Heimstättegesetze geltende Einwand, daß eine absolute Besitzsicherung, auch gegen die Folgen der Nachlässigkeit und Unwirthschaftlichkeit, die Erhaltung untüchtiger Elemente befördert und auf Unordnung, Unzuverlässigkeit und Faulheit der Bauern gleichsam eine Prämie aussetzt.[1])

Um diesen Bedenken auszuweichen, beläßt ein anderes geistvoll erdachtes Projekt dem Grundbesitz die volle Freiheit hypothekarischer Verschuldung und beschränkt nur die Vollstreckbarkeit während der Besitzzeit des Schuldners.[2]) Künftig zerfallen alle Hypotheken in zwei Klassen: innerhalb der Beleihungsgrenze einverleibte Forderungen öffentlicher Kreditanstalten, und sonstige Hypotheken. Nur für Hypotheken der ersten Klasse findet Exekution statt, jedoch nur durch Sequestration, nicht durch Verkauf des Grundstücks; alle anderen („Sicherungs"-)Hypotheken müssen geduldig warten, bis das Grundstück durch Kauf oder Erbgang in andere Hand kommt. Bei jedem Besitzwechsel erfolgt Abrechnung und Liquidation, die mit der Zahlung aller Hypotheken durch den Käufer oder Erben, sonst mit dem Zwangsverkauf abschließt.

Durch manche bestechende Vorzüge empfiehlt sich die Schaffung solcher „Heimstätten auf Lebenszeit". Die äußerst wünschenswerthe Verminderung der schädlichen Real-Exekutionen erzielt das Projekt durch einen juristisch einfachen, nicht allzu

---

[1]) L. v. Stein: „Bauerngut und Hufenrecht." Ein französischer Schriftsteller (Ad. Coste) nennt die Heimstätten „petites citadelles de la routine et de la misère."

[2]) K. Schneider in Schmoller's Jahrbuch Band XIV. und XVI., dann in den „Deutschen Zeit- und Streitfragen" 83. Heft.

empfindlichen Eingriff in das geltende Schuldrecht, in dessen System die neue „Sicherungshypothek“ sich unschwer einfügt; als unnöthig entfallen alle künstlichen und komplicierten Maßregeln („Inkorporation“ rc.), entfallen lästige Bevormundung und Kontrole aller Art, die den Bauern die meisten agrarischen Reformprojekte von Grund aus verleiden [1]).

Indem Schneider die „Sicherungshypothek“ gestattet, um dem Besitzer den nöthigen Meliorations-Betriebs- und Nothkredit nicht gänzlich abzuschneiden, verzichtet er auf die gesicherte Erhaltung des Besitzes in der Familie. Diesen Mangel will ein anderer Vorschlag [2]) dadurch vermeiden, daß für jedes Gut der billige Pachtwerth als Höchstmaß hypothekarischer Verschuldung durch Eintragung ins Grundbuch fixiert wird. Da von den drei Bestandtheilen der Wirthschaftseinnahmen, Grundrente, Betriebskapitalzins und Arbeitslohn, nur die beiden ersten den Pachtwerth bildenden Faktoren der Beschlagnahme durch Gläubiger unterliegen, und die Arbeitskraft in allen modernen Exekutionsgesetzen freibleibt, so erscheint eine den billigen Pachtwerth des Grundes übersteigende Belastung, weil einer Sequestration der produktiven Arbeitsleistung gleichkommend, nicht statthaft.

Selbstverständlich gilt die Verschuldungsgrenze auch für gerichtliche Zwangsvollstreckung von Personalschulden.

Für den Kreditbedarf der Bauern müßte theils durch zweckmäßige Organisation des Personalkredits, theils durch gesetzliche Ordnung der Meliorations-Hypothek gesorgt werden. Wie schon derzeit das Gesetz gewissen Meliorations-

---

[1]) Mit Ausnahme des sächsischen Landeskulturraths haben alle landwirthschaftlichen Vertretungskörper in Deutschland ein näheres Eingehen auf den Schneider'schen Reformvorschlag abgelehnt. (Buchenberger a. a. O II. S. 284.)

[2]) Professor M. Sering in den Verhandlungen des Vereins fü Socialpolitik (Leipzig 1893).

forderungen den Pfandvorzug vor allen Hypotheken einräumt, sollen in Zukunft alle bei öffentlichen Meliorationsbanken aufgenommenen Meliorations- und Unternehmungskredite dasselbe Vorrecht genießen.[1])

Von der Durchführung seiner Idee erwartet Sering die Erfüllung der Schäffle'schen Forderung, daß der reale Ertragswerth der Grundstücke zum Angelpunkt des Güterverkehrs und der Erbauseinandersetzungen gemacht wird. Jedenfalls verdient dieser Vorschlag, der die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen Gutes (allerdings um den Preis umständlicher, periodisch zu wiederholender Taxierungen) entsprechend berücksichtigt, den unbedingten Vorzug vor starren Durchschnittsfestsetzungen der Verschuldungsgrenze, die den nach Ort und Zeit wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen keinerlei Spielraum verstatten.

Praktisch werthvoller als alle diese Vorschläge, deren gesetzliche Durchführung wohl kaum in naher Aussicht steht, erscheint uns eine an dem Gläubigerrecht möglichst wenig rüttelnde Reform des Exekutionsrechts, die für die Durchführung der Real-Exekution anstatt des Verkaufssystems das sogenannte Deckungssystem als maßgebend annimmt.

Nach dem Verkaufssystem, dessen Geltungsgebiet außer Oesterreich und Theilen Deutschlands alle Länder des fran-

---

[1]) Eine ausführliche Darstellung des Wesens der Meliorationshypothek und ihrer derzeitigen gesetzlichen Geltung findet sich bei Dr Walter Schiff: Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredites in Deutschland und Oesterreich (Leipzig 1892).

In Oesterreich genießen derzeit gesetzlichen Vorrang vor allen Hypotheken die aus dem Verhältniß der Wassergenossenschaften entspringenden Verpflichtungen (Gesetz vom 30. Mai 1869, § 23) und die Kommassierungskosten (Gesetz vom 7. Juni 1883, § 44).

Nach einer jüngst verlautbarten Nachricht steht eine Regierungsvorlage in Aussicht, die allen Meliorationskrediten, soweit sie thatsächlich zur Melioration von landwirthschaftlichen Grundstücken verwendet werden, ein bevorzugtes Pfandrecht einräumt.

zösischen Rechtes umfaßt, kann jeder Gläubiger den gerichtlichen Verkauf des schuldnerischen Grundstücks erzwingen. Bei der Feilbietung erfolgt der Zuschlag um jeden Preis, ohne Rücksicht, ob das Meistbot zur Deckung des betreibenden Gläubigers ausreicht. Der exekutive Verkauf macht das Grundstück pfandfrei und unterschiebt für alle bestehenden Hypotheken an Stelle des Grundstücks das Meistbot, dessen gehörige rangmäßige Vertheilung an die anspruchsberechtigten Inhaber dinglicher Rechte ein besonderes Gerichtsverfahren, eine Art Real-Konkurs vermittelt.

In hohem Grade schädigt dieses System die wünschenswerthe Sicherheit solider Hypotheken, fördert zum Nachtheil der Landwirthschaft muthwillige oder chikanöse Exekutionen und kommt den Praktiken und Anschlägen der Wucherer und Güterschlächter auf halbem Wege entgegen. Auch für beste Hypotheken besteht die Gefahr des Durchfalls, wenn ein nachstehender Gläubiger in kritischen Zeiten den Verkauf des Gutes herbeiführt, und der Hypothekar den einzig verbleibenden Rettungsweg, bis zum Betrag der Hypothek mitzubieten und das Gut zu erstehen, nicht betreten kann oder mag. Um so besser konveniert die Aussicht, vergantete Güter um äußerst billige Preise zu erstehen, den Güterhändlern, Wucherern und Spekulanten, die durch den Weiterverkauf der hypothekenfrei gemachten Grundstücke hübsche Profite erzielen.

Diesen empfindlichen Mangel des Verkaufssystems, daß muthwillige zwecklose Exekutionen, ohne dem Gläubiger Befriedigung zu schaffen, zur grausamen Austreibung des Schuldners, zur Gefährdung reeller Hypothekenrechte führen, vermeidet auf einfachstem Wege das Deckungssystem durch den Grundsatz, daß zwar über Antrag jedes Gläubigers die gerichtliche Feilbietung, jedoch der Zuschlag des Grundstücks nur dann erfolgt, wenn das Meistbot zur Deckung aller dem

betreibenden Gläubiger vorangehenden Pfandforderungen hinreicht. Des Realkonkurs-Charakters entledigt, berührt die Realexekution nicht weiter die Rechte der Vorhypothekare, deren Forderungen bei zulänglichem Meistbot gegen den Ersteher, bei unzulänglichem Meistbot gegen den der Exekution glücklich entronnenen Besitzer unverändert fortbestehen.

Offensichtlich gewinnt die solide Hypothek an Werth, wenn ihr das Gesetz gegen jeden möglichen Angriff durch Nachhypothekare und Personalgläubiger unbedingten Schutz leiht, wenn der Kreditgeber nur mit bereits bestehenden Hypotheken zu rechnen braucht und nicht Gefahr läuft, durch unberechenbare Verfügungen Dritter in das böse Dilemma — Verlust oder Kauf — zu gerathen.

Kommt diese Wertherhöhung solider Hypotheken auch dem Grundbesitz indirekt zu statten, so bedeutet das Deckungssystem überdieß einen unmittelbaren wirksamen Schutz des Grundbesitzes gegen frivole, muthwillige oder wucherische Betreibungen und damit die theilweise Erfüllung jener bauernfreundlichen Wünsche, deren Verwirklichung die Heimstätten-Gesetzgebung auf einem anderen vielfach bedenklichen Wege anstrebt.

Treibt häufig nach geltendem Recht der Gläubiger trotz aussichtslosen Ranges seiner Forderung zum exekutiven Verkauf, weil er das Gut in der Exekution billig zu erstehen und später mit Gewinn zu veräußern gedenkt, so entfällt mit Einführung des Deckungssystems dieser spekulative Anreiz und verbleibt nur die warnende Gewißheit der Kostenzahlung im Falle der Unzulänglichkeit des Meistbots.

Wirkt das Deckungssystem durch die Erhaltung manchen gefährdeten Besitzers auf seinem Hofe, durch die Einschränkung gemeinschädlicher Realexekutionen, durch die Einengung unsoliden Kredits und durch indirekte Schaffung einer Beleihungsgrenze

als eine wirthschaftliche Wohlthat, so entbehrt es auch keineswegs einleuchtender juristischer Begründung[1]). Aus dem bekannten Grundsatz „Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat" ergibt sich die Folge, daß der Eigenthümer, der durch eine Pfandbestellung einen Werttheil seines Grundes veräußert hat, durch keine spätere Verfügung das bestehende Recht des Hypothekargläubigers schmälern, somit auch nicht einem Nachhypothekar das Recht verschaffen kann, das Grundstück zum Nachtheil vorangehender Rechte zur Veräußerung zu bringen. Wie der Uebergang des Eigenthums beim Verkauf, so vollzieht sich auch der Erwerb des später bestellten Pfandrechts nur unbeschadet der bestehenden älteren Rechte. Vollends unbillig erscheint eine Gestaltung des Exekutionsrechts, die den Besitz und die daran bestehenden Pfandrechte den Launen oder eigennützigen Spekulationen der Personalgläubiger preisgibt.

Aus diesen Gründen gehört die Einführung des Deckungssystems zu jenen seltenen Reformen des Agrarrechts, die sich vom Standpunkt der Wirthschaftspolitik und der Jurisprudenz gleich dringend empfehlen[2]).

---

[1]) Vergl. die Motive zum Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, Band III, Seite 143 ff.

[2]) In Geltung steht das Deckungssystem schon längere Zeit in Württemberg, in Hessen, in Hamburg und Lübeck und wurde 1883 in Preußen, 1884 in Sachsen, 1886 in Bayern eingeführt. Auch in dem neuen Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Deckungssystem acceptiert.

Einen ganz ungenügenden Ersatz für das Deckungssystem sucht die österreichische Exekutionsnovelle vom 10. Juni 1887 durch die Vorschrift zu schaffen, daß ein sogenanntes Ueberbot statthat, wenn bei der exekutiven Feilbietung das Meistbot zwei Drittel des Schätzungswerthes (Ausrufspreises) nicht erreicht. Erfolgt innerhalb bestimmter Frist ein Ueberbot, so muß bei einer neuerlichen Feilbietung das Grundstück entweder dem Ueberbieter um den Betrag des Ueberbots oder einem allfälligen Meistbieter

Stellen wir am Schluß dieser gedrängten Uebersicht agrarrechtlicher Reformvorschläge die gewiß nicht uninteressante Frage, was denn eigentlich zu all den weisen Rathschlägen des agrarärztlichen Konsiliums der arme Patient sagt, von was für Heilmitteln der schuldensieche Bauernstand Hilfe in seinem Nothstand erwartet, so erhalten wir weder einstimmige, noch widerspruchsfreie Antworten aus den betheiligten Kreisen. Nur als ein aus jüngster Zeit stammendes Beispiel, wie unklar und verworren sich auch in intelligenten Bauernköpfen das wirthschaftliche Zukunftsbild spiegelt, wie in bunter Reihe berechtigte und unberechtigte, erfüllbare und unerfüllbare Wünsche sich zu einem unharmonischen in seiner Gänze aussichtslosen Programm verfilzen, erwähnen wir die aus Zeitungsberichten bekannte Resolution, mit der am 17. Dezember 1893 der in Wien abgehaltene erste deutsche Bauernkongreß dem vom Obmann Josef Steiniger vorgeschlagenen Programm einstimmig beitrat. Wenn die versammelten Bauern „Einberufung eines internationalen Staatenkongresses zur Lösung der schwebenden wichtigen Zeitfragen" und „Erleichterung der Militärlasten beziehungsweise Einberufung eines Staatenbundes zur internationalen Abrüstung" verlangen, so kann man die Formulierung solcher vorläufig unerfüllbaren Wünsche zum mindesten als unschädlich bezeichnen. Auch begreifen und billigen wir den Wunsch nach „Einführung der direkten Wahlen", während sich die ferner verlangte „Vermehrung der Zahl der Mandate" als eine unberechtigte Verkürzung anderer Stände und Berufsklassen darstellt.

---

um den neuen Meistbot zugeschlagen werden. Diese der französischen Einrichtung der surenchère nachgebildete Vorschrift gewährt einen theilweisen Schutz der Hypothekargläubiger gegen überraschende Gutsverschleuderungen, ohne jedoch die principiellen Mängel des Verkaufssystems wesentlich abzuschwächen.

Neben dieser hochpolitischen Abtheilung des Programms treten die bescheidenen Wünsche „Erweiterung der Gemeindeautonomie“, „Einführung von Schiedsgerichten in jeder Gemeinde“, „Abschaffung des Notariatszwanges“ in die zweite Reihe zurück. Vermag man für Gemeindeschiedsgerichte unbedingt, für Einschränkungen des Legalisierungszwanges mit gewissen Vorbehalten zu stimmen, so scheint sich doch das Verlangen nach Erweiterung der Gemeindeautonomie mit der viel beklagten Thatsache der bestehenden Ueberlastung der Gemeinden nicht gut zu vertragen. Wenn das Programm sodann eine Reihe theils allgemein wirthschaftlicher, theils speziell agrarpfleglicher Maßnahmen beantragt („Aenderung des Heirathsrechtes zu Gunsten der Gemeinden“, „Abschaffung des Lebensmittelfälschungsgesetzes und gründliche Reformierung des Pensionsgesetzes“, „Schaffung eines Reichsjagdgesetzes“, „Freigebung der Thierheilkunde“, „Beschaffung guter Lehrkräfte und geeigneter Aerzte auf dem Lande“), so läßt sich gegen derlei Reformen vielleicht nicht viel einwenden, doch sicher davon ein erheblicher Erfolg nicht erwarten. Unter den eigentlich agrarischen Programmpunkten begegnen wir neben den gewiß allgemein gebilligten Wünschen „Beschaffung billigen Personalkredits“, „unverzinsliche Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse, Verheerungen der Reblaus &c. betroffenen Bauern seitens des Staates“, „Errichtung einer Altersversorgung für die Bauern“, zwei weitgehenden Forderungen von sehr bestreitbarer und vielfach bestrittener Berechtigung: „Einlösung der bäuerlichen Hypothekarlasten durch den Staat gegen leichte Rückzahlungs-Bedingungen und billigen Zinsfuß“, „Gewährung eines exe-

kutionsfreien Existenzminimums". Welch' schwerwiegende wirthschaftliche und rechtliche Bedenken diesen auf einseitige Bevorzugung eines einzelnen Standes abzielenden Wünschen entgegenstehen, wurde schon früher dargelegt. Auch für die „Auflösung der Fideikommißgüter" kann man mit Rücksicht auf die gebotene Schonung bestehender Rechte schwerlich stimmen, wenn man sich auch aus viel erörterten Gründen gegen weitere Ausdehnung der fideikommissarischen Bodenbindung erklärt. Vollends den festen Boden realer Möglichkeit verläßt das Bauernprogramm in seinem zoll- und wirthschaftspolitischen Theil, der neben den durchaus empfehlenswerthen Maßregeln „Ueberlassung der Armeelieferungen nach fixen Preisen an die Bauern-Genossenschaften", „Errichtung von Marktstellen und Lagerhäusern für direkten Bezug von Bodenprodukten in den Städten von Seite des Staates oder Landes" nicht weniger als „Verstaatlichung des Fabrikwesens" und Schaffung eines staatlichen Minimalkornpreises, welcher eine dem Grundwerth entsprechende Rente sichert", verlangt.

Mit der Forderung nach Verstaatlichung des Fabrikwesens reichen die Bauern der Socialdemokratie die bundesfreundliche Hand, ohne zu bedenken, daß dieser abschüssige Weg auch zur Bodenverstaatlichung und damit zur Gesammtvernichtung des Bauernstandes hinführt. Was ferner den staatlichen Minimal-Kornpreis betrifft, so verkennt diese Forderung so gründlich die Elementarsätze der Volkswirthschaft, daß wir auf jede Kritik verzichtend das Bedauern aussprechen, tüchtige und einsichtsvolle Vertreter des Bauernstandes auf so schlimmen Irrwegen zu finden[1]). Endlich die zollpolitischen Forderungen „Paralysierung

[1]) Anscheinend sollte jeder normal organisierte Kopf begreifen, daß der staatliche Minimalkornpreis nichts anderes bedeute, als die Verpflichtung des Staates oder einzelner Gesellschaftskreise, den Kornproduzenten die

der unerträglichen Konkurrenz Ungarns, des Auslandes und der überseeischen Staaten durch ausreichende Schutz- und Differentialzölle" „Beseitigung der hohen Finanzzölle behufs Ermöglichung der Ausfuhr der Hauptprodukte des Ackerbaues nach den Nachbarstaaten" begegnen nicht nur der bekannten Schwierigkeit, die inländische Produktion durch hohe Zölle zu schützen, ohne das Ausland zu ähnlichen Gegenmaßregeln zu provocieren, sondern auch rücksichtswerthen Einwendungen der Konsumenten, die sich einer übertriebenen Vertheuerung unentbehrlicher Konsumartikel widersetzen.

Leidet demnach dieses jüngste Bauernprogramm an manchen grundsätzlichen Fehlern und bedauerlichen Uebertreibungen, so verdient doch sein gesunder und richtiger Kern als Ausdruck der gemeinsamen Wünsche eines zahlreichen Bruchtheils des österreichischen Landvolks volle Beachtung und thunlichste Berücksichtigung in Gesetzgebung und Verwaltung.

B. Gesetzgebung.

Dringend und laut pocht schon seit Jahren die Agrarfrage an die Pforten der Parlamente und Regierungspaläste. Willig gewährt man ihr Einlaß und schenkt ihr reges Interesse, doch

jeweilige Differenz zwischen der Minimaltaxe und dem wirklichen Marktpreis zu vergüten, und daß solche Verpflichtungen des Staates, die nach den Konjunkturen wechselnden Ausfälle einzelner Produktionen zu decken, sich mit der bestehenden Staats- und Wirthschaftsordnung schlechterdings nicht verträgt.

In bedeutend milderem Lichte erblickt man die socialistischen Verirrungen des Bauernkongresses, wenn man erfährt, daß die Urheber dieser Irrlehren viel höherstehenden Kreisen angehören. In der Schrift des Reichsrathsabgeordneten Karl Morre: „Die Arbeiter-Partei und der Bauernstand" (Graz 1893) finden sich folgende Sätze: „Es muß daher der Grundsatz zu Ehren kommen, daß keine Getreideart unter dem mittleren Gestehungswerthe rechtsgiltig verhandelt werden darf" ... „Hat unsere Regierung das zusammen-

an die Lösung wagt man sich nur mit schüchternem Zagen; wo man hinsieht, Anläufe, die das Ziel nicht erreichen, Reform-Bestrebungen, die sich nicht zu Erfolgen verdichten. Eine flüchtige Rundschau über unser weiteres und engeres Vaterland und das Ausland gibt folgendes Bild:

1. Oesterreich.

Nach der maßlosen Reaktion der fünfziger Jahre strebte die liberale Idee, als sie mit Einführung der Verfassung in Oesterreich zur Herrschaft gelangte, mit doppelt energischer Kraft ihrem idealen Ziel entgegen: den vormundschaftsmüden Völkern volle Freiheit zu gewähren, alle einengenden Schranken niederzureißen, allen individuellen Kräften freien Spielraum zur vollen Entfaltung zu schaffen. So auch auf dem Gebiet der Landwirthschaft, wo nun das große Freiheitswerk der Grundentlastung im Gesetz vom 27. Juni 1868 mit der Beseitigung des Bestiftungszwanges und der besondern Bauernerbfolge seinen krönenden Abschluß fand. Für freien Kredit sorgte die gleichzeitig verfügte Abschaffung der gesetzlichen Zinstaxe und der bestehenden Wuchergesetze.

Doch leider erwies sich die Hoffnung, daß die Freiheit allein zur Herbeiführung der wirthschaftlichen Harmonie genüge,

---

gebracht (Erntestatistik), so wird sie auch die durchschnittlichen Gestehungskosten und für jedes Erntejahr den richtigen Minimalpreis bestimmen können." Hier haben wir das „Minimum", den gleichwerthigen Rivalen seines scheinbaren Antipoden, des berüchtigten „Maximum", dem einst in der Schreckenszeit der Konvent nicht einmal durch die angedrohte Todesstrafe Geltung zu schaffen vermocht hat. Daß Vertreter eines „Minimum", wie Karl Morre, auf die nationalökonomische Wissenschaft schlecht zu sprechen sind, kann nicht Wunder nehmen.

Auf ähnlichem geistigen Niveau bewegen sich die Angriffe, die jüngst im niederösterreichischen Landtag von den vereinigten Antisemiten gegen den internationalen Saatenmarkt gerichtet wurden. Es gibt noch immer kindliche Gemüther, die glauben, daß man schönes Wetter machen kann, wenn man den Barometer zerbricht.

als ein schöner Traum. Dem manchesterlichen Rausch folgte der graue Jammer der Agrarkrise, die auf ihrer mitteleuropäischen Tour in den siebziger Jahren auch in Oesterreich dauernd Quartier nahm. Wie bekanntlich physischer Jammer das gesunde Urtheil trübt, so verleitete auch der agrarische Jammer in Oesterreich zu ungerechter Unterschätzung der liberalen Aera, der doch gerade die Landwirthschaft großartigen Aufschwung, höchst werthvolle Schöpfungen verdankt. Die Befreiung der Bauern von dem Druck der Feudallasten, mit der ergänzenden Befreiung des Bodens von dem Rattenkönig kulturfeindlicher Servituten, bleibt eine epochale Großthat, die allein schon im Konto der Liberalen den Saldo für ein Jahrhundert aktiv macht. Doch auch andere Leistungen des liberalen Regimes zählen zu den unentbehrlichen wohlthätigen Grundlagen des heutigen Agrarrechts; als solch liberale Schöpfung reklamieren wir vor Allem das Ackerbauministerium, das seit 1867 die Interessen der Landwirthschaft selbstständig im Rathe der Krone vertritt — das Wassergesetz (1869), das eine für die Landwirthschaft hochwichtige Materie in vortrefflicher Weise ordnet, das Grundbuchgesetz (1871), diese viel angefochtene und doch unentbehrliche Voraussetzung gesunden Hypothekarkredits, das Genossenschaftsgesetz (1873), auf dem die gedeihliche Weiterentwicklung des noch in seinen Anfängen stehenden verheißungsvollen landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens beruht, endlich die Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes (1875), die das Gebiet der Verwaltung der Herrschaft des Rechts unterwirft und vielfältigen landwirthschaftlichen Interessen gegen administrative Willkür wirksamen Schutz gewährt.

In dem Ergebniß solcher Rückschau liegt eine giltige und nicht unangebrachte Verwahrung gegen die weitverbreitete und besonders von gewissen politischen Gassenjungen kultivierte Mode der hohnvollen Schmähung des liberalen Princips, das

man je nach Bedarf bald als impotent, bald als Erzeuger allen Uebels hinstellt.

Fehlten uns nicht Fähigkeit und Neigung, uns ähnlicher geistloser Kampfmittel zu bedienen, so könnten wir unter Hinweis auf das zufällige Zusammentreffen der ausbrechenden Agrarkrise mit dem politischen Systemwechsel in Oesterreich die boshafte Frage stellen, was denn die konservative Regierung während vierzehnjähriger Dauer für die Landwirthschaft Großes gethan, ob dem konservativen Princip, das mit Graf Taaffe 1879 ans Ruder kam und gerade im Ackerbauminister einen ebenso echtfärbigen als dauerhaften Vertreter besitzt, die Lösung der Agrarfrage, die Heilung oder auch nur Linderung der landwirthschaftlichen Schuldnoth gelungen. Auf solch billige parteipolitische Ausschrotung wirthschaftlicher Fragen verzichtend erhoffen wir auch auf konservativer Seite den endlichen Durchbruch der Einsicht, daß Phrasen und Schlagworte, gleichviel ob konservativ oder liberal, auf den natürlichen Gang der wirthschaftlichen Entwicklung keinerlei Einfluß üben, daß zur wirksamen Bekämpfung organischer Störungen im Wirthschaftsprozeß keinerlei „Princip" unbedingte Heilkraft besitzt.

Im Abgeordnetenhause kamen die konservativen Agrarreform-Wünsche in der Interpellation des Grafen Hohenwart vom 4. Dezember 1880 zum Ausdruck, die zur Rettung des Bauernstandes vor dem drohenden Ruine „schleunige und energische legislative Maßnahmen" verlangte. In der Interpellations-Beantwortung vom 25. Jänner 1881 verwies die Regierung auf mehrere bereits eingebrachte Vorlagen und versprach unter Berufung auf die in landwirthschaftlichen Kreisen eingeleiteten umfänglichen Erhebungen noch eine Reihe weiterer Reformen.

Fragen wir nach der Einlösung dieser Zusage, so finden wir neben zahlreichen agrarpfleglichen Reformen (Gesetze über

Feldschutz, Schädlingsbekämpfung, Veterinärwesen, Pferdezucht ꝛc.), unter denen das Meliorationsgesetz von 1884, das für Wasserschutzbauten und ähnliche Kulturzwecke ausgiebige Staatsunterstützung sichert, und das Gebührengesetz von 1889, das die Konversion hochverzinslicher Hypotheken erleichtert, als für die Landwirthschaft besonders wohlthätig hervorragen, nur wenige vereinzelte Gesetze, die zur Kategorie der Reformen des Agrarrechts gehören.

Hiezu rechnen wir zunächst das Wuchergesetz vom 28. Mai 1881, das für den doktrinären Exceß des Jahres 1868 geeignete Remedur schuf und ohne Wiederbelebung wirthschaftlich verwerflicher, praktisch unwirksamer Zinstaxen die Bekämpfung des Wuchers auf das hiezu geeignete Gebiet des Strafrechts verlegte.

Größte Bedeutung für die Landwirthschaft besitzt die zeitlich nächstfolgende Reform des Agrarrechts, das Kommassationsgesetz vom 7. Juni 1883, das als reichsgesetzliche Grundlage den Landtagen die weitere legislative Ordnung dieses für die Besitzvertheilung und Produktionssteigerung äußerst wichtigen Gegenstandes ermöglicht. In mehreren Kronländern bereits in Angriff genommen[1]), verspricht die Kommassation auch für die österreichische Landwirthschaft den ihr noch allerorten nachgerühmten günstigen Erfolg.

---

[1]) Die Landesgesetzgebung schuf die Ausführungsgesetze vom 13. Februar 1884 für Mähren, vom 5. Juli 1885 für Kärnten, vom 3. Juni 1886 für Niederösterreich und vom 28. Dezember 1887 für Schlesien. In Fachkreisen hegt man zwar die Befürchtung, daß der erfolgreichen Durchführung der Gesetze die erschwerenden Bedingungen für die Verwirklichung des Zwangsbeitritts (zwei Drittel Mehrheit nach dem Katastral-Reinertrag) hindernd entgegenstehen werden (Buchenberger a. a. O. I. S. 333); dennoch scheinen in Mähren und Niederösterreich nach vorliegenden Berichten schon recht günstige Erfolge erzielt worden zu sein.

Wesentlich auf agrarrechtlichem Felde liegt der Schwerpunkt der Exekutionsnovelle vom 10. Juni 1887, die als endliches Ergebniß mehrerer von Bauernvertretern im Abgeordnetenhause gestellten Initiativanträge Gesetzeskraft erlangte. Seinen volkswirthschaftlichen Zweck — Schutz der Landwirthschaft gegen zwecklose Real-Exekutionen und gegen Gutsverschleuderungen — erstrebt das Gesetz durch mehrere Mittel, die zwar gegen den früheren Zustand einen wesentlichen Fortschritt bedeuten, in vielen Fällen jedoch den gewünschten Erfolg versagen. Abgesehen von der Neueinschärfung der schon früher geltenden, aber häufig nicht beachteten Vorschrift[1]), daß das Gutszugehör keiner abgesonderten Exekution unterliege, enthält das Gesetz als wesentliche Neuerungen die Aufhebung des Vorrechts der Exekutionskosten (§ 9), die Einführung des Ueberbots §§ 10—16) und die mögliche Kassation einer Feilbietung über Verlangen des in seiner wirthschaftlichen Existenz bedrohten Schuldners (§§ 18—21). Gewiß wirkt die Aussicht auf Zahlung der Exekutionskosten als eine Schranke gegen muthwillige Betreibungen bei vielen Gläubigern, nur nicht bei jener gefährlichsten Klasse, die auf den Ankauf des Gutes um einen Spottpreis und den durch Weiterverhandlung oder Gutszertrümmerung zu erzielenden Profit spekuliert. Gegen Gutsverschleuderungen gewährt das Institut des Ueberbots wohl nur bedingten Schutz, indem es unter gewissen Voraussetzungen das allzu ungünstige Versteigerungsergebniß zu korrigieren gestattet und dem mit seiner Forderung gefährdeten Gläubiger oder einem sonstigen Liebhaber der Liegenschaft die Möglichkeit bietet, die passive

[1]) Hofd. vom 7. April 1826. Man täuscht sich übrigens, wenn man hofft, die für die Wirthschaft so überaus schädliche Trennung des fundus instructus vom Gute durch was immer für Vorschriften zu verhindern. Für diese Trennung sorgt der Eigenthümer, der bei drohender Exekution alles was nicht niet- und nagelfest, verkauft und meist den Gläubigern nur den total ausgeplünderten Hof hinterläßt.

Uebereilung der Nichtbetheiligung an der Licitation gutzumachen.[1]) Immerhin hat diese in den Ländern des französischen Rechts längst erprobte Einrichtung sich auch bei uns im Ganzen bewährt. Dagegen dürfte die dritte Neuerung, nämlich die Vorschrift, daß das Gericht über Anlangen des Exekuten die Feilbietung kassieren kann, wenn das Meistbot nicht ein Drittheil des Schätzungswerthes beträgt, zu selten zur Anwendung kommen, um erheblichen praktischen Werth zu besitzen. Uebrigens kann man nur billigen, daß das Gesetz für solch schreiende Fälle von Gutsverschleuderungen trotz ihrer großen Seltenheit geeignete Vorsorge trifft. So erweist sich die Exekutionsnovelle im Ganzen für die Landwirthschaft als ein bedeutender Fortschritt, der wohl das Meiste erschöpft, was sich auf dem Boden des herrschenden Verkaufssystems überhaupt erreichen läßt.[2]) Gründlichen Wandel auf diesem Gebiet schafft nur der Uebergang zum Deckungssystem, den man in den maßgebenden Kreisen Oesterreichs bisher leider nicht in Betracht zog.

Nonum prematur in annum — dies Wort gilt von der schwierigen legislativen Arbeit, die schon im Jahre 1880 in der Interpellation Hohenwart urgiert, mit dem Gesetz vom 1. April 1889 über die bäuerliche Erbfolge vorläufig abschloß. Kaum

---

[1]) Nach den Motiven zu einem im französischen Senat 1868 vorgelegten Gesetzentwurf gründet sich die Einrichtung der surenchère auf die Kenntniß des menschlichen Herzens, wonach der Wunsch eine Sache zu besitzen oder der Verdruß sie zu verlieren häufig in dem Augenblick, wo man sie in andere Hände übergehen sieht, am lebhaftesten gefühlt wird. (Dr. Emil Steinbach; Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1887. S. 71.)

[2]) Noch einen Schritt weiter geht der dem Abgeordnetenhause derzeit vorliegende Entwurf über das Exekutionsverfahren mit der Bestimmung, daß bei Real-Exekutionen Gebote, die nicht einmal die Hälfte des Schätzwerthes oder Ausrufspreises erreichen, nicht berücksichtigt werden dürfen, und daß, wenn bei der Versteigerung ein zulässiges Gebot nicht erzielt wird, für die Exekutionsforderung binnen Jahresfrist eine neue Zwangsvollstreckung nicht bewilligt werden darf.

zur Macht gelangt, hatte die konservative Regierung zwei große Enquêten eingeleitet, deren eine die Wirkungen der Freitheilbarkeit des Bodens, deren andere die Einführung einer besonderen bäuerlichen Erbfolge betraf. Die Gutachten und Aeußerungen der politischen und Justizbehörden, autonomen Organe und landwirthschaftlichen Korporationen füllten Bände, auch die Wissenschaft gab ihren Rath in Form des Stein'schen Gutachtens[1]), und so sammelte sich ein Material von fast erdrückendem Umfang. Entgegen dem Antrag des Referenten Ministerialrath v. Peyrer, der in seinem oben erwähnten Gesetzentwurf die Einführung heimstättenartiger Erbgüter vorschlug, entschloß sich die Regierung nach reiflicher Erwägung, von gesetzlichen Beschränkungen des bäuerlichen Kredits abzusehen, die reichsgesetzliche Aktion auf die Reform der bäuerlichen Erbfolge im Sinne des Anerbenrechts einzuschränken, und die Wiedereinführung von Theilungsbeschränkungen der Landesgesetzgebung anheimzustellen.

Nicht ohne heftige Opposition ultraliberaler Doktrinäre gewann der mehrfach amendierte Regierungsentwurf nach fast monatlanger Debatte im Abgeordnetenhause eine Majorität von dreißig Stimmen und steht nun als „Gesetz vom 1. April 1889 betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe" bald fünf Jahre in Kraft — richtiger auf dem Papier, da noch kein Landtag das zur Verwirklichung des Reichsgesetzes erforderliche Landesgesetz zu Stande gebracht hat.

Aus früher erörterten Gründen begrüßen wir die reichsgesetzliche Feststellung der Grundlagen des bäuerlichen Anerbenrechts als eine nothwendige Sicherung des Bauernstandes gegen die Gefahren des römischen Erbrechts. Gegen die Einzelbestimmungen des Gesetzes bestehen allerdings manche erhebliche Be-

---

[1]) „Bauerngut und Hufenrecht" von Dr. Lorenz v. Stein.

denken. Die schwierige Frage der Begünstigung des Anerben regelt das Gesetz im Sinne des versteckten „Voraus", das dem Uebernehmer durch die billige Schätzung, so daß er „wohl bestehen kann", zufällt, gestattet jedoch der Landesgesetzgebung, noch überdies den Abzug eines Drittels des Schätzwerthes zu Gunsten des Uebernehmers zu verordnen.

Das Pflichttheilrecht bleibt formell aufrecht, erleidet jedoch Einschränkungen nicht nur durch den billigen Hofanschlag, sondern auch durch die dem Anerben zur Auszahlung der Erbtheile eingeräumte dreijährige Frist. Das Gesetz gilt als direktes Intestatanerbenrecht für alle „Höfe", d. h. landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mittlerer Größe. Das Maß der mittleren Größe bestimmen die Landesgesetze, denen das Reichsgesetz noch überdieß die Befugniß einräumt, sowohl die freie Theilbarkeit solcher Höfe mittlerer Größe, als auch die Vereinigung derselben mit Großbesitz zu beschränken.

Verlegt somit das Reichsgesetz (und zwar mit gutem Grunde) das Schwergewicht der Agrarrechtsreform in die Landtage, so mag man sich füglich wundern, daß die legislative Aktion in den einzelnen Kronländern einen so überaus schleppenden Verlauf nimmt. Wenn schon im Jahre 1880 die konservative Partei durch ihren Führer „schleunige und energische legislative Maßnahmen" dringend verlangte, so kann man heute nach reichsgesetzlicher Erfüllung eines Theiles ihrer Wünsche nur schwer begreifen, weßhalb auch in Ländern mit konservativer Landtagsmehrheit (Salzburg, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg), das früher heißbegehrte Reformwerk so gar nicht vom Fleck rückt.

Landesgesetzentwürfe, betreffend die Feststellung der Höfe mittlerer Größe, die Beschränkung der Theilbarkeit und die besondere Vererbung derselben, wurden bisher eingebracht in Salzburg, Oberösterreich, Tirol, Mähren und Niederösterreich.

In Salzburg hat der Landtag über Bericht des Landesausschusses beschlossen, die Berathung der beiden Vorlagen mit Rücksicht auf den Zusammenhang derselben mit den dem Abgeordnetenhause vorliegenden Gesetzentwürfen über die Bildung von landwirthschaftlichen Genossenschaften und von Rentengütern bis zur nächsten Session zu vertagen.

In Oberösterreich wurden die Vorlagen mit Landtagsbeschluß vom 12. April 1892 dem Landesausschusse mit dem Auftrage übermittelt, „über die Nothwendigkeit und die Rückwirkung dieser Gesetze auf die einzelnen Theile des Landes Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.“ Auf Grund der von den landwirthschaftlichen Korporationen und den meisten Gemeinden des Landes eingeholten Gutachten und Aeußerungen brachte der Landesausschuß mit einem ausführlichen Bericht vom 15. Jänner 1894 die vielfach amendierten Entwürfe wieder in Vorlage. Ueber Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses beschloß jedoch der Landtag die neuerliche Rückverweisung der Entwürfe an den Landesausschuß, mit dem Auftrage, noch weitere eingehende Erhebungen zu pflegen.

In Tirol verwies der Landtag im Frühjahr 1892 die beiden Vorlagen an einen besonderen Ausschuß, der sich jedoch ausschließlich mit der Berathung über die weit wichtigere und dringendere Grundbuchsfrage beschäftigte.

In Mähren verwies der Landtag die im Jahre 1892 eingebrachten Vorlagen an den Landesausschuß, von dem ein Bericht hierüber derzeit noch nicht vorliegt.

Endlich in Niederösterreich verwies der Landtag den Höferechtsentwurf an eine im Dezember 1893 abgehaltene Enquête, die sich fast einstimmig für das Anerbenrecht jedoch auf Grund einer fakultativen Höferolle aussprach und den

Regierungsantrag auf obligatorische Bildung untheilbarer Höfe verwarf[1]). In der letzten Session führte die Ausschußberathung zu dem in der Landtagssitzung vom 22. Februar 1894 angenommenen Antrag, die Entwürfe zum Behuf neuerlicher Erhebungen an den Landesausschuß zurückzuleiten.

Ihres schon in der Thronrede vom 11. April 1891 gemachten Versprechens einer Vorlage zur Förderung der genossenschaftlichen Organisation der landwirthschaftlichen Berufe entledigte sich die Regierung im Herbst 1893 mit Einbringung zweier Gesetzentwürfe betreffend „die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe“ und „die Errichtung von Rentengütern“, deren weitgehende Bedeutung für die künftige Entwicklung der landwirthschaftlichen Verhältnisse wohl Niemand verkennt.

Die im ersten Entwurf vorgeschlagene Organisation umfaßt alle Besitzer landwirthschaftlicher Liegenschaften, die sich in Zwangsverbänden bezirksweise zu Bezirksgenossenschaften, länderweise zu Landesgenossenschaften der Landwirthe vereinen. Die Geschäftsführung besorgen nach Analogie der Gemeinde-Wahlordnung gewählte Ausschüsse, unterstützt von Vertrauensmännern in jeder Gemeinde. Die Obmänner der Bezirksgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses der Landesgenossenschaft, in den auch die Regierung zwei Mitglieder entsendet. Die Berufsgenossenschaften der Landwirthe unterliegen nicht dem Genossenschaftsgesetz, sondern erhalten die Qualität juristischer Personen, woraus sich die Nicht-

---

[1]) Um den Bauern den freiwilligen Eintritt in die Schranken des Höferechts zu versüßen, stellt die Enquête den Antrag: „Den Inhabern von solchen Höfen ist die Befreiung vom aktiven Militärdienst zuzuerkennen; hinsichtlich der Uebertragungen genießen diese Höfe die Gebührenfreiheit.“ Ob sich die Regierung zu solchen Begünstigungen herbeiläßt, bleibt abzuwarten.

haltung der Mitglieder für die Genossenschaftsschulden ergibt. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Genossenschaften durch Mitgliederbeiträge erhalten, die bei der Bezirksgenossenschaft höchstens vier Prozent, bei der Landesgenossenschaft höchstens ein Prozent der Grundsteuer betragen. Die Geschäftsführung der Bezirks-Genossenschaften unterliegt der Aufsicht und regelmäßigen Revision durch die Landesgenossenschaft; die Oberaufsicht über den ganzen Verband übt die Regierung.

Der Zweck dieser Organisation „besteht in der Verbesserung „der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirthe „durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und „Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins „unter den Genossen, sowie durch Förderung der wirthschaft„lichen Interessen derselben". Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens überweist das Gesetz den Genossenschaften eine Reihe wichtiger Aufgaben, von denen wir die Errichtung von Lagerhäusern und Magazinen, die Ankauf- und Verkaufs-Vermittlung, die Gründung und Förderung von Raiffeisen-Kassen, die Vermittlung amortisabler Hypothekar-Darlehen, die Vermittlung der Kranken-, Invaliden-, und Altersversorgung der landwirthschaftlichen Dienstboten und Arbeiter, und die Vermittlung von Versicherungen aller Art besonders hervorheben. Der Entwurf nimmt neben der direkten Thätigkeit der Genossenschaften zur Erfüllung der bezeichneten Aufgaben auch eine mittelbare Wirksamkeit in Aussicht durch Gründung neuer oder Förderung bestehender landwirthschaftlicher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die womöglich in Verbände vereinigt und regelmäßiger Revision unterworfen werden sollen.

Da das dringende Bedürfniß des korporativen Zusammenschlusses der Landwirthschaft, und der Schaffung

einer gemeinsamen Vertretung längst feststeht [1]), so kann das Urtheil über den Regierungsentwurf im Ganzen nur günstig lauten. Auch die vorgeschlagene Form der Zwangsgenossenschaft erscheint gerechtfertigt, da ja an den Vortheilen der neuzuschaffenden Organisation alle Grundbesitzer theilnehmen, da freiwillige Verbände an der Indolenz und passiven Trägheit der großen Mehrzahl allzuleicht scheitern und da die Zwangsorganisation auf einem anderen Gebiete (Gewerbe-Genossenschaften) bereits mit Erfolg besteht. Mag es auch lange dauern, bis die fruchtbare Idee der berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen in die breiten Schichten des Landvolks eindringt, bis das Verständniß für die Bedeutung und Leistung der landwirthschaftlichen Korporationen sich allgemein verbreitet, so muß man doch endlich beginnen mit dem ernsten Versuch, die den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsene individualistische Wirthschaftsform durch gemeinwirthschaftliche Organisationen zu ersetzen und dem schwer bedrohten Bauernstand durch Verwirklichung des kaiserlichen Wahlspruchs „Viribus unitis“ den einzig rettenden Weg zu öffnen.

Wenn die Genossenschaften sich den im Entwurf ihnen zugedachten Aufgaben mit Erfolg widmen, leisten sie der Landwirthschaft hochbedeutsame, kaum zu überschätzende Dienste — nur hegen wir das bescheidene Bedenken, ob dem großartigen Wirkungskreis der Genossenschaften auch die ihnen zugewiesenen

---

[1]) Erst jüngst hat die preußische Thronrede vom 16. Jänner 1894 einen Gesetzentwurf über Errichtung von Landwirthschaftskammern mit folgenden Bemerkungen einbegleitet: „Ein so schwieriges Werk (die Gestaltung widerstandsfähiger Rechtsverhältnisse für den ländlichen Besitz) ist nicht durchführbar ohne die dauernde Mitarbeit selbstständiger auf öffentlich rechtlichem Grunde ruhender Organe von Berufsgenossen, woran es bisher der Landwirthschaft gefehlt hat. Die Herstellung einer allgemeinen korporativen Vertretung der Landwirthschaft ist daher der erste nothwendige Schritt zu dem bezeichneten Ziele.“

Mittel entsprechen. Wie eine principiell kreditlose Bezirksgenossenschaft mit einem Jahreseinkommen von ca. 600 fl. Lagerhäuser und Magazine errichten soll, vermögen wir uns vorläufig nicht vorzustellen [1]). Will man nicht die Wirksamkeit der Genossenschaften durch Abschneidung des nervus rerum von vorneherein lahmlegen, so muß das Gesetz für eine ausgiebigere Dotierung sorgen, da eine Jahreseinnahme von 600 fl. kaum zur Deckung der Kanzleikosten, geschweige zur Fundierung einer weitausholenden, die Wirthschaftsverhältnisse des ganzen Bezirks in vielfachen Beziehungen umfassenden Thätigkeit ausreicht.

Die bisher nicht erwähnte, wirthschaftlich und social bedeutendste Aufgabe der neuen Berufsgenossenschaften bildet die Mitwirkung bei der Errichtung der Rentengüter, jener völlig neuartigen agrarrechtlichen Schöpfung, zu der sich in der Regierungsretorte all der unvergohrene Geist agrarischer Reformvorschläge nach jahrelanger Destillation schließlich kondensiert hat.

Nach dem Regierungsentwurf können Rentengüter anläßlich einer Realexekution oder über freiwilliges Einschreiten des Besitzers entstehen. So oft eine landwirthschaftliche Liegenschaft in Exekution geräth, verständigt hievon das Gericht die Genossenschaft unter Mittheilung des Hypothekenstandes und stellt der Landesgenossenschaft, der allgemein die gesetzlichen Rechte eines Tabulargläubigers zustehen, eine Frist zur Erklärung, ob sie sich an der Feilbietung betheiligt. Alle für die Betheiligung maßgebenden Daten hat die Bezirksgenossenschaft zu erheben und die Werthermittlung vorzunehmen, für die der zwanzigfache (landesgesetzlich höchstens fünfundzwanzigfache) Katastral-

[1]) Im Durchschnitt entfällt auf jede Bezirksgenossenschaft in Tirol und Vorarlberg bei einer Umlage von vier Prozent der Grundsteuer ein Jahresbetrag von 617 fl 80 kr. Trotzdem sagen die Regierungsmotive in allem Ernste: „Den Ankauf, Verkauf und die Errichtung von Lagerhäusern sollen sie (die Bezirksgenossenschaften) jedenfalls auch selbst besorgen. Sie werden zu diesen Geschäften . . . durch das Umlagerecht befähigt sein.“

reinertrag als Grundlage dient. Diese Normalziffer erhöht sich durch einen mäßigen Zuschlag für Inventar und Gebäude (fünfzigfache Hausklassensteuer), und vermindert sich durch angemessene Abzüge für Dienstbarkeiten, Reallasten, Steuern und Abgaben.

Bis zu dem so ermittelten und von ihr überprüften Werthbetrag muß die Landesgenossenschaft bei der exekutiven Feilbietung mitbieten, wenn nicht ausnahmsweise das Ackerbauministerium wegen Geringfügigkeit oder übermäßiger Devastiertheit der exequierten Realität die Ablehnung der Betheiligung gestattet. Im Falle der Betheiligung der Genossenschaft muß jeder andere Ersteher das Meistbot in zwei kurzfristigen Raten baar bezahlen.

Nach gleichen Grundsätzen erfolgt die Werthermittlung, falls der Eigenthümer freiwillig um Begründung eines Rentenguts ansucht. Uebersteigt die Belastung der Liegenschaft den ermittelten Werth, so erfolgt über Einschreiten der Landesgenossenschaft die einer exekutiven Feilbietung gleichwirkende Versteigerung, bei der die Landesgenossenschaft den von ihr als Werth der Liegenschaft ermittelten Ausrufspreis bieten muß. Uebersteigt dagegen der Werth der Liegenschaft die Belastung, so kauft die Landesgenossenschaft die Liegenschaft aus freier Hand, berichtigt die Hypotheken und bezahlt dem Verkäufer baar den etwa verbleibenden Rest.

Die so erworbene Liegenschaft vergibt die Landesgenossenschaft als Rentengut zunächst dem früheren Eigenthümer über dessen Verlangen, eventuell dessen nächsten Angehörigen in bestimmter Reihenfolge (Gatte, Kinder, Eltern, Geschwister), in Ermanglung tauglicher Anspruchsberechtigter an irgend einen als fähig erkannten fremden Bewerber. Mit dem Uebernehmer schließt die Landesgenossenschaft den Rentengutsvertrag,

durch den der Uebernehmer das Eigenthum am Rentengut gegen die dingliche Verpflichtung zur Zahlung der Gutsrente erwirbt. Die Gutsrente besteht in der jährlichen Leistung, die der Rentengutsbesitzer an die Landesgenossenschaft zur Verzinsung und Tilgung des von ihr aufgewendeten Rentenkapitals und zur Deckung ihrer Verwaltungskosten entrichtet. Da die Landesgenossenschaft die Mittel zum Erwerb der Rentengüter durch Ausgabe von Rentenbriefen beschafft, so kommt das Rentenkapital dem Nominalbetrag jener Rentenbriefe gleich, deren Verkauf die zur Erwerbung der Liegenschaft erforderte Summe ergab.

Dem Rentengutsbesitzer gebührt am Rentengute ein durch ausgedehnte Rechte der Genossenschaft wesentlich eingeschränktes Nutzungsrecht, das weit geschieden vom freien Eigenthum selbst hinter dem Nutzungseigenthum (dominium utile) früherer Rechtsbildungen an Intensität zurückbleibt. Nicht nur verbietet der Entwurf dem Besitzer jede Verfügung über das Rentengut (Theilung, Veräußerung, Verpachtung, Verpfändung), sondern bedroht ihn mit gänzlichem Rechtsverlust, wenn er gegen das Obereigenthum der Genossenschaft durch was immer für Akte verstößt. Ohne gerichtliches Verfahren, durch einfachen Bescheid erklärt die Genossenschaft das Rentengut für enteignet, wenn der Besitzer die geistige oder körperliche Fähigkeit zur Bewirthschaftung verliert, wenn er das Gut deterioriert oder eigenmächtig darüber verfügt, endlich wenn er eine fällige Zahlung, ohne die nur bei Unglücksfällen zulässige Stundung zu erlangen, über 14 Tage verabsäumt. In sämmtlichen Fällen steht es im Belieben der Genossenschaft, ob sie sofort zur Enteignung oder zu der von der Bezirksgenossenschaft auf Kosten des Besitzers geführten Zwangsverwaltung schreite. In Enteignungsfällen erfolgt eine Abrechnung, bei der Kapitalsabzahlungen und Meliorationen zu Gunsten, Deteriorationen

und Rückstände zu Lasten des enteigneten Besitzers in Rechnung kommen.

Das Rentengut unterliegt weder dem gemeinen Erbrecht, noch dem Anerbenrecht des Gesetzes vom 1. April 1889; es bildet gar keinen Bestandtheil der Verlassenschaft, der nur der Anspruch auf den zu Gunsten des Erblassers wie in Enteignungsfällen berechneten Saldo zukommt. Bei Entsetzung oder Tod des Besitzers vergibt die Genossenschaft das Rentengut an einen neuen Bewerber, bei dessen Auswahl ihr die Rücksichtnahme, zunächst auf die letztwillige Verfügung des früheren Besitzers, dann auf dessen Verwandte in früher erwähnter Ordnung, gesetzlich obliegt.

Hypothekarkredit gewährt ausnahmsweise die Genossenschaft in Form amortisabler Rentendarlehen, jedoch nur bis zum Höchstbetrag des bereits getilgten Theils des Rentenkapitals und nur für Meliorationszwecke, für gewisse Familienausgaben und als Nothhilfe bei Unglücksfällen. Die beleihungsgemäße Verwendung des Rentendarlehens überwacht die Genossenschaft und ahndet „die Nichtbefolgung der von ihr ertheilten Weisungen“ mit der Enteignung.

Das Rentenkapital darf der Rentengutsbesitzer ganz oder theilweise wann immer in baarem oder in Rentenbriefen zum Nominalwerth bezahlen; doch bleibt die rechtliche Bindung des Rentenguts trotz vollständiger Tilgung aller Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der ursprünglich bestimmten Tilgungsperiode (je nach dem Zinsfuß 52 bis 60 Jahre) im vollen Umfang bestehen.

Die Rentenbriefe der Landesgenossenschaft, deren jeweiliger Gesammtumlauf der Summe aller Rentenkapitale gleichkommt, unterstehen dem Pfandbriefgesetz, sind unkündbar und durch Verlosung rückzahlbar. Für die Zahlung der Rentenbriefzinsen haftet der Staat als Bürge.

Bei Beurtheilung einer so merkwürdigen rechtlich-wirthschaftlichen Neubildung, wie das beantragte Rentengut, kommt vor Allem in Betracht die Absicht des Gesetzgebers, das von ihm mit dem Gesetz erstrebte wirthschaftliche Ziel, in zweiter Reihe die Frage, ob die vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung des Zieles taugen.

Ueber die Absicht des Gesetzgebers erfahren wir aus den Motiven, daß die Staatsverwaltung die allmählige Ablösung der „an dem Volkswohlstande zehrenden und die Thatkraft des bedrückten Landwirths lähmenden Hypothekarlasten“ durch die Einführung der Rentengüter anstrebt. Da der Regierung eine Hypothekenablösung „durch eine umfassende und alle betheiligten Kreise sofort berührende Aktion wegen der Gefahr einer allgemeinen Erschütterung und Umwälzung der Bodenwerths- und Hypothekar-Kreditverhältnisse unthunlich“ erschien, so entschied sie sich für die Benützung der in Form der Real-Exekutionen verlaufenden Einzelkrisen, um durch die Landesgenossenschaften unter gewissen Voraussetzungen die Umwandlung der exequierten Liegenschaften in Rentengüter und die Auszahlung der Hypothekarschulden zu bewirken. Neben dem Hauptgedanken „einer theilweisen Hypothekar-Entlastung“ waltet in dem Entwurf die sekundäre Tendenz, durch die Betheiligung der Landesgenossenschaft an den exekutiven Versteigerungen mögliche Gutsverschleuderungen zu verhindern.

Die mannigfachen Beschränkungen der freien Verfügung der Rentengutsbesitzer erachten die Motive für nothwendig „zur Sicherung der Landesgenossenschaft“; „sie sollen für den Rentengutsbesitzer, welcher auch die Hoffnung auf einstige wirthschaftliche Selbstständigkeit des Guts immer vor Augen hat, keine bedrückende Unfreiheit, sondern eine segensreiche genossenschaftliche Ueberwachung und

eine wirthschaftliche Erziehung bedeuten.“ Von der „fortwährend bis in die einzelne Gemeinde herab durchgeführten Beaufsichtigung der einzelnen Rentengüter“ erwartet die Regierung einen günstigen finanziellen Erfolg des Rentengütergeschäfts und hält die Staatsgarantie für die Rentenbriefzinsen nur „im Interesse der größeren Marktfähigkeit und eines günstigeren Börsenkurses der Rentenbriefe“ geboten.

So sympathisch Grundidee und Absicht des Entwurfs berühren, so erheblich und berechtigt scheinen die Zweifel, ob der vorgeschlagene Weg zum allseits erwünschten Ziel führt. Nach dem Grundsatz „prüfe Alles und behalte das Beste“ hielt die Regierung unter allen auf dem heißen Boden der Agrarkrise im letzten Jahrzehnt gezeitigten Reformvorschlägen sichtende Umschau und gewann durch kluge Gedanken-Lese für den eigenen Reformbau verwendbares Ideen-Material in Hülle und Fülle. Rodbertus' Rentenbriefe, Vogelsang's Grundentlastung, Stein's Hufenrecht, Schäffle's Inkorporation — wer erkennt sie nicht wieder die alten Bekannten, kunstvoll verbunden im Paragraphengefüge des neuen Regierungsentwurfs?

Besteht auch gegen solch eklektisches Verfahren keinerlei principieller Einwand, so bedingt es doch die Gefahr, daß in veränderter Gruppierung die einzelnen Reformelemente in Widerstreit gerathen oder bei allzu homöopathischer Verdünnung irgend erhebliche Wirkung versagen. Zunächst das letztere Bedenken läßt sich bei unbefangener Prüfung des Entwurfs nicht abweisen. Wozu der ganze komplicierte Apparat, wenn doch voraussichtlich ein Rentengut nur in den allerseltensten Fällen entsteht! Auch die freiwillige Rentengutsbildung aus Stein's Hufenrecht zu entlehnen, konnte sich der Entwurf füglich ersparen, da nach menschlichem Ermessen ein solcher Fall niemals eintreten wird. Daß ein Gutsbesitzer, so lange er sich wenn auch noch so mühsam über Wasser hält, freiwillig der Genossen-

schaft sein Gut übergibt und sich unter eine drückende, ihn auf Schritt und Tritt beengende Kuratel stellt, kann man ohne Verstoß gegen Psychologie und Erfahrung unmöglich annehmen. Wenn im Mittelalter der freie Bauer dem Dynasten, um Schutz und Sicherheit zu erlangen, sein Gut übergab (feudi oblatio), konnte er mindestens darauf rechnen, sein früheres Eigen als unfreies Lehen sicher zurückzuerhalten. Gleiche Sicherheit besteht für den Bauer nach dem Entwurf nur in dem Falle, wenn bei einer den Katastralwerth nicht erreichenden Verschuldung ein freihändiger Ankauf durch die Genossenschaft Platz greift. Ob es sich überhaupt lohnt, den Fall gesetzlich zu regeln, daß ein Bauer das um den 50- bis 100fachen Katastralertrag erkaufte oder verkäufliche Gut um den 20fachen Katastralertrag der Genossenschaft freiwillig übergibt, scheint uns nicht einmal fraglich. Wenn Bauern schon ihr Gut halb oder mehr als halb verschenken, wählen sie als Schenknehmer gewiß nicht die Genossenschaft, sondern Kinder und nahe Verwandte.

Bleiben somit für freiwillige Rentengutsgründung nur hochverschuldete Güter, bei denen der Schuldenstand dem Verkehrswerth nahezu gleichkommt, so werden sich solche Besitzer erst recht hüten, gleich dem Soldaten, der sich aus Furcht vor der Schlacht erschießt, dem möglichen Verlust des Hofes durch Exekution den sichern Verlust durch Hingabe an die Genossenschaft vorzuziehen. Schiene dem Bauer die Aussicht, bei der Genossenschaft Schutz gegen den eigenen Unverstand und sorgfältige „wirthschaftliche Erziehung“ zu erhalten, noch so schön und verlockend, stände dennoch der modernen oblatio feudi die gewisse Aussicht entgegen, sich von dem Hof ohne irgend einen Vortheil auf Nimmerwiedersehen zu trennen. Die Genossenschaft, deren schützende Hut der Bauer als freiwilliges Rentenmündel aufsucht, darf ja bei der Feilbietung nur den zwanzigfachen Katastralertrag bieten, also in neunundneunzig unter hundert

Fällen einen Spottpreis, den irgend ein anderer Bewerber sicher überbietet. Statt die Schulden los zu werden und den Hof zu behalten, hätte der Bauer den Hof verloren und die Schulden behalten, da seine Personalhaftung für die Hofschulden durch die Exekution nicht erlischt, und der Arme könnte, des Gutes beraubt, das er ohne Dazwischenkunft der Landesgenossenschaft vielleicht noch ruhig besäße, mit Recht sich beklagen, daß trotz aller Wohlmeinung das Gesetz ihn genarrt.

Muß man also auf freiwillige Rentengutsgründungen von vorneherein gänzlich verzichten, so darf man sich auch von der Betheiligung der Genossenschaft an den Zwangsverkäufen für die neue Institution nur äußerst bescheidene Erfolge erwarten. Auch im Entwurf streiten sich die bekannten „zwei Seelen", deren eine möglichst wirksames Eingreifen in die bestehenden wirthschaftlichen Schäden erstrebt, die andere gegen jeden Aufwand sich energisch sträubt. In diesem Streit unterlag die socialwirthschaftliche der fiskalischen Seele, die zwar auch für das Volkswohl warm fühlt, aber doch nur dann, wenn es Nichts kostet. Hypotheken abzulösen und auf unverschuldbaren halbgeschenkten Höfen den Grundstock eines neuen Bauernstandes zu erziehen, ohne der Gemeinschaft Auslagen oder Risiko zuzumuthen, hieße Wunder thun — und dies Wunder stellt nach unserem Ermessen der Entwurf allerdings nicht in Aussicht. Gewiß macht man ein gefahrloses, ja glänzendes Geschäft, wenn man Güter um den zwanzigfachen Katastralertrag kauft, aber man bekommt sie nicht um diesen Preis, auch nicht in der Exekution. Nach den vorliegenden Ausweisen ergaben im Jahre 1891 die Exekutionsverkäufe von 4399 der Grund- und Hausklassensteuer unterliegenden Objekten bei einem Steuerwerth von 4.1 Mill. Gulden und einem Schätzungswerth von 13.8 Millionen Gulden ein Meistbot von 10.9 Mill. Gulden; nach der Berechnungsvorschrift

des Entwurfs hätten diese Objekte den Bruttowerth von 4.45 Mill. Gulden erreicht, von dem der Entwurf zur Ermittlung des Höchstgebotes erst den Abzug der Lasten, Steuern und Abgaben vorschreibt. Wie man sieht, spielt die Genossenschaft bei so niedrigem Preislimit bei allen Zwangsverkäufen eine wahrhaft klägliche Rolle; ihr Vertreter darf nur Pace machen und während er jedesmal sicher „ausgepumpt" zurückbleibt, siegt ein Anderer „wie er wollte". Nur in jenen äußerst seltenen Fällen bleibt der Genossenschaft beim Bieten der Sieg, wenn der Verkehrswerth der exequierten Liegenschaft wegen besonderer Verhältnisse (Wassergefahr, Hagelgegend, schlechter Boden 2c.) hinter der Genossenschaftstaxe zurückbleibt. Immerhin kann auf diesem Weg in einer langen Reihe von Jahren der armselige Abhub aller Liegenschaften des Landes der Genossenschaft zufallen, eine pathologische Sammlung von Gutsabnormitäten; gesunde ertragsfähige Güter dagegen wird man im Rentengüterbuch vergeblich suchen.

Wirkungslos, insofern man die Errichtung von Rentengütern als Ziel des Gesetzes betrachtet, erweist sich der Entwurf als überflüssig, insofern man die hintanzuhaltende Verschleuderung exequierter Liegenschaften berücksichtigt. Dafür sorgt schon das Exekutionsrecht, speciell die in der neuen Exekutionsordnung beantragte Bestimmung, daß der Zuschlag um ein Meistbot unter der Hälfte des Schätzwerths nicht statthat. Nach den vorliegenden Daten genügt diese Vorschrift in den weitaus meisten Fällen, um ein den zwanzigfachen Katastralwerth übersteigendes Meistbot zu sichern. Wozu dann noch die zwecklose Intervention der Genossenschaft?

Sollte sich ein Freund des Entwurfs auf den Satz: „superflua non nocent" berufen, so müßten wir allerdings für unsere gegentheilige Ansicht, daß in der Gesetzgebung das Ueberflüssige schadet, das Argument anführen, daß die Achtung

vor dem Gesetze, das Vertrauen auf die Regierung im Volk empfindlich leiden, wenn praktisch undurchführbare wirkungslose Gesetze nur auf dem Papier stehen. Uebrigens täuscht sich gewaltig, wer den vorliegenden Entwurf als wirkungslos und darum als unschädlich beurtheilt. Nicht das Kaufen der Genossenschaft, zu dem es nur ausnahmsweise kommt, aber das Mitbieten übt eine direkt schädliche Wirkung in Folge jener Bestimmung, die alle anderen Mitbieter, falls sie Ersteher bleiben, zur Baarzahlung des Meistbots verpflichtet. Verdient auch die Absicht der Regierung, „der leichtfertigen Intabulation von Kaufschillingsresten, einer wichtigen Verschuldungsform, vorzubeugen" (Motive), vollste Zustimmung, so muß man sich doch gegen das vorgeschlagene drastische Mittel entschieden verwahren. Zu solch' plötzlichem Bruch mit der bestehenden Sitte, solch empfindlichem Eingriff in einen vielfache Interessen berührenden wirthschaftlichen Vorgang dürfte man sich nur entschließen, um sichere und überwiegende Vortheile für das Gemeinwohl zu erlangen. Was aber geschieht, wenn das Gesetz bei allen Exekutionen anstatt der üblichen „gesetzlichen Sicherstellung" [1]) die Baarzahlung des Meistbots vorschreibt? In den meisten Fällen bedeutet die Pflicht der Baarzahlung den Ausschluß der überwiegenden Mehrzahl der sonstigen Bewerber und als nothwendige Folge eine empfindliche Minderung des Meistbots, einen erhöhten Ausfall der an der Liegenschaft haftenden Hypotheken. Ob nicht hierin gegen die Absicht der Regierung, die laut der Motive die Hypothekenablösung „ohne die Schädigung der wohlerworbenen Gläubigerrechte" anstrebt, dennoch ein gefährlicher gegen das Gläubigerinteresse geführter Stoß liegt, scheint mindestens fraglich.

---

[1]) Die Sicherstellung erfolgt dadurch, daß ein Drittheil des Meistbots entweder baar bezahlt oder dafür durch Pfand oder Bürgen Sicherheit geleistet wird.

Wenn es dem Entwurf gelänge, durch Ausschluß aller nicht baarzahlenden Bewerber die Meistbote bis zum zwanzigfachen Katastralertrag (Genossenschaftstaxe) herabzudrücken, während Sparkassen und Vormundschaften bisher zwei Drittel des fünfzigfachen Katastralertrags als „pupillarsicher" belehnten, so würden sich die schmerzlichen Kapitalsverluste bei den Exekutionen auf Kreise erstrecken, deren Anspruch auf gesetzlich schirmenden Schutz wohl Niemand bestreitet.

Doch vor solch' weichherzigen Erwägungen macht der rücksichtslose Reformer nicht Halt: um das hohe Ziel der neuen Grundentlastung, der wirthschaftlichen Erziehung eines verjüngten Rentenbauernstandes zu erreichen, soll der Staat ungerührt über ungezählte Kapitalistenleichen hinwegschreiten; schwerer als das Interesse selbst von Sparkassen und Mündeln wiegt das Wohl der Landwirthschaft.

Zugegeben! Doch die Hekatomben geopferter Hypotheken helfen nicht ein einziges Rentengut schaffen, bewirken nicht die Schuldenbefreiung eines einzigen Grundstücks. Wohl aber sichert die Baarzahlungsnorm den denkbar glänzendsten Aufschwung dem derzeit nicht immer einträglichen Gewerbe der Güterspekulanten, die als gesetzlich begünstigte, ja unentbehrliche Zwischenhändler bei allen Exekutionen wahrhaft goldenen Zeiten entgegengehen. Wenn die legitimen Bewerber aus bäuerlichen Kreisen das feilgebotene Gut zum wahren Ertragswerth, also ungefähr um den 40—50fachen Katastralertrag, wegen der Baarzahlungsklausel nicht erstehen können, während die Genossenschaft nur bis zum 20fachen Katastralertrag bieten darf, so erscheint nothwendig auf dem Kampfplatz als lachender Dritte der Händler, der das Gut gegen Baarzahlung um den 21fachen Katastralertrag ersteht und es mit warmer Hand dem vor der Gerichtsthür harrenden Bauer um den 40fachen Katastralertrag gegen Anzahlung von ein Viertel und Anschreibung von drei Vierteln des Preises

verkauft. Bei einem Gut von beispielsweise 250 fl. Katastralreinertrag mit 12 000 fl. Hypothekarschulden gehen voraussichtlich bei einem mittleren Meistbot von 10 000 fl. nur 2000 fl. Hypotheken verloren; bei Geltung des Entwurfs dagegen würde der Händler, da unsere Bauern über so große Baarmittel nicht verfügen, den Hof um 5250 fl. erstehen und die Differenz bis zum wahren, von bäuerlichen Bewerbern sofort als Kaufpreis bewilligten Gutswerth von 10 000 fl., somit den Betrag von 4750 fl. als leichtverdienten Gewinn einstreichen, während die Hypothekargläubiger denselben Betrag und zwar ausschließlich durch den gewaltthätigen Eingriff der neuen Gesetzgebung verlieren. Für die Landwirthschaft resultiert aus der Expropriation der Hypothekare zu Gunsten des Zwischenhändlers keinerlei Gewinn, da nicht einmal eine stärkere Hypothekarentlastung als unter den geltenden Normen stattfindet. Neben dem großen Profit des Händlers käme höchstens noch in Betracht ein kleinerer Profit des Aerars, das statt einer Uebertragungsgebühr deren zwei einheimst.

Neben der als Regel geschilderten Intervention des Händlers steht häufigere Betheiligung des städtischen Kapitals bei Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Realitäten zu erwarten. Das Geldkapital wird nicht zögern, die ihm gebotene gesetzliche Begünstigung zu nützen; doch kann man die voraussichtliche Folge — Zurückdrängung der bäuerlichen Elemente, Deklassierung der Bauern zu Pächtern — gewiß nicht willkommen heißen.

Hinter den angeführten Grund- und Hauptgebrechen des Entwurfs, die für sein weiteres Schicksal ernste Besorgniß erregen, verschwinden zahlreiche kleinere Bedenken und Einwürfe, zu denen einzelne Bestimmungen herausfordern. So scheint uns zunächst unnöthig und zweckwidrig, die Betheiligung der Genossenschaft als Regel für alle Real-Exekutionen hinzustellen, während doch die Objekte der weitaus meisten Exekutionen —

geringwerthige Parcellen — sich zur Umwandlung in Rentengüter von vornherein nicht eignen. Da scheint doch die Feststellung einer Minimalgrenze, z. B. eines Katastralreinertrags von 50 fl., angezeigt, um der Bezirksgenossenschaft bei geringfügigen Parcellen-Exekutionen die Werthermittlung und alle anderen Erhebungen, der Landesgenossenschaft die Einholung der ministeriellen Genehmigung der Nichtbetheiligung zu ersparen[1]. Obwohl wir in den Motiven eine Aeußerung in diesem Betreff vermissen, scheint uns doch ausgeschlossen, daß die Regierung die regelmäßige Anwendung des Rentengut-Apparats auch auf einzelne kleine Parcellen ernstlich bezweckt.

Einen entscheidenden Fehler des Entwurfs finden wir in dem Grundsatz, daß ein Vielfaches des Katastralreinertrags für die Genossenschaft als Liegenschaftswerth gilt. Bei der notorischen Ungleichmäßigkeit der Katastraleinschätzungen, bei dem erheblichen Einfluß nachgefolgter Meliorationen und Deteriorationen, sowie anderer im Kataster nicht berücksichtigter Verhältnisse führt dieser Maßstab zu ganz unrichtigen Werthannahmen, die dem wahren (Ertrags-) Werth der Liegenschaft bald nahe kommen, bald um ein Vielfaches dahinter zurückbleiben. Verordnet aus diesen Gründen das Gesetz vom 1. April 1889 mit Recht die jeweilige Schätzung des dem bäuerlichen Anerben zufallenden Hofes, so lassen sich für ein abweichendes Vorgehen im Rentengutsverfahren triftige Gründe schwerlich erdenken. Ohne individuelle Beurtheilung jeder zur Feilbietung kommenden Liegenschaft vermag die Landesgenossenschaft eine verständige Entscheidung über ihre Betheiligung an der Feilbietung unmöglich zu fällen, darum hält auch der Entwurf die jeweilige Erhebung der „sonstigen für die Betheiligung der Landesgenossenschaft an der Feilbietung maßgebender Daten“ für unerläßlich. Mit diesen

[1]) Bei Festsetzung einer solchen Grenze blieben mindestens drei Viertel aller Exekutionen außer Betracht.

unbedingt nothwendigen Erhebungen die Schätzung des Ertragswerths zu verbinden, kostet weder Zeit noch Geld, und schafft allein eine brauchbare Grundlage für die weitere Aktion der Genossenschaft. Benützt man dagegen die starre Schablone des Katastralwerths, so muß man, um einzelnen Ueberschätzungen vorzubeugen, die Grenze so tief ziehen, daß Rentengüter nur als erstaunliche Raritäten entstehen und der Erfolg des Gesetzes sich auf die scheinbare Erzwingung der Baarkäufe bei Real-Exekutionen beschränkt.[1])

Für bedenklich erachten wir die Bestimmung des § 26 des Entwurfs: „Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, die Liegenschaft dem früheren Eigenthümer über sein Verlangen als Rentengut zu übergeben.“ Abgesehen von den kleinen Parcellen-exekutionen, die hier nicht interessieren, kommen im eigentlichen Bauernstande in der Regel nur untüchtige Wirthe auf die Gant, die durch Unverstand, Leichtsinn, Verschwendung, Trunksucht ꝛc. an ihrem finanziellen Ruin selbst Schuld tragen. Da auf bessere Bewirthschaftung des Rentenguts als früher des freien Hofes nur geringe Hoffnung besteht, dürfte sich die Wiedereinsetzung

---

[1]) Nach Beilage VII der „Beilagen“ S. 437 möchte man fast glauben, daß der Regierung nicht die Errichtung von Rentengütern, sondern die Verhinderung von Gutsverschleuderungen als wahrer Zweck des Gesetzes vorschwebt. Dort heißt es: „Hier soll nur eine Grenze gefunden werden, bis zu welcher die Landesgenossenschaft mitzubieten verpflichtet ist, damit Verschleuderungen bei exekutiven Feilbietungen vermieden werden. Um diesen Zweck zu erreichen und um zugleich eine sichere Gewähr für die Einbringlichkeit der Rente zu bieten, wird die Grenze nicht leicht zu niedrig gegriffen werden können .... Es handelt sich um ein möglichst rasches, wenig kostspieliges, möglichst unparteiisches Verfahren, welches für die Eruierung der Grenze benöthigt wird, bis zu welcher die Landesgenossenschaft mitzubieten hat“.

Wenn dies die wahre Meinung der Regierung, dann ändere man vor Allem den Titel, da ein solches Gesetz wohl nur wie lucus a non lucendo Rentengutsgesetz heißen könnte.

des Exekuten auf den verganteten Hof in vielen Fällen als vergebliche künstliche Galvanisierung einer wirthschaftlichen Leiche erweisen. Man sollte demnach der Genossenschaft nur freistellen, das Rentengut dem früheren Eigenthümer „wenn er tüchtig und vertrauenswürdig ist" zu übergeben.

Besteht doch ohnedies die imminente Gefahr, daß die Institution der Rentengüter ein trauriges Sichfinden der schlechtesten Güter und der untauglichsten Wirthe herbeiführt. Bedingt nach früherer Darlegung das starre Preislimit die Erwerbung der schlechtesten Gründe, so sorgen die zärtliche Rücksicht auf abgehauste Exekuten und die drakonische Strenge des neuen Rentengüterrechts für möglichst bescheidene Qualität der künftigen Genossenschaftsmündel.

Auf Popularität in bäuerlichen Kreisen darf die Einrichtung des Rentenguts nicht rechnen. Wir möchten den Bauer kennen, der nach der sanguinischen Erwartung der Regierung in der Entziehung jeder Verfügungsfreiheit, in der bis ins kleinste Wirthschaftsdetail reichenden Bevormundung und „Beaufsichtigung", in der täglich und stündlich drohenden Vertreibung aus dem Rentengutsparadiese durch die mit einfachem Bescheid verhängte Enteignung „keine bedrückende Unfreiheit, sondern eine segenreiche genossenschaftliche Ueberwachung und eine wirthschaftliche Erziehung" erblickt und gerne auf sich nimmt.

Die spät und schwer erlangte Freiheit gewann der Bauer zu lieb, um sich von ihr je freiwillig zu trennen [1]). Neben den freien

[1]) In drei Fünfteln der oberösterreichischen Gemeinden will man sich nicht einmal zur leichtesten Form der Gebundenheit durch das Anerbenrecht verstehen. (Bericht des oberösterreichischen Landesausschusses über die Höferechtsvorlagen, Landtags-Beilage 52 ex 1893). Aehnlich die Entscheidung der niederösterreichischen Enquête für das bloß fakultative Anerbenrecht. Im selben Sinne lautet der vom deutschen landwirthschaftlichen Zentralverband

Bauern werden die Rentenbauern eine zweite gering geschätzte Klasse bilden, in die nur eintritt, wer die Angehörigkeit zur höheren Klasse durch eigenes Verschulden verwirkte, oder wer sich die wirthschaftliche Fähigkeit zur Behauptung als freier Bauer nicht zutraut.

Die im Entwurfe dem Rentengutsbesitzer zugedachte rechtliche Stellung fällt nicht unter die Kategorie des Eigenthums, sondern des lebenslänglichen Pachtes, jedoch mit dem ungünstigen Unterschied, daß der Pächter nur in seltenen gesetzlich normierten Fällen durch richterliches Urtheil vom Pacht vertrieben werden kann, während der Entwurf den Rentengutsbesitzer wegen jeder noch so geringen Auflehnung gegen die strenge Vormundschafts-Ordnung mit administrativer, durch einfachen Bescheid verfügter Enteignung bedroht. Abgesehen von dem möglichen Mißbrauch solch' excessiver Macht der Genossenschaft, gegen die der offenstehende Ministerialrekurs nur ungenügend schützt (Czar und Ministerium sind weit), übt schon das bloße Bewußtsein beständiger Abhängigkeit von fremdem Urtheil einen beengenden Druck, über den „die Hoffnung auf einstige wirthschaftliche Selbstständigkeit des Gutes" (nach 50 bis 60 Jahren) nicht hinwegtäuscht. Wie kann man bei richtiger Schätzung der Menschennatur erwarten, daß die heutige Generation einen peinlichen Druck willig erträgt, weil der Enkel ein besseres Loos harrt?! Vollends als unberechtigte Härte erscheint die Bestimmung, die dem Besitzer selbst dann den Wieder-

---

für Böhmen bei der Hauptversammlung vom 26. Januar 1894 gefaßte Beschluß: „Hingegen erblickt die Hauptversammlung in dem Rentengütergesetze mancherlei Gefahr für die politische und persönliche Freiheit des Bauernstandes, hält dafür, daß der so gedachte und noch völlig unerprobte große Rentengüterapparat nicht zur wirthschaftlichen und socialen Gesundung des Bauernstandes führen würde und hält den Gesetzentwurf in der heutigen Fassung daher für unannehmbar".

eintritt in die Freiheit versagt, wenn er durch günstige Verhältnisse (Erbschaft, Heirath) in die Lage kam, das ganze Rentenkapital zu bezahlen. Hier fehlt denn doch für die fortgesetzte Vormundschaft der Genossenschaft jeder vernünftige Anlaß.

Läßt sich demnach erwarten, daß sich nur minderwerthige, für den freien wirthschaftlichen Kampf ums Dasein unbefähigte Elemente um die genossenschaftliche „Erziehung“ bewerben, so erwächst anderseits den Genossenschaften aus der beantragten Einrichtung eine schwere Last von Arbeit und Verantwortung. Namentlich die einstweilige Verwaltung der von der Landesgenossenschaft ersteigerten Liegenschaften, die zweifelsohne häufig eintretende Zwangsverwaltung und die Zwischenwirthschaft in Enteignungsfällen dürften sich als drückende Belastung der Bezirksgenossenschaften erweisen.

Doch alle diese Bedenken sollen nicht bewirken, daß man auf die weitere Verfolgung der zweifellos richtigen Regierungsziele — „theilweise Hypothekarentlastung“, Ersetzung der Individualgläubiger durch „einen genossenschaftlichen Gläubiger“ resigniert verzichtet. Nur in der vorliegenden Form scheint uns der Entwurf ganz unannehmbar. Will man mit der Errichtung von Rentengütern einen ernsten Versuch machen, dann scheue man nicht möglichen Kostenaufwand und verordne für exequierte Liegenschaften individuelle Erhebung des Ertragswerthes, der für die Genossenschaft als Höchstgebot zu gelten hat. Dann nur wird es in erheblichem Maße zur Errichtung von Rentengütern kommen, deren Besetzung mit tauglichen Wirthen allerdings von ausgiebiger Lockerung der rechtlichen Fesseln der Rentengutsbesitzer abhängt.

Als radikales oder gar raschwirkendes Heilmittel gegen die landwirthschaftliche Schuldnoth will der Rentengüterentwurf nicht gelten. Er schützt nicht gegen die Folgen krankhafter Kreditüberspannung und begnügt sich als Trost in extremis, dem

schuldensiechen Bauernstand nach dem wirthschaftlichen Tod der Realexekution die Aussicht auf die bescheidene Seligkeit des genossenschaftlich reglementierten Rentengut-Daseins zu erschließen.

2. Tirol.

Im Tiroler Landtag hielt die Agrarfrage ihren feierlichen Einzug am 26. Juli 1880 in Gestalt des von Greuter und Genossen gestellten und mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Untergang des Bauernstandes begründeten Antrags: „Es werde der Landesausschuß beauftragt, die Frage in welcher Weise der Verschuldung und dem Untergange des bäuerlichen Grundbesitzes abzuhelfen sei, in gründliche Erwägung zu ziehen und die geeigneten Mittel, z. B. durch Beschränkung der Veräußerlichkeit des Grundbesitzes, durch Errichtung einer Landes-Hypothekenbank, Landesvorschuß- oder Sparkasse u. s. w. dem nächsten Landtage vorzuschlagen."

Ueber diesen Antrag und über eine verwandte von Graf Terlago und Genossen eingebrachte, die wirthschaftliche Nothlage des Landes betreffende Resolution erstattete der Landesausschuß durch den Referenten v. Riccabona in der Landtagssitzung vom 6. September 1881 einen eingehenden Bericht, der auf Grund eines reichen statistischen Materials mit Benützung der von den Handelskammern und Landwirthschaftsgesellschaften eingeholten Auskünfte den Umfang und die Ursachen des bestehenden landwirthschaftlichen Nothstandes darlegte und mehrfache Reformmaßregeln vorschlug. Von einigen allgemein wirthschaftspolitischen und agrarpfleglichen Maßnahmen abgesehen, erklärte sich der Bericht auf dem Gebiet des Agrarrechts für Aufrechthaltung und strammere Handhabung der bestehenden Grundzerstückungs- und Erbtheilungsvorschriften, auf dem Gebiet der Kreditorganisation für Herabsetzung des Sparkassen-Zinsfußes

und Einführung der Rodbertus'schen Rentenscheine durch eine zu diesem Zwecke zu errichtende Landesbank.

Die über diesen Bericht vom volkswirthschaftlichen Ausschusse gestellten Anträge — Einsetzung einer Kommission zur Berathung über geeignete Organisation des Personal- und Realkredits; Ersuchen an die Regierung um Revision der Gesetze über die Bauernerbfolge und die Grundzerstückung, und um mehrfache administrative Berücksichtigung der landwirthschaflichen Interessen — wurden in der Landtagssitzung vom 30. September 1881 einstimmig angenommen. Nur die von liberaler Seite angeregte Grundbuchsfrage führte zu einer Debatte und zum Mehrheitsbeschlusse, dem Landesausschuß unter Zuziehung einer Specialkommission „die reifliche Erwägung" der Frage wegen Einführung des Grundbuchs aufzutragen.

Irgend eine praktische Wirkung blieb diesen Landtagsbeschlüssen leider versagt. Trotz „reiflicher Erwägung" der Grundbuchfrage leidet Tirol noch heute an den jährlich wachsenden kreditfeindlichen Mängeln des Verfachbuchs, und auf die dringende Bitte um Erleichterung der Lasten des Grundbesitzes kam als unmittelbare Antwort der Regierung die neue Gebäudesteuer, die ohne Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse Tirols gerade dieses Kronland in höchst unbilliger und drückender Weise belastet.

Zu nicht viel besserem Resultat führten die auf geeignete Kreditorganisation gerichteten Bemühungen und Anträge. Nach eingehenden Verhandlungen einer Special-Kommission und neuerlicher Berathung des Gegenstandes im Landesausschusse und volkswirthschaftlichen Ausschusse kam in der Landtagssitzung vom 18. Juli 1882 nach lebhaften Debatten der Beschluß zu Stande: dem Landesausschusse weitere Erhebungen wegen Einführung von Grundrentenscheinen und Errichtung eines Landeskredit-Instituts aufzutragen; durch Vermittlung

der Regierung die Heranziehung der Sparkassen für Zwecke des bäuerlichen Personalkredits zu erwirken; endlich durch den Landesausschuß mit Beihilfe des Landeskulturraths die Bildung von Spar- und Vorschußvereinen zu fördern.

„Bis hieher und nicht weiter" gedieh die Agrarreform beim ersten heftigen Anlauf. Von Grundrentenscheinen geht längst nicht mehr die Rede, die Landesbank schlummert im Schooße der Zukunft, immer gleich wenig eignen sich die Sparkassen zur Befriedigung der Bedürfnisse des ländlichen Kredits; — nur eine Anregung fiel auf fruchtbaren Boden und führte zu werthvollen Erfolgen, die Idee der Bildung ländlicher Spar- und Vorschußvereine, die allerdings erst nach Jahren unter der einsichtigen Aegide des Landeskulturraths zuerst vereinzelt, dann in wachsender Zahl nach dem bewährten System Raiffeisen entstanden. Ein Hauptverdienst gebührt hiebei wie bei allen anderen im letzten Jahrzehnt gemachten Fortschritten der tirolischen Landwirthschaft dem Landeskulturrath, dessen vielseitige ersprießliche und umsichtige Thätigkeit ein warmes Wort der Anerkennung verdient.

Während noch der unter dem ersten Ackerbauminister Potocki abgehaltene Agrarkongreß die bestehenden freien Vereine und Gesellschaften als unterstes Glied der landwirthschaftlichen Organisation für vollkommen ausreichend erklärte [1]), führte in den achtziger Jahren das zunächst von der Regierung empfundene Bedürfniß nach festen Stützpunkten ihrer agrarpfleglichen Thätigkeit zur Neuschöpfung der auf ein System von Bezirksgenossenschaften sich stützenden Landeskulturräthe, die auf Grund von Landesgesetzen in den Kronländern Böhmen, Tirol, Oberösterreich, Istrien und Dalmatien fungieren.

[1]) Vergl. „1848 bis 1888. Ein Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen Agrarverwaltung", von Professor Marchet, Wien 1889.

In Tirol durch das Gesetz vom 8. November 1881 ins Leben gerufen, hat der Landeskulturrath — trotz seiner eigenthümlichen Zwitternatur als halb amtliches, halb autonomes oder freigesellschaftliches Organ — seiner wichtigen Aufgabe, die Interessen der Landwirthschaft nach oben und unten zu vertreten und als kundiger Vermittler die guten Absichten der Regierung für die Bedürfnisse des Volkes möglichst fruchtbar zu verwerthen, mit Eifer und Erfolg entsprochen.[1])

Trotz besten Wollens und eifriger Thätigkeit außer Stande, die tiefliegenden Ursachen der schleichenden Agrarkrise mit Erfolg zu bekämpfen, wandte sich der Landeskulturrath mit einer Denkschrift vom 28. Februar 1889 an das Ackerbauministerium und brachte nach Schilderung des landwirthschaftlichen Nothstandes mehrere Reformmaßregeln auf dem Gebiet der Zoll- und Steuer-Politik in Vorschlag. Auch diese dringende Mahnung erzielte nur den Erfolg, daß die Regierung bald darauf bei Abschluß der Handelsverträge die südtirolische Weinproduktion durch die berüchtigte Weinzollklausel der italienischen Konkurrenz schonungslos preisgab.

Im Tiroler Landtag tauchte bald darauf in der Sitzung vom 23. Oktober 1889 die Agrarfrage nach siebenjähriger Ver-

[1]) Ueber die umfassende, ersprießliche Thätigkeit der I. Sektion des Landeskulturraths (Deutschtirol) gibt interessante Aufschlüsse der die Periode von 1882—1889 umfassende Rechenschaftsbericht, demzufolge sich die anregende und fördernde Einflußnahme des Landeskulturraths auf alle Zweige der Landwirthschaft erstreckte. Eine besonders erfolgreiche Aufmerksamkeit widmete der Landeskulturrath der Einbürgerung der gemeinsamen Beschaffung landwirthschaftlicher Gebrauchsartikel (künstliche Dünger, Samen 2c.), und der Errichtung von Raiffeisenkassen, von denen derzeit bereits über hundert bestehen. Einen wichtigen Gegenstand der Fürsorge des Landeskulturraths bildet ferner der landwirthschaftliche Unterricht, für den der Tiroler Landtag durch Errichtung der beiden Landesanstalten in Rothholz und St. Michele zwei wirksame Centra geschaffen hat. Die besonderen Verdienste der vortrefflich geleiteten Anstalt in St. Michele finden allseits im Lande die vollste Anerkennung.

schollenheit wieder empor, indem die konservative Partei im Antrag Kloß und Genossen unter Berufung auf „die mit Riesenschritten vorwärtsschreitende Verarmung des Bauernstandes und die allgemeinen Klagen über die Zersetzung desselben“ mehrfache in zehn Punkten aufgeführte Reformen verlangte. Diese Vorschläge erstreben mannigfache Erleichterungen der auf die Landwirthschaft drückenden Lasten, lassen dagegen eine Reform des Agrarrechts oder eine neue Organisation des Kredits ganz außer Betracht.

Mit Landtagsbeschluß vom 27. November 1889 dem Landesausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen, gelangte diese Angelegenheit mit einem ausführlichen Bericht des Landesausschußreferenten v. Riccabona vom 14. Oktober 1890 wieder vor den Landtag, der mit der weiteren Behandlung seinen volkswirthschaftlichen Ausschuß betraute. Aus den Ausschußberathungen giengen die Anträge vom 8. Jänner 1891 hervor (Beilage 115 ex 1881), die von dem dermaligen Agrarreformprogramm der tirolischen Landtagsmehrheit den zunächst zu erstrebenden Theil umfassen. Denn, wie der Bericht sagt, „der Ausschuß ist sich bewußt, daß mit allen diesen Anträgen, auch wenn sie glücklicher Weise zu einem praktischen Erfolge führen sollten, die Frage über die Nothlage der Landwirthschaft noch lange nicht gelöst ist. Hiezu müssen energische durchgreifende Wege eingeschlagen werden, und es müssen auch moralische Mittel mitwirken, kurz gesagt, die Grundsätze des Christenthums müssen wieder Boden gewinnen“.

Man möchte zwar glauben, daß gerade im judenreinen frommen tirolischen Bauernstand „die Grundsätze des Christenthums“ den Boden nie verloren und daß deshalb die Wiedergewinnung christlichen Bodens kein passendes Hauptziel tirolischer Agrarreform bildet; auch könnte man etwas mehr Klarheit

wünschen über Richtung und Beschaffenheit der „energischen durchgreifenden Wege“, die nach der Meinung des Ausschusses auf den Boden des Christenthums und damit zu gesunden Agrarzuständen zurückführen. Doch diese nur gegen die Motivierung vorgebrachten Bedenken mindern nicht den unläugbaren praktischen Werth der vorliegenden Anträge, die mit richtiger Würdigung der dringendsten Bedürfnisse auf das zunächst Erreichbare abzielen und fast durchwegs die vollste Billigung verdienen. Man kann die zwölf Anträge unter vier Hauptkategorien bringen:

a. Agrarrecht. Zeitgemäße Reform der im Princip gebilligten jedoch veralteten Vorschriften über Grundzerstückung und Bauernerbfolge (I. der Anträge).

b. Kreditorganisation. Verbesserung des tirolischen Hypothekenwesens durch Richtigstellung der Hypothekarobjekte nach der neuen Katastralbezeichnung (Identificierung) und Hypothekenerneuerung; Errichtung einer Landeshypothekenbank; Förderung der Raiffeisenkassen (II., III. und IV. der Anträge).

c. Wirthschaftspolitik. Herabsetzung der Gebäudesteuer, Revision der Grundsteuer (VII.); Erzielung günstiger Ausfuhrbedingungen für die Landesprodukte in neuen Zollverträgen (VI.); Abgabe von Viehsalz zum Erzeugungspreise (XII.); Reform des Heimatgesetzes und der Vorschriften über Armenversorgung (VIII.); Einschränkung der Notarstellen auf dem Lande (XI.).

d. Polizeimaßnahmen. Maßregeln gegen die Branntweinpest (V.); Einschränkung der Ehekonsense (IX.).

Die im Antrag VI ausgedrückte Besorgniß, „daß die Einführung der reinen Goldwährung der landwirthschaftlichen Produktion und der ländlichen Bevölkerung überhaupt von schwerem Nachtheile sein würde“, beruht auf einem allerdings weitverbreiteten Mißverständniß, das unsere ganz eigenartigen österreichischen Währungszustände nach den unzutreffenden Argumenten der bimetallistischen Agrarier Deutschlands beurtheilt. Unser in

eilfter Stunde gerade noch vor Thorschluß vollzogener Währungswechsel verschafft der Landwirthschaft ebenso wie allen andern Produktionskreisen den unschätzbaren Vortheil eines stabilen, den unberechenbaren Schwankungen des Silberwerths entrückten Werthmaßes.

Abgesehen von dieser akademischen Differenz hegen wir gegen das Ausschuß-Programm unter der Voraussetzung, daß die Hypothekarreform durch die allein zweckmäßige Einführung des Grundbuchs erfolgt, höchstens noch das Bedenken, ob die beantragte Erschwerung der Eheschließungen sich nicht als eine zweischneidige Waffe erweist und bei erhoffter Einschränkung der Armenlasten doch gegen andere wichtige Interessen des Bauernstandes verstößt. Gerade in Tirol, dem Land der theuersten Löhne, sollte man Maßregeln, die den Nachwuchs tauglicher Arbeitskäfte hemmen, wohl überlegen. Daß auch die socialen und humanitären Momente dieser Frage allzusehr zurücktreten, wenn man den Gemeinden das Entscheidungsrecht im früheren Umfang zurückgibt, dürfte kein Kenner bäuerlicher Zustände bestreiten.

So weit war diesmal das Reformwerk gediehen. Doch über allen Agrarreformbestrebungen waltet ein böses Verhängniß — nicht einmal zur Berathung im Hause konnte die Arbeit des volkswirthschaftlichen Ausschusses gelangen, da das tückische Fallbeil eines ganz unvermutheten Sessionsschlusses dem Landtag Leben und Wort vorzeitig abschnitt. „Mitgefangen, mitgehangen“ — mit der „staatsgefährlichen“ wälschtirolischen Autonomie inhibierte die hohe Regierung auch die unschuldige Agrarreform, die seitdem in den Landtagsarchiven in unbeachteter Zurückgezogenheit schmachtet.[1])

[1]) Ein in der Frühjahrsession 1892 vom volkswirthschaftlichen Ausschuß gestellter Antrag, der Landtag möge dem Landesausschuß die neuerliche Berathung der oberwähnten Ausschußanträge und die Vorlage von konkreten Anträgen in der Nachsession des Landtags auftragen (Beilage 51 ex 1892) führte bis jetzt zu keinem Resultat.

Ihren unsanften Eingriff in die agrarische Reformthätigkeit des Landtags sühnte die Regierung durch die in der Frühjahrssession 1892 erfolgte Einbringung der beiden Gesetzentwürfe über Höfebücher und Bauernerbfolge. Trotz allseitig anerkannter Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der betreffenden aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Normen blieben doch die beiden auf das Reichsgesetz vom 1. April 1889 aufgebauten Entwürfe im Landtag ganz unbeachtet, weil ein anderer, noch weit wichtigerer Gegenstand, die mittlerweile ins Rollen gekommene Grundbuchsfrage, das ganze Interesse der Landesvertretung auf sich zog. Da die Gestalt des beantragten „Höfebuches" von der Gattung des bestehenden öffentlichen Buches, Verfachbuch oder Grundbuch, ganz wesentlich abhängt, mußte der mit der Behandlung beider Entwürfe betraute Ausschuß die Berathung bis nach erfolgter Lösung der Grundbuchfrage verschieben.

Diese Lösung steht hoffentlich nahe bevor. Die Regierung hat ihren ernsten Willen, die unleidlichen und im Wesen unverbesserlichen Verfachbuchzustände durch Einführung des Grundbuchs in Tirol zu beseitigen, feierlich durch den Mund des Statthalters erklärt; sie hat diesen Willen auch wirksam bethätigt durch Abhaltung einer breitangelegten Enquête, sowie durch Ausarbeitung zweier Gesetzentwürfe, deren einer auf reichsgesetzliche Erleichterung des gerade in bäuerlichen Kreisen viel angefochtenen Legalisierungszwanges abzielt. Gelingt auf solchem Wege die Tilgung des kräftigsten und wirksamsten Arguments der Grundbuchsgegner, so dürfte sich auch im Tiroler Landtag trotz ererbter Sympathien für die tirolische Eigenart des Verfachbuchs eine Mehrheit für die Einführung des Grundbuchs als unerläßlicher Voraussetzung weiterer wichtiger Agrarreformen finden.[1])

---

[1]) Eine eingehende Behandlung der tirolischen Grundbuchfrage findet sich in der Schrift des Verfassers v. Grabmayr: „Verfachbuch oder Publica fides?" (Meran 1893).

So sehen wir in Tirol, wie im Reiche, Alles in Gährung, Alles in Schwebe, überall dieselbe Ueberzeugung, daß „etwas" geschehen muß, dieselbe tastende Unsicherheit bei der Wahl der Mittel und Wege.

3. Ausland.

Ein bemerkenswerther Umschwung der agrarrechtlichen Anschauungen vollzog sich in den letzten Jahrzenten in Preußen, wo nach lange unbestrittener Herrschaft der nur vom Selbstinteresse geleiteten freien Bodenbewegung und der vollen Gleichstellung des unbeweglichen mit dem beweglichen Vermögen eine die besonderen Bedürfnisse des Grundbesitzes mehr berücksichtigende Auffassung immer steigende Geltung gewinnt. Die erste Bresche in die alte Ordnung legten die Anerbengesetze, die nach dem Vorbild des hannover'schen Höferechts vom 2. Juni 1874 in einer Reihe preußischer Provinzen besondere Intestat-Erbrechtsnormen für den landwirthschaftlichen Grundbesitz feststellten [1]. Alle diese Partikulargesetze beruhen, im Gegensatze zum österreichischen System des direkten Intestat-Anerbenrechts, auf dem Princip der Höferolle, dem zufolge der Eigenthümer seinen Besitz erst durch die ihm freistehende Eintragung in ein amtliches Verzeichniß (Höferolle, Landgüterbuch) der Geltung des Anerbenrechts unterwirft. Auf dieser gemeinsamen Grundlage ordnen die einzelnen Gesetze den Gegenstand auf sehr verschiedene Weise und enthalten insbesondere mannigfach abweichende Bestimmungen über das Objekt der Eintragung in die Höferolle, über den berufenen Anerben und über das ihm bei der Erbtheilung einzuräumende Voraus [2].

[1] Höferechtsgesetze (Landgüterordnungen) bestehen im Herzogthum Lauenburg (1881), Westfalen (1882), Brandenburg (1883), Schlesien (1884), Schleswig-Holstein (1886), Regierungsbezirk Kassel (1887).

[2] Nähere Angaben hierüber, die hier nicht Platz finden können, bei Miaskowski und Bärnreither a. a. O. Hier sei nur beispielsweise bemerkt, daß in Hannover und Schlesien nur „Höfe", d. h. mit einem

Unbestritten glänzenden Erfolg errang das System der Höferolle in Hannover, wo das Gesetz einer uralten Sitte des wohlhabenden seßhaften Bauernstandes entgegenkam, so daß sich in wenigen Jahren die Eintragung von zwei Dritteln aller Höfe in die Höferolle vollzog.

Außerhalb Preußens gilt das fakultative Anerbenrecht noch in Oldenburg (1873) und Bremen (1876), dagegen das direkte Intestatanerbenrecht in Braunschweig (1874) und Schaumburg-Lippe (1870), in welch letzterem Ländchen wir neben Deutschtirol und dem badischen Schwarzwald das einzige deutsche Gebiet finden, wo neben dem Anerbenrecht Geschlossenheit der Höfe besteht, so daß dieselben ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde weder getheilt, noch mit anderen Höfen vereinigt werden dürfen[1]).

Ein hochinteressantes agrarpolitisches Experiment finden wir in den durch die preußischen Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 geschaffenen Rentengütern, die den im österreichischen Entwurfe beantragten Rentengütern nur im Namen gleichen. Während unser Entwurf die allmählige Schuldentlastung des Grundbesitzes und allenfalls noch die Nichtverschleuderung desselben bei Zwangsverkäufen als seine Ziele bezeichnet, dient die neue preußische Gesetzgebung dem

Wohnhause versehene Besitzungen, in Westfalen und Brandenburg dagegen alle land- oder forstwirthschaftlich benützten Grundstücke mit einem Katastralreinertrag von 75 Mark in die Höferolle eingetragen werden können; — daß sich das Anerbenrecht in Hannover und Brandenburg nur auf die Descendenten des Erblassers, in Westfalen auf den Ehegatten, die Geschwister und Geschwisterkinder, sowie die Ascedenten des Erblassers erstreckt; — daß die Liegenschaft dem Anerben in Hannover um der durch individuelle Schätzung ermittelten Ertragswerth nach Abzug eines als Voraus gewährten Drittels, in Westfalen ohne Schätzung und ohne Voraus um den als Taxe geltenden zwanzigfachen Katastral-Reinertrag zufällt.

[1]) Geschlossenheit der Höfe ohne Anerbenrecht besteht im Königreich Sachsen.

Zweck der „innern Kolonisation“, der allmähligen Erzeugung eines Bauernstandes in bauernlosen, nur vom Großgrundbesitz okkupierten Gegenden. Dem kapitalarmen Ansiedler ermöglicht das Gesetz durch Gestattung der Rentenverschuldung die Erwerbung einer kleinen oder mittleren Bauernstelle ohne oder gegen geringe Anzahlung, und erleichtert die Rentengutsbildung, indem es den Betheiligten die Vermittlung behördlicher Organe (Generalkommissionen) anbietet und durch eigene Rentenbanken die Ablösung der Gutsrenten und deren Umwandlung in amortisable Rentenbankrenten besorgen läßt. Außerdem gewähren die Rentenbanken zur Aufführung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude Darlehen, die durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt werden.

Der preußische Rentengutsbesitzer erwirbt an dem Gute das volle rechtlich unbeschränkte Eigenthum, das ihm die freie Belastung, Veräußerung und Vererbung seines Besitzes ermöglicht. Nur zur Aufhebung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und zur Theilung des Gutes bedarf der Besitzer, so lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, der Genehmigung der Generalkommission. Der ungeheuere Abstand zwischen dieser geringfügigen Beschränkung und der drückenden, den Eigenthumsbegriff aufhebenden Kuratel des österreichischen Entwurfs springt in die Augen.

Auf welch' gesunden Grundlagen die preußische Rentengutsgesetzgebung, dieser „planmäßige Eingriff des Staates in die Bodenvertheilung zu Gunsten der Mehrung des mittleren und kleinen Besitzes“,[1]) beruht, beweist die Thatsache, daß in der kurzen Zeit bis zum 31. Dezember 1892 in den sechs östlichen Provinzen Preußens die Bildung von 2496 Rentengütern erfolgte.

Auch die in Deutschland besonders lebhaft auftretende Heimstättenbewegung führte zu einer legislativen, derzeit

[1]) Gierke in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, 1893.

noch nicht abgeschlossenen Aktion. Ein im deutschen Reichstage eingebrachter Gesetzentwurf, der bereits im Jahre 1893 die Kommissionsberathung passiert hat, beruht auf dem Grundgedanken der fakultativen Heimstätte, die durch freiwillige Unterwerfung des Grundbesitzers unter das Kredit und Verschuldbarkeit beschränkende Heimstättenrecht entsteht [1]).

Auf diesen Entwurf und wohl auch auf weitere Fortbildung eines besonderen Agrarrechts deutet die preußische Thronrede vom 16. Januar 1894 mit dem Passus: „Angesichts der hohen Bedeutung der Landwirthschaft für das Staatswohl erkenne ich es als Aufgabe meiner Regierung, nicht nur fortgesetzt das Gedeihen der Landwirthschaft zu fördern, sondern auch die Gestaltung solcher Rechtsverhältnisse für den ländlichen Besitz zu erstreben, die befähigt sind, auch ungünstige Zeiten zu überwinden".

Als ersten nothwendigen Schritt bezeichnet die Thronrede sodann die Herstellung einer allgemeinen korporativen Vertretung der Landwirthschaft und verweist auf den von der Regierung über die Errichtung von Landwirthschaftskammern vorgelegten Entwurf.

Von Deutschland führt unsere Rundschau nach Großbritannien, wo tiefgewurzelte Agrarmißstände schlimmster Art das Bedürfniß nach durchgreifender Reform erzeugen.

Leiden auch alle drei vereinigten Königreiche an dem Mangel eines grundbesitzenden Bauernstandes, an dem anti-

[1]) Heimstättenähnliche Bildungen bestehen bereits außer in Mecklenburg (beschränkte Verschuldbarkeit der Erbpachtstellen, Ausschluß der Exekution für Personalschulden), auch in Rumänien, wo das Agrargesetz vom 26. August 1864 die Hypothekarverschuldung der Bauernstellen für 30 Jahre ausschließt. Trotzdem besteht starke Verschuldung bei einem regelmäßigen Zinsfuße von 10 Prozent. In Serbien verbietet ein Gesetz vom 24. Dezember 1873 jede Veräußerung, Belastung oder Beschlagnahme eines Existenzminimums, bestehend aus dem Wohnhaus mit Nebengebäuden und 5 Morgen Land. (Buchenberger a. a. O. Seite 263.)

socialen Unwesen ungeheurer in wenigen Händen koncentrierter Latifundien, so ergab sich doch zuerst in Irland, wo politische Unterdrückung und erbliche Rassenfeindschaft die üblen Folgen einer schlechten Agrarverfassung verschärften, die durch Mord und Aufruhr demonstrierte Nothwendigkeit, der großen Masse im äußersten Elend verschmachtender Pächter ausgiebige staatliche Hilfe zu bringen. Hielt es schwer genug, das hartherzige an jahrhundertelange schonungslose Knechtung Irlands gewöhnte Inselvolk zu überzeugen, daß die irischen Zustände auch für England eine Gefahr bedeuten, so zeigt dafür die nach endlich gewonnener Einsicht von beiden großen Parteien des Landes einmüthig geförderte Hilfsaktion jenen großartigen, energischen Zug, der ebenso dem aus glücklicher Rassenmischung erwachsenen Nationalcharakter, wie dem unerschöpflichen Reichthum Englands entspricht.

Durch die Gesetze von 1870 und 1881 erhielten die schamlos ausgebeuteten, von den „Landlords" helotengleich abhängigen Pächter die berühmten drei F, nämlich: fair rent, Festsetzung eines billigen Pachtzinses durch eine besondere Behörde über Verlangen des Pächters, fixity of tenure, Unzulässigkeit der Erhöhung des billig festgesetzten Pachtzinses während 15 Jahren, free sale, Berechtigung des Pächters, sein Pachtrecht an einen Dritten zu verkaufen, mit Vorkaufsrecht des Verpächters. Mit den unerschwinglich aufgelaufenen Pachtrückständen machte das Gesetz summarischen Proceß, indem es die Zahlung der einen Rückstandshälfte aus Staatsmitteln zuließ, jedoch mit dem Beisatz, daß durch die Zahlung der einen auch die andere Hälfte erlischt. Mit Hilfe dieses Gesetzes wurden in wenigen Jahren von 127 000 Pächtern Pachtrückstände von 22 Mill. Gulden getilgt.

In dieser ganzen noch mehrfache Bestimmungen zum Schutze der Pächter enthaltenden Gesetzgebung erkennt man den

leitenden Gedanken, „unter Beseitigung des Systems der Pachtzinsbestimmung im Wege der freien Konkurrenz dem Bebauer des Bodens und seinen Rechtsnachfolgern die Früchte ihrer Arbeit, ihrer Intelligenz und ihres Betriebskapitals durch dauernde Rechte an dem Boden zu sichern" [1]).

Die Unzulänglichkeit noch so billiger Regelung der Pachtverhältnisse erkennend, that die englische Gesetzgebung einen weiteren entscheidenden Schritt und schuf durch freigebigste Gewährung von Staatsmitteln den irischen Pächtern die Möglichkeit, den Pachtgrund als freies Eigenthum käuflich zu erwerben. Nach den beiden Landesgesetzen von 1885 (Ashbourne-Bill) und 1891 (Balfour-Bill) bezahlt der Staat, wenn zwischen Grundherrn und Pächter ein Landkauf zu Stande kommt, mit 2¾procentigen Obligationen vorschußweise den ganzen Kaufschilling, zu dessen Verzinsung und Tilgung der neue Eigenthümer eine 4 procentige Tilgungsrente durch 49 Jahre entrichtet. Zur Durchführung dieser Maßregel stehen der Regierung Kredite im Ganzen von 516 Mill. Gulden zur Verfügung, wovon bis Ende 1891 bereits der Theilbetrag von 120 Mill. Gulden verbraucht war.

Dem Unrecht gleicht an Größe die Sühne! Ob diese mit wahrhaft imponierenden Mitteln unternommene „innere Kolonisation" ihr Ziel zu erreichen und ein durch Unterdrückung und Elend verkommenes Pächtervolk in einen gesunden, leistungsfähigen Bauernstand umzuwandeln vermag, muß die Zukunft lehren.

Auch für England selbst scheinen die leitenden Kreise, aufgerüttelt durch die wachsende Propaganda der radikalen Landreformbewegung, zur Einsicht zu kommen, daß etwas faul sei im Staate Dänemark, daß die gänzliche Verdrängung des

---

[1]) Buchenberger a. a. O., I, Seite 199, der mit Recht auf die Ironie des Schicksals hinweist, daß gerade England, das Mutter- und Musterland des Manchesterthums, sich gezwungen sieht, das laissez faire durch einen großartigen Eingriff des Staates zu ersetzen.

kleinen und mittleren Grundbesitzes durch die Latifundien der Aristokratie den Staat mit ernsten Gefahren bedroht. So geht man denn auch in England daran, den seit Jahrhunderten systematisch verdrängten und endlich vernichteten Bauernstand mit öffentlichen Mitteln neu zu schaffen. Das Gesetz vom 27. Juni 1892 (small holdings act) gestattet den Grafschaftsräthen (county councils) den Ankauf von Land und den Verkauf desselben in kleinen Stellen von 1—50 acres und im Maximalpachtwerth von 50 Pfd. Sterling an geeignete Bewerber. Der Käufer einer solchen Stelle (holding) muß ein Fünftel des Kaufschillings baar als Anzahlung leisten; ein Viertel kann als Erbzins auf dem Gute liegen bleiben und der Rest wird durch Annuitäten binnen 50 Jahren amortisiert. Kommt zwischen dem Pächter eines Holdings und dem Gutsherrn ein Kauf zu Stande, kann der Grafschaftsrath vier Fünftel des Kaufschillings vorschießen. Bis zur vollen Zahlung des Kaufschillings, jedoch mindestens 20 Jahre lang, bleibt der Käufer des Holding an gewisse Beschränkungen (Rückenbesitz, Ausschluß der Theilung und Verpachtung 2c.) gebunden. Für die Zwecke des Gesetzes können die Grafschaftsräthe Anlehen aufnehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß die hiedurch bewirkte Erhöhung der Grafschaftsumlage eine gewisse Grenze nicht übersteigen darf.

In diesem Gesetze, dessen unverkennbare Aehnlichkeit mit der preußischen Rentengüter-Gesetzgebung sich über den Zweck hinaus auch auf die zur Anwendung kommenden Mittel erstreckt, liegt ein erster bescheidener Anfang zur Anbahnung einer Grundbesitzvertheilung in England, die den socialen und staatlichen Interessen besser als das geltende aristokratische Bodenmonopol entspricht [1].

[1]) Als erhebliches Hinderniß jeder englischen Landreform gilt das dortige Privat-Immobiliarrecht, das schon Cromwell einen „gottverlassenen Mischmasch" und kürzlich erst ein hochgestellter englischer Beamter „ein Repertitorium jeder denkbaren Absurdität" genannt hat. (Buchenberger, a. a. O. I, Seite 545.)

Auch in **Ungarn** empfindet man das Bedürfniß einer Stärkung des bäuerlichen Elements, wie das vor wenigen Wochen im ungarischen Reichstag beschlossene Gesetz über innere Kolonisation bekundet.

In **Frankreich** führten einzelne Reformanläufe, die eine Milderung des im code civil enthaltenen Bodenparcellierungszwanges, dann die Verbesserung der Immobiliar- und Hypothekarrechtsverhältnisse durch Einführung des Grundbuchs anstrebten, bisher zu keinem Erfolg.

Vollends keine Spur zielbewußter Reformbestrebung findet man im finanziell tief verstrickten **Italien**, das gerade jetzt ein trauriges Schauspiel gefährlicher, den Staatskörper arg erschütternder Krisen gewährt [1]).

Ganz eigenthümlich gestaltet sich die Agrarfrage in **Rußland**, wo sich bis zur Gegenwart in Gestalt des „**Mir**" [2]) eine Art **Agrarkommunismus** erhielt. Unter der Herrschaft des Mir gehört das Land der Gemeinde, die für alle Lasten und Steuern solidarisch haftet, und periodenweise (meist alle 9 Jahre) das Land streifenweise an die einzelnen Bauernfamilien zur Nutznießung vertheilt oder verloost. Ohne je Eigenthum zu erlangen, bezieht die Familie vom zugetheilten Grunde die durch ihren Fleiß erzeugten Früchte. Bei Auflösung einer Familie durch Tod oder Wegzug fällt der Land-Antheil an die Gemeinde zurück.

Angesichts der offenbaren Mängel dieser altslavischen Agrarverfassung, die den wichtigen Faktor der Selbstverantwortlichkeit entbehrt, und auf Kosten der fleißigen, tüchtigen Wirthe die un-

---

[1]) Die jüngsten blutigen Aufstände in Sicilien, die nur durch das Standrecht mit Aufgebot großer bewaffneter Macht unterdrückt werden konnten, riefen wieder einmal die dortigen schmählichen Agrarzustände den Machthabern laut in's Gedächtniß.

[2]) „Mir" heißt Welt und bedeutet die Gesammtheit der stimmberechtigten Bauern einer Dorfschaft.

ordentlichen und trägen begünstigt[1]), vollzieht sich in Rußland eine Reformbewegung, die vorläufig zu einer Ordnung des genossenschaftlichen Besitzrechts an Grund und Boden durch das Gesetz vom 30. Mai 1888 geführt hat.

Nach diesem kurzen Ausblick in die Welt, der uns meist Reformbestreben, überall Reformbedarf gezeigt hat, kehren wir in die engere Heimath zurück und wenden uns zur Frage: Was kann und soll in Tirol zur Bekämpfung der Schuldnoth, zum Schutze des Bauernstandes geschehen?

[1]) Eine ebenso anschauliche als erschreckende Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse in Rußland findet sich in der Schrift: „Die Verlumpung der Bauern und des Adels in Rußland" von v. Samson-Himmelstjerna, 1892.

IV. Reformziele.

Sollen die agrarischen Reformbestrebungen sich nicht erfolglos verzetteln, müssen zunächst Plan und Grenzen der erwünschten Neuordnung der Agrarverfassung feststehen, müssen wir erst nach innen und außen volle Klarheit schaffen über das, was wir wollen und was wir nicht wollen.

Für die Absteckung der Reformziele scheinen uns drei Gesichtspunkte bestimmend:

1. Die Reformwünsche sollen sich mit Vermeidung aller Utopien auf Erreichbares beschränken;

2. mit Rücksicht auf die Erfolglosigkeit aller nicht im Volksleben wurzelnden Gesetze sind alle Reformvorschläge als unbrauchbar auszuscheiden, die den herrschenden Anschauungen und Empfindungen der bäuerlichen Kreise widersprechen;

3. die Anpassung des geltenden Privatrechts an die besonderen Bedürfnisse der Landwirthschaft geschehe mit größter Vorsicht und Schonung auf dem Wege organischer Fortbildung, nicht sprunghafter Aenderung.

An diesen Grundsätzen festhaltend vermögen wir allen jenen Vorschlägen nicht zuzustimmen, die als Heilmittel gegen die Schuldnoth gesetzliche Einschränkungen des Hypothekarkredits und staatliche Ablösung der bestehenden Hypotheken empfehlen. Für solch' extreme Maßnahmen hat sich bisher von parlamentarischen Körperschaften Oesterreichs nur der Salzburger Landtag ausgesprochen, der den vom Landesausschusse gemachten Vor-

schlägen [1]) auf reichsgesetzliche „Festsetzung einer Verschuldungsgrenze für den bäuerlichen Besitz im Lande Salzburg; Einrichtung der successiven Amortisation überschuldeter Bauerngüter bis zu der festzusetzenden Verschuldungsgrenze und korporative Organisation des bäuerlichen Hypothekarkredits“ zustimmte und einen Heimstättengesetzentwurf beschloß.

Gegen den Zwang einer Kreditinkorporation nach Schäffle'schem Muster und einer festen entsprechend niedrigen Verschuldungsgrenze würden sich zu allermeist die Bauern selber wehren, die bei solchen Angriffen auf ihre wirthschaftliche Freiheit keinen Spaß verstehen. Den ganzen Bauernstand aber gegen seinen Wunsch und Willen staatlicher oder genossenschaftlicher Bevormundung zu unterwerfen, scheint uns ein hochbedenkliches legislatives Unternehmen, zu dem nur eine heute noch nicht vorhandene äußerste Noth berechtigen könnte. Alle derartigen Maßregeln schaffen die Gefahr, daß zur Erhaltung untüchtiger Elemente, die schließlich trotz aller Verschuldungsgrenzen ihrem Schicksal doch nicht entgehen, den tüchtigen strebsamen Wirthen der nützliche Kredit gesperrt wird. Der Staat kann und soll nicht allen, auch den leichtsinnigen und ungeschickten Bauern die Höfe garantiren, er soll nur für Einrichtungen sorgen, die dem mittleren Wirthe bei normalen Verhältnissen den Bestand auf dem Hofe ermöglichen. Hoffentlich läßt sich dieses Ziel ohne tiefwirkende Eingriffe in die wirthschaftliche Selbstbestimmung der Bauern, ohne schädliche Schmälerung ihrer praktisch werthvollen Selbstverantwortlichkeit, ohne radikale Aenderung der geltenden Privatrechtsnormen durch mildere, wenn auch nur allmählig wirkende Maßnahmen erreichen.

Kann man sich für die Salzburg'sche Agrarreform wegen

[1]) Vergl. „Bericht des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg über die Kreditverhältnisse des Landes vom 9. April 1884“.

ihrer Aussichtslosigkeit in einem nicht ausschließlich agrarischen Parlament, wegen ihrer Unvereinbarkeit mit Charakter und Gesinnung der Bauern und wegen ihrer einschneidenden Privatrechtsänderungen nicht erwärmen, so scheint auch der neue Weg, den die Regierung nach langer Ueberlegung mit dem Rentengüterentwurf zu betreten beschloß, eine erhebliche Annäherung an das gemeinsam erstrebte Ziel aller Agrarreformen nicht zu verheißen. Die Grundidee des Entwurfs, daß der verschuldete Bauernstand sich durch genossenschaftlichen Ankauf seiner überschuldeten Güter allmählig seiner Schulden entlaste, erinnert unwillkürlich an die heitere Kraftleistung des berühmten Freiherrn v. Münchhausen, der sich in größter Bedrängniß am eigenen Schopf aus dem Sumpf zog. Daß übrigens der Entwurf in seiner dermaligen Fassung diese Selbstrettung völlig ausschließt und den verwickelten Rentengüterapparat nur ganz ausnahmsweise für Erwerbung herabgewirthschafteter Gründe, in der Regel nur zur Schädigung bestehender Hypothekarrechte und zur Förderung einer äußerst flotten und lukrativen Güterspekulation in Bewegung setzt, haben wir früher ausführlich gezeigt. Aber auch dann, wenn man sich zu einer radikalen Aenderung des Entwurfs, zur Erweiterung der Genossenschaftskonkurrenz bis zum wahren Reinertragswerth der Liegenschaften entschließt, erwarten wir von der neuen Institution nicht allzuviel praktischen Nutzen. Ohne greifbare finanzielle Vortheile werden sich tüchtige Wirthe der drückenden Vormundschaft, unter der das Rentengut steht, nicht unterwerfen und solche Vortheile auf eigene Kosten zu gewähren, dürfte sich die in der Landesgenossenschaft vereinte Bauernschaft kaum bereit finden. Auf die Erfolge der preußischen Rentengutsgesetzgebung darf man nicht verweisen, da in Preußen die Rentengutsbildung auf einem ganz anderen Princip beruht (dort Staatshilfe, hier genossenschaftliche Selbsthilfe), einen ganz anderen Zweck verfolgt (dort Bildung

eines neuen Bauernstandes durch Abschnürung von Theilen des Großbesitzes, innere Kolonisation, hier allmählige Schuldenentlastung des Grundbesitzes), endlich wesentlich verschiedene Mittel anwendet (dort wirthschaftliche Freiheit mit geringen nothwendigen Ausnahmen, hier vollständige Gebundenheit, strengste genossenschaftliche Bevormundung).

Wichtig und bedeutend im Entwurf bleibt für alle Fälle die beantragte legislative Einführung des Rentenprincips, dessen fruchtbare Ausbildung und Entwicklung zu den unentbehrlichen Programmpunkten jeder den neuzeitlichen Geistesströmungen folgenden Agrarreform gehört.

Indem wir daran gehen, den leider meist negativen Ergebnissen unserer kritischen Rundschau einige positive Vorschläge anzureihen, möchten wir einleitend betonen, daß eine ausgiebige und dauernde Besserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse weit mehr als von Aenderungen des Agrarrechts von verständnißvoller Agrarpflege abhängt. Nicht dem Bauer das Schuldenmachen zu verbieten erscheint als „der Weisheit letzter Schluß", sondern eine so einsichtige auf allen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung planvoll erstrebte Förderung der landwirthschaftlichen Produktion, daß der bisher wirkende traurige Zwang zum Schuldenmachen aufhört[1]). Freilich das Beste müssen die Bauern selber thun, durch verständige Anpassung an geänderte Verhältnisse, Abstreifung veralteter Vorurtheile, rührigen Fortschritt auf neuen wirthschaftlichen Bahnen. Zu dieser kräftigen Selbsthilfe, ohne die keine Staats- und Landeshilfe fruchtet, befähigt den Bauernstand in erster Linie der korporative Zusammenschluß, die umfassende genossenschaftliche Organi-

[1]) Wie wenig starre Verschuldungsverbote fruchten, zeigt die im Bericht des Salzburger Landesausschusses konstatierte Thatsache, daß der Bauernstand des kleinen Erzstifts schon im Jahre 1774 trotz aller Verbote mit 12 ½ Mill. Gulden verschuldet war.

sation, die der Regierungsentwurf, betreffend die Berufsgenossenschaften der Landwirthe, vorschlägt. Hoffentlich überschätzt man die mehrfach gegen den Entwurf eingewendeten Hindernisse und Schwierigkeiten, die der im Bauernstande herrschende individualistische Sinn jeder gemeinwirthschaftlichen Ordnung bereitet. Hier handelt es sich um ein bedeutsames Stück Volkserziehung, das zum Erfolg wie jede Erziehung Geduld und Ausdauer voraussetzt. Im allgemeinen neigen die Menschen um so mehr zu egoistischer Vereinzelung, in je günstigerer Lage sie sich befinden, während die Noth bekanntlich beten und auch zusammenhalten lehrt. So dürfen wir gerade im schuldnothbedrängten Tirol eine baldige fruchtbringende Einbürgerung der beantragten genossenschaftlichen Zusammenfassung der gesammten Landwirthschaft mit einiger Zuversicht erwarten.

Selbstverständlich erheischen die besonderen Verhältnisse Tirols eine Aenderung des § 1 des Entwurfs, wonach eine Landesgenossenschaft „in jedem Lande für den Bereich des Landes" errichtet werden soll. Eine Landesgenossenschaft können wir in Tirol nicht brauchen, da sich die Vereinigung der wälschen und deutschen Bauern in einem einzigen Verbande von vornherein verbietet. So gut wie heute in Tirol zwei Landeskulturräthe bestehen, obwohl man sie zur Wahrung des einheitlichen Scheins officiell als „I. und II. Sektion des Landeskulturraths" bezeichnet, ebenso muß man je eine Landesgenossenschaft für Wälschtirol in Trient und für Deutschtirol in Innsbruck errichten, da die ganz verschiedenartigen Kultur-Wirthschafts- und Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in Wälsch- und Deutschtirol eine ersprießliche gemeinsame Interessenvertretung, namentlich auch eine gemeinsame Durchführung der Rentengüteraktion vollständig ausschließen.

Stößt man gleich bei der ersten agrarischen Reformmaßregel auf die offenbare Unmöglichkeit, die beiden in Sprache,

Sitte und Kultur so verschiedenen Theile Tirols als wirthschaftliche und administrative Einheit zu behandeln, erwägt man weiter, daß bei einer ganzen Reihe zunächst zur Lösung kommender Reformfragen die eigenthümlichen Verhältnisse Wälschtirols entweder die Beschränkung der Reform auf das deutschtirolische Gebiet erzwingen (Höferecht, Bauernerbfolge), oder die befriedigende einheitliche Ordnung des Gegenstandes erheblich erschweren (Grundbuch), so gelangt man unausweichlich zur räthselvollen Frage, warum die Regierung so hartnäckig an der unnatürlichen und unfruchtbaren administrativen Verbindung zwischen Wälsch- und Deutschtirol festhält, warum sie die Erfüllung des berechtigten Wunsches der Wälschtiroler nach administrativer Autonomie so beharrlich verweigert.[1]) Daß ohne Zerreißung der uns Allen theuren tirolischen Landeseinheit zu billiger Auseinandersetzung zwischen Deutsch- und Wälschtirol ein tauglicher Weg führt, zeigte in der Landtagssitzung vom 16. November 1889 die deutschliberale Landtagsgruppe durch den Mund des Referenten Dr. Blaas, der in einem ausgezeichnet lichtvollen und erschöpfenden Berichte die historische und praktische Berechtigung der italienischen Autonomiebestrebungen und deren Erfüllbarkeit wahrhaft überzeugend nachwies.[2]) Doch der Abgeordnete denkt,

---

[1]) Am schärfsten hervor tritt das Bedürfniß nach Autonomie in Gemeinde-, Schul- und Kulturangelegenheiten.

[2]) Nach dem Antrag des Referenten beschloß der Landtag mit 37 gegen 24 Stimmen folgende Resolution:

„Der Landtag anerkennt das Bedürfniß, daß dem italienischen Landestheile zur besseren Besorgung der besonderen, nur ihn betreffenden Angelegenheiten auch besondere Einrichtungen und Organe der Selbstverwaltung zugestanden werden und beauftragt den Landesausschuß, zweckmäßige Erhebungen und Verhandlungen einzuleiten, sowie diesfällige konkrete Anträge seitens der italienisch-tirolischen Abgeordneten entgegenzunehmen und zu prüfen und für die nächste Session des Landtages die bezüglichen dem Interesse beider Landestheile entsprechenden Anträge, soweit nothwendig in Form eines Gesetzentwurfes auszuarbeiten und vorzulegen.“

die hohe Regierung lenkt! Als ein Jahr später die äußerst schwierige Frage nach Form, Umfang und Wirkungskreis der wälschtirolischen Selbstverwaltungsorgane im Landtag zur Verhandlung stand, ereilte den Autonomie-Antrag das schwarze Verhängniß in Gestalt Sr. Excellenz des Statthalters, der in einer seinem chevaleresken Wesen wenig homogenen Rolle als unerbittliche Parze Atropos durch den plötzlichen Schluß des Landtags den Faden der Verständigung abschnitt.

Diesen Faden wieder anzuknüpfen, bleibt der Regierung gewiß nicht erspart. Die vielleicht politisch unkluge, doch menschlich begreifliche Landtagsabstinenz der Italiener führt zu ganz unhaltbaren Zuständen und verwandelt die durch einen Rumpflandtag repräsentierte tirolische Landeseinheit in ein jämmerliches Zerrbild. Indem man den Wälschtirolern einen einmüthig gehegten, in gewissen Grenzen völlig berechtigten Wunsch schroff versagt, leitet man Wasser auf die Mühlen der Irredenta, deren wühlenden Einfluß man bald übermäßig fürchtet, bald optimistisch unterschätzt. Indem man sich heute gegen die Wälschtiroler in kleineren und größeren Liebenswürdigkeiten geradezu erschöpft, um sie schmeichelnd in die Innsbrucker Laube zurückzulocken, wiegt man sich über den Erfolg dieses beharrlichen Liebeswerbens in eine schwere Täuschung, die in Tirol von keinem Kenner der Verhältnisse außerhalb der Regierungskreise getheilt wird. Unsere klugen Brüder im Süden nehmen jede Gabe der Regierung gern und dankbar entgegen, aber die Landstube betreten sie erst wieder, um die endlich gereifte Frucht der Autonomie zu pflücken. Auf die Dauer kann man eine ganze Nation, die Hälfte des Landes, nicht im Schmollwinkel stehen lassen. Die wälschtirolische Frage kann man nicht begraben, man muß sie lösen und bei allseitig gutem Willen läßt sich sicher eine Lösung finden, die in die historische Einheit Tirols keinen allzu empfindlichen Riß macht. Mögen die beiden ungleichen

Brüder auch in Zukunft im ungetheilten Hause wohnen, in derselben Küche kochen, aber daß die beiden Familien mit ganz verschiedenem Geschmack und verschiedenen Bedürfnissen am gleichen Tisch und aus der gleichen Schüssel essen, führt nur zu Hader und Zwietracht, wenn nicht gar in der hintangesetzten Familie das Gefühl ungerechter Kränkung den Wunsch nach Auswanderung in eine neue Heimath erzeugt und verstärkt.

Nach dieser hoffentlich entschuldbaren Abschweifung auf schlüpfriges politisches Gebiet wenden wir uns wieder zu den beantragten Berufsgenossenschaften der Landwirthe, die wir uns als die werthvollen Mittel- und Stützpunkte eines immer regeren genossenschaftlichen Lebens denken. Auf hocherfreuliche Erfolge des Genossenschaftswesens, dieser „Blüthe germanischen Geisteslebens", können wir in Tirol schon heute hinweisen. Neben ungefähr 60 Molkereigenossenschaften, deren Vereinigung zu einem deutsch-tirolischen Verbande demnächst erfolgen soll, stehen bereits sechs mit Unterstützung aus Reichs- und Landesmitteln gegründete Kellerei-Genossenschaften[1]) in Betrieb, von deren Thätigkeit man gewiß mit Recht den wohlthätigsten Einfluß auf die tirolische Weinproduktion erwartet. Als ein wahres Bedürfniß erscheinen ähnliche Vereinigungen für die in Südtirol einen bedeutenden Faktor der Landwirthschaft bildende Obstproduktion, die weit mehr als andere Produktionszweige an den Schäden eines mangelhaften unsoliden Zwischenhandels leidet. Mit gutem Beispiel voran gieng das Burggrafenamt, wo 1892 die Meraner Kalville-Export-Gesellschaft, 1893 die Obstproducenten-Genossenschaft Meran-Burggrafenamt entstanden.

---

[1]) In Deutschtirol Andrian, Terlan und Neumarkt; in Wälschtirol Riva, Borgo und Revò.

Zu den allerwichtigsten Genossenschaftsformen rechnen wir die in Tirol zu ungeahnt rascher Blüthe gediehenen Raiffeisen-Vereine, die ein unentbehrliches Glied der bei jeder Agrarreform in erster Reihe stehenden gemeinwirthschaftlichen Organisation des landwirthschaftlichen Kredits zu bilden bestimmt sind. Diese Kreditorganisation bildet einen ständigen Artikel der vom Landtag und dessen volkswirthschaftlichem Ausschuß seit dem Auftauchen der Agrarfrage mehrfach gestellten Reformanträge und den bezüglichen wiederholt formulierten Forderungen — Ordnung des Hypothekenwesens, Gründung einer Landes-Hypothekenbank, genossenschaftliche Befriedigung des Personal-(Betriebs-)Kreditbedarfs — läßt sich auch heute nichts Wesentliches beifügen.

Hängt nach einmüthiger Ueberzeugung jeder Fortschritt auf diesem Gebiet an der vorausgehenden Reform der öffentlichen Bücher, deren geradezu skandalöser Zustand in Tirol dringend Abhilfe heischt, so winkt nun endlich die begründete Hoffnung, daß der Landtag dem reiflich erwogenen Wunsch der Regierung nachgibt und der beantragten Einführung des Grundbuchs an Stelle des veralteten und wesentlich unbrauchbaren Verfachbuchs zustimmt[1]).

Auf thunlichst schleunige Durchführung dieser schwierigen und bedeutsamen Justizreform legen wir den höchsten Werth,

[1]) Eingehendes über Verfachbuch und Grundbuch in der Schrift des Verfassers: „Verfachbuch oder publica fides?“ (Meran 1893). Nach der vom Statthalter im Landtag abgegebenen bestimmten Erklärung hält die Regierung eine Reform des Verfachbuchs für ausgeschlossen und steht die Einbringung einer Grundbuchvorlage demnächst in Aussicht. Da außer der ganzen liberalen Partei auch die hervorragendsten Mitglieder der konservativen Partei sich bereits für das Grundbuch erklärt haben, so dürfte die Grundbuchvorlage im Tiroler Landtag sicher eine Majorität finden, wenn die Regierung in der heiklen Frage des Legalisierungszwangs eine billige Koncession macht.

nicht aus eitler Rechthaberei oder juristischer Pedanterie, sondern durchdrungen von der Ueberzeugung, daß keine noch so scharfsinnige Verbesserung des Verfachbuchsystems für die Hypothekarrechte jene volle Sicherheit zu schaffen vermag, die man allgemein und mit Recht als die unentbehrliche Grundlage einer mit Pfandbriefen operierenden Landeskreditanstalt ansieht.

Und dieses Landeskredit-Institut scheint uns das wichtigste und unentbehrlichste Organ zur erfolgreichen Bekämpfung der landwirthschaftlichen Schuldnoth, das einzig taugliche Mittel zur „Inkorporation des Hypothekarkredits" und zur „Ablösung der Hypotheken", wenn auch nicht im Sinne eines Vogelsang und Schäffle.

Die bekannten Nachtheile des Privatkredits — unsicheres Angebot, kurzfristige Kündbarkeit, hohe Verzinsung, fehlende Amortisation — lassen sich nur durch die gemeinwirthschaftliche Organisation vermeiden, die durch Kumulierung aller hypothekarischen Einzelsicherheiten in eine einzige Gesammtsicherheit den Grundbesitzern den nach Lage des Geldmarkts niedrigsten Zinsfuß sichert, durch die Unkündbarkeit der Darlehen das aus dem innersten Bedürfniß des Grundbesitzes erwachsene Rentenprincip durchführt und durch den segenvollen Grundsatz der Amortisation in einem entscheidenden Punkte verbessert.

Neben der in möglichst günstiger Form gesicherten Befriedigung aller legitimen Kreditbedürfnisse der Landwirthschaft besteht die Hauptaufgabe der Landesanstalt in der Umwandlung der hochverzinslichen kündbaren Privathypotheken in wohlfeile amortisable unkündbare Anstaltshypotheken. In dieser durch die Landesanstalt allmählig bewirkten freiwilligen Konversion erblicken wir die einzig zulässige und praktisch durchführbare Form jener Hypothekenablösung und Schuldentlastung, die in allen modernen Bauern-Rettungen die erste Rolle spielt. Der Grundbesitz soll nicht darauf rechnen, daß ein

Dritter (Staat oder Land) seine Schulden bezahlt, aber er kann solche öffentliche Einrichtungen verlangen, die ihm die allmählige Tilgung seiner Schulden gestatten. Bei dem gänzlichen Mangel einer Organisation des Hypothekarkredits in Tirol erfolgt derzeit nur ganz ausnahmsweise eine Schuldentilgung und wächst deßhalb die Schuldenlawine unaufhaltsam von Jahr zu Jahr. Erwirbt aber das Land alle innerhalb der Beleihungsgrenze liegenden landwirthschaftlichen Hypotheken, so vollzieht sich im Wege nicht allzudrückender Amortisation eine allmählige Entlastung des Grundbesitzes, die als wirksames Gegengewicht gegen die nie zu vermeidende Neueinschuldung ein übermäßiges Anschwellen der Hypothekarlast verhütet.

Um ihrer großartigen Aufgabe zu entsprechen, bedarf die Anstalt einer zweckmäßigen decentralisierten Organisation, die ihren Verkehr mit dem Grundbesitze ohne Erhöhung der Geschäftsspesen möglichst erleichtert. Eine Hypotheken-Konversion in großem Maßstabe läßt sich nur durchführen, wenn die Anstalt dem Landvolk durch Errichtung von Filialen in jedem Bezirke möglichst nahe gerückt wird. Solche Filialen schafft das Reichsgesetz in den neuen Berufsgenossenschaften der Landwirthe, denen der Entwurf im § 16 neben anderen Aufgaben „die „Vermittlung langfristiger dem Amortisations- „zwange unterworfener Hypothekardarlehen von „Seiten der betreffenden Landeshypothekenbanken“ zuweist. Da die Bezirksgenossenschaft in jeder Ortsgemeinde über zwei Vertrauensmänner verfügt (§ 5), so vermag sie über die eingereichten Kreditgesuche an die Landesanstalt vollkommen verläßlich zu berichten und verschafft dem kreditsuchenden Landvolk, falls man ihr auch die Funktion einer Zahlstelle der Landesanstalt überweist, bei Vermeidung aller unnöthigen Zwischenspesen die denkbar größte Bequemlichkeit.

Ueber die Vorzüge einer derartigen unter Aegide des Landes hergestellten gemeinwirthschaftlichen Organisation des Hypothekarkredits herrscht unter Sachverständigen keinerlei Meinungsverschiedenheit. Bezweifelt seit Rodbertus Niemand mehr die Verwerflichkeit der kündbaren Privathypotheken (in Tirol derzeit die einzige Kreditform), so steht nicht minder der Vorzug der Landeskreditanstalten vor den Aktienhypothekenbanken ganz außer Frage, da den letzteren der Erwerb der Aktionäre, den ersteren das Interesse des Grundbesitzes als oberster leitender Zweck gilt.[1])

Daß nur eine solche gemeinwirthschaftliche Organisation dem Grundbesitz den billigsten Zinsfuß verschafft, kann man im Hinblick auf die vorliegenden statistischen Thatsachen unmöglich bestreiten. Bei den preußischen Landschaften z. B. betrugen schon 1887 die von 4% auf 3½% konvertierten Pfandbriefe nicht weniger als 831 Millionen Mark.[2]) Aber auch in Oesterreich haben die derzeit bestehenden acht Landesanstalten höchst verdienstliche Leistungen aufzuweisen. In fünf Jahren stieg ihr Darlehensstand von 110 Millionen Gulden (1885) auf 181 Millionen Gulden (1890), ein klarer Beweis, welch dringendem Bedürfniß des Grundbesitzes sie abhelfen. Während in Böhmen, wie früher erwähnt, der Zinsfuß von 6% im allgemeinen Hypothekarverkehr vorherrscht, zinsten Ende 1889 von 98 Millionen Gulden Darlehen der Landeskreditanstalt 34 Millionen Gulden mit 5 und 64 Millionen Gulden mit 4 Prozent, und betrug die Summe der aus 5prozentigen in 4prozentige umgewandelten

[1]) Fraglich könnte nur sein, ob nicht die genossenschaftliche Form nach dem Muster der in Preußen und anderen deutschen Staaten bestehenden Landschaften den Vorzug verdient. Erwägt man jedoch, wie langsam solche Anstalten, die doch nur auf freiwilligem Beitritt beruhen können, in den schwerfälligen bäuerlichen Kreisen Eingang finden würden, muß man sich für die leitende Initiative des Landes entscheiden.

[2]) Buchenberger a. a. O., II. S. 125.

Darlehen nicht weniger als 8.6 Millionen Gulden [1]). Steht auch diese zinsmindernde Funktion der Landesanstalten vielleicht in Tirol, wo schon derzeit ein relativ niedriger Zinsfuß herrscht, nicht in erster Reihe, so verdient doch auch dieser Vorzug der beantragten Organisation neben der Sicherheit der Kreditbefriedigung und der allmähligen Schuldentilgung volle Beachtung.

Auf eine eingehende Widerlegung der mancherlei gegen die Landeskreditanstalten erhobenen Einwendungen müssen wir im engen Rahmen dieser Schrift verzichten. Nur einige Hauptpunkte berührend, können wir zunächst die Ansicht, daß bereits die bestehenden Sparkassen den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Hypothekarkredits genügen, nicht für stichhaltig erachten. Die Sparkassen als kapitalistische Vereinigungen bieten der Landwirthschaft niemals die Vortheile einer gemeinwirthschaftlichen Organisation; sie entziehen die erzielten Ueberschüsse der Landwirthschaft, um sie für städtische Zwecke zu verwenden; ihren Darlehen klebt, abgesehen von manchmal zu hohen Kosten, ein entscheidender Fehler an, der Mangel der Amortisation; ihre Mittel sind beschränkt und versiegen vielleicht gerade dann, wenn die Landwirthschaft den Kredit am dringendsten benöthigt [2]). Dagegen finden wir in den Sparkassen die berufensten Abnehmer der landschaftlichen Pfandbriefe, durch deren Ankauf sie die bei ihnen einfließenden Mittel der Tausende von Sparern der kreditsuchenden Landwirthschaft zuführen. Wenn Stiftungen und Pupillen voraussichtlich in gleicher Weise ihre Kapitalien in

[1]) Näheres bei Schiff a. a. O. Zu den sieben Kronländern, in denen Landeskreditanstalten bestehen (Böhmen mit zwei Anstalten, Mähren, Schlesien, Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Galizien, Istrien), tritt neuestens Vorarlberg, dessen Landtag in der letzten Session die Gründung einer Landeshypothekenbank beschloß.

[2]) Vor einigen Wochen wurde dem Verfasser von der Sparkassa Meran mitgeiheilt, daß dieselbe nicht mehr in der Lage sei, größere Hypothekardarlehen zu elocieren. Welche Lage für einen Grundbesitzer, dem eine bedeutende Hypothek gekündigt wird!

pupillarsicheren Landespfandbriefen investieren, so genügt das tirolische Kapital vollständig, die Umwandlung der heutigen Privathypotheken in amortisable Landschaftshypotheken durchzuführen. Wenn bloß unsere Sparkassen 13 Mill. Gulden auswärtige Schuldverschreibungen (Staatspapiere, Prioritäten, Pfandbriefe) besitzen, von dem privaten Effektenbesitz gar nicht zu reden, so braucht man nicht zu fürchten, daß die Landesanstalt mit ihren Pfandbrief-Emissionen eine Tributpflicht Tirols an das Ausland begründet. Es tritt nur im offenbarsten Interesse beider Theile die Landesanstalt als geeigneter Vermittler zwischen die geldbedürftigen, schuldenbelasteten tirolischen Landwirthe und die Anlage suchenden, volle Sicherheit verlangenden tirolischen Kapitalisten, verschafft den einen die denkbar sicherste Kapitalsanlage, den anderen die denkbar billigste Verzinsung. Damit widerlegt sich auch die Behauptung, daß die Sparkassen sich allgemein zu einem gleich billigen Zinsfuß wie Landesanstalten verstehen können.

Liegt der größte Vorzug der Landschaftshypotheken in der Zwangsamortisation, so richten sich gerade gegen diese planmäßige Schuldentilgung mehrfache Einwendungen, von denen jedoch nur eine einzige, die angebliche Unfähigkeit des Grundbesitzes zur Leistung einer Amortisationsquote, ernste Beachtung verdient. Bei der bekannten Abhängigkeit des landwirthschaftlichen Betriebs von Wind und Wetter, bei dem unvermeidlichen Vorkommen von Ernteausfällen und gänzlichen Fehljahren muß für den Landwirth ein gewisser Spielraum bestehen, der ihn vor allzuschweren Folgen vorübergehender Unfälle bewahrt. Dieß gilt für gewöhnliche Zinsen nicht minder als für Annuitäten, während in guten Jahren das halbe oder ganze Prozent Amortisation nicht empfindlich ins Gewicht fällt. Daraus folgt die Forderung einer gewissen Beweglichkeit der Amortisation, die bei schuldloser Zahlungsunfähigkeit des Grundbesitzers die Stundung der Amortisation und der Verzinsung,

und ebenso in guten Jahren eine beschleunigte Tilgung gestattet. Aehnliches nimmt auch der Rentengüterentwurf für die Zahlung der Gutsrente in Aussicht.

Will man nicht im Durchschnitt dem Grundbesitz die Fähigkeit zu einer mäßigen Schuldentilgung zumuthen, so gibt man ihn überhaupt verloren und steht dann vor der schlimmen Wahl, Grund und Boden entweder nach dem Plan der Landreformer zu verstaatlichen oder nach Vogelsang-Ratzinger'schen Recepten auf Staatskosten zu entlasten.

Schleunige und radikale Wirkung läßt sich freilich mit der allmähligen Schuldentilgung durch obligatorische Amortisation nicht erzielen; aber als ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zur Entlastung des Grundbesitzes können wir diese Reform nicht dringend genug empfehlen und glauben daher, daß der Tiroler Landtag das Landeshypotheken-Institut nicht blos im „Auge behalten"[1]), sondern jetzt schon vorbereiten und sofort nach vollzogener Einführung des Grundbuchs aktivieren soll.

Aehnliche Bedeutung, wie eine zweckmäßig organisierte Landesanstalt für den Hypothekarkredit, besitzen die Raiffeisen-Kassen für den kaum minder wichtigen Personalkredit und so wünschen wir zur Vollendung der erstrebten landwirthschaftlichen Kreditorganisation, wie jedem Bezirk in Tirol, eine Filiale der Landesanstalt, so jeder Gemeinde einen Kreditverein nach Raiffeisen'schem Muster. Außer der bereits durchgeführten Vereinigung der tirolischen Raiffeisen-Kassen zu einem Anwaltschaftsverbande, dessen Hauptbedeutung in der gesicherten periodischen Revision der einzelnen Kassen besteht, dient noch wesentlich zur vollen Kraftentfaltung dieser Genossenschaftsbildungen die Schaffung eines gemeinsamen finanziellen Reservoirs, einer Geldausgleich-

[1]) So vorsichtig drückt sich der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses aus. (Beilage 115 ex 1891.)

stelle, die zwischen Ueberfluß und Bedarf der einzelnen Genossenschaften geeignet vermittelt [1]).

Allen auf Verbesserung des Kreditverkehrs abzielenden Bestrebungen machen behäbige Kritiker, die nie „ihr Brod mit Thränen aßen", mit Unrecht zum Vorwurf, daß solche Reformen dem Bauer das verderbliche Schuldenmachen erleichtern. So lange der Staat die zwingenden Anlässe zur Bodenverschuldung nicht zu beseitigen vermag, bleibt ein billiger in passender Form gewährter Kredit das vornehmste nicht abzuweisende Postulat der Landwirthschaft. Die unvermeidliche Möglichkeit des Kreditmißbrauchs durch leichtsinnige, verschwenderische Wirthe gibt doch nicht den Ausschlag, da nach Roscher's treffendem Vergleich jene Waffen nichts taugen, die nicht auch den unvorsichtigen Eigner verwunden können.

Dagegen erkennen wir neben den Reformen des landwirthschaftlichen Kredits, die außer leichter und günstiger Deckung des Kreditbedarfs eine allmählige Umwandlung und Abzahlung der bestehenden Schulden bezwecken, als wichtige Reformziele jene Maßregeln, die der Neuverschuldung des Grundbesitzes thunlichst entgegenwirken. Um die nachgewiesenen Hauptquellen der Hypothekarverschuldung, Kaufreste und Erbabfindungen, erfolgreich einzudämmen, gibt es gewiß kein wirksameres Mittel, als die thunlichste Verdrängung des Verkehrswerths im Bodenverkehr durch den Ertragswerth. Nur zugleich mit der Ueberschätzung des Bodens kann und wird die Ueberschuldung schwinden. Obwohl es sich hiebei um eine für viele Besitzer höchst schmerzliche Operation handelt, die gar Manchem

[1]) Regierungsrath Mach, der um die Landwirthschaft Tirols hochverdiente Leiter der Landeslehranstalt St. Michele, nennt mit Recht die Gründung einer solchen Geldausgleichstelle „eine Lebensfrage für die weitere Entwicklung des Genossenschaftslebens, den Schlußstein des ganzen Gebäudes". (Die landwirthschaftlichen Verhältnisse Südtirols im Jahre 1893.)

ans Leben geht, kann man doch im Interesse der Landwirthschaft und der ganzen Volksgemeinschaft auf diese allmählige Reduktion der Bodenwerthe von ihrer künstlichen fingierten Höhe auf die reelle Reinertragsgrenze nicht verzichten.

Direkten Einfluß auf die Einführung vernünftiger Bewerthungsgrundsätze vermögen Gesetz und Behörde nur in Erbfällen zu üben, namentlich bei Bestimmung der Uebernahmstaxe für den bäuerlichen Anerben. Dagegen scheint der Güterverkehr unter Lebenden einer beschränkenden Beeinflussung kaum zugänglich. Gegen Bodenüberzahlungen schützt schließlich nur die wachsende Einsicht der Bevölkerung, thunlichst genährt und gehoben durch Unterricht und Belehrung. Unterstützend könnte nach unserer Meinung eine Verordnung wirken, die in Erläuterung des zweideutigen und oft mißverstandenen § 305 a. b. G. B. für alle unter behördlicher Intervention durchgeführten Schätzungen landwirthschaftlicher Liegenschaften mit ausdrücklichem Ausschluß des Verkehrswerths den kapitalisierten Reinertrag als alleinige Grundlage vorschreibt.

Läßt sich von der allmähligen Einbürgerung einer richtigen Bodenbewerthung eine wohlthätige Einschränkung neuer Besitzkreditschulden (Kaufreste, Erbabfindungen) erwarten, so können wir aus früher erörterten Gründen weitergehende Anträge auf gänzlichen Ausschluß dieser Hypothekengattungen nicht gutheißen. Baarkäufe im ganzen Realverkehr oder auch nur in Exekutionsfällen gesetzlich zu erzwingen, schiene uns ein höchst gefährliches Experiment, eines jener giftartigen Heilmittel, die ungleich mehr schaden als nützen.

Dagegen finden wir eine andere gesetzliche Maßnahme gegen neue Bodenverschuldung zulässig und geboten; wir meinen die Vorschrift, daß die dem Anerben auferlegten Erbabfindungen nicht als kündbare Kapitalshypotheken, sondern nur als amortisable Rentenhypotheken (Annuitäten) den Hof belasten dürfen.

Nur eine solche gesetzliche Norm, die in angemessener Frist die Bauernhöfe von den unvermeidlichen Erbschulden wieder befreit, vermag in Verbindung mit dem Amortisationszwang und der Hypothekenablösung der Landeskreditanstalt den kleineren und mittleren Grundbesitz vor der drohenden allgemeinen Ueberschuldung und deren zerstörenden Folgen zu bewahren. Die vorgeschlagene Reform scheint zwar eine Härte nach zwei Seiten zu enthalten, sowohl gegen den Anerben, den sie zur verhältnißmäßig schleuniger Amortisation der Erbtheile zwingt, als gegen die Miterben, denen statt eines Kapitals nur eine zeitlich beschränkte Annuität zufällt. Doch kann sich nach unserer Meinung gegenüber der lauten Forderung der öffentlichen Wohlfahrt kein Theil mit Grund beschweren, — nicht der Anerbe, weil ihn das Gesetz ohnehin bei der Erbtheilung durch ein offenes oder in der billigen Gutstaxe verdecktes Voraus begünstigt, nicht die Miterben, da ja der Anerbe im Gut kein Kapital, sondern nur einen Rentenfond erhält, somit auch den Miterben kein Kapital-, sondern nur ein Rentenanspruch gebührt [1]). Fällt die Rentenhypothek in die landschaftliche Beleihungsgrenze, so können die Miterben durch Cession an die Landesanstalt disponibles Kapital erhalten. Steht aber einer solchen Konversion die vorangehende Belastung des Hofes entgegen, so müssen sich die Miterben

[1]) Von hervorragenden Agrarschriftstellern erklärt sich für die Zwangsamortisation der Erbschulden außer Knies und Buchenberger (a. a. O. II. S. 118) v. Inama-Sternegg, der zur Rechtfertigung der tilgbaren Rentenabfindung der Miterben auf den wesentlichen Antheil verweist, den der Landwirth durch seine persönlichen Leistungen und Investitionen an der sich fortwährend vollziehenden Erneuerung der objektiven Elemente des Gutswerths nimmt. Das Recht der Miterb'n „wird durch den naturgemäßen Prozeß, der sich mit jedem landwirthschaftlichen Gute vollzieht, amortisiert. Da nun nach dem früher Dargelegten das Recht der Miterben nur in einem Anspruch auf Renten aus dem Gute zum Ausdruck kommen kann, so ergibt sich, daß diese Renten ihrer Natur nach Tilgungsrenten sein müssen." (a. a. O. S. 403).

darein fügen, daß sich die Leistung des Hofes nach seiner Fähigkeit richtet. Der klarste aller Rechtssätze »ultra posse nemo tenetur«, zu deutsch, wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren, muß endlich auch für die Bauernhöfe Geltung erlangen.

Zu den wichtigsten vorbeugenden Mitteln gegen Neuverschuldung des Grundbesitzes gehören alle Maßregeln, die den Landwirth vor den Folgen unverschuldeter Unfälle schützen. Auf diesem weiten Gebiet des Versicherungswesens bleibt bei uns noch Vieles zu thun. Nicht einmal zur obligatorischen Ausgestaltung der Feuerversicherung haben wir es bis heute gebracht und erleben immer wieder das jämmerliche Schauspiel, daß einzelne Bauern, denen der unversicherte Hof abbrennt, oder ganze vom Feuer verheerte Ortschaften zu Grunde gehen, weil sie rechtzeitig in eine Assekuranz zu treten versäumten. Wenn wir auf so vielen Gebieten dem wohlthätigen Zwang des Staates begegnen, der bald für gemeinnützige Zwecke in unsere Börse greift (z. B. Flußregulirungen 2c.), bald sogar über Leib und Gesundheit verfügt (z. B. Impfzwang), können wir die schüchterne Zurückhaltung der Staatsgewalt auf dem Gebiet der Brandversicherung fürwahr nicht begreifen. Sollten wirklich die Erwerbsinteressen der großen Versicherungsgesellschaften schwerer wiegen, als die dringenden öffentlichen Rücksichten, die nach vorheriger Verländerung des Versicherungswesens die Durchführung der obligatorischen Feuerversicherung gebieterisch erheischen? Die Assekuranz soll gleich behandelt werden, wie die Pflicht zur Steuerzahlung, die Prämie mit den anderen Steuern und Umlagen zur Einhebung gelangen [1]).

Doch nicht nur für die Feuerassekuranz, sondern auch für die Viehversicherung, einen für die Landwirthschaft kaum

[1]) Vielleicht ist diese von Graf Wurmbrand auch im Abgeordnetenhause angeregte Reform ihrer Verwirklichung näher gerückt, da nunmehr der Antragsteller als Handelsminister der Regierung angehört.

minder wichtigen Versicherungszweig, empfiehlt sich die öffentlich-rechtliche Zwangsorganisation, so wie sie im rührigen Baden kraft Gesetzes vom 26. Juni 1890 bereits erfolgreich besteht. Auch der Organisierung der Hagelversicherung soll das Land Tirol trotz der unläugbar großen Schwierigkeit des Gegenstandes näher treten, da aufmunternde Vorbilder (Landeshagelversicherungsanstalten in Bayern und Baden) die gedeihliche Lösung der verwickelten Frage erleichtern.

Ob nicht auch die allmählige Einführung der Lebens- und Ausstattungsversicherung in die bäuerlichen Kreise Aufnahme unter unsere Reformziele verdient, scheint uns mindestens einer unbefangenen Erwägung werth. Man sollte nicht allen Bestrebungen, den glänzendsten wirthschaftlichen Gedanken der Neuzeit auch in landwirthschaftlichen Kreisen zu fruchtbarer Entfaltung zu bringen, mit dem Argument des hoffnungslosen Pessimismus, dem Hinweis auf die Zahlungsunfähigkeit der Bauern, jede Erfolgsaussicht von vorneherein absprechen.

Bei der großen Wichtigkeit einer richtigen Besitzvertheilung für die Erhaltung des Bauernstandes gebührt unter den Reformbestrebungen ein hervorragender Platz der beantragten Neuordnung auf dem Gebiet der Grundzerstückung, einem juridisch-politischen Grenzgebiet, wo derzeit in Tirol ganz unglaubliche Zustände herrschen. In Geltung steht das mit Gubernialzirkular vom 1. Mai 1832 republicierte Güterzerstückungspatent vom 11. August 1770, das in weiterer Ausbildung der schon in der Tiroler-Landesordnung für „Pawmannsgüter" (zinsbare Bauerngüter) enthaltenen Theilungsverbote allgemein vorschrieb, daß in Zukunft „überhaupt kein Hof oder Innehabung, wenn sie nicht so ansehnlich wären, daß zwei Besitzer darauf leichtlich hausen, ... item einletze Grundstücke, bevorderst, wenn diese nicht zwei Jauch oder Tagbau und soviel

Tagmahd austragen", getheilt werden dürfen. Ausnahmen bewilligt „bei fürwaltend erheblichen Ursachen" die Landesstelle.

An dieser theresianischen, für den ganzen tirolischen Grundbesitz den Güterschluß und den Stückschluß einführenden Norm haben vier Generationen nichts Erhebliches geändert; nur übertrug man die Entscheidung über Grundzerstückungen den Bezirkshauptmannschaften und machte den Gerichten zur Pflicht, mit dem Zerstückungspatent kollidierende Kaufverträge nicht zu verfachen. Da in Tirol über das in Grundzerstückungssachen zu beobachtende Verfahren keinerlei Vorschrift besteht (!), behandeln die Behörden in ihrer Noth das für ein anderes Kronland (Vorarlberg) erlassene Circular vom 10. April 1835 als giltige Norm.

Da seit der Urzeit in Tirol neben den geschlossenen Höfen auch freie („walzende") Grundstücke bestanden, deren Verkehrsfreiheit das theresianische Patent nicht beschränkte, so hängt die Anwendung der Zerstückungsvorschriften bei jedem Besitzwechsel an der Vorfrage, ob die veräußerte Liegenschaft walzend ist, oder zu einem geschlossenen Hofe gehört. Vor hundert Jahren gab hierüber der im Jahre 1784 vollendete Kataster verläßlichen Aufschluß, da alle selbstständigen Grundstücke im Kataster je eine besondere laufende Nummer erhielten, während man die zu geschlossenen Höfen gehörenden Grundparzellen mit der laufenden Zahl des Hofes und mit den fortlaufenden Buchstaben des lateinischen Alphabets bezeichnete. So unterschied sich z. B. auf den ersten Blick die walzende Wiese Cat.-No. 1486 von der Hofwiese Cat.-No. 734 lit. C. Dieß einfache Kriterium versagt jedoch längst den Dienst, da die Konfiguration des tirolischen Grundbesitzes in vollen hundertzehn Jahren durch unzählige Theilungen, Konsolidierungen [1]) und Entstehung neuer Kulturen

[1]) Die „Konsolidierung" d. h. wirthschaftsrechtliche Vereinigung eines Grundstücks mit einem Hofe tritt ein durch Verfügung des Besitzers oder durch

(„Novalien") eine gründliche Verwandlung erlitt. Vollends seit Einführung des neuen Katasters, der alle Grundstücke lediglich mit laufenden Parzellennummern bezeichnet, fehlt jeder Anhaltspunkt zur richtigen Entscheidung, ob der Verkauf eines Grundstücks, z. B. der Wiese Parzellen-Nummer 326 der Gemeinde Mais einer politischen Bewilligung bedarf oder nicht. Wer glauben sollte, daß sich die Gerichte aus den öffentlichen Büchern über die vermuthete Hofzugehörigkeit einer veräußerten Parzelle Aufschluß verschaffen können, der kennt nicht die Einrichtung und ahnt nicht den heutigen Zustand des tirolischen Verfachbuchs.

Nun erwäge man das hieraus sich ergebende absurde Verhältniß: dort die politische Behörde mit ihrem öffentlich-rechtlichen Theilungsverbot, von dem sie „bei fürwaltend erheblichen Ursachen" Dispensen ertheilt, hier das Gericht, dem allein die Entscheidung der Rechtsfrage zusteht, ob eine Liegenschaftsübertragung der politischen Bewilligung bedarf oder nicht, dem aber zur richtigen Entscheidung dieser Frage jeglicher Behelf fehlt, das folgerichtig deßhalb jede Verfachung bewilligt und damit dem neuen Besitzer trotz aller Zerstückungsverbote einen rechtskräftigen unanfechtbaren Eigenthumstitel verschafft.[1]) So ward allmählig ein wichtiges Gesetz zum miß-

Verfügung der Behörde, die einen Grundverkauf nur unter der Bedingung der Konsolidierung des Kaufstücks mit dem Grundbesitz des Käufers gestattet, endlich nach § 8 des bäuerlichen Erbfolgepatents vom 9. Okt. 1795, wenn der Besitzsohn mit dem Bauernhof auch walzende, jedoch zum Hofbetrieb unumgänglich nothwendige Grundstücke übernimmt. Die auf die letzte Art konsolidierten Grundstücke dürfen jedoch wieder veräußert werden, wenn der Besitzer „ebensoviel als er veräußert, durch Kauf, Tausch oder andere Weise wieder an sich bringt und dem Bauerngute wieder einverleibt". Näheres hierüber in der Schrift „Die Güterzerstückungs-Vorschriften für Tirol" vom Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherrn v. Mages, der in höchst dankenswerther Weise in diesen jämmerlich vernachlässigten Konfusionswinkel klare Beleuchtung brachte.

[1]) In diesem Sinne lauten die erflossenen Judikate, weßhalb die politischen Behörden auch gar nicht versuchen, die Annullierung einer bewilligten Verfachung anzustreben (Vergl. Mages a. A. O.)

achteten Popanz, die Autorität der Behörde zum Spielball jedes nur halbwegs geriebenen Winkelschreibers.

Leidet das nothwendige Ansehen der Gerichte unter ihrer offenbaren Unfähigkeit zu richtiger Handhabung der Zerstückungsgesetze, so spielen auch die politischen Behörden auf diesem Gebiete eine wenig beneidenswerthe, ja wahrhaft unglückliche Rolle. Der zur Entscheidung über ein Grundzerstückungsgesuch berufene Beamte, der wirthschaftlicher Fachkenntniß, und noch mehr der nöthigen Lokalkenntniß gänzlich entbehrt, sieht sich ausschließlich auf das „Gutachten" der Gemeinde angewiesen, das sich nur zu häufig auf ganz andere als rein sachliche Momente gründet. Unfähig zu selbstständigem Urtheil nur als willenloser Handlanger einer Gemeindekoterie zu fungieren, scheint uns eine Thätigkeit, die sich mit der Würde des politischen Beamten schlecht verträgt, und deren man ihn je eher je besser enthebt.

Konnten die so mangelhaft gehandhabten Zerstückungsverbote, zur leeren Formel herabgesunken, die Gutszersplitterung in vielen Theilen Tirols nicht aufhalten, so bildet noch die gesetzlich und gewohnheitsmäßig herrschende Unordnung auf dem Gebiet des Hypothekenrechts den häufig wirkenden Anlaß zu kulturschädlichen Hoftheilungen und zu allerhand privatrechtlichen Konfusionen der schlimmsten Art. Kein Gesetz verbietet, einzelne Bestandtheile eines geschlossenen Hofes verschieden zu belasten, oder verschieden belastete Parzellen zu konsolidieren, oder ohne Pfandfreistellung abgetrennte Bestandtheile des einen Hofes mit einem ganz anders belasteten zweiten Hofe zu vereinigen. Von den kaum lösbaren privatrechtlichen Verwicklungen zu schweigen, die sich aus all diesen ineinander geschlungenen verschiedenen Belastungen einzelner Hofbestandtheile im Gantfalle ergeben, droht jedem Hof mit verschieden belasteten Bestandtheilen die exekutive Zertrümmerung, da den Pfandgläubigern die Erwirkung

der Feilbietung ihrer besonderen Pfandstücke ohne Rücksicht auf die wirthschaftliche Hofeinheit freisteht.

Solche Zustände am Schluß des neunzehnten Jahrhunderts in einem Kulturland zu finden, scheint uns gelinde gesagt unbegreiflich; diese traurige Unordnung ruft, ja schreit nach schleuniger Reform. Hiebei kommen wesentlich drei Hauptpunkte in Betracht: 1. präcise leicht und allgemein erkennbare Scheidung der an Bewilligung gebundenen und der freien Liegenschaftsbewegung; 2. zweckmäßige Bestimmung der kompetenten Organe und der für ihr Vorgehen maßgebenden Grundsätze; 3. Auseinandersetzung zwischen dem jus publicum des Höferechts und dem jus privatum des Pfandrechts.

Die Lösung dieser Aufgaben versucht der Höferechtsentwurf,[1]) den die Regierung im März 1892 dem Tiroler Landtag zur Berathung übergab. An Stelle der für aufgehoben erklärten bisherigen Vorschriften beantragt der Entwurf eine vollständige Neuordnung, deren Grundlage das in jeder Gemeinde von amtswegen anzulegende Höfebuch bildet. Im Höfebuch werden alle Höfe der Gemeinde mit ihren Bestandtheilen und Pertinenzen eingetragen und gerichtlich in Evidenz gehalten. Ab- und Zuschreibungen im Höfebuch bei Theilungen oder Konsolidierungen geschehen durch das Gericht, das hiedurch die volle Fähigkeit erlangt, „bei Erledigung von Verfachgesuchen stets darauf genau zu achten, ob die Voraussetzungen der zu verfachenden Urkunden mit dem Höfebuche im Einklang stehen" (§ 49).

Gegen die Einrichtung eines solchen Höfebuchs müssen wir uns entschieden erklären, weil wir an der Einführung des Grundbuchs in Tirol nicht zweifeln und ein besonderes Höfebuch neben dem Grundbuch als einen zwecklosen Luxus betrachten. Gleichzeitig mit der Anlegung der Grund-

[1]) Dieser Entwurf (Beilage 10 ex 1892) wurde dem Grundbuchausschusse zugewiesen, gelangte jedoch bisher nicht zur Berathung.

bücher soll die Ermittlung der Höfe erfolgen. Alle innerhalb einer Gemeinde liegenden Bestandtheile eines Hofes sollen einen Grundbuchskörper bilden; liegen Hofbestandtheile in einer anderen Gemeinde, erhalten sie eine besondere Einlage, die als Nebeneinlage auf die den Hof (das Wohnhaus) enthaltende Haupteinlage verweist.[1]) Damit schafft man ohne besonderen Aufwand an Mühe und Kosten im Zuge der unvermeidlichen Grundbuchsanlegung die verläßliche Grundlage für die künftige Ordnung der Gebundenheit des Besitzes.

Entfällt sohin das beantragte „Höfebuch" ganz und gar, bestehen nicht minder gegen das neue „Höferecht" des Entwurfs erhebliche grundsätzliche Bedenken. Unannehmbar scheint uns für Tirol der Vorschlag, den Theilungsbeschränkungen nur „Höfe mittlerer Größe" zu unterwerfen, d. h. landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzungen, deren Durchschnittsertrag zur angemessenen Erhaltung von mindestens einer, höchstens vier Familien zu je fünf Köpfen ausreicht. Bekanntlich gibt es in Tirol eine große Anzahl kleiner Höfe, auf denen sich eine Bauernfamilie mit Zuhilfenahme gelegentlicher Nebenverdienste, obwohl das Gut den Typus des Hofs „mittlerer Größe" nicht erreicht, mühsam und redlich durchbringt. Warum solchen Gütern, die in Tirol einen nicht unwichtigen Bestandtheil des bäuerlichen Besitzes bilden, der bisher bestehende gesetzliche Schutz gegen unwirthschaftliche Zertrümmerung entzogen werden soll, vermögen wir nicht einzusehen. Desgleichen bedeutet eine reformatio in pejus die Freigebung der großen, d. h. mehr als zwanzig Köpfen Unterhalt bietenden Höfe, die nach dem Entwurf beliebiger Theilung und Ausschlachtung verfallen. Wenn auch das Reichsgesetz vom

---

[1]) Aehnlich lauten die in den Grundbuchsländern Mähren, Nieder- und Oberösterreich und Salzburg eingebrachten Regierungsvorlagen „über die Feststellung der Höfe mittlerer Größe."

1. April 1889 nur von „Höfen mittlerer Größe" spricht, so liegt doch darin kein zwingender Grund, den bisher in Tirol geltenden Rechtszustand aufzugeben und das für jeden „Hof oder Innehabung" bestehende Theilungsverbot auf „Höfe mittlerer Größe" einzuschränken. Vielmehr überläßt das Reichsgesetz im § 17 ausdrücklich der Landesgesetzgebung, gesetzliche Anordnungen „auf Grundlage bereits bestehender Bestimmungen" zu erlassen.

Von einer Abgrenzung nach oben möchten wir ganz absehen; unentbehrlich dagegen erweist sich die begriffliche Scheidung zwischen dem gebundenen Hof und jenem landwirthschaftlichen Kleinbesitz (Gewerbe-Taglöhner-Gut), der nicht mehr die wirthschaftliche Hauptgrundlage einer Familie bildet, auf den somit das wesentlichste Motiv aller Theilungsverbote nicht mehr zutrifft. Bei der großen Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse läßt sich ein allemal passender Maßstab nicht finden und erübrigt nichts Anderes, als nach dem Vorbild der preußischen Landgüterordnungen den Begriff des „Hofes" durchgreifend an einen gewissen minimalen Katastralreinertrag zu knüpfen. Demnach käme nach unserem Vorschlag das Höferecht in Tirol zur Anwendung: auf alle mit einem Wohnhause versehenen landwirthschaftlichen Besitzungen, deren Katastralreinertrag mindestens dreißig Gulden beträgt.

Auch Umfang und Wirkung des Höferechts scheint der Entwurf nicht durchwegs glücklich zu bestimmen. Indem der Entwurf den Hof für „in der Regel untrennbar" erklärt und den politischen Trennungskonsens an die Bedingung knüpft, daß „die Abtrennung sich vom wirthschaftlichen oder kulturellen Standpunkte oder aus anderen wichtigen Gründen als nothwendig oder als zweckmäßig erweist (§§ 34 und 35), verhängt er über den Grund-

besitzer eine lästige Vormundschaft, die über den einzig richtigen Zweck des Gesetzes, unwirthschaftliche Theilungen und unter das Normalmaß gehende Gutsverkleinerungen zu verhindern, weit hinausgeht. Regel soll sein und bleiben: die Freiheit des Eigenthümers, über sein Gut nach eigenem Ermessen und Belieben zu verfügen — erst wenn diese freie Verfügung öffentliche Interessen verletzt, die allgemeine Wohlfahrt schädigt, tritt mit Recht die Behörde dazwischen und verhindert durch Handhabung des Verbotgesetzes den beabsichtigten Mißbrauch der wirthschaftlichen Freiheit. Demnach soll das Gesetz lauten: Abtrennungen von Hofbestandtheilen bedürfen des Konsenses, der dann und nur dann zu verweigern ist, wenn der Hof nach der Abtrennung zur Erhaltung einer Familie nicht mehr hinreicht, oder wenn der beantragten Abtrennung andere erhebliche wirthschaftliche oder kulturelle Bedenken entgegenstehen.

Aus den angeführten Gründen erklären wir uns auch gegen den Antrag, die für Höfe geltenden Theilungsbeschränkungen auf alle walzenden Grundstücke (Aecker, Wiesen, Alpen und Waldungen) analog anzuwenden (§ 57). Auch für diesen weitgehenden und empfindlichen Eingriff in die Freiheit des Eigenthümers vermögen wir genügende Gründe nicht zu entdecken. Daß nicht allzuhäufige und leichtsinnige Parcellentheilungen vorkommen, dafür sorgt schon das Grundbuch mit seinen strengen Vorschriften über die grundbücherliche Zertheilung einer Liegenschaft (Ges. vom 6. Februar 1869 und vom 23. Mai 1883). Ueberdies noch den Eigenthümer, der ein walzendes Grundstück zu Bau-Arrondierungs-Zwecken 2c. theilen will, zur Erwirkung eines politischen Konsenses zu verhalten, scheint ganz überflüssig, ja geradezu schädlich, wenn man die Konsensertheilung nach dem vorliegenden Antrag an den

Nachweis der wirthschaftlichen Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit bindet, d. h. die Trennungsbewilligung ganz dem guten Willen und freien Belieben der Behörde anheimgibt.

So pendelt der vorliegende Entwurf planlos zwischen den beiden Extremen: freiheitsfeindliche Erstarrung der „mittleren" Höfe und walzenden Grundstücke — kulturfeindliche Vogelfreiheit aller großen und kleinen Höfe, die man bei Verfassung der für alle Kronländer gleich zugeschnittenen Schablone mit ungenügender Rücksichtnahme auf tirolische Verhältnisse als quantité negligeable ansah.

Einen entscheidenden Fehler des Entwurfs erblicken wir ferner in der Beibehaltung der Kompetenz der Bezirkshauptmannschaften, die man endlich einer Aufgabe entheben sollte, zu deren richtiger Lösung sie die bestehende Organisation nicht befähigt[1]). Nicht den Gerichten, wie man auch schon vorschlug, möchten wir die Behandlung der Grundzerstückungen überweisen, sondern den Berufsgenossenschaften der Landwirthe, in denen sich mit dem Interesse an der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes die nöthige Fach- und Lokal-Kenntniß vereinigt. Meist kennen die Mitglieder der Genossenschaft die Höfe ihres Bezirks und vermögen daher nach eigener Anschauung, oder nach dem bei den Gemeinde-Vertrauensmännern eingeholten Bericht richtig zu beurtheilen, ob gegen eine beantragte Abtrennung gesetzliche Hindernisse obwalten. Ob man in zweiter Instanz die Entscheidung der im Entwurf beantragten Landeskommission oder der Landesgenossenschaft der Landwirthe

[1]) Einen klassischen Fall schablonenhafter Anwendung der Grundzerstückungsnormen hat der Verfasser erst kürzlich erlebt. In der Gemeinde Obermais, mitten im Rayon des rasch wachsenden Kurorts Meran, hat sich ein Stück Bauernhof in Baugrund verwandelt. Trotzdem verweigerten Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei die beantragte Abstückung, richtiger Hofauflösung, „weil nach der Abtrennung eine Familie von fünf Köpfen auf dem Hofe nicht mehr leben kann". Erst das Ministerium verfügte, daß die „Familie von fünf Köpfen" dem wachsenden Weltkurort weichen muß.

zuweist, scheint uns von minderer Bedeutung, doch möchten wir der Landeskommission wegen ihrer Versetzung mit juristischen Elementen den Vorzug geben.

Vollste Billigung verdienen die privatrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs, die für die Zukunft die ungleiche pfandrechtliche Belastung von Bestandtheilen eines Hofes ausschließen und den ipso jure Eintritt neu zugeschriebener Hofbestandtheile in den Pfandnexus der bestehenden Hofhypotheken verfügen. Die Einzeldurchführung dieser höferechtlichen Fundamentalsätze wird wesentlich erleichtert und vereinfacht, wenn Tirol erst einmal anstatt der Unordnung und Unsicherheit des Verfachbuchs das klare zuverläßige System des Grundbuchs besitzt.

Entschieden zu weit geht nach dem Entwurf der Einfluß des neuen Höferechts auf bestehende Hypothekarrechte. Die Vorschrift des § 56, daß die derzeit bestehende verschiedene Belastung einzelner zu einem Hofe gehörigen Liegenschaften zwar unverändert bestehen bleibt, daß aber nur der ganze Hof der Exekutionsführung unterzogen werden kann, bedeutet einen unzulässigen Eingriff in bestehende Privatrechte und verleiht dem Gesetz eine rückwirkende Kraft, die gegen den allgemeinen Grundsatz (§ 5 a. b. G. B.) ohne zulänglichen Grund empfindlich verstößt. Der Gläubiger, dessen Hypothek per 800 fl. auf einer Wiesenparcelle von einem Joch im Exekutionsfall bei einem voraussichtlichen Meistbot von 1000 fl. voll und sicher zum Zuge gelangt, büßt vielleicht die Hälfte ein, wenn die Wiese nicht für sich allein, sondern nur als Bestandtheil eines großen, mit der Wiese wirthschaftlich verbundenen Hofes zur Versteigerung gelangt. Das jus quaesitum des Gläubigers, aus seinem Pfand, der Wiese, Befriedigung zu suchen, darf man billiger Weise nicht antasten [1]).

[1]) Denselben Standpunkt vertritt die anonym erschienene Schrift: „Die bäuerlichen Erbtheils-Vorschriften und die Beschränkung der Freitheil-

Weitere kritische Bemerkungen für einen anderen Ort versparend, schließen wir mit dem dringenden Wunsche, daß gleichzeitig mit Einführung des Grundbuchs auch die unaufschiebliche Reform des Zerstückungsrechts zum gedeihlichen Abschluß gelange.

Nicht gleich unbrauchbar wie die Zerstückungsgesetze, doch zweifelsohne sehr reformbedürftig erweisen sich die geltenden Vorschriften über die bäuerliche Erbfolge. Vermag man heute das undeutlich gewordene Objekt der Zerstückungsgesetze („Hof oder Innehabung") vom freien Besitz nur schwer zu unterscheiden, so läßt sich der Gegenstand der besonderen Erbfolge, der von der Bauernfamilie besessene Bauernhof, überhaupt nicht mehr finden, weil ein gesetzlicher Begriff des Bauers oder Bauernhofes im Sinne des Patents vom 9. Oktober 1795 heutzutage nicht mehr existiert. Das Patent spricht im § 1 vom „Bauernstande", im § 2 von den „Bauernkindern" im § 3 vom „Bauerngut" und findet nach § 9 auf Stadtbewohner nur dann Anwendung, wenn dieselben „zugleich ein Bauerngut besitzen, welches sie wegen der nahen Lage selbst bauen können". Alle diese Verhältnisse und Begriffe verschwanden mit der Grundentlastung, die jeden rechtlichen Unterschied zwischen Bauerngütern und Herrengütern verwischte und an Stelle der Herren und Bauern die neue gemeinsame Kategorie der Landwirthe setzte. Nicht juristisch, nur social unterscheiden wir heute unter den berufsmäßigen Landwirthen als besondere Klasse die

---

barkeit von Grund und Boden in Tirol" (Innsbruck 1892), die eine vielfach gelungene Kritik der beiden Entwürfe und mehrere beachtenswerthe Vorschläge enthält. Mit der Meinung jedoch, daß nach dem Entwurf auf einzelnen Theilen eines Hofes haftende Hypotheken einfach unvollstreckbar seien, thut der ungenannte Verfasser dem Entwurf doch wohl Unrecht. Nach der — allerdings nicht einwandfreien — Absicht des Entwurfs soll jedes Pfandrecht an einem Hofbestandtheil zur Exekutionsführung auf das Hofsganze berechtigen.

Bauern, die an der Bewirthschaftung ihres Gutes durch regelmäßige Mitarbeit theilnehmen.

So schwebt das Erbfolgepatent, seiner Grundlage verlustig, recht eigentlich in der Luft und man möchte fast staunen, wie die tirolischen Gerichte seit Jahrzehnten mit einer gewissen Nachtwandlersicherheit ein Gesetz anwenden, dessen oberste Voraussetzung juristisch schon längst entfiel.

Indem man sich anschickt, mit solch' wunderlichen Anomalien endlich aufzuräumen, begegnet man der unvermeidlichen Schwierigkeit, den an Stelle des juristisch verschwundenen Bauernhofs tretenden Gegenstand des Anerbenrechts neu zu definieren. Hie Anerbenrecht — hie gemeines Erbrecht! Wo ist die Grenze? In wörtlicher Anlehnung an das Reichsgesetz vom 1. April 1889 schlägt der Regierungsentwurf vor, das Anerbenrecht auf „Höfe mittlerer Größe", also landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mit dem Nahrungsspielraum für mindestens eine, höchstens vier Familien, zu beschränken. Diese Lösung halten wir für nicht glücklich, ja für Tirol geradezu unannehmbar. In noch weit stärkerem Maße, als bei Abgrenzung des Anwendungsgebiets der Theilbarkeitsbeschränkungen, verstößt hier der Ausschluß der größeren Güter gegen Sinn und Grundgedanken des ganzen Gesetzes. Leidet die Volkswirthschaft weniger, wenn ein „großer" Hof durch den Theilungszwang des gemeinen Erbrechts in Trümmer geht oder unter der Last unerschwinglicher Erbschulden erliegt? Fordert nicht dieselbe öffentliche Rücksicht auch beim „großen" Hofe, daß der Besitzer bestehen, daß er „gut hausen" kann? Aehnliche, womöglich noch gewichtigere Erwägungen verbieten die beantragte Auslieferung der kleinen Güter, die des gesetzlichen Schutzes gegen die bekannten Schädlichkeiten des gemeinen Erbrechts am allerdringendsten bedürfen. Gegen eine solche Verschlechterung des in Tirol geltenden Erbrechts muß sich jeder Kenner der Landesverhältnisse entschieden verwahren.

Eine unbedingt vorzuziehende Lösung des Problems bestände darin, den ganzen landwirthschaftlichen Besitz dem Anerbenrecht zu unterwerfen, da die ratio legis auf diese ganze Besitzkategorie zutrifft. Freilich erfordert eine solche Ausdehnung des Anerbenrechts die entsprechende Aenderung des Reichsgesetzes vom 1. April 1889, das die Geltung der besonderen Erbtheilungsvorschriften ausdrücklich auf Höfe mittlerer Größe beschränkt.

Will man vorläufig die Reform innerhalb des reichsgesetzlichen Rahmens durchführen, so muß man sich mit der theoretisch unlösbaren Aufgabe, für die Anwendung des Anerbenrechts eine allen noch so mannigfachen Verhältnissen entsprechende Grenzlinie zu finden, schlecht und recht abfinden, so gut es eben geht. Da andere mögliche Kriterien (Ausmaß, Viehstand 2c.) zur durchgreifenden Grenzbestimmung noch weniger taugen, dürfte zur Abgrenzung doch der Katastralreinertrag den relativ besten Anhalt gewähren und man käme auf diesem Wege dahin, den als Grundlage des Höferechts früher vorgeschlagenen Begriff der behausten landwirthschaftlichen Besitzung mit dem Minimalreinertrag von 30 fl. auch in den Bereich des Anerbenrechts zu verpflanzen. Bei voller Würdigung aller gegen eine so starre mechanische Abgrenzung sprechenden Bedenken vermögen wir uns doch einen anderen Ausweg nicht vorzustellen, der nach Beseitigung der unbrauchbaren Bestimmung des Entwurfs das Objekt des Anerbenrechts für alle Fälle passend feststellt.

Abgesehen von der Verwandlung der besonderen Bauernerbfolge in ein landwirthschaftliches Anerbenrecht erweitert der Entwurf im Vergleich zum geltenden Rechte den Kreis der berufenen Anerben und den Umfang der dem Anerben zugewendeten Begünstigung. Während das Patent von 1795 nur den Kindern ein Anerbenrecht einräumt und anderen Erben freistellt, „wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder

ob sie es veräußern wollen", erstreckt sich nach dem Entwurf die besondere Vererbung des Hofes auf **alle Grade der gesetzlichen Erbfolge**, eine gewiß zu billigende Ausdehnung, da es ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft im öffentlichen Interesse liegt, daß der neue Besitzer auf dem Hofe gut hause [1]).

Den delikaten Punkt des **Voraus**, den praktischen Kern aller Anerbengesetze, ordnet der Entwurf sachlich, ja wörtlich gleich wie der alte Gesetzgeber vor hundert Jahren dahin, daß bei mangelnder Einigung der Miterben die Uebernahmstaxe durch gerichtliche Schätzung so bestimmt wird, daß der Hofübernehmer „**wohl bestehen kann**". Daß dieser äußerst dehnbare Begriff des Wohlbestehenkönnens dem freien Belieben der Sachverständigen und des Gerichts einen übergroßen Spielraum gewährt und zu großen Ungleichheiten in der Behandlung der Anerben verleitet, läßt sich nicht bestreiten und es wäre daher reiflich zu erwägen, ob man nicht besser nach dem Vorbild des hannover'schen Höferechts dem Anerben ein bestimmtes Voraus von einem Drittel des nach dem wahren Reinertrag erhobenen Taxwerthes einräumen soll.

Eine neue, durchaus berechtigte Begünstigung des Anerben liegt in der Bestimmung des Entwurfs, daß das Gericht über Verzinsung und Zahlungsfristen der Erbabfindungen nach billigem Ermessen entscheidet und zur vollständigen Auszahlung der Erbtheile eine Frist bis zu drei Jahren bewilligt. **Wir wünschen nur den Schutz des Anerben durch den vollständigen Ausschluß kündbarer Erbkapitalien noch wirksam zu**

[1]) Wir vermissen im Entwurf eine Bestimmung über das Verhältniß zwischen dem Erbrecht des hinterlassenen Ehegatten und der Seitenverwandten. Die Vorschrift „Jedoch haben die dem Grade nach näheren Verwandten das Vorrecht vor den entfernteren" paßt nicht auf den Fall, weil der Ehegatte zwar zu den gesetzlichen Erben, aber nicht zu den Verwandten gehört.

verstärken und ihm dafür die annuitätenweise Zwangstilgung der Erbschulden aufzulegen. Bei einer großen Anzahl tirolischer Bauernhöfe fallen mit Rücksicht auf den vorhandenen Schuldenstand neue Erbgelder außer die gesetzliche Beleihungsgrenze und lassen sich daher vom Hofübernehmer nach drei Jahren ebensowenig wie am Tage der Hofübernahme auf dem normalen Wege des Hypothekarkredits beschaffen. Eine Kündigung der Miterben bedeutet in solchen Fällen den sicheren Untergang des Hofbesitzers. Ein Anerbenrecht zu schaffen, ohne auf dieses Verhältniß gebührende Rücksicht zu nehmen, scheint uns eine bedauerliche Halbheit. Leider steht einer entsprechenden Amendierung des Entwurfs das Reichsgesetz vom 1. April 1889 im Wege, das die zu Gunsten des Anerben zulässigen Einschränkungen des gemeinen Pflichttheilrechts unüberschreitbar begrenzt. Wir müssen uns daher vorläufig mit dem gegebenen Entwurfe begnügen, der nach geeigneter Richtigstellung der Objekte des Anerbenrechts dem längst gefühlten und wiederholt geäußerten Bedürfniß nach Reform der bäuerlichen Erbfolge im Ganzen zweckmäßig abhilft [1]).

Die landwirthschaftliche Besitzvertheilung günstiger zu gestalten, bezweckt mit anerkanntem Erfolg die Kommassation,

[1]) In der oben citierten Schrift „Die bäuerlichen Erbtheilsvorschriften" werden dem Tiroler Landtag einige gutzuheißende Aenderungen der Regierungsvorlage empfohlen. Namentlich billigen wir, das Geltungsgebiet des Gesetzes auf den Bereich der I. Sektion des Landeskulturraths auszudehnen und damit den deutschen Gemeinden des Nonsthals und des Bezirks Cavalese das ihren Bedürfnissen entsprechende alte Recht zu erhalten. Ebenso halten wir für richtig, die Entscheidung über die Ausschließung eines gesetzlich berufenen Anerben nicht dem Gerichtshofe, sondern dem Bezirksgerichte zu übertragen, das sich durch genaue Lokal- und Personalkenntniß hiezu weit besser eignet. Ueberflüssig finden wir dagegen mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung des Grundbuchs die officiöse Verbücherung der Einantwortung und das gesetzliche Pfandrecht der Miterben; — unzulässig nach dem Reichsgesetz vom 1. April 1889 die partikularrechtliche Ausdehnung des Anerbenrechts auf den ganzen landwirthschaftlichen Grundbesitz.

deren rechtliche Grundlagen für Oesterreich das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883 enthält. Auch in Tirol bilden die Gemeinden mit arrondierten Höfen die Minderzahl und findet sich daher hinlänglicher Anlaß, durch Schaffung eines Landesgesetzes nach dem Vorbild anderer Kronländer in den hiefür geeigneten Gebietstheilen die produktionfördernde kostensparende Zusammenlegung zu ermöglichen. Steht auch die Wichtigkeit und Anwendbarkeit der Kommassation in einem Gebirgslande im Vergleich mit ebenen Gegenden weit zurück, so dürften sich doch auch in Tirol viele Gemeinden finden, wo die Vortheile einer rationellen Zusammenlegung die mit der Operation verbundenen Kosten weit überwiegen.

Ein auffälliger Umschwung vollzog sich in den letzten Jahrzenten in der Beurtheilung des Grundbesitzes der Gemeinden, dessen mannigfache Vorzüge im Gegensatz zum ehemals vorherrschenden hastigen Streben, allen Gemeinbesitz aufzutheilen, wieder überwiegende Anerkennung finden. Immerhin scheint im Interesse gesunder Besitzvertheilung der Wunsch berechtigt, daß die Gemeinden ihren noch vorhandenen Grundbesitz sich unvertheilt erhalten.

Bei noch so günstiger Besitzvertheilung drängt doch die nachgewiesene Ueberschuldung der tirolischen Landwirthschaft eine große Anzahl von Bauernhöfen dicht an den Rand der Exekution; daher nimmt auf die Besitzerhaltung für einen bedeutenden Theil des Grundbesitzes die gesetzliche Gestaltung des Exekutionsrechts einen sehr erheblichen Einfluß. Unter den großen Justizreform-Entwürfen, die derzeit dem Reichsrath zur Berathung vorliegen, befindet sich auch der Entwurf einer neuen Exekutionsordnung, der für die Realexekution leider an dem bisher geltenden Verkaufssystem festhält. Hier wären rechtzeitig alle Hebel anzusetzen, damit in das neue Gesetzgebungswerk das für die Landwirthschaft so ungleich günstigere Deck-

ungssystem Aufnahme finde. Gerade in Tirol, wo die letzten Hypotheken auf dem Hofe häufig dem Schuldner nahestehenden Personen (Geschwister, Gattin, Verwandte ꝛc.) gehören, findet das Deckungssystem für seine besitzschützenden, wucherfeindlichen Tendenzen den allergünstigsten Boden. Wenn beispielsweise auf einem mittleren Hof von 6000 fl. Ertragswerth 4000 fl. fremde Hypotheken und 3000 fl. Hypotheken der Gattin und naher Verwandter des Besitzers haften, so wird nach geltendem Recht irgend eine aus Noth oder Leichtsinn kontrahierte neue Schuld (ein Kuhkaufschilling, eine Krämerrechnung ꝛc.), den überschuldeten Hof auf die Gant bringen. Dagegen droht unter der Herrschaft des Deckungssystems dem Bauer keine Gefahr, da die Betreibung des Gläubigers, so lange nicht das ganz unwahrscheinliche Meistbot über 7000 fl. erzielt wird, ohne Erfolg bleibt. Trotz der Ueberschuldung fällt der Hof erst dann, und dann mit Recht, wenn der Bauer die Zinsen der fremden Hypotheken nicht mehr aufbringt, oder wenn ihn die eigenen Verwandten durch Beitreibung ihrer Forderungen abstiften. So wenig wie Krankheit und Tod kann man Realexekutionen ganz aus der Welt schaffen, aber einschränken kann man diesen den Volkswohlstand stets schädigenden Vorgang auf das nothwendige Maß, ausschließen kann man die zwecklosen muthwilligen Betreibungen, die aus Leichtsinn, Spekulation oder Bosheit eine bei Eintritt günstiger Umstände vielleicht noch erholungsfähige wirthschaftliche Existenz mitleidlos und endgiltig vernichten.

Gleich dieser wichtigen und nachdrücklich anzustrebenden Agrarrechtsreform fällt in die Kompetenzsphäre der Reichsgesetzgebung jene umfangreiche Gruppe wirthschaftspolitischer Maßnahmen, die der stets wiederholten, nie erfüllten Forderung nach „Entlastung der Landwirthschaft“ entsprechen. Da sich kein Steuerobjekt leichter „fassen“ läßt, als Grund und Boden, so hat man den Grundbesitz weit über die Grenzen der

Billigkeit und Leistungsfähigkeit gefaßt und belastet. Ob es gelingen wird, durch die schwebende Steuerreform ausgiebigen Wandel zu schaffen und durch die progressive Einkommensteuer [1]) einen gerechten Ausgleich zwischen den Lasten des beweglichen und unbeweglichen Vermögens herbeizuführen, steht einstweilen dahin.

Mit den in wiederholten Landtagsresolutionen ausgedrückten Forderungen „Revision der vielfach unbilligen Grundsteuer, gründliche Reform der drückenden Gebäudesteuer" bleibt aufrecht das einmüthige Verlangen nach Revision der theils lästigen theils ungerechten Gebührenvorschriften, und nach Ermäßigung der allzu hohen den Immobiliarverkehr belastenden Uebertragungsgebühren. Trotz schwerer, allseitig anerkannter Mängel scheint das viel verlästerte Gebührengesetz alle seine Kritiker zu überleben und vererbt sich vielleicht als glänzendes Beispiel eines Gesetzes, wie es nicht sein soll, noch auf die nächste Generation. Das Abgeordnetenhaus raffte sich gegen Gebührengesetz und Uebertragungsgebühren wiederholt zu energischen Resolutionen auf, jener landesüblichen parlamentarischen Kraftleistung, mit der man einen schweren Gegenstand, den man nicht heben kann, erfolgreich bei Seite schiebt [2]).

Ueber das Gebiet des Gebührenwesens geht noch erheblich hinaus die berechtigte Forderung nach Verbilligung der

[1]) Aus denselben Erwägungen, die für die progressive Einkommensteuer sprechen, stimmen wir auch für eine progressive Erbschaftssteuer, deren gerechtes Princip bereits in mehreren Landesgesetzen, betreffend die Entrichtung von Schulbeiträgen aus den Erbschaften zur Anerkennung gelangte.

[2]) Anläßlich der Berathung über das Gesetz vom 1. April 1889 beschloß das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 4. Dezember 1888 folgende Resolution: „Die Regierung wird aufgefordert, bei der bereits wiederholt als dringend bezeichneten Revision des Gebührengesetzes eine wesentliche Ermäßigung der Vermögensübertragungs-Gebühren bei landwirthschaftlichen Besitzungen eintreten zu lassen".

Rechtspflege, wobei zunächst die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens und die unentgeltliche Besorgung gewisser Geschäfte (Abhandlungen, Legalisierungen &c.) durch die Gerichte in Betracht kommen.

Bleibt die in Tirol und anderen Ländern dringend verlangte Reform der vielfach unbilligen Vorschriften über Heimathsrecht und Armenversorgung der Reichsgesetzgebung vorbehalten, so steht es dagegen beim Tiroler Landtag, der jährlich überhandnehmenden Vagabundenplage durch die Einführung der Naturalverpflegsstationen zu steuern, einer wirthschaftlich-humanitären Einrichtung, die sich in den Nachbarprovinzen Oberösterreich und Vorarlberg bereits trefflich bewährt hat.

Von der weiteren Forderung „Erleichterung der Militärlasten“ wollen wir lieber schweigen, da ja männiglich weiß, daß das gerade Gegentheil, eine neue Erhöhung der Militärlasten, in Form des neuen Landwehrgesetzes, in allernächster Aussicht steht. Unter all' den militärfrommen Parlamenten kann doch der Tiroler Landtag keine Ausnahme machen und so dürfen wir mit Sicherheit erwarten, daß die zweijährige Dienstzeit der Landwehr auch für Tirol recht baldige Geltung erlangt. Es gibt einen unsichtbaren psychologischen Zwang, der bei solchen Abstimmungen wirkt und selbst im Munde des widerspenstigsten Civilisten das „nein“ in ein „ja“ verwandelt. Zu diesem inneren Bejahungsdrange trägt wohl am meisten die Erinnerung an die traurigen Erfolge bei, die bisher noch jede parlamentarische Militär-Opposition erzielte.

Müssen wir uns also diese militärische Mehrbelastung wie ein unabwendbares Schicksal resigniert gefallen lassen, so obliegt uns als eine umso strengere Pflicht die Abwehr jener Steuererhöhung, die der tirolischen Landwirthschaft als Folge der beantragten Aufhebung des tirolischen Getreideaufschlags bevorsteht. Wenn diese Einnahme im runden Jahres-

betrage von 400.000 fl. entfällt, so muß eine entsprechende Erhöhung der Landesumlage eintreten (ungefähr von 26% auf 43%), die wieder zum großen Theile die Landwirthschaft neu belastet.

Außerdem verlieren jene Landwirthe, die einen Cerealien-Ueberschuß erzeugen, die mäßige Schutzzollwirkung des Getreideaufschlags und leiden daher doppelt unter dem verminderten Ertrag und unter der um circa 70 Procent erhöhten Landesumlage. Hoffentlich gelingt es der einmüthigen energischen Gegenwehr der Landesvertretung, die durch ungarische Reklamationen heraufbeschworene Gefahr von unserer ohnedies schwergeprüften Landwirthschaft abzuwenden [1]).

Das Gegenstück zur „Entlastung der Landwirthschaft" bildet die „Hebung der Produktion", ein weites Gebiet, das die mannigfachsten Maßnahmen der Zoll-, Tarif-, Verkehrspolitik, und der Agrarpflege im engeren Sinne umfaßt. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, möchten wir nur neben der entscheidenden Bedeutung der Zoll- und Tarif-Verhältnisse für die Rentabilität der Bodenproduktion auf die besondere Bedeutung hinweisen, die der Entwicklung des Kommunikationswesens für die Landwirthschaft zukommt. Auch die weltabgeschiedensten Landestheile allmählig durch gute Straßen und wenn möglich durch Eisenbahnen mit dem allgemeinen Verkehr in Verbindung zu bringen, bildet ein für Tirol doppelt wichtiges Reformziel, weil es mit der reichlicheren Erschließung unserer voraussichtlich ergiebigsten Wohlstandsquelle, der Fremden-

---

[1]) Ungarn hat gar kein Interesse, sich gegen den Getreideaufschlag zu ereifern, da die volle Abgabe der tirolische Konsument trägt und da der Import eines so unentbehrlichen Bedarfsartikels wie Getreide weder durch die Abgabe vermindert, noch durch den Wegfall derselben erhöht werden kann. Tirol braucht jährlich zu seiner Ernährung circa 10.000 Waggon Getreide und muß diese Quantität, gleichviel ob mit oder ohne Getreideaufschlag, einführen.

industrie, innig zusammenhängt. Zeigt unser Bergland auf weiten Strecken anstatt fruchtbarer Kornfelder schroffes Felsengestein, so gestattet die industrielle Technik der Neuzeit, die glänzende Farben aus Theer, Wohlgeruch aus Jauche bereitet, auch unsere Steine in Brot zu verwandeln — in Unterhalt und Nahrung für weite Kreise, die der gestein- und felsenlüsterne Schwarm der Alpentouristen alljährlich in Verdienst setzt. Daß ein guter Theil der vom Fremdenverkehr jährlich ins Land gebrachten Millionen auch der Landwirthschaft zugute kommt, steht für Jeden außer Zweifel, der die wirthschaftlichen Zusammenhänge nicht bloß auf der Oberfläche betrachtet.

Darum legen wir im Interesse der Landwirthschaft auf die steigende Blüthe der Fremdenindustrie, auf die thunlichste Entwicklung der Kommunikationen großes Gewicht. Der Valsuganabahn, die glücklich unter Dach kam, folge baldmöglichst die Vintschgauerbahn (Meran-Landeck), eine ganz unentbehrliche, ganz unerläßliche Vervollständigung des tirolischen Eisenbahnnetzes, für die eine ausgiebige Unterstützung von Reich und Land wohl begründet erscheint[1]). Auch das seit langen Jahren ventilierte Projekt der Fernbahn verdient sympathische Förderung.

Auf dem Gebiete des Straßenwesens bleibt in Tirol noch viel zu thun trotz der großen Erfolge, die durch einsichtiges opferwilliges Zusammenwirken von Regierung und Landtag bisher erzielt wurden. Man denke z. B. an die beschämende Anomalie, daß das Gericht Passeyer, das Herz des Landes, die Heimath des Nationalhelden Andreas Hofer, einer brauchbaren Verbindung mit der Außenwelt noch heute entbehrt. Zur Herstellung solcher nothwendigen Kommunikationen dürfen auch

[1]) Selbstverständlich kann nur eine normalspurige Linie zwischen Meran und Landeck in Frage kommen. Für dieses Theilglied einer großen Transitlinie der Zukunft kann von Schmalspur keine Rede sein.

größere Opfer nicht reuen, und selbst der Einwand, daß die armen Gemeinden eine Belastung für Straßenzwecke nicht ertragen, kann nicht gelten, da für so eminent produktive Ausgaben in noch so knappen Gemeindebudgets ein Plätzchen zu finden sein muß.

Von den vielfachen dankbaren Aufgaben verständnißvoller Agrarpflege heben wir zum Schluß als besonders wichtig hervor den landwirthschaftlichen Unterricht, von dessen befruchtendem Eindringen in immer breitere Schichten des Landvolks die Vervollkommung der Technik des Landbaues und damit die Hebung der Produktion in hohem Maße abhängt. Die bisher erzielten Erfolge der beiden vortrefflich geleiteten landwirthschaftlichen Fachschulen Tirols können nur als vielversprechender Anfang gelten, der für die Zukunft zur Hoffnung berechtigt, daß ein immer größerer Bruchtheil unseres Landvolks sich von der Nützlichkeit des schulmäßig erworbenen Fachwissens, von der Nothwendigkeit rationeller Fortschritte der Bodenkultur überzeugen wird.

Wahrhaft fruchtbar macht den Unterricht nur die Erziehung, die der Nachwuchs des Landvolks nebst dem Elementarunterricht in der Volksschule empfängt. Bewirkt eine gute Volksschule die allmählige Hebung des allgemeinen Intelligenzniveaus, so läßt sich überdies mit der Volksschule ein besonderer landwirthschaftlicher Fortbildungsunterricht zweckmäßig verbinden [1]).

---

[1]) Im Jahre 1893 wurden an eine Anzahl Volksschullehrer, die landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht ertheilten, Prämien zur Vertheilung gebracht.

Regierungsrath Mach äußert mit Recht der Wunsch, daß schon in den Leh erbildungsanstalten dahingewirkt werden sollte, in den Zöglingen ein größeres Interesse für die Landwirthschaft zu erwecken. (Mach: „Die landwirthschaftlichen Verhältnisse Südtirols".)

Neben der Vermittlung nützlicher Kenntnisse besteht der Hauptzweck der Schule in der sittlich-religiösen Erziehung, die durch Bildung des Charakters dem zu hartem wirthschaftlichen Kampfe bestimmten bäuerlichen Nachwuchs den allweg nöthigen festen moralischen Halt schafft.

V. Schluß.

Fast vierzehn Jahre verstrichen, seit Hohenwart und Greuter, Führer großer Parteien in Reich und Land, schleunige Hilfe gegen den drohenden Untergang des Bauernstandes verlangten. Und was erwirkte der dringende Nothschrei? Was schuf in so langer Zeit die Gesetzgebung in Land und Reich? Wie dürftig die Antwort auf diese Fragen lautet, ergab unsere Rückschau.

In der Reichsgesetzgebung ragt einsam als bescheidenes Denkmal agrarischer Reformthätigkeit das Erbtheilungsgesetz vom 1. April 1889, von dessen Wohlthaten Gebrauch zu machen sich noch kein einziger Landtag entschloß. Diesem ersten „schüchternen Schritt der Regierung", als den der Minister selbst jenes Gesetz in der Debatte bezeichnete, folgte nach Jahren mit dem Rentengüterentwurfe ein zweiter tastender unsicherer Schritt, der vorläufig einem Fehltritt verzweifelt ähnlich sieht.

Und im Lande Tirol! Da hat sich die Lage, deren Unhaltbarkeit der geistvolle Leader der Klerikalen im Jahre 1880 so beredt beklagte, nicht gebessert, nur verschlechtert. Um 70 Millionen wuchs die Last der Hypothekarschuld, auf die dreifache Höhe stiegen Steuern und Abgaben, und was diese vierzehn Jahre aus dem Verfachbuch machten, das wissen so recht Götter und praktische Juristen. Und trotzdem nicht einmal der Anfang einer legislativen Reformthätigkeit!

Wenn die parlamentarische Majorität sammt der ihren Lenden entsprossenen Regierung gegen eine allgemein anerkannte

Kalamität so wenig Hilfe zu schaffen wußte und weiß, so mag man daraus die überaus großen Schwierigkeiten billig ermessen, denen eine befriedigende Lösung der Agrarfrage allseitig begegnet. Andererseits berechtigt die Thatsache, daß der schon vor vierzehn Jahren als unmittelbar bevorstehend prophezeite Untergang des Bauernstandes bis zum heutigen Tage nicht eintrat, zur tröstlichen Erwartung, daß der schon oft todtgesagte Patient Dank seiner zähen Natur und unverwüstlichen Lebenskraft auch die gegenwärtige gefährliche Krise bei geeigneter Behandlung glücklich zu besiegen vermag.

Nicht ohne gelinden Schauder vor dem abgenützten medicinischen Gleichniß resumieren wir als endliches Ergebniß unserer Rundschau, daß in Tirol ein ganz besonders schwerer Fall der Agrarkrise zur Behandlung steht und daß die wachsende Gefahr der chronisch gewordenen Krankheit ärztliches Eingreifen dringend erheischt. Nicht von irgend einem Universalheilmittel erwarten wir Hilfe und Besserung, sondern nur von einer diätetischen Kur, die auf die Gesammtheit der Lebensbedingungen fördernd einwirkt, Schädlichkeiten beseitigt, den Stoffwechsel erleichtert, den Ernährungszustand hebt, und die eigenen Kräfte des Patienten zu wirkungsvoller Anspannung anregt.

Keine einzelne Maßregel kann für sich das Heilungswunder vollbringen, das hoffentlich dem Zusammenwirken aller gelingt. Aber Eines scheint unerläßlich zum Erfolg: daß man endlich einmal anfängt! Handeln wir, anstatt zu jammern! Will der Tiroler Landtag Ernst machen mit der Agrarreform, wird es ihm an Stoff nicht fehlen.

Die Feder niederlegend, hören wir die Frage, warum wir sie in die Hand genommen, warum wir das Meer der Agrarlitteratur um einen Tropfen vermehrt. Nun wissen wir nur zu

gut, wie wenig Neues diese Schrift zu bieten vermag, wie so ziemlich Alles, was wir sagen konnten, schon ein Anderer anderswo anders und besser gesagt hat. Dennoch glaubten wir, da gerade jetzt nach vierzehnjährigem Zaudern die Agrarfrage in Tirol zur endlichen Aktion drängt, da wichtige agrarrechtliche Vorlagen theils dem Landtag schon vorliegen, theils ihm demnächst zugehen, mit einer zusammenfassenden Darstellung der tirolischen Verhältnisse in ihrer Beziehung zum agrarischen Problem eine nicht ganz zwecklose Arbeit zu leisten. Die Auffassung dieses so schwierigen, verwickelten Problems unterliegt beständigem Wechsel, je nach den Fortschritten und Forschungsergebnissen der Volkswirthschaft und Jurisprudenz, der Wissenschaft und Praxis. Dem so entstehenden Bedürfniß, das schwankende Bild für Zeit und Ort zu fixieren, soll diese Schrift abhelfen, soll die heutige Gestalt der Agrarfrage vom besonderen Standpunkt des Tirolers veranschaulichen.

An gutem Willen hat es dem Verfasser nicht gefehlt; blieb die Leistung hinter dem Streben zurück, so tröstet ihn der vom alten Horaz für alle Unzulänglichen gedichtete Wahlspruch:

»in magnis voluisse sat est«.